Bundesministerium
Finanzen

Nationale Risikoanalyse 2025



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien
Wien, 2025. Stand: 14. Mai 2025

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Vorwort


Mag. Harald Waiglein, Msc.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung sind auch in den letzten Jahren äußerst präsente Herausforderungen geblieben. Präventionssysteme gegen Geldwäsche erschweren es Kriminellen, Profit aus ihren Aktivitäten zu erzielen. Maßnahmen zur Prävention von Terrorismusfinanzierung ermöglichen es, Finanzflüsse für Terroranschläge zu unterbinden und terroristische Gruppen ausfindig zu machen. Die Bekämpfung von Proliferationsfinanzierung hindert gefährliche Staaten an der Entwicklung von Nuklearwaffen. Effektive Kontrollsysteme stärken zudem die Reputation der Unternehmen und tragen damit zur Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Österreich bei.

Die vorliegende Nationale Risikoanalyse stellt eine wichtige Grundlage der Maßnahmen zur Prävention von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung dar. Sie soll es Behörden und Verpflichteten ermöglichen, ihre Ressourcen zielgerichtet einzusetzen und effektive Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Die Nationale Risikoanalyse ist das gemeinsame Ergebnisdokument aller mit der Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in Österreich befassten Behörden.

Wir konnten die Nationale Risikoanalyse 2021 aktualisieren und erweitern. Neben einem horizontalen Überblick über die nationalen Risiken ergänzen wir zwei sektorübergreifende Analysen, eine horizontale Verankerung von Proliferationsfinanzierungsrisiken sowie ein Kapitel zum Schutz des NPO-Sektors vor dem Missbrauch zu Terrorismusfinanzierung.

Die Nationale Risikoanalyse soll zu einem besseren Risikoverständnis sämtlicher betroffener Behörden und des Privatsektors beitragen und dadurch insgesamt zu einer effektiveren Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in Österreich führen. Das Bundesministerium für Finanzen bekennt sich zur Umsetzung der internationalen und europäischen Standards zur Geldwäschebekämpfung und deren stetiger Fortentwicklung mit seinen europäischen und internationalen Partnern.

Mag. Harald Waiglein, MSc.
Sektionschef der Sektion III – Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte

Inhalt

Vorwort 3

1 Executive Summary 6

1.1 Geldwäsche 6

1.2 Terrorismusfinanzierung 7

1.3 Proliferationsfinanzierung 9

2 Einleitung 11

2.1 Zielsetzung der Nationalen Risikoanalyse 11

2.2 Erstellung der Nationalen Risikoanalyse 12

2.3 Methodologie 13

3 Bedrohungsszenarien der Geldwäscherei 14

Generelle Beschreibung und Datenbasis 14

3.1 Der Begriff der „Vortat“ 14

3.2 Datenbasis für die Risikobewertung 15

4 Bedrohungsszenarien der Terrorismusfinanzierung 32

5 Bedrohungsszenarien der Proliferationsfinanzierung 38

6 Sektorübergreifende Risiken des Immobiliensektors 48

7 Sektorübergreifende Risiken von Zahlungsmitteln sowie Zahlungs- und Finanztransfersystemen 59

8 Sektorrisikoanalyse juristische Personen und Trusts 67

8.1 Inländische Rechtsträger 67

8.2 Ausländische Rechtsträger 123

9 Finanzsektor 144

10 Sektorrisikoanalyse der Rechtsanwaltschaft 181

11 Sektorrisikoanalyse Notariat 189

12 Sektorrisikoanalyse Wirtschaftstreuhandberufe 198

13 Sektorrisikoanalyse Bilanzbuchhaltungsberufe 215

14 Sektorrisikoanalyse Glücksspiel 225

15 Sektorrisikoanalyse Gewerbe 245

15.1 Versicherungsvermittlung 245

15.2 Büroservice; Unternehmensberater 250

15.3 Handel inkl. Versteigerer 255
a) Antiquitäten und Kunstgegenstände 255
b) Edelmetall und wertvolle Steine 260
c) Hochpreisige Güter - andere als Edelmetalle und Edelsteine 264
15.4 Immobilienmakler 268
16 Sektorrisikoanalyse Nonprofit-Organisationen 276

1 Executive Summary

Die **Grundlage** aller **Maßnahmen** zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung der Behörden und Verpflichtete des Privatsektors ist der **risikobasierte Ansatz**. Dieser setzt ein **umfassendes Verständnis** der **nationalen Risikolandschaft** voraus. Ziel der Nationalen Risikoanalyse ist es, eine solche Grundlage zu schaffen.

1.1 Geldwäsche

Methoden zur Geldwäscherei sind vielfältig und zahlreich. Die hier hervorgehobenen Methoden sind bei Analysen sowie Verfahren der A-FIU bzw. des BMF besonders hervorgegangen. Inkriminierte Gelder müssen immer gewaschen werden, unabhängig von der jeweiligen Vortat. Die Weiterentwicklung technischer Möglichkeiten öffnet auch in der Welt der Geldwäsche neue Möglichkeiten. So sind beispielsweise Formen im Bereich von virtuellen Währungen bzw. Kryptoassets hervorgegangen, die eine größere Verschleierung von Identitäten ermöglichen oder Kurswertrisiken minimieren.

Weitere Möglichkeiten bietet das Einschleusen in Unternehmen sowie die Nutzung von offshore-Konstrukten im Hintergrund. Gerade im Bereich der Baubranche gibt es seit einigen Jahren bereits Wahrnehmungen, dass Firmenkonstrukte genutzt werden, um mittels Kickback-Zahlungen und Scheinrechnungen, Gelder weiterzuleiten, die schlussendlich bar zur Bezahlung von Schwarzlöhnen behoben werden.

Es ist jedoch auch hervorzuheben, dass auch andere bisher weniger beachtete Methoden zur Geldwäsche bestehen. Hier zu nennen ist insbesondere die missbräuchliche Veranlagung von inkriminierten Geldern in Lebensversicherungen zu Zwecken der Geldwäsche. Zumal dadurch hohe Summen, ohne in ein den Behörden zugängliches Register eingetragen, angelegt werden können. Aber auch altbekannte Formen wie Hawala oder Immobilien sind gekommen, um zu bleiben.

Häufigkeit der Vortat:

Sehr häufig	häufig	regelmäßig	selten
Betrugskriminalität	Urkundendelikte	Steuervortaten	Organisierte Kriminalität
		Schmuggel	Menschenhandel/Schmuggel
		Sozialleistungsbetrug	Sanktionsverletzungen
		Suchtmittelkriminalität	Korruption

Methoden der Geldwäsche:

Sehr hoch	hoch	mittel	Niedrig
Scheinunternehmen	Offshore	Lebensversicherungen	
Betrugskriminalität	Virtuelle Währungen und Kryptoassets	Online-Konten	
	Luxusgüter		
	Immobilien		
	Prepaidkarten		
	Hawala		

Sektorale Risiken der Geldwäsche:



Die geographische Nähe Österreichs insbesondere zu den Ländern des Westbalkans und bestehende familiäre Bindungen können die Verbringung von Vermögenswerten kriminellen Ursprungs in diese Länder erleichtern.

1.2 Terrorismusfinanzierung

Die Finanzierung des Terrorismus beschränkt sich derzeit vorrangig auf die Erhaltung der Organisation terroristischer Gruppierungen. Die Führung einer solchen, auch wenn sie sich nicht in einem Krisengebiet befindet, benötigt finanzielle Ressourcen für strategische Aufgaben, wie z.B.

Propaganda, Rekrutierung neuer Mitglieder und für das Bestreiten der Organisationskosten bzw. Lebenserhaltungskosten der Kader. Nachdem Österreich in den 70er und 80er Jahren Zielland terroristischer Attacken war entwickelte es sich danach zu einem Transit- und Rückzugsland wo Finanzierung, Rekrutierung und Propaganda betrieben wurde. Der Terroranschlag des 2.11.2020 aber auch vereitelte Anschlagspläne wie die Regenbogenparade 2023, Silvester 2023 und auch das Taylor Swift Konzert 2024 zeigen, dass Österreich wieder Zielland für Terrorismus ist.

Intensität der Bedrohung durch terroristische Gruppen:

Sehr hoch	hoch	mittel	niedrig
	ISKP	IS	Al-Qaida
	Muslimbruderschaft		Takfiristen
	Nordkaukasische Gruppierungen		

In Österreich werden legale Quellen der Finanzierung bzw. der Mittelaufwendung für terroristische Organisationen und Einzelpersonen wie z.B. Spenden(sammlungen), Arbeitseinkommen, Sozialhilfe etc. genutzt. Geldbeschaffung durch kriminelle Taten (Raub, Diebstahl, Betrug etc.) wurde bis dato nicht festgestellt. Die Mittelaufbringung für Kleingruppen bzw. Einzelpersonen, die am Dschihad in Syrien/Irak teilgenommen haben oder dies versuchten, wird im Regelfall aus eigenen Mitteln und vom Familien- und Freundeskreis bestritten. Der Anschlag vom 2.11.2020 bzw. die seither vereitelten Anschlagsvorbereitungen wurden soweit bekannt entsprechend einem Lone Wolf Täterprofil aus dem Vermögen der Täter finanziert.

Aufgrund der Tatsache, dass es in Österreich große und aktive Communities aus relevanten Ländern gibt, welche reges Vereinsleben als auch Finanzverbindungen in ihre Heimatländer aufweisen, ist das Risiko der Terrorismusfinanzierung als **hoch** einzustufen.

Sektorale Risiken:



1.3 Proliferationsfinanzierung

Bedrohungsszenarien der Proliferationsfinanzierung:

Sehr häufig	häufig	regelmäßig	selten
Finanzierung des Erwerbs von Luxusgütern für das DVRK-Regime	Finanzierung des Erwerbs von dual-use Gütern	Finanzierung des Erwerbs von proliferationsrelevanten Gütern	Mittelaufbringung zur Unterstützung eines WMD-Programms
Mittelaufbringung durch Devisenbeschaffung für das DVRK-Regime	Sanktionen werden vorsätzlich oder fahrlässig verletzt		Finanzierung des Erwerbs von Dienstleistungen oder Technologien
Verschleierung durch juristische Personen (Tarnfirmen, Strohmänner)			

Methoden der Proliferationsfinanzierung:

Sehr hoch	hoch	mittel	niedrig
Bargeld	Scheinunternehmen	Kryptowährungen	Banküberweisungen
		Hawala	

Österreich ist in nicht nur Transitstaat proliferationsrelevanter Güter, sondern aufgrund seiner hochentwickelten industriellen Produktion sowie der Vielzahl an klein- und mittelständischen Unternehmen, die in Teilbereichen weltweit führend sind, auch Zielland für illegale Beschaffungsaktivitäten. Eine besondere Problematik stellen dabei Dual-Use-Güter, also Materialien oder Produkte, die aufgrund ihrer technischen Spezifikation und ihres hohen Entwicklungsstandes sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich Verwendung finden können, dar.

Aufgrund der Tatsache, dass es in Österreich zahlreiche Unternehmen gibt, die proliferationsrelevante Güter erzeugen und des Umstands, dass staatliche Akteure willens sind, verdeckte Maßnahmen zu setzen, um an diese Güter zu gelangen, wird das Risiko bezüglich proliferationsrelevanter Aktivitäten und die dafür nötige Finanzierung als **mittel** eingestuft.

Sektorale Risiken:



2 Einleitung

2.1 Zielsetzung der Nationalen Risikoanalyse

Die **Grundlage aller Maßnahmen** zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung der Behörden und Verpflichtete des Privatsektors ist der **risikobasierte Ansatz**. Dieser setzt ein **umfassendes Verständnis** der **nationalen Risikolandschaft** voraus.

Ziel der Nationalen Risikoanalyse ist es, eine solche Grundlage zu schaffen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und **Art. 7 Abs. 4 der 5. Geldwäsche-Richtlinie (GW-RI)** dient die Nationale Risikoanalyse folgenden Zwecken:

- **Verbesserung des Systems** zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere zur **Ermittlung aller etwaigen Bereiche**, in denen die Verpflichteten **verstärkte Maßnahmen** anwenden müssen und zur **Empfehlung der zu treffenden Maßnahmen**.
- **Identifikation von Sektoren oder Bereichen** mit **geringem** oder **erhöhtem Risiko** für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.
- **Identifikation von Risiken** der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf die Entwicklung von **neuen Produkten** und **neuen Geschäftspraktiken** inklusive **neuen Vertriebsmechanismen** und der Nutzung von **neuen oder sich entwickelnden Technologien** sowohl für **neue** als auch **bereits existierende Produkte**.
- **Zuteilung von Ressourcen** und **Prioritätensetzung** bei den Ressourcen für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.
- **Sicherstellung**, dass **für jeden Sektor oder Bereich** den Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entsprechende angemessene Regelungen festgelegt werden.
- Umgehende **Versorgung der Verpflichteten mit angemessenen Informationen**, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung leichter vornehmen können.
- Meldung der **institutionellen Struktur** und der **groben Verfahren der eigenen Systeme** zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter anderem in Bezug auf die zentralen Meldestellen, Steuerbehörden und Staatsanwälte, sowie die zugewiesenen Human- und Finanzressourcen, soweit diese Informationen zur Verfügung stehen.

- Meldung der **nationalen Anstrengungen und Ressourcen** (Arbeitskräfte und Finanzmittel), die zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung gestellt wurden.
- Die Bundesminister für Finanzen, für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, für Inneres, für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, für Europa, Integration und Äußeres sowie die FMA und die Oesterreichische Nationalbank haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit **entsprechende Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Zwecke** zu setzen.

2.2 Erstellung der Nationalen Risikoanalyse

Die **2. Nationale Risikoanalyse Österreich (NRA II)** datiert mit **2021.** Seitdem entwickelte sich der europäische und internationale Rechtsrahmen stetig. Zusätzlich ist eine stetige **Entwicklung der Risikolage** und die **Ausdehnung der Materiengesetze** auf neue Verpflichtete zu verzeichnen. Eine Aktualisierung ist somit angebracht.

Ausgangspunkt der Nationalen Risikoanalyse ist das **Nationale Koordinierungsgremium zur Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**, das beim Bundesminister für Finanzen eingerichtet ist. Dieses setzt sich aus allen relevanten Ressorts und Behörden zusammen.

Gemäß **§ 3 Abs. 2 FM-GwG** hat das Koordinierungsgremium zur Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eine Nationale Risikoanalyse zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Die **Grundlage der Nationen Risikoanalyse** stellen die **Beiträge der Mitglieder** dar, die diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu erstellen haben.

Der Erstellungsprozess erfolgte in drei Schritten.

1) Auf Basis einer **gemeinsamen Vorlage und Methodologie** erstellten die Mitglieder einen **Erstentwurf ihrer Sektorrisikoanalysen**. Dabei handelt es sich um **Ergebnisdokumente**, in denen die Schlussfolgerungen und Ergebnisse von **ausführlichen Voranalysen** abgebildet sind.
2) Die Erstentwürfe wurden an die **Bundesministerien für Inneres und Justiz** zum **Abgleich mit operativen Erkenntnissen** übermittelt. Parallel dazu erhielten die relevanten **VertreterInnen des Privatsektors** den Berichtsentwurf zur Kommentierung.
3) Unter **Berücksichtigung der Rückmeldungen** der Bundesministerien für Inneres und Justiz sowie des Privatsektors erfolgte die **Erstellung der Letztentwürfe** und deren Konsolidierung in einem Gesamtdokument.

2.3 Methodologie

Die **aktualisierte Nationale Risikoanalyse (NRA III)** soll die Empfehlungen des FATF Länderberichts 2016 sowie die Vorgaben der 4. und 5. GW-Rl berücksichtigen.

Die Sektorrisikoanalysen stützen sich auf die **Methodologie der Supranationalen Risikoanalyse (SNRA)**, die gemäß Art. 6 Abs. 1 der 5. GW-Rl von der Europäischen Kommission zu erstellen ist. Eine umfassende Darstellung der zugrundeliegenden Methodologie ist in dem Staff Working Document (SWD) der SNRA 2017, S 233 ff, enthalten.

Im Folgenden werden die Kernpunkte dieses methodologischen Ansatzes kurz umrissen. Der **Bedrohung** und **Verletzbarkeit** für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wird jeweils **ein Wert** zugewiesen (**niedrig/mittel/hoch/sehr hoch**), die den Werten 1-4 (lowly significant/moderately significant/significant/very significant) der SNRA korrespondieren. Die **Einstufung von Bedrohung und Verletzbarkeit** folgt der Beschreibung des SWD 2017, S 248 ff. Als Datengrundlage dienen quantitatives Zahlenmaterial und im Rahmen der Aufsichtstätigkeit gewonnene Erkenntnisse. Anschließend werden die bestehenden risikomindernden Maßnahmen geschildert.

Das Gesamtrisiko berechnet sich nach der Formel: **40% Bedrohung + 60% Verletzbarkeit – risikomindernde Maßnahmen = Gesamtrisiko.**

Wie die Methodologie der SNRA nimmt die Nationale Risikoanalyse an, dass die **Verletzbarkeit** einen **stärkeren Einfluss auf das Gesamtrisiko** als die Bedrohung ausübt und daher stärker zu gewichten ist.

Abschließend leiten die Sektorrisikoanalysen **Empfehlungen** aus den erlangten Erkenntnissen ab. Da die Nationale Risikoanalyse ein Behördendokument ist, richten sich diese nur an **Behörden.** Es steht den zuständigen Behörden weiterhin frei, auf Basis der erlangten Erkenntnisse im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit weitere Maßnahmen in Bezug auf ihre Verpflichtete zu formulieren.

3 Bedrohungsszenarien der Geldwäscherei

Einleitung

Generelle Beschreibung und Datenbasis

3.1 Der Begriff der „Vortat“

Der vorliegende Beitrag beleuchtet das Delikt Geldwäscherei (§ 165 StGB) aus der Perspektive der geldwäschetauglichen Vortaten und stellt – gestützt auf mehrere Quellen – jene Vortaten dar, die besonders häufig im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen und deren Begehungsrisiko daher hoch ist.

Gemäß § 165 Absatz 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren zu bestrafen

- wer Vermögensbestandteile, die aus bestimmten schweren Straftaten stammen, entweder umwandelt oder überträgt und zwar um den illegalen Ursprung des Vermögens zu verschleiern oder um den Täter dabei zu unterstützen, sich der Strafverfolgung zu entziehen, oder
- wer die wahre Natur, Herkunft oder Lage von Vermögensbestandteilen, die aus bestimmten schweren Straftaten stammen, verheimlicht oder verschleiert.

Nach § 165 Absatz 2 StGB macht sich strafbar, wer Vermögensbestandteile eines anderen bloß erwirbt, besitzt, umwandelt oder einem anderen überträgt, von denen er weiß, dass sie aus bestimmten Straftaten stammen.

Alle diese Formen der Geldwäscherei stellen darauf ab, dass die zu waschenden Vermögensbestandteile aus bestimmten Straftaten stammen, den sogenannten „Vortaten“. Nicht jeder Vermögensbestandteil ist also geldwäschetauglich. Nur wenn der betreffende Vermögensbestandteil aus gerichtlich strafbaren Handlungen stammt, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind oder aus den §§ 223, 229, 289, 293, 295 StGB oder §§ 27 oder 30 Suchtmittelgesetz stammt, ist Geldwäscherei überhaupt möglich. Diese Bedingung der Vortat macht die Geldwäscherei zu einem sogenannten Anschlussdelikt.

Für die Strafbarkeit nach Absatz 1 ist es übrigens irrelevant, ob die Geldwäsche durch dieselben Täter begangen wird, wie das vorgelagerte Delikt (sogenannte Eigengeldwäsche) oder ob sie durch Dritte erfolgt (sogenannte Fremdgeldwäsche). Auch wer versucht, den illegalen Ursprung seiner eigenen Schwarzgelder durch komplexe Transaktionen über die eigenen Konten zu verschleiern, kann sich der Geldwäscherei strafbar machen.

Zuletzt macht sich gemäß § 165 Absatz 3 StGB auch strafbar, wer wissentlich Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt oder verwaltet, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen. Wegen der hohen kriminellen Energie derartiger Gruppierungen und der von ihr ausgehenden Gefahren kommt es bei dieser Begehungsform auf das Vorliegen einer geldwäschereitauglichen Vortat nicht an.

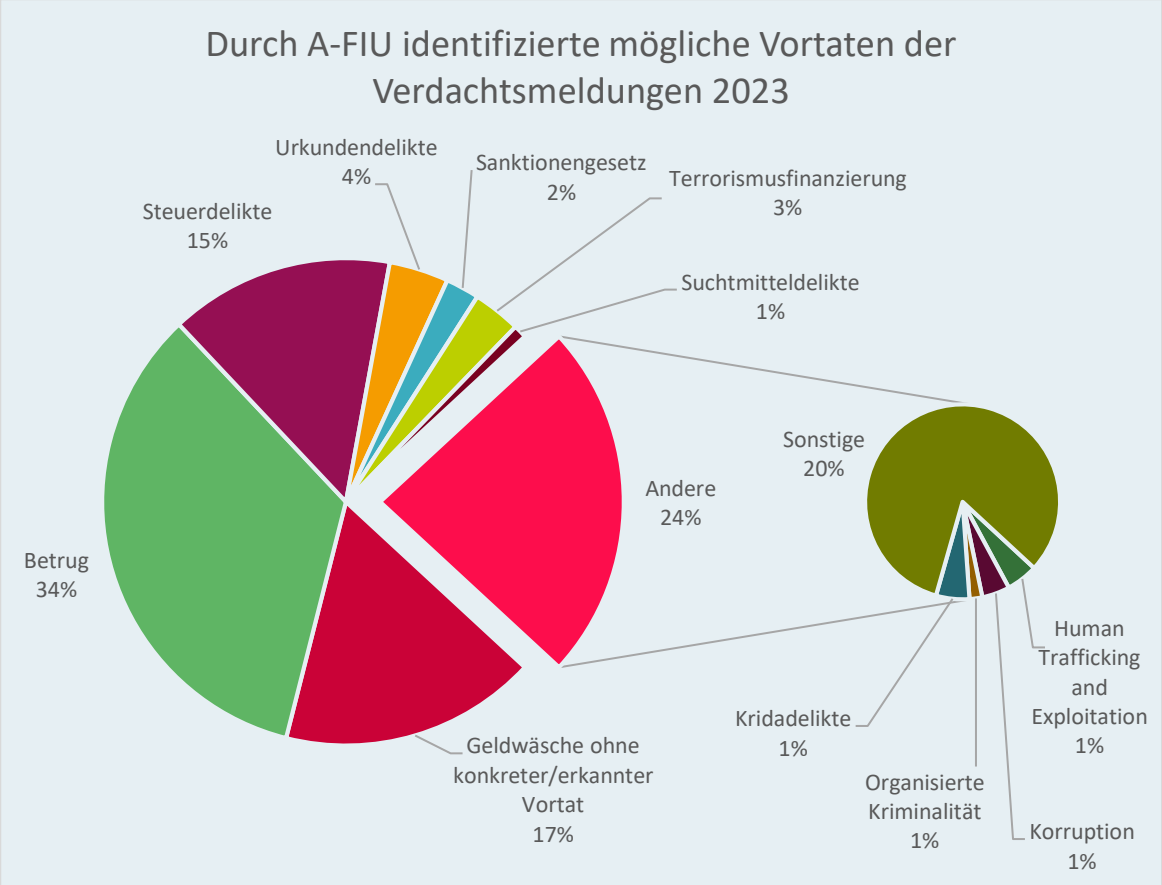
In Österreich ist Geldwäsche gemäß § 165 StGB unabhängig davon strafbar, wo die Vortat begangen wurde. Das bedeutet, dass grundsätzlich auch internationale Straftaten als Vortaten zur Geldwäsche in Österreich anerkannt werden können.

3.2 Datenbasis für die Risikobewertung

a)

Die A-FIU ist Teil der Sicherheitsbehörden und stützt die folgende Analyse daher auf folgende Quellen: Zum einen erhält die A-FIU als zentrale Geldwäschemeldestelle **Verdachtsmeldungen** der meldepflichtigen Berufsgruppen und kann aus den darin dargestellten Sachverhalten, die auf bestimmte Vortaten schließen lassen, das Risiko für deren Begehung ableiten (Grafik 1).

Grafik 1

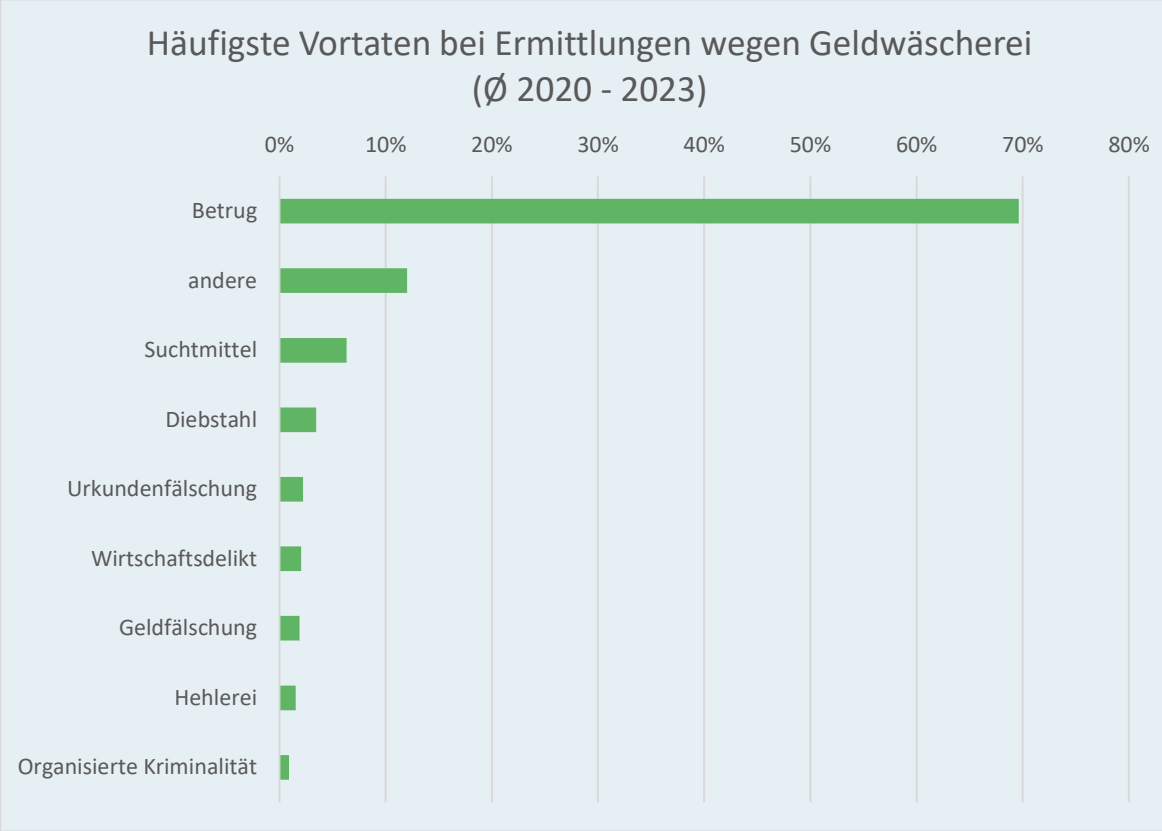


b)

Zum anderen stützt sich die Analyse auf Daten der **Kriminalstatistik** der allgemeinen Kriminalpolizei aus den Jahren 2020 bis 2023 (Grafik 2). Aus dieser lassen sich jene Straftaten bestimmen, zu denen am häufigsten im Zusammenhang mit dem Grunddelikt Geldwäscherei ermittelt (nicht verurteilt!) wurde. Sie bildet jedoch jene Vortaten nicht ab, zu deren Ermittlung spezialisierte Ermittlungsbehörden berufen sind, zum Beispiel das Bundesamt für Korruptionsbekämpfung, die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst oder die Abgabenbehörden des Bundes.

Die in Grafik 2 dargestellten häufigsten Vortaten stammen aus 2.710 Geldwäschereifakten, die im Zeitraum von 2020 bis 2023 im Protokollierungssystem der Kriminalpolizei ersichtlich sind.

Grafik 2



c)

Die folgende Analyse berücksichtigt auch Vortaten, zu denen die A-FIU kaum Verdachtsmeldungen von meldepflichtigen Berufsgruppen erhält, aber häufig **Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden** erfolgen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Suchtmitteldelikte, bei denen geringere Entgelte eine Rolle spielen, deren Abwicklung meist ohne Inanspruchnahme von Dienstleistungen meldepflichtiger Berufsgruppen erfolgt.

Eine umfassende Darstellung der Vortaten zur Geldwäscherei finden sich im Kapitel 9 des Lageberichts Geldwäscherei 2023.

Wie wird inkriminiertes Geld erzielt? Vortaten

Häufigkeit der Vortat:

Sehr häufig	häufig	regelmäßig	selten
Betrugskriminalität	Urkundendelikte	Steuervortaten	Organisierte Kriminalität
		Schmuggel	Menschenhandel/ Schmuggel
		Sozialleistungsbetrug	Sanktionsverletzungen
		Suchtmittelkriminalität	Korruption

Sehr häufige Vortaten:

Betrugskriminalität

Laut der polizeilichen Kriminalstatistik wurde in den vergangenen drei Jahren bei Ermittlungen wegen Geldwäscherei in rund 70 % der Fälle eine Vortat aus dem Bereich der Betrugskriminalität angenommen.

Die große Häufigkeit von Betrugsdelikten als Vortat zur Geldwäscherei deckt sich auch mit Erkenntnissen, die die A-FIU aus den bei ihr eingelangten Verdachtsmeldungen ableitet, da Verdachtsmeldungen zur Geldwäscherei am häufigsten wegen des Verdachts von Betrugshandlungen erstattet werden: Finanz- und Kreditinstitute haben lange Erfahrung mit diesem Kriminalitätsphänomen und erkennen daher die Vorgehensweisen, die auf Betrugshandlungen schließen lassen. Zudem erfolgen viele Verdachtsmeldungen wegen eines Rückrufs einer anderen Bank, deren Kunden erkennen, dass sie betrogen worden sind.

Betrügereien finden mittlerweile vorwiegend im Internet statt. Durch die Demokratisierung des Internets verfügt heute fast jeder über einen Internetzugang und immer mehr Bereiche des täglichen Lebens spielen sich online ab; das Risiko Opfer von Internetbetrug zu werden ist daher entsprechend hoch. Aufgrund der bei der A-FIU erstatteten Verdachtsmeldungen besonders häufig festzustellen sind Warenlieferungsbetrug, Anlagebetrügereien oder Vermögensschädigungen im Wege von betrügerisch erlangten Kontodaten, die verwendet werden, um Gelder des Opfers abzudisponieren.

Die beschriebenen Betrugsmaschen sind oft auf die Leichtsinnigkeit der Opfer zurückzuführen, allerdings sind vermehrt Vorgehensweisen festzustellen, die erfahrene Menschen täuschen können. Betrügerische Anrufe (Spoofing) mit österreichischen Nummern aus dem Ausland wurden durch eine Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2024 verhindert. Dadurch werden die Tätergruppen gezwungen, ihre Callcenter in Österreich zu betreiben, wodurch sie für österreichische Behörden greifbarer sind.

Häufige Vortaten:

Urkundendelikte

Sowohl die polizeiliche Kriminalstatistik als auch die bei der A-FIU eingelangten Verdachtsmeldungen zeigen die Häufigkeit der Vortaten aus dem Bereich der Urkundenfälschung. Zwischen 2020 und 2023 wurden durchschnittlich in 2 % der Ermittlungen wegen Geldwäscherei Vortaten aus dem Bereich gefälschter Urkunden angenommen. Die A-FIU hat 2023 bei rund 4 % der Verdachtsmeldungen mögliche Urkundendelikte als Vortaten identifiziert.

Besonders häufig treten gefälschte Urkunden im Zusammenhang mit der Onlineeröffnung von Bankkonten mittels Video-Ident-Verfahren bzw. der qualifizierten elektronischen Signatur auf. Diese Verfahren bieten eine große Angriffsfläche für KI-Technologien. Ein großer Vorteil für Kriminelle besteht dann, wenn diese bereits im Besitz gestohlener Identitätsnachweise sind, die der KI zugeführt werden können, um Videosequenzen der Ausweisinhabenden zu fingieren. Neben Bankgeschäften können so auch Mobiltelefonverträge abgeschlossen werden. Je nach Qualität der eingesetzten Identifizierungsdienstleister ist das Online-Ident-Verfahren leichter oder schwerer zu überlisten. Bisherige Fälle zeigen deutlich, dass Kriminelle, die Bankkonten mit KI generierten Falschidentitäten eröffnen, diese zum Empfang und Weitertransfer von betrügerisch erlangten Geldern verwenden. Die Problematik verschärft sich noch weiter, weil mit den einmal „identifizierten“ Bankkonten mittels sogenannter SEPA-Verifizierung (1-Cent-Überweisung) unkompliziert weitere Konten bei anderen Banken eröffnet werden können.

Regelmäßige Vortaten:

Steuervortaten

Finanzvergehen können als Vortaten zur Geldwäsche gelten, wenn sie die Voraussetzungen der Geldwäschebestimmungen erfüllen. Ein Finanzvergehen gilt dann als Vortat zur Geldwäsche, wenn
der strafbestimmende Wertbetrag 150.000 EUR übersteigt und Vorsatz gegeben ist.

2023 waren 15 % der bei der A-FIU eingelangten Verdachtsmeldungen dem Deliktsbereich der Abgabenhinterziehung (überwiegend Scheinunternehmen) zuzuordnen. Das BMF veröffentlicht eine Liste der bescheidmäßig festgestellten Scheinunternehmen auf seiner Homepage.

Auch aus den Verurteilungszahlen ist zu erkennen, dass finanzstrafrechtliche Vortaten eine konstante Bedrohung darstellen. Abgabenhinterziehung als Geldwäschevortat tritt vor allem im Zusammenhang mit Scheinunternehmen-Konstrukten im Bau- und Dienstleistungsgewerbe auf. Die Scheinunternehmen werden eingesetzt, um Sozialabgaben im großen Stil vorzuenthalten und Steuern zu hinterziehen.

Beispiel: Reinigungsunternehmen, Security

Das Erkennen von Reinigungsunternehmen, die nicht gesetzeskonform arbeiten, kann durch verschiedene Anzeichen erfolgen. Dazu gehören unter anderem das Fehlen einer Gewerbeanmeldung, unvollständige oder fehlerhafte Zertifizierungen wie ISO 9001, und das Nichtvorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung. Weitere Indikatoren sind das Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen, das Arbeiten ohne Bankabwicklung, Scheinselbstständigkeit oder das Beschäftigen unangemeldeter Arbeitskräfte.

Hinweise können auch ungewöhnlich niedrige Preise, intransparente Rechnungen (z. B. keine detaillierte Beschreibung der Leistungen oder das Fehlen einer UID-Nummer) sowie das Fehlen von Sicherheitskleidung oder geprüften Chemikalien sein. Hohe Fluktuationen bei den Arbeitskräften, unvollständige Angaben auf der Homepage oder das Fehlen eines Impressums deuten ebenfalls auf Unregelmäßigkeiten hin. Zudem werden häufig Rechnungen in bar beglichen.

Wenn gegen eine österreichische Firma ein Exekutionstitel existiert (Rückstandsausweis, Vollstreckungsbescheid, Sicherstellungsauftrag) kann gemäß Richtlinie 2010/24/EU über die Amtshilfe bei der Betreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern in anderen Mitgliedstaaten eine Exekution vorgenommen werden.

Vortaten im Zollbereich

In der Praxis ergeben sich drei Hauptgruppen an Vortaten zur Geldwäscherei, nämlich Unterfakturierung, Überfakturierung und Schmuggel.

Bei **Überfakturierung** handelt sich um eine Bezahlung über den wahren Warenwert, um dadurch Geld für Korruption oder Untreue und folglich Schwarzgeld zu generieren. Die Generierung von Gelder im Zusammenhang mit einer Vortat (z.B. Korruption oder Untreue) werden dann im Rahmen der Geldwäsche in den Verkehr gebracht werden.

Schmuggel

Er findet besonders im Bereich von Verbrauchsteuern bei Zigaretten, Mineralölprodukten, bei gefälschten Medikamenten und Drogen statt.

Unterfakturierung

Unterfakturierung der Importware im Zollbereich tritt bei verschiedenen Zollverfahren auf, bei denen bei der Verzollung die Einfuhrumsatzsteuer nicht erhoben wird und die Waren nach der Verzollung in andere EU Staaten geliefert werden. Es besteht das Risiko, dass der Empfänger im Bestimmungsland ein Missing Trader ist, oder über Firmennetzwerke an Missing Trader geliefert wird und die Umsatzsteuer nicht eingehoben wird (Umsatzsteuerkarussellbetrug).

Bedrohung besteht beim Betrug im Verfahren mit Code 42xx. Dieses Zollverfahren bietet für redliche Wirtschaftsbeteiligte den Vorteil, dass die Einfuhrumsatzsteuer zum Zeitpunkt der Verzollung nicht eingehoben wird. Anderseits birgt dieses Zollverfahren für die Zollverwaltungen

und die Steuerverwaltungen in den Mitgliedstaaten (MS) der Europäischen Union hohe Risiken. Es werden beispielweise im Importland bei den Verzollungen unterfakturierte Rechnungen vorgelegt, welche teilweise nur 10 % des tatsächlichen Warenwertes ausweisen. Es wurden auch bei zahlreichen Kontrollen Mehrmengen im Vergleich zu den Angaben in den Frachtpapieren festgestellt. Dadurch kommt es in Österreich und europaweit zu massiven Verkürzungen bei den Zollabgaben. Zudem wird in vielen Fällen die Umsatzsteuer im Bestimmungsland nicht abgeführt, die Fakturenempfänger sind oft nicht existent (sogenannte „Missing Trader“) und die Waren werden zum Teil in andere Länder umgeleitet. Die Waren landen teilweise auf europäischen Schwarzmärkten oder gelangen in den legalen Handel, nachdem sie durch die besagte Betrugsmethode entsprechend verbilligt wurden. Ausweichszenarien über andere Mitgliedstaaten wurden ebenfalls beobachtet. Auch im normalen Zollverfahren besteht dieses Risiko, da der Empfänger laut Rechnung von seinem Recht Gebrauch machen kann, die Einfuhrumsatzsteuer unter bestimmten Umständen des § 26 Abs. 3 Z2 UStG nicht im Zuge der Verzollung zu entrichten. Die Wirkung ist die gleiche wie beim Zollverfahren 42, die Ware befindet sich verzollt im Binnenmarkt, die Einfuhrumsatzsteuer wurde nicht entrichtet.

Durch die hohe Verbrauchsteuerlast handelt es sich beim Zigarettenschmuggel um eine besonders lukrative Vortat. Im Jahr 2023 wurden in 1.950 Fällen insgesamt 1,416.753 Stück Zigaretten und 1.875 kg verbrauchsteuerpflichtiger Tabak beschlagnahmt.

Sozialleistungsbetrug

Sozialleistungsbetrug gilt als Vortat zur Geldwäsche, wenn die durch den Betrug erlangten Vermögenswerte später durch Verschleierung der Herkunft oder durch Integration in den legalen Finanzkreislauf "gewaschen" werden.

Sozialleistungsbetrug ist definiert als die unrechtmäßige Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch die Abgabe falscher Angaben oder das Verschweigen von Tatsachen.

Ein Sozialleistungsbetrug wird zur Vortat der Geldwäsche, wenn die illegal erlangten Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung) später durch Handlungen verschleiert werden.

Direkt geschädigt ist in solchen Fällen die Institution oder Behörde, die die betreffende Sozialleistung auszahlt. Geschädigt sein kann der Staat (z. B. bei Arbeitslosengeld, Familienbeihilfe), der Sozialversicherungsträger (z. B. bei Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung) oder eine sonstige öffentliche Stelle. Da der Staat Österreich einen finanziellen Schaden durch die Vortat erleidet, gibt es hier nur nationale Vortaten.

Laut Bericht der Task Force Sozialleistungsbetrug 2023 konnten seit 2018 18.700 Anzeigen mit mehr als 20.000 Tatverdächtigen aufgeklärt werden. Beim Sozialleistungsbetrug handelt es sich um einen "Dauer-Betrug": Wird der Betrug nicht aufgedeckt, läuft die unrechtmäßige Bereicherung dauerhaft weiter. Deshalb ist der "verhinderte" Schaden bei diesem Sonderdelikt ein zentraler Punkt. Die Task Force Sozialleistungsbetrug des BMI konnte durch gezielte Kontroll-

und Ermittlungsmaßnahmen von 2018 bis 2023 eine Gesamtschadenssumme von mehr als 112,3 Millionen Euro ermitteln bzw. verhindern, wobei im Jahr 2023 der Höchststand von ca. 25,5 Millionen Euro erreicht worden war (+80,7 Prozent im Vergleich zu 2022). Diese Summe bezieht sich sowohl auf den tatsächlich entstandenen als auch auf den verhinderten Schaden, der durch den Fortbezug der Leistung der Republik entstanden wäre. Die Aufklärungsquote ist extrem hoch und liegt bei 99,6 Prozent. In etwa 70 bis 80 Prozent der bekannten Fälle handelt es sich um in Österreich aufhältige Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Für das Jahr 2023 ergibt sich folgende Aufschlüsselung: 1 250 Beschuldigte mit österreichischer Staatsbürgerschaft, 3 394 Beschuldigte mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft. Die häufigsten Nationalitäten der Beschuldigten des Jahres 2023 sind Syrien, Afghanistan und Ukraine.

Verwendung der Sozialleistungen für Investitionen

Beispiel: Eine Person, die durch falsche Angaben unrechtmäßig Mindestsicherung oder Arbeitslosengeld bezieht, nutzt dieses Geld, um teure Vermögenswerte (z. B. ein Auto, Luxusgüter, Kryptowährungen) zu kaufen.

Geldwäschehandlung: Durch den Kauf von Gütern oder Investitionen in Kryptowährungen wird die Herkunft des Geldes verschleiert, da es später schwer nachzuvollziehen ist, dass die Vermögenswerte aus Sozialleistungsbetrug stammen.

Suchtkriminalität

Häufig treten im Zusammenhang mit Ermittlungen zur Geldwäscherei auch Straftaten gegen das Suchtmittelgesetz auf. Die polizeiliche Kriminalstatistik der letzten drei Jahre weist durchschnittlich 6 % Fälle von Geldwäscherei aus, in deren Zusammenhang auch zu unerlaubtem Umgang mit Suchtgiften gemäß § 27 SMG und zur Vorbereitung von Suchtgifthandel gemäß § 28 SMG ermittelt wurde.
Die Deliktshäufigkeit und das damit verbundene Risiko sind unter anderem auf die weite Verbreitung von Suchtmitteln und deren relativ hohen Verfügbarkeit zurückzuführen. Die Deliktshäufigkeit spiegelt sich in den bei der A-FIU eingelangten Verdachtsmeldungen wider.

Suchtgiftkauf und –handel lassen sich besonders häufig bei der Analyse von Kryptotransaktionen nachvollziehen, weil Suchtgiftkäufe üblicherweise nicht über klassische Banktransaktionen abgewickelt werden. Daher stammen alle diesbezüglich eingelangten Verdachtsmeldungen von Krypto-Exchangern. Künftig sollen Verdachtsmomente, die mögliche Suchtmittelkäufe vermuten lassen, direkt an die zuständigen Ermittlungsbehörden weitergeleitet werden, wenn keine Anhaltspunkte für Geldwäscherei vorliegen. Die eingelangten Verdachtsmeldungen deuten darauf hin, dass es sich üblicherweise um nationale Vortaten (Bestellung von Drogen für den Eigenbedarf) handelt.

Seltene Vortaten:

Organisierte Kriminalität

Eine besondere Form der Geldwäsche begeht, wer wissentlich Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet etc., die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen (§ 165 Abs. 3 StGB); auf eine bestimmte Vortat kommt es dabei nicht an. Die polizeiliche Kriminalstatistik der vergangenen drei Jahre weist jährlich durchschnittlich 1 % von Ermittlung wegen Geldwäscherei aus, in denen der Verdacht im Raum stand, dass Vermögensbestandteile einer kriminellen Vereinigung bzw. Organisation gewaschen wurden.

Trotz dieser niedrigen Zahlen ist wegen der hohen kriminellen Energie derartiger Gruppierungen und der von ihr ausgehenden Gefahren von einem hohen Risiko auszugehen.

Dass kaum Verdachtsmeldungen, die bei der A-FIU eingelangten, die Annahme des Vorliegens einer kriminellen Organisation begründen, liegt daran, dass der Zusammenhang der Transaktion mit einem bestimmten Organisationstypus oder -grad – anders als eine bestimmte Vortat – noch schwerer erkennbar ist. Die organisierte Kriminalität ist üblicherweise grenzüberschreitend tätig.

Korruption

Die vorliegenden Zahlen aus Verdachtsmeldungen zeigen keine systematische Bedrohungslage durch Korruption. Verdachtsmeldungen der Verpflichteten werden insbesondere in Zusammenhang mit Medienberichterstattung (adverse media reporting) abgegeben.

Sanktionsverletzungen

Verdachtsmeldungen wegen möglichen Sanktionsverletzungen führten zu einem höheren Volumen der Verdachtsmeldungen ab 2022. Es zeigt sich dadurch eine höhere Sensibilisierung im Verpflichtetensektor. Die Bedrohung ist anhand der vorliegenden Zahlen als insgesamt niedrig einzustufen.

Wie wird inkriminiertes Geld gewaschen? Methoden

Sehr hoch	hoch	mittel	Niedrig
Scheinunternehmen	Offshore	Lebensversicherungen	
Betrugskriminalität	Virtuelle Währungen und Kryptoassets	Online-Konten	
	Luxusgüter		
	Immobilien		
	Prepaidkarten		
	Hawala		

Sehr hohe Bedrohung:

Scheinunternehmen

Scheinunternehmen sind Unternehmen, die offiziell registriert sind, aber oft keine tatsächliche geschäftliche Tätigkeit ausüben. Sie werden in der Regel aus betrügerischen oder illegalen Motiven gegründet. Diese Unternehmen existieren oft nur auf dem Papier und dienen dazu, den wahren Zweck oder die tatsächlichen wirtschaftlichen Aktivitäten zu verschleiern.

Scheinunternehmen-Konstrukten treten vor allem im Bau- und Dienstleistungsgewerbe auf. Die Scheinunternehmen werden eingesetzt, um Sozialabgaben im großen Stil vorzuenthalten und Steuern zu hinterziehen.

Vorrangiges Ziel der mehrstufigen Scheinunternehmen-Konstrukte ist es, gewinn- und damit steuermindernd Vermögen aus Unternehmen auszuschleusen, um damit im Anschluss Schwarzarbeitende bar bezahlen zu können – erneut ohne Steuern oder Sozialabgaben abzuliefern.

Zu diesem Zweck werden zahlreiche Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet oder als Firmenmäntel übernommen. Als Geschäftsführende fungieren ausschließlich Strohleute, die mit dem tatsächlichen operativen Geschäft der Gesellschaft nichts zu tun haben, somit bleiben die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten im Dunkeln. Diese Scheinunternehmen werden in einer Kette hintereinandergeschaltet und stellen dem jeweiligen Vorunternehmen „Rechnungen“ für Leistungen, die sie tatsächlich niemals erbracht haben. So verfügt das Vorunternehmen über den notwendigen Beleg, um den gewinnmindernden Zahlungsausgang in die Buchhaltung aufnehmen zu können. Je weiter unten sich ein Scheinunternehmen in der Kette befindet, desto kurzlebiger ist es und desto weniger Verantwortungsträger lassen sich noch finden. Am Ende der Kette kommt es dann zur Barbehebung der überwiesenen Gelder, die dann mittels Kick-Back an die obersten Unternehmen übergeben werden, die damit die Schwarzlöhne bezahlen.

Die Verdachtsmeldungen zu diesem Deliktsfeld lassen die enormen Dimensionen der vorenthaltenen Sozialleistungen und hinterzogenen Abgaben erahnen: Allein im Jahr 2022 behoben Scheinunternehmen über 600 Millionen Euro in bar von ihren Bankkonten. Geld, das meist für die Bezahlung von Schwarzarbeitenden verwendet wird und für das die Beteiligten weder Sozialabgaben noch Steuern leisten. Die Verdachtsmeldungen lassen auf eine hohe Dunkelziffer schließen. Es ist daher von einem tatsächlichen Volumen an Barbehebungen von rund einer Milliarde Euro auszugehen, die eine Hinterziehung von Lohnabgaben, Sozialversicherungsabgaben, Ertragsteuren und teils Umsatzsteuer in gleicher Höhe nach sich ziehen.

Mit 1.1.2025 sind in Österreich 253 Scheinunternehmen mit Sitz im Ausland bekannt, weil sie Bezug zu Österreich haben (Arbeitskräfteüberlassung). 901 Scheinunternehmen mit Sitz in Österreich wurden bescheidmäßig festgestellt.

Die dadurch generierten Finanzmittel werden häufig ins Ausland überwiesen, um den Zugriff der österreichischen Behörden zu erschweren.

Geldwäsche:

Scheinunternehmen werden genutzt, um die Spur der Geldbewegungen zu verschleiern. Das illegale Geld wird als „Einnahme“ der Scheinfirma deklariert. Nach der Buchung als „Gewinn“ oder „Einkommen“ kann das Geld dann als legales Geld verwendet werden.

Eine der häufigsten Methoden der Geldwäsche ist der Einsatz von Scheinrechnungen. Das Scheinunternehmen stellt fiktive Rechnungen an echte Firmen oder andere Scheinunternehmen aus. Diese Rechnungen sind formal korrekt, basieren aber auf nie erbrachten Leistungen oder Lieferungen. Das Geld wird dann durch die Zahlung dieser Rechnungen "gewaschen".

Bei einer anderen Methode (Layering) erfolgt die Geldwäsche in mehreren Schichten. Scheinunternehmen dienen oft als eine der Zwischenstationen, um das Geld weiterzuleiten. Dies kann durch Überweisungen an andere Unternehmen, Offshore-Konten oder Investitionen in Immobilien oder Kryptowährungen erfolgen.

Scheinunternehmen werden auch oft in Steuerparadiesen oder Ländern mit schwacher Finanzaufsicht gegründet. Die wahren Eigentümer bleiben anonym, und es gibt keine Verpflichtung, Geschäftsberichte oder Steuererklärungen öffentlich zugänglich zu machen.
In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von Scheinunternehmen im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei sehr hoch eingestuft.

<u>Betrugskriminalität</u>

Anlage- und CEO-Betrug:

Beim CEO-Betrug veranlassen die Täter Unternehmen, unter Vorgabe ein führender Mitarbeiter zu sein und indem ein zeitlicher Druck aufgebaut wird, Zahlungen auf bestimmte Konten durchzuführen. Durch das autoritäre und gut geplante (Social Engineering) Auftreten lassen sich Mitarbeiter täuschen und sie weisen entsprechende Transaktionen an. Diese müssen wiederum durch Verschleierungshandlungen insbesondere durch das häufige Weitertransferieren in eine Vielzahl von Ländern, gewaschen werden.

Im Bereich Anlagebetrug werden häufig Opfer mittels Messenger-Dienste über vermeintlich lukrative Anlagemöglichkeiten (insbesondere in digitale Währungen) verständigt oder aufmerksam gemacht. Wenn sich das Opfer dann in weiterer Folge auf der beworbenen Plattform registriert, erfolgt ein Anruf vom „Broker“. Hierbei werden hohe Gewinne bzw. Chancen auf solche vorgetäuscht. Die getätigten Investitionen werden jedoch nie in reale Werte investiert, sondern direkt in das Geldwäschesystem weitergeleitet. Zu erwähnen ist auch das aktuelle Phänomen des „Pig Butchering“, welches zunächst auf Ebene eines „Love-Scams“ meist per Social Media Kontakt oder Dating-Plattform beginnt und sich dann als Verleitung zur Anlegung von

Gelder in betrügerischen Anlageschemata herausstellt. Wobei die Täter vorgeben durch selbige Investition zu großem Vermögen, welches zur Täuschung auch vorgeführt wird (bspw. durch Luxusautos), gekommen zu sein. Durch wiederkehrende Zahlungen des Opfers wird dieses nach und nach finanziell ausgenommen bzw. „ausgeschlachtet". Dieses Betrugsmodell – auch Business E-Mail Compromise genannt – ist ein internationales Phänomen. Die Betrüger sitzen oft in Ländern mit schwachen Strafverfolgungsmaßnahmen.

Geldwäsche:
Gelder aus Betrugshandlungen müssen stets schnellstmöglich von der erhaltenen Adresse grenzüberschreitend weitertransferiert werden, um so der Rückholung durch die Bank des Opfers zu entgehen bzw. Sicherstellungen durch die Strafverfolgung zu erschweren. Hierbei kann auch die Währungsart gewechselt werden bspw. FIAT in Kryptowährung und/oder umgekehrt sowie der Wechsel von einer Kryptowährung in eine andere, auch unter der Verwendung von sog. Mixer oder Tumbler, um die Verschleierung zu verstärken.

Im Bereich Anlagebetrug ist insbesondere das Phänomen „Pig Butchering" zu beobachten. Das Opfer wird überzeugt, sein Geld bei einer „legitimen" Krypto-Börse anzulegen, die der Täter aufgrund ihrer Vorzüge empfiehlt. Website, Wallet-Erstellung und anderes sehen seriös aus und sind häufig gut gemachte Kopien legitimer Seiten. Unkenntnis des Kryptowährungsmarkts und die Kombination aus romantischer Kommunikation und ersten vorgetäuschten Erfolgen veranlassen die Opfer, immer mehr Geld anzulegen. Hierbei wird das Geld auf digitale Geldbörsen, Handelsplattformen oder Analagekonten der Betrüger eingezahlt. Die Gelder werden in Wahrheit jedoch stark aufgeteilt und an eine Vielzahl an Adressen in der Blockchain weitertransferiert, bis sie diese auch dann verlassen. Die Gelder gehen in aller Regel ins ferne Ausland nach mehreren Splittungen und Transaktionen werden diese behoben und anderweitig wieder in den Wirtschaftskreislauf eingeführt.

Hohe Bedrohung:

Virtuelle Währungen und Kryptoassets
Die generellen Herausforderungen bei Kryptowährungen bleiben nach wie vor die aufwändige Nachverfolgung von Geldflüssen, die Nutzung von Mixing-Diensten oder die Auszahlung von Geldern durch unseriöse Exchanger mit Sitz in unkooperativen oder schwach regulierten Ländern. Unverändert bleibt die Attraktivität von Kryptowährungen für Betrugshandlungen und Geldwäsche. Kriminelle nutzen dabei die hochkomplexe Technik und den geringen Sachverstand der Opfer gepaart mit der Möglichkeit, die Gelder rasch dem Zugriff der Behörden zu entziehen.

Die Methoden für Geldwäsche sind im Bereich der Kryptowährungen, durch die vorhandene Pseudonymität und der raschen Abwicklung, breit gestreut. Immer wieder fällt auf, dass die Verwendung von Stablecoins im Speziellen gerne für Betrugshandlungen benutzt wird. Unter Stablecoins versteht man virtuelle Währungen, deren Wert an einen Ankerwert gekoppelt ist, wie zum Beispiel einer Fiat-Währung, oft Euro oder US-Dollar. Das Ziel von Stablecoins ist, die typische hohe Volatilität zu vermeiden und dabei die Vorteile von Kryptowährungen beizubehalten.

Aufgrund ihrer Stabilität sind bei Betrugshandlungen Stablecoins besonders beliebt, weil das inkriminierte Vermögen nur einem geringen Kursrisiko unterliegt.

Eine beliebte Methode zur Geldwäsche im Kryptobereich ist die „Peel Chain". Hierbei handelt es sich um eine Technik, um große Summen von inkriminierten Geldern mittels einer langen Serie an Kleinsttransaktionen zu waschen. In jedem Schritt wird ein kleiner Betrag dabei „abgeschält" (engl. to peel, schälen) und am Ende gelangt das Geld wieder bei (oftmals unterschiedlichen) Krypto Exchangern an. Hierbei werden gerne Krypto Exchanger genutzt, die in Ländern mit geringer regulatorischer Intensität agieren oder auch dezentrale Plattformen. Dezentrale Lösungen (DeFi) basieren auf Smart Contracts, was bedeutet, dass darauf aufgebaute Produkte nicht der Kontrolle eines Unternehmens unterliegt und ohne Zutun eines Mittelmanns (z.B. Exchange/Broker od. Bank) ablaufen können. Im Bereich der dezentralen Exchanges wird vorwiegend mit Stablecoins wie Tether (USDT) gehandelt. Dieser ist einer der weitverbreitetsten Coins und mittlerweile Teil der meisten Handelspaare.

Der Kryptomarkt ist stark international geprägt und oft auch grenzüberschreitend. Es kann sich sowohl um nationale als auch internationale Szenarien handeln.

<u>Offshore</u>

Der Begriff „Offshore" umfasst einerseits klassische Steueroasen, andererseits Rechtsordnungen, die niedrige Steuerbelastung (15 % oder weniger direkte Steuer) oder Steuerbegünstigungen (grundsätzlich oder zeitlich befristet) systematisch zulassen. Sie ermöglichen dem Kunden zusätzlich ein hohes Maß an Anonymität.

Offshore-Konstruktionen dienen folgenden Zwecken: Keine oder niedrige Steuern in den betreffenden Destinationen verbunden mit einem hohen Maß an Vertraulichkeit durch striktes Bankgeheimnis sowie Geheimhaltung hinsichtlich der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers sowie der Transaktionen und die Unmöglichkeit des Informationsaustausches mangels Amtshilfe- bzw. Rechtshilfeabkommen.

Sofern Abkommen abgeschlossen wurden, werden keine inhaltlichen Informationen übermittelt, da eine wirtschaftliche Aktivität im jeweiligen Territorium untersagt wird.

Länder mit starkem Bankgeheimnis sind unter anderem:

- Schweiz
- Singapur
- Hong Kong
- Seychellen
- Panama
- Belize
- Cayman Islands
- Malediven

Offshore-Konstruktionen sind ein wesentlicher Indikator für Geldwäsche. Durch OFFSHORELeaks (z.B. PANAMA-Papers, LUX-Leaks etc.) wurden eine Vielzahl an Straftaten, die durch Offshore-Jurisdiktionen ermöglicht wurden, bekannt. Offshore-Konstruktionsformen werden nicht nur zur Steuerhinterziehung, sondern auch zur Begehung einer Vielzahl strafrechtlicher Delikte, wie etwa Betrug, betrügerische Krida, Untreue, aber auch für Amtsdelikte (Korruption/Bestechungen) verwendet.

In Österreich wurden folgende Bedrohungsszenarien beobachtet:

1:
Ein Offshore-Unternehmen eröffnet ein Konto im Inland. Auf dieses Konto gehen Auslandszahlungseingänge von tatsächlich tätigen Unternehmen und Offshore-Unternehmen ein. Die angesammelten Kontoguthaben werden bar behoben bzw. weiterüberwiesen (layering durch juristische Personen). Es gibt kaum inländische Ermittlungsansätze, da das Grundgeschäft nicht in Österreich abgewickelt wird. Weiters ist kaum feststellbar, wer der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte der Unternehmung ist. Ausländische Staatsangehörige sind bevollmächtigt. Es liegt die Annahme nahe, dass über solche Konstruktionen Geldwäscherei betrieben wird.

2:
Ein Offshore-Unternehmen besitzt eine inländische Geschäftsadresse und/oder ein Konto im Inland. Von der inländischen Geschäftsadresse werden administrative Tätigkeiten – „Postsendungen“, „Rechnungslegungen“, „Telefonumleitungen“, „Zahlungsanweisungen“, etc. – durchgeführt. Kriminalpolizeilich bestehen kaum inländische Ermittlungsansätze, da das Grundgeschäft nicht in Österreich abgewickelt wird und unbekannt ist, wer tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter des Offshore-Mutterunternehmens ist. Es ergeben sich enorme Kontoumsätze, die Informationen – vorausgesetzt sie liegen vor – sind nicht aussagekräftig und ermöglichen keine Einleitung von kriminalpolizeilichen Ermittlungen. Es liegt die Annahme nahe, dass über solche Konstruktionen Geldwäscherei betrieben wird.

3:
Eine österreichische juristische Person ist Tochter eines ausländischen Offshore-Unternehmens. Sie wurde von einem ausländischen Treuhänder gegründet und kann sowohl von Österreich als auch vom Ausland verwaltet werden. Falls Warenlieferungen erfolgen, so werden diese lediglich über Österreich – ohne Umsatzsteuer – verrechnet, die Zahlungen betreffen jedoch häufig „geistige Leistungen“ wie „feasibility studies“, „consultancy agreements“, etc. Es ergeben sich enorme Kontoumsätze. Österreichische Staatsangehörige treten als Geschäftsführer, Vorstand bzw. Gesellschafter auf. Die juristischen Personen haben idente Firmenadressen. Diese stellen Scheinrechnungen für fiktive Grundgeschäfte aus. Es liegt die Annahme nahe, dass über solche Konstruktionen Geldwäscherei betrieben wird.

Luxusgüter

Gerade in der finalen Phase der Geldwäsche, der Reintegration in den Wirtschaftskreislauf, ist „weißgewaschenes“ inkriminiertes Vermögen, das nun den Anschein eines legalen Ursprungs erweckt, gut geeignet für den Kauf von Luxusgütern wie bspw. Juwelen, Schmuck oder hochpreisige Designerware. Hierbei können Handelsgewerbetreibende für Zwecke der Geldwäscherei missbraucht werden. Die genannten Gegenstände sind für Kriminelle besonders aufgrund derer Wertstabilität interessant. Gerade der Bereich von Luxusgüter (Uhren, Handtaschen etc.) ermöglicht sogar deutliche Wertgewinne im Verkauf. Gewerbetreibende können jedoch auch bereits in den vorherigen Phasen des Geldwäscheprozesses eine oftmals unfreiwillige Rolle spielen. Dies indem Regeln der Geldwäscheprävention nicht eingehalten und dadurch Verschleierungshandlungen bspw. durch den Ankauf von inkriminierten Schuck, ermöglicht werden. Hierbei kann die Anwendung der Geldwäschepräventionsbestimmungen bereits im Vorfeld das Geschäft verhindern. Wobei auch mittels verstärktem Kontrollaufkommnis der Aufsichtsbehörden viel präventiv bewirkt werden kann.

Es kann sich sowohl um nationale als auch internationale Szenarien handeln.

Immobilien

Immobilien spielen international, aber selbstverständlich auch in Österreich eine wichtige Rolle für Geldwäscher. Gerade der Immobilienmarkt in Österreich ist für seine Wertstabilität als auch sein Potential zur Wertsteigerung bekannt. Zudem können dadurch unter einmal große Vermögenswerte angelegt werden und Immobilien bieten gute Erklärungen für einen hohen Mitteleinsatz. In der Praxis gibt es eine Vielzahl an Methoden um Gelder mittels eines Immobilienerwerbs zu waschen. Ein Immobilienerwerb hat in der Regel Berührungspunkte mit diversen Verpflichteten. Zum einen sind Rechtsanwälte, Notare aber auch Immobilienmakler involviert und zum anderen Banken, die das Immobiliengeschäft abwickeln. Daher gibt es viel Potential durch ausreichende Prävention bereits vor Abschluss des Geschäftes die Geldwäsche zu verhindern.

Es kann sich sowohl um nationale als auch internationale Vortaten handeln. Bei ausländischen Staatsangehörigen ist die Vortat üblicherweise im Ausland verwirklicht.

Wie kann ein solcher Geldwäsche-Vorgang aussehen:

Als Käuferin der Immobilie werden in oder ausländische juristische Personen verwendet. Oftmals eingepflegt in einem Firmengeflecht auch mit Bezug zu Offshore-Destinationen. Hierbei kann inkriminiertes Geld, welches durch diese Geflechte durchgeschleust wird und oftmals mittels Darlehensvertrag an die kaufende Gesellschaft weitergegeben wird, angelegt werden. Als Nachweis der Mittelherkunft wird der Darlehensvertrag angeführt. Hierbei werden speziell Länder mit schwächeren Kontrollmechanismen als Destination für den Unternehmenssitz ausgewählt. Ebenso spielt der Kauf bestehender Vorratsgesellschaften in Österreich auch immer wieder eine Rolle in diesem Zusammenhang. Andere Varianten zur Nutzung einer Immobilie für Zwecke der Geldwäsche stellt die Unter- bzw. Überbewertung dieser dar. Dabei kann bspw. eine Unterbewertung darin münden, dass der im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis unter dem

eigentlichen Verkehrswert liegt. Die Differenz zum tatsächlichen Wert jedoch unter der Hand bar beglichen wird. Dies bietet Geldwäschern wiederum Möglichkeiten zur Veranlagung und damit zum Waschen inkriminierter Gelder.

Prepaidkarten

Prepaidkarten – hier vor allem Prepaid-Kreditkarten, bieten ein großes Maß an Anonymität. Zum einen können solche Karten ohne viel Aufwand online bzw. bei Trafiken oder in Supermärkten erworben werden. Zum Aufladen dieser können wiederum „Voucher" oder eine Bareinzahlung bei Partnerbetrieben wie diverse Trafiken genutzt werden, die es auch ohne Legitimation oder Mittelherkunftsprüfung weiter ermöglichen. Bei diesen Karten gibt es jedoch Limits, abhängig vom jeweiligen Anbieter. Selbst das Senden von Geldern wird bei manchen Anbietern ermöglicht. Die Geldwäscheaktivität besteht dabei durch das leichte und ohne große Nachfragen mögliche Einbringen von Bargeld auf Karten zwecks Aufladung. Hiermit kann dann in weiterer Folge inkriminiertes Geld in den Kauf von Gegenständen mittels Kartenzahlung angelegt bzw. weiter ins Ausland gesendet werden, ohne ein lokales Bankkonto zu benötigen. Ebenso können die Karten auch grenzüberschreitend einfach mit dem dazugehörigen PIN-Code weitergegeben werden und dies völlig anonym, denn ein Karteninhaber geht aus diesen Karten nie hervor. Die Gelder stammen üblicherweise aus Kleinkriminalität/Straßenkriminalität (z.B. Diebstahl, Drogenverkauf). Diese Vortaten werden üblicherweise in Österreich verwirklicht.

Eine zusätzliche Verschleierungshandlung kann die Nachvollziehbarkeit des illegitimen Ursprungs des Geldes besonders erschweren. Hier beispielhaft zu nennen wäre die Verwendung von (oftmals betrügerisch erlangter) Prepaidkreditkarten im Casino zur Wechslung der inkriminierten Gelder in Spieljetons. Die anschließende Rückwechslung in Bargeld bietet wiederum eine zusätzliche Verschleierungsmöglichkeit bzw. Nachweismöglichkeit der Mittelherkunft und erschwert somit auch die Nachvollziehbarkeit des inkriminierten Vermögens.

Prepaidkreditkarten sind also vielseitig für Geldwäschezwecke einsetzbar und damit auch mit hohem Risiko zu beurteilen.

Hawala

Bei HAWALA handelt es sich um ein weltweit verbreitetes und funktionierendes informelles Transaktionssystem, welches parallel zum konventionellen Bankgeschäft besteht. Eine breite Bekanntheit hierzu ist jedoch erstmals mit dem Terroranschlag in den USA im Jahr 2001 entfacht. Damals wurde seitens der Ermittler klargestellt, dass der finanzielle Pfeiler dieser Anschläge HAWALA war.

Die Verwendung von Hawala-ähnlichen Systemen zur Geldwäsche von inkriminierten Geldern bleibt weiterhin ein hohes Risiko. Oftmals kann ein solches Konstrukt nur zufällig während anderer Ermittlungshandlungen aufgedeckt werden, da unterschiedliche Gewerbebetriebe (z.B. Juweliere, Handy-Shops, Restaurants, Money Remitter Shops) als Deckmantel genutzt werden, um im Hintergrund Hawala-Geschäfte durchzuführen. In Verbindung mit derartigen Geldüberweisungssystemen konnten immer wieder Nachweise gefunden werden, dass diese für

die Finanzierung von illegalen Aktivitäten genutzt werden. Im Speziellen ergaben sich Verbindungen zu Menschenhandel, Drogengeschäften und Terrorismusfinanzierung. Die Nachverfolgung wird durch die Nutzung eines solchen Systems erschwert, da die Identität des Senders bzw. Empfängers nur schwer feststellbar ist und regulierte Gegenmaßnahmen bewusst umgangen werden. Grundsätzlich findet die Transaktion zwischen einem Geldsender, zwei miteinander korrespondierenden Hawaladaren und einem Geldempfänger, der dem Auszahler ein Codewort und den Betrag nennt, statt.
Nachvollzierbar werden solche Transaktionen in den meisten Fällen nur durch die streng aufbewahrten Bücher des jeweiligen Hawaladars.

Mittlere Bedrohung:

Lebensversicherungen

Im Bereich der Lebensversicherungen eignen sich insbesondere hohe Einmalzahlungen für Zwecke der Geldwäsche.
Durch die Auflösung der Lebensversicherung – wenn auch zu einem unwirtschaftlichen Rückkaufwert – kommen die Versicherten nicht nur rasch an ihr Vermögen. Die Auszahlung durch ein Versicherungsunternehmen vermittelt auch den Anschein einer legitimen Mittelherkunft.
Gelingt es, eine Lebensversicherung abzuschließen, genießt dieser folgende Vorteile:
Ein großer Betrag inkriminierter Gelder ist sofort angelegt und nicht mehr ersichtlich. Dieser kann sogar bis zum Ablauf der strafrechtlichen Verjährung unauffällig geparkt bleiben. Die Identität der wirtschaftlichen Berechtigten ist nur dem Versicherungsunternehmen bekannt, denn Lebensversicherungen sind in keinem speziellen Register eingetragen.
Die internationalen Erfahrungen zeigen auch, dass ein Transaktionsmonitoring bei Lebensversicherungen mit Einmalprämien nur beschränkt wirksam ist und dies speziell, wenn zum Zeitpunkt der Einzahlung keine Anhaltspunkte für eine kriminelle Herkunft der Vermögenswerte vorlagen. Eine erneute Prüfung der beteiligten Personen auf Anhaltspunkte für Geldwäsche und ihre Vortaten erfolgt in der Regel erst zum Zeitpunkt der Rückforderung eines Anspruchs.
Weitere Wege zum Missbrauch von Lebensversicherungen für Zwecke der Geldwäsche, auch in Kombination, stellen Kreditaufnahmen dar. Die notwendige Besicherung des Kredits erfolgt dann mit einer Lebensversicherung. Das im Zuge der Kreditvergabe ausgezahlte Vermögen stammt von einer redlichen Quelle, die nicht weiter hinterfragt wird. Kommt es in der Folge zu einem – unbeabsichtigten oder beabsichtigten – Kreditausfall, wird die Gläubigerbank an einer strengen Prüfung der aushaftenden Lebensversicherung kein besonderes Interesse haben.

Es gibt kein eindeutiges Muster, aber es handelt sich eher um nationale Szenarien.

Online-Konten

Konten, die ohne Legitimation in einer physischen Filiale eröffnet werden können, zeigten sich in den vergangenen Jahren als häufiges Mittel für Geldwäscheaktivitäten bzw. um Gelder aus Vortaten erstmalig zu empfangen und dann weiterzutransferieren. Der Beliebtheit lässt sich ganz einfach erklären. Zum einen kann ein solches von überall auf der Welt eröffnet werden, eine spezielle Ortsansässigkeit ist oftmals nicht notwendig. Zum anderen sind die Systeme zur Vornahme der Online-Verifizierung oftmals recht einfach zu täuschen. Dies ist natürlich von der

Qualität des jeweiligen Providers und dem gewählten Paket zur Überprüfung abhängig. Schlechte Produkte am Markt lassen sich sehr einfach täuschen, dies bereits ohne Verwendung einer KI im Hintergrund. Die Nutzung von KI Systemen bietet jedoch gerade im Bereich der Online-Verifizierungen eine Vielzahl an Möglichkeiten. Ein großer Vorteil für Kriminelle besteht bspw., wenn diese bereits im Besitz gestohlener Identitätsnachweise sind, die der KI zugeführt werden können, um Videosequenzen der Ausweisinhabenden zu fingieren.
Je nach Qualität der eingesetzten Identifizierungsdienstleister ist das Online-Ident-Verfahren mittels KI leichter oder schwerer zu überlisten. Bisherige Fälle zeigen jedoch, dass die Kriminellen die Bankkonten, die sie durch KI mit Falschidentität eröffnen, zum Empfang und Weitertransfer von betrügerisch erlangten Geldern verwenden. Die Problematik verschärft sich noch weiter, da mit einmal „identifizierten" Bankkonten mittels sogenannter SEPA-Verifizierung (1-Cent-Überweisung) unkompliziert weitere Konten bei anderen Banken eröffnet werden können.
Die europaweite kostenlose Sofortüberweisung wird die Relevanz solcher Konten zur Nutzung dieser für Geldwäscheaktivitäten nochmals verstärken. In Kombination mit einer Vielzahl an Bankkonten, die (zu) einfach auf falsche Namen eröffnet werden können, werden in Zukunft inkriminierten Gelder lang außer Reichweite der Ermittlungsbehörden sein, bevor die Falschidentitäten überhaupt erkannt sind. In diesem Stadium ist das Geld auch bereits der nächsten Verschleierungshandlung zugeführt und oftmals als solches nicht mehr erkennbar.

Fazit

Methoden zur Geldwäscherei sind zweifelsohne vielfältig und zahlreich. Die hier hervorgehobenen Methoden sind bei Analysen sowie Verfahren der A-FIU bzw. des BMF besonders hervorgegangen. Inkriminierte Gelder müssen immer gewaschen werden, unabhängig von der jeweiligen Vortat. Die Weiterentwicklung technischer Möglichkeiten öffnet auch in der Welt der Geldwäsche neue Möglichkeiten. So sind bspw. Formen im Bereich von virtuellen Währungen bzw. Kryptoassets oder der virtuelle IBAN hervorgegangen, die eine größere Verschleierung von Identitäten ermöglichen oder Kurswertrisiken minimieren.

Weitere Möglichkeiten bietet das Einschleusen in Unternehmen sowie die Nutzung von offshore-Konstrukten im Hintergrund. Gerade im Bereich der Baubranche gibt es seit einigen Jahren bereits Wahrnehmungen, dass Firmenkonstrukte genutzt werden, um mittels Kickback-Zahlungen und Scheinrechnungen, Gelder weiterzuleiten, die schlussendlich bar zur Bezahlung von Schwarzlöhnen behoben werden.

Es ist jedoch auch hervorzuheben, dass auch andere bisher weniger beachtete Methoden zur Geldwäsche bestehen, die mit durchaus hohem Risiko zu bewerten sind. Hier zu nennen ist insbesondere die missbräuchliche Veranlagung von inkriminierten Geldern in Lebensversicherungen zu Zwecken der Geldwäsche. Zumal dadurch hohe Summen, ohne in ein den Behörden zugängliches Register eingetragen, angelegt werden können. Aber auch altbekannte Formen wie Hawala oder Immobilien sind gekommen, um zu bleiben.

4 Bedrohungsszenarien der Terrorismusfinanzierung

Einleitung

Terrorismusfinanzierung begeht, wer Vermögenswerte mit dem Vorsatz bereitstellt oder sammelt, dass sie, wenn auch nur zum Teil der Ausführung ... von terroristischen Straftaten … verwendet werden (§ 278d StGB). Vermögenswerte sind materielle, immaterielle, bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, egal wie sie erworben wurden, rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden (elektronisch/digital), die das Recht auf Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Wechsel, Akkreditive etc.

Die Finanzierung des Terrorismus beschränkt sich derzeit vorrangig auf die Erhaltung der Organisation terroristischer Gruppierungen. Die Führung einer solchen, auch wenn sie sich nicht in einem Krisengebiet befindet, benötigt finanzielle Ressourcen für strategische Aufgaben, wie z.B. Propaganda, Rekrutierung neuer Mitglieder und für das Bestreiten der Organisationskosten bzw. Lebenserhaltungskosten der Kader. Nachdem Österreich in den 70er und 80er Jahren Zielland terroristischer Attacken war entwickelte es sich danach zu einem Transit- und Rückzugsland wo Finanzierung, Rekrutierung und Propaganda betrieben wurde. Der Terroranschlag vom 2.11.2020 aber auch vereitelte Anschlagspläne wie die Regenbogenparade 2023, Silvester 2023 aber auch das Taylor Swift Konzert 2024 zeigen, dass Österreich wieder Zielland für Terrorismus ist.

Per 1.1.2024 lebten in Österreich bei einer Gesamtbevölkerung von 9.158.750 Personen 1.800.866 (oder 19,7%) Nicht Österreichische Staatsangehörige im Vergleich zu 1.146.078 (oder 13,3%) am 1.1.2015. Hiervon waren per 1.1.2024 877.853 Drittstaatsangehörige verglichen mit 707.780 Personen im Jahr 2020 und 566.000 im Jahr 2015. Etwa 32% der Drittstaatsangehörigen stammen vom Westbalkan. Zirka 14% sind türkische Staatsangehörige. 95180 oder 10,8% stammen aus Syrien bzw. 13.256 Personen (oder 1,5%) aus dem Irak. Aus der Krisenregion Afghanistan/Pakistan stammen 54.955 Personen (6,3%), 37.332 Personen (oder 4,6%) besitzen die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation, von denen ein großer Teil aus dem Nordkaukasus stammt. In Österreich leben 80.665 Ukrainische Staatsbürger die 9,2% der Drittstaatsangehörigen ausmachen. All diese Gegenden sind oder waren in jüngster Vergangenheit Konfliktregionen (Türkei, Nordkaukasus, Ex-Jugoslawien, Afghanistan, Irak und Syrien)

Bereits seit Anfang der 2000er Jahre gab es Dschihadreisende oder Foreign Terrorist Fighters welche zuerst nach Afghanistan und ab 2013 mit dem Entstehen des sogenannten Islamischen Staates (IS) nach Syrien bzw. in den Irak ausreisten um sich dort diversen Gruppierungen

anzuschließen. Hierbei handelte es sich sowohl um Konvertiten, Drittstaatsangehörige aber auch in Österreich geborene Muslime mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Über 300 Personen aus Österreich sollen erfolgreich ausgereist sein bzw. den Versuch unternommen haben. Nach der militärischen Zurückdrängung des IS in Syrien im Jahr 2019 ist dieser Trend stark rückläufig aber die Idee wird nach wie vor in radikalisierten Zirkeln diskutiert. Derzeit sind Angehörige und Freunde dieser Foreign Terrorist Fighters darauf aus, ihre Verwandten bzw. Freunde bei der Rückkehr zu unterstützen bzw. sie aus der Gefangenschaft freizubekommen. Mittlerweile geht von Rückkehrern aus dem Dschihad ein unbestimmtes Gefahrenpotential aus, denn manche sind geläutert, andere wiederum halten an ihren radikalen Ideen fest.

Am 07.10.2023 kam es in Israel zu zahlreichen koordinierten Angriffen der Hamas bei welchen auf israelischer Seite 1180 Personen, davon 797 Zivilisten, getötet und 251 Personen als Geiseln genommen wurden. Dies war der Auslöser für einen im Gazastreifen ausgetragenen Krieg zwischen Israel und der Hamas. Im Libanon, wo die mit der Hamas verbündete Terrororganisation Hisbollah eine starke Präsenz hat, entstand durch Raketenangriffe eine zweite, von Artilleriegefechten geprägte Front. In Österreich gab es seit Beginn der kriegerischen Auseinandersetzung, insbesondere in der muslimischen Community, Sympathiebekundungen für Gaza. Es besteht die Gefahr, dass die Geschehnisse und das Leid der Menschen im Nahen Osten zur Radikalisierung, Rekrutierung, aber auch als Motiv für Spendensammlungen genutzt werden, die real jedoch der Terrorismusfinanzierung dienen.

Intensität der Bedrohung durch terroristische Gruppen

Sehr hoch	hoch	mittel	niedrig
	ISKP	IS	Al-Qaida
	Muslimbruderschaft		Takfiristen
	Nordkaukasische Gruppierungen		

Hohe Bedrohung:

Islamischer Staat Khorasan Provinz

Vom ISKP geht aktuell die größte terroristische Bedrohung für Österreich aus. Der ISKP hat transnationale Netzwerke etabliert, die großangelegte Anschläge in Europa planen. Diese Netzwerke sind bestrebt, Gelder für die Finanzierung terroristischer Aktivitäten und die Durchführung von Anschlägen zu sammeln. Dabei können auch Verbindungen zu Akteuren in Europa festgestellt werden.

Muslimbruderschaft

Mitglieder der Muslimbruderschaft in Österreich können auf weitreichende internationale Netzwerke zurückgreifen, die zum Teil Zugang zu beträchtlichen finanziellen Summen aufweisen. Die Muslimbruderschaft lukriert auf unterschiedliche Weise Gelder, darunter: Spendengelder,

Unternehmen, internationale Organisationen sowie Financiers. Funktionären sowie Organisationen mit Nähe zur Muslimbruderschaft wird regelmäßig vorgeworfen die Terrororganisation Hamas finanziell zu unterstützen. Es soll dabei zur systematischen Veruntreuung von Spendengeldern kommen, die unter dem Vorwand der humanitären Hilfe gesammelt werden. In der Regel fließen die Gelder über vermeintliche Wohltätigkeitsvereine, die hohe Summen in diverse Länder im Ausland transferieren und bei denen Teile an Hamas-Funktionäre abgezweigt werden. Beispielhaft wurden im Oktober 2024 neue Sanktionen durch das US-Finanzministerium gegen eine in Wien lebende Person veröffentlicht, die in die Finanzierung der Hamas involviert sein soll. Die Person ist Vorstand mehrerer Vereine in Österreich sowie auf europäischer Ebene und hat enge Verbindungen zu angeblichen Hamas-Spenden-Netzwerken in Europa.

Nordkaukasische Gruppierungen
Tschetschenische jihadistische Akteure in Österreich nahmen in den letzten Jahren führende Rollen innerhalb transnationaler Finanzierungsnetzwerke des IS ein. Im Sommer 2024 kam es beispielsweise zu Hausdurchsuchungen und Festnahmen bei acht Männern und einer Frau, die Teil eines Finanzierungsnetzwerkes des IS in Österreich waren. Alle neun Personen waren tschetschenischer Abstammung. Dabei sollen hohe Summe zur Finanzierung der Aktivitäten des IS in Europa sowie zur Unterstützung von IS-Anhängerinnen und Anhänger in syrischen Flüchtlings- und Internierungslager geflossen sein.

Mittlere Bedrohung:

Islamischer Staat
Innerhalb des Islamischen Staates stellen, wie bereits erwähnt, vor allem die tschetschenischen Finanzierungsnetzwerke sowie die Strukturen des ISKP die größte Bedrohungslage in Europa dar. Jedoch bestehen auch weitere finanzielle Verbindungen von IS-Anhängerinnen und Anhängern in Europa, die zur Verbreitung der Ideologie sowie zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten verwendet werden. Der Islamische Staat ist weiterhin bestrebt, in Europa zu rekrutieren und medienwirksame Anschläge durchzuführen. Oft kommt es dabei zu Überschneidungen mit den oben genannten nordkaukasischen Akteuren sowie den Netzwerken des ISKP.

Niedrige Bedrohung:

Al-Qaida
Al-Qaida konzentriert sich derzeit auf die Mobilisierung von Einzeltäterinnen und Einzeltätern in Europa. Derzeit können keine Finanzierungsnetzwerke der Al-Qaida in Österreich festgestellt werden, die über eine weite Reichweite sowie gut etablierte Strukturen verfügen.

Takfiristen (Westbalkan)
Takfirismus ist eine Strömung des Djihadismus, deren Anhänger als großteils gewaltbereit und besonders radikal gelten, da das Feindbild der Ungläubigen besonders breit gefasst wird. Takfiristische Gruppierungen in Österreich verfügen in der Regel über keine signifikanten

finanziellen Strukturen. Akteure finanzieren sich in der Regel über Mitgliedsbeiträge und Spendengelder.

Wie werden Gelder für Terrorismusfinanzierung generiert?

Terrororganisationen sammeln vorwiegend in der eigenen Community Gelder ein und gehen hierbei sehr klandestin vor. Je mehr sich die Spender mit der „Sache" der Organisation identifizieren können, desto leichter ist es Gelder zu lukrieren. Oftmals verfügen Sympathisanten terroristischer Organisationen nur über sehr beschränkte finanzielle Ressourcen. Dennoch ist bekannt, dass durch Spendensammlungen mitunter ansehnliche Beträge erzielt werden können. Das Einsammeln der Gelder erfolgt durch Mittelsleute, über nicht reglementierte Crowdfunding Plattformen, jedoch wird international zunehmend auch Spendensammlungen von Non-Profit-Organisationen Aufmerksamkeit geschenkt, deren Erlöse der Terrorismusfinanzierung dienen können. Der wahre Zweck ist den vielen Kleinspendern (meist) gar nicht bekannt. Außerdem ist das Geben einer Spende in vielen Religionen ein Gebot und besteht meist aus Klein- und Kleinstbeträgen. Bei gut organisierten Gruppierungen werden (Kultur-)Vereine zur Abdeckung des wahren Zwecks betrieben, wobei nach außen hin der kulturelle Zweck des Vereins in den Vordergrund gestellt wird.

Wie werden Gelder für Terrorismusfinanzierung transferiert?

Gelder für Terrorismusfinanzierung sind fast ausschließlich für Drittstaaten bestimmt (Russische Föderation, Türkei, Naher Osten, Somalia, Afghanistan, Pakistan, Irak, Syrien, Somalia etc.), sodass das letzte Empfängerland und der End-Empfänger kaum verlässlich ermittelt werden kann, da Gelder mitunter auch über andere Drittstaaten weitergeleitet werden. Darüber hinaus gibt es Erkenntnisse zu Überweisungen von Angehörigen oder aus dem engen Umfeld von in Krisengebiete gereiste Personen, welche sich dem bewaffneten Dschihad anschließen möchten oder bereits angeschlossen haben, sowie jenen, welche sich erst auf der Reise in diese Regionen befinden.

Nach wie vor ist die Türkei aufgrund ihrer geografischen Lage eine von terroristischen Gruppierungen sowie deren Sympathisanten für Finanztransaktionen oft genutztes Drittland, wenn Dschihadreisende mit Geldern versorgt werden sollen. Weiters sind in der Türkei gegen diesen Staat gerichtete Terrororganisationen aktiv, womit die Türkei auch als Zielland von Transaktionen zu sehen ist.

Gelder werden einerseits von offiziellen Finanzdienstleistern (MVTS), und sollte dies nicht opportun bzw. möglich sein, z.B. wenn es dorthin keine Bankverbindung gibt, von Inoffiziellen (Hawaladare) in das Zielland übermittelt. Es können beliebig viele Mittels-/Strohmänner dazwischengeschaltet werden, um die Enddestination zu verschleiern. Terrororganisationen nutzen generell Bargeldkuriere, wenn größere Summen zu transferieren sind, um somit den strikten Auflagen hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen die Verpflichteten (obliged entities) unterliegen, zu entgehen. Andererseits erfolgen Überweisungen über einen

Drittstaat oder durch eine in einem anderen Staat gelegenen Korrespondenzbank, wenn es zum Zielland keine direkte Bankverbindung gibt. Diese Geldtransfer-Umschlagplätze werden aber von vielen Personen aus den unterschiedlichsten Beweggründen genutzt (familiäre Unterstützung im Heimatland, Handel …).

Daher kann es zu keiner Generalverdächtigung hinsichtlich dieser Überweisungen kommen, da Mittelsleute neben dem Argument der fehlenden Infrastruktur in der Krisenregion vorwiegend aus persönlichen Gründen in Anspruch genommen werden. Denn abgesehen von den legalen Finanzdienstleistern wie Banken und Remittance-Dienstleistern (Western Union, MoneyGram, Coinstar, etc.) werden oftmals, obgleich dies aufgrund der übernommenen Treuhandschaft rechtlich im Regelfall nicht zulässig ist, vertrauenswürdige Kontaktpersonen im Ausgangsland bzw. Empfangsland mit der Transaktion betraut. Bei solchen Vertrauenspersonen handelt es sich zumeist um Ko-Nationale oder zumindest um Personen aus demselben Kulturkreis.

Bargeldkuriere können nur vom Zoll beim Betreten und Verlassen des EU-Gebietes erfasst werden, was aber im Bundesgebiet nur mehr auf Flughäfen und an der Grenze zur Schweiz und Liechtenstein möglich ist (§ 17b ZollR-DG).

Risikomindernde Maßnahmen

Verdachtsmeldungen von Banken und anderen Meldeverpflichteten werden bei der Financial Intelligence Unit einer Überprüfung hinsichtlich des erkannten Meldegrundes unterzogen. Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten hinsichtlich Terrorismusfinanzierung werden diese Verdachtsmeldungen von der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst weiterbearbeitet. Die Schwankungsbreite bei den Verdachtsmeldungen zwischen den Jahren ist auffällig. Betrachtet man jedoch die Spitzen 2017 und 2021 so liegt nahe das größere Anschläge, wie der Weihnachtsmarkt in Berlin Ende 2016 sowie der Anschlag vom 2.11.2020 in Wien, die Problematik der Terrorismusfinanzierung verstärkt ins Bewusstsein rufen. Bis August 2024 gab es 152 Verdachtsmeldungen bezüglich Terrorismusfinanzierung. Hochgerechnet auf das ganze Jahr 2024 ergibt sich somit wieder eine Spitze der Meldezahlen. Dies ist wiederum vermutlich unter anderem an den verhinderten Anschlägen bei der Regenbogenparade sowie Silvester 2023 und dem Hamas-Israel Konflikt geschuldet.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Verdachtsmeldungen	113	148	203	167	93	113	204	155	212	233

Bei der überwiegenden Anzahl der Verdachtsmeldungen wird ein auffälliges Kundenverhalten sowie die Übereinstimmung des Namens bzw. von Namensteilen des Auftraggebers oder Empfängers mit auf Sanktionslisten (EU, VN, OFAC, …) befindlichen Namen von Personen oder Organisationen, von den die Verdachtsmeldungen erstattenden Finanzdienstleistern als (Haupt-

)grund genannt. Des Weiteren werden die Höhe der Transaktionssummen und die Häufigkeit der vorgenommenen Transaktionen als auffällig benannt. Wichtig ist, dass Verpflichtete neben der Überprüfung objektiver Kriterien, wie Namensgleichheiten, Sanktionslisten oder bestimmten Destinationen immer alle Umstände abwägen (Know your customer).

Personen und Organisationen, die zum Zwecke der Terrorismusfinanzierung die Leistungen eines Finanzdienstleisters in Anspruch nehmen, sind sich bewusst, dass ihre Handlungen einer Kontrolle unterzogen werden, weshalb grundsätzlich von einer (versuchten) Verschleierung der tatsächlichen Mittelverwendung auszugehen ist, etwa durch Vortäuschung eines nicht realen Spendengrundes. Sobald ein Gelddienstleister zum De-risking übergeht und das Kundenkonto sperrt, wird zwar ein weiterer Missbrauch des Kontos unterbunden, aber auch die Möglichkeit einer weiteren Beobachtung der Kontobewegungen genommen.

Die Bearbeitung und Analyse von Verdachtsmeldungen durch die Financial Investigation Unit sowie Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst ist neben einer potentiellen strafrechtlichen Verfolgung auch eine primäre Möglichkeit der Risikominderung. Mögliche Entwicklungen sowie Modi Operandi können erkannt und im Rahmen interministerieller Zusammenarbeit sowie Austausch meldepflichtigen Behörden diskutiert werden um Maßnahmen zu entwickeln.

Fazit und Risikoeinstufung

In Österreich werden legale Quellen der Finanzierung bzw. der Mittelaufwendung für terroristische Organisationen und Einzelpersonen wie z.B. durch Spenden(sammlungen), Arbeitseinkommen, Sozialhilfe etc. genutzt. Geldbeschaffung durch kriminelle Taten (Raub, Diebstahl, Betrug etc.) wurden bis dato nicht festgestellt. Die Mittelaufbringung für Kleingruppen bzw. Einzelpersonen, die am Dschihad in Syrien/Irak teilgenommen haben bzw. dies versuchten, wird im Regelfall aus eigenen Mitteln und vom Familien- und Freundeskreis bestritten. Der Anschlag vom 2.11.2020 bzw. die seither vereitelten Anschlagsvorbereitungen wurden soweit bekannt entsprechend einem Lone Wolf Täterprofil aus dem Vermögen der Täter finanziert.

Aufgrund der Tatsache, dass es in Österreich große und aktive Communities aus relevanten Ländern gibt, welche reges Vereinsleben als auch Finanzverbindungen in ihre Heimatländer aufweisen, ist das Risiko der Terrorismusfinanzierung als **hoch** einzustufen.

5 Bedrohungsszenarien der Proliferationsfinanzierung

Einleitung

Definition:
Unter dem Begriff **Proliferation** wird die Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen, der dafür benötigten Trägersysteme sowie der zu deren Herstellung verwendeten Produkte inklusive des dafür erforderlichen Know-How verstanden. Relevante Vorgänge sind nicht nur auf die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen beschränkt, sondern umfassen auch Vorhaben, die darauf abzielen, bestehende Arsenale von Massenvernichtungswaffen zu komplettieren, sie in Belangen der Lagerfähigkeit, Einsetzbarkeit und Wirkung zu verbessern oder aber gänzlich neue Systeme zu entwickeln. Auch die illegale Verbreitung von Dual-Use Gütern in Kriegsgebiete beziehungsweise die illegale Beschaffung von Dual-Use Gütern fallen aus österreichischer Sicht unter Proliferation im weiteren Sinn. Festgehalten wird, dass es keine internationale einheitliche Definition für Proliferation gibt.
Proliferationsfinanzierung ist dementsprechend die finanzielle Ermöglichung der Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen und der verbundenen im ersten Absatz angesprochenen Hilfsmittel.

Aufgaben, Rechtsgrundlage und Beschreibung:
Wesentliche Aufgaben der Proliferationsbekämpfung sind das Feststellen von relevanten Unternehmen und Beschaffungsnetzwerken, die Aufdeckung von verschleierten Zahlungsströmen sowie die Abklärung, ob und in welcher Form staatlich initiierter Strukturen, wie ausländische Nachrichtendienste in entsprechende Aktivitäten involviert sind.
Proliferationsrelevante Tätigkeiten gelten als verfassungsgefährdende Angriffe, zu deren Bekämpfung die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) berufen ist. Die Verhinderung der Proliferationsfinanzierung ist zudem im FM-GwG, GewO, NO, RAO, GSpG, BiBuG, WTBG geregelt. Unter Proliferationsfinanzierung wird auch die Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/849 und dem Beschluss (GASP) 2010/413 sowie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/1509 und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 verhängt werden, verstanden. Das betrifft vor allem die **Demokratische Volksrepublik Korea** (kurz: DVRK) und die **Islamische Republik Iran**.

Das Sanktionsregime gegenüber der **Islamischen Republik Iran** (Verordnung (EU) Nr. 267/2012 und Beschluss (GASP) 2010/413) ist geprägt durch die Wiener Gespräche bzw. den JCPoA. Das Inkrafttreten der Resolution 2231 (2015) führte zusehends zur Entspannung der Situation zwischen den Unterzeichnerstaaten, sodass in weiterer Folge die Sanktionen gegenüber dem Iran gelockert werden konnten. Durch den Rückzug des US-Präsidenten Trump und der damit in

Verbindung stehenden Wiedereinführung der US-Sanktionen, setzte der Iran in Reaktion die Urananreicherung fort. Zwischen 2021 und 2022 unternahm der US-Präsident Biden einen neuen Versuch den Iran auf Basis von Verhandlungen zur Rückkehr der Vorgaben des JCPoA zu bewegen, was jedoch erfolglos verlief.
Es bestehen damit gegenüber dem Iran nach wie vor US-Sanktionen und Sekundärsanktionen, sowie eingeschränkte EU-Sanktionen, welche jedoch im Wesentlichen proliferationsrelevante Güter betreffen.

Das Sanktionsregime gegenüber der **Demokratische Volksrepublik Korea** ist eines der restriktivsten Sanktionsregime und beruht auf UN-Sicherheitsratsresolutionen. Seit Jahrzehnten forscht und entwickelt die DVRK an Atomwaffen, ballistischen Flugkörpern und hat einen großen Vorrat an chemischen Kampfstoffen. Die rasante Entwicklung von Flugkörpern, die mittlerweile Europa erreichen können, sind eine ernstzunehmende Bedrohung für die Sicherheit der EU und Österreich. Das Sanktionsregime betrifft weite Teile der nordkoreanischen Präsenz nach außen. Dadurch sind weitreichende Geschäftsbereiche der DVRK potenziell sanktionsverfangen.

Aktuelle Dynamik:
Durch die weltweit gestiegene Bedrohungslage und die gegenwärtigen internationalen Krisenherde, etwa dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und dem Nah-Ost Konflikt, erhöht sich auch die Gefahrenlage im Zusammenhang mit Proliferation und Proliferationsfinanzierung. Um Beschaffungsvorgänge internationaler Proliferationsnetzwerke erfolgreich verhindern zu können, bedarf es vor allem der Kooperation der Proliferationsabwehr der DSN mit anderen zuständigen nationalen Behörden. Eine zentrale Rolle nehmen dabei die Exportkontrolle im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und der österreichische Zoll im Bundesministerium für Finanzen ein. Im Bereich der Exportkontrolle unterliegen Waffen, militärische Güter, sowie Dual-Use-Güter einer Genehmigungspflicht. Unter bestimmten Umständen kann diese Genehmigungspflicht auch bei freien, grundsätzlich keiner Beschränkung unterliegenden, Gütern notwendig sein. Die DSN ist in die Entscheidungsprozesse im Rahmen der Exportkontrolle eingebunden.

Globale Risikolandschaft

Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK):
Nordkorea verfügt über eines der komplexesten und zugleich erfolgreichsten Systeme zur Umgehung von Sanktionen. Außerdem verfügt es über ein fortgeschrittenes Nuklearwaffen- und Raketenprogramm. Diese Rüstungsprogramme werden vom herrschenden Regime als essentielle Komponente ihres Machterhalts und außenpolitisches Gestaltungsmittel gesehen und erfahren daher höchste Priorität. Das asiatische Land ist eines der am stärksten von der UN sanktionierten Länder der Welt. Dennoch ist das Regime in der Lage, immense Fortschritte in der Weiterentwicklung der verwendeten Waffensysteme zu erzielen. Das nukleare Arsenal in Nordkorea wechselt kontinuierlich, wobei bislang von etwa 30 Nuklearwaffen ausgegangen wird. Insbesondere angesichts der stetigen Spannungen mit ihren Anrainerstaaten und den USA, aber auch der wiederkehrende Export von Waffen beziehungsweise Technologien sowie Know-How

an andere Staaten, sind die proliferationsrelevante Handlungen Nordkoreas ein stetiger Grund zur Sorge.

Die geopolitischen Entwicklungen der vergangenen Jahre sieht Nordkorea als einen der größten Profiteure des neu erstarkten Ost-West-Konflikts. Der Handel mit Russland erlebt einen starken Aufwind und China ist an Investitionen in Nordkorea interessiert. Gleichzeitig profitiert das Land davon, keinen Druck seitens Russlands oder Chinas auf Grund seiner Massenvernichtungswaffenprogramme fürchten zu müssen. Diese beiden Akteure haben das Interesse an der Aufrechterhaltung oder Überwachung der Einhaltung des internationalen Sanktionsregimes gegen das nordkoreanische Regime verloren.

Die aus dem Vorgehen (kontinuierliche Fortführung von Raketentests, Ausbau der Rüstungsindustrie, Androhung der Verwendung des eigenen Waffenarsenals sowie gravierende Menschenrechtsverletzungen) des nordkoreanischen Regimes resultierenden internationalen Sanktionen haben dazu geführt, dass das Land seit Jahrzehnten den Bedarf an Devisen, Materialien, Gütern und Technologie nicht aus eigenen beziehungsweise nicht mit legitimen wirtschaftlichen Aktivitäten decken kann. Eine tiefgehende Spezialisierung auf illegale Beschaffungsnetzwerke im Hinblick auf Finanzen, Materialien und Technologien führte zur Entwicklung des aktuell erfolgreichsten und beständigsten Systems zur Umgehung von Sanktionen. Auch vor der Einbindung von Elementen der organisierten Kriminalität schreckt das Regime Nordkoreas nicht zurück. Speziell im Bereich der Cyberkriminalität hat das Land seine Fähigkeiten massiv ausgebaut. Das nordkoreanische Regime gibt Sanktionsumgehungen in Auftrag und fordert deren Umsetzung von Staatsangehörigen des Landes ein. Es muss davon ausgegangen werden, dass jede nordkoreanische Person, Gruppierung und Entität im staatlichen Auftrag handelt. Auslandsaufenthalte von Staatsangehörigen Nordkoreas sind nur mit staatlichem Auftrag möglich und Reisepässe werden an private Personen, die der regimetreuen Eliteklasse angehören, ausschließlich zur Erfüllung von speziellen Aufträgen ausgehändigt.

Eine der lukrativsten Einnahmequellen des nordkoreanischen Regimes ist der Export von Waffen und Rüstungsmaterial an nichtstaatliche Akteure, wie al-Shabaab in Somalia oder die Wagner-Söldner, sowie an staatliche Akteure wie den Iran, Syrien und Russland.

Österreich ist seit Jahrzehnten ein relevanter Standort für die Koordinierung von Sanktionsumgehungen durch nachrichtendienstliche Akteure des nordkoreanischen Regimes. Die Relevanz des hiesigen Bundesgebietes als Standort für nordkoreanische Aktivitäten erscheint derzeit eine weitere Aufwertung zu erfahren. Dies stellt für Österreich eine problematische und herausfordernde Situation dar. Während das nordkoreanische Regime seine Präsenz global zu reduzieren scheint, wie zuletzt die Schließung zahlreicher Botschaften und Handelsabteilungen weltweit zeigt, wird dieser Trend in Österreichs nicht wahrgenommen. In den Augen Nordkoreas kommt Österreich eine hohe Bedeutung als strategischer und operativer Standort für Auslandsaktivitäten zu. Dieser Umstand hat das Potenzial, das internationale Ansehen und die politische Glaubwürdigkeit Österreichs zu schädigen.

Iran:
Die Islamische Republik Iran steht schon seit Jahren im Verdacht, ein verdecktes Programm zur Herstellung von Nuklearwaffen zu betreiben. Auch Österreich ist vom Rüstungsstreben des Irans betroffen. Sein Weltraumprogramm soll Erkenntnisse zur Entwicklung von Langstreckenraketen liefern, die nukleare Sprengköpfe über viele tausend Kilometer – und somit auch nach Europa – befördern können. Als eine der bedeutendsten europäischen Industrienationen und Standort zahlreicher Unternehmen der Spitzentechnologie ist Österreich auch von Interesse für das iranische Rüstungsprogramm. In der Vergangenheit wurde der versuchte Ankauf von Motoren eines österreichischen Herstellers über eine chinesische Firmenkonstruktion für den Iran bekannt.

Russland:
Obwohl sich diese Risikoanalyse auf den Iran und Nordkorea beschränkt, ist es wichtig zu erkennen, dass im Rahmen der Proliferationsfinanzierung Beschaffungsstrategien verwendet werden, die sich auf globale Netzwerken stützen. Staatliche und nicht staatliche Akteure tragen wissentlich oder unwissentlich zu Proliferationsnetzwerken bei und stehen teilweise in zunehmend enger Kooperation.

In den letzten Jahren wurde der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine ein wesentlicher Faktor in der Proliferationsbekämpfung. Russland hat sich im Zuge dessen in eine zunehmend starke Verbindung mit den Bestrebungen zur Proliferationsfinanzierung durch die DVRK und den Iran gestellt, sodass eine Betrachtung der beiden Staaten unter Außerachtlassung Russlands nicht mehr zweckmäßig ist. Mit der DVRK wurde ein Militärbündnis geschlossen, auf deren Basis sowohl Waffen als auch Soldaten aus der DVRK nachweislich in der Ukraine in den Einsatz gelangen. Der Iran unterstützt Russland durch die bestätigte Lieferung einer großen Anzahl an Drohnen, wobei der Bedarf an militärischen Drohnen auf russischer Seite nach wie vor ungebrochen hoch ist. Die Produktion russischer Angriffsdrohnen ist auch zum Teil in den Iran ausgelagert worden.

Die Entwicklung zu einem Abnützungskrieg führte zu einem hohen Bedarf an militärischen Gütern auf russischer Seite. Als Reaktion darauf hat Russland seine eigene Wirtschaft mittelfristig auf Kriegswirtschaft umgestellt. Vor allem die Produktion von Artilleriegeschossen, Drohnen und Munition wird ressourcenintensiv vorangetrieben. An diesem Punkt kommt es zu einer Verschmelzung der Phänomene Proliferation und internationaler illegaler Waffenhandel.

Da die russische Rüstungsindustrie, von umfangreichen Sanktionen der EU betroffen ist, wird mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht, diese zu umgehen, um ihren Bedarf an militärischen Gütern zu decken. Bei den verdeckt beschafften Gütern handelt es sich vorwiegend um Dual-Use Güter, die unter Einsatz staatlicher und nicht-staatlicher Akteure, unter Verschleierung der tatsächlichen Endverwender, beschafft werden. Derartige Beschaffungsmaßnahmen erfolgen auch unter Einbindung der weltweit präsenten russischen Nachrichtendienste. Dieser Modus Operandi beschränkt sich jedoch nicht auf die Rüstungsindustrie, auch andere zivile Bereiche der russischen Wirtschaft, welche zum Beispiel an

Ersatzteile für Maschinen gelangen wollen, versuchen diese – unter Umgehung der Sanktionen – zu beschaffen. Dafür werden auch die russischen Nachrichtendienste und Drittländer, die als strategischen Partner Russlands gelten, eingesetzt.

In Österreich werden für proliferationsrelevante Aktivitäten unter anderem opportunistische Geschäftsleute gewonnen. Diese stammen häufig aus Russland beziehungsweise aus den Teilrepubliken der ehemaligen Sowjetunion und gründen in der Regel mehrere Scheinfirmen in Österreich. Über diese Scheinfirmen wird der Export aus der EU organisiert. In Russlands „neutralen" Nachbarländern entsteht so ein vielschichtiges, komplexes und oft für Behörden nur schwer greifbares Distributionsnetzwerk. Zielländer russischer Sanktionsumgehungen im Zusammenhang mit Proliferation sind derzeit überwiegend die Türkei, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Armenien und vor allem China. In China werden die Lieferfirmen oft direkt von russischen Geschäftsleuten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern russischer Dienste gegründet und betrieben. Indem China als Zwischenhändler für Schlüsseltechnologien fungiert, unterstützt es Russlands Kriegsanstrengungen in der Ukraine entscheidend.

China:
China nimmt in der Proliferation global gesehen eine Sonderstellung ein. Während Russland mit dem Iran und Nordkorea vor allem in der Produktion von Drohnen im Jahr 2023 bilaterale Rüstungsabgekommen abschloss, fungierte China als Welteinkäufer für sanktionierte Staaten am europäischen Markt sowie auch in Österreich und ist im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Proliferationsfinanzierung durch die DVRK und den Iran ebenfalls zu berücksichtigen. Nordkorea versucht in diesem Zusammenhang beispielsweise die Bestimmungen der österreichischen Exportkontrolle durch ein Netzwerk von Zwischenhändlern in China zu umgehen. Durch die Angabe eines falschen – oftmals zivilen – Endnutzers in China sollen österreichische Firmen und die behördliche Exportkontrolle getäuscht werden. Ebenfalls verbaut der Iran vielfach chinesische Kopien österreichischer Produkte in jene Drohnen, die wiederum an Russland geliefert werden.

Da Russland beispielsweise über keine nennenswerte Chipproduktion verfügt, ist es auf das Ausland angewiesen. Dem Land gelang es offenen Quellen zufolge, sanktionierte Mikrochips im Wert von mehr als 500 Millionen US-Dollar über China und insbesondere über die Sonderverwaltungszone Hongkong einzuführen. Wie Zolldaten zeigen, stammt ein Teil der importierten Waren aus der Produktion eines deutschen Chipherstellers, der auch eine Tochtergesellschaft in Österreich betreibt.

China verfolgt eine dynamische Exportpolitik in sanktionierten Ländern wie Russland. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch Firmenübernahmen in Österreich durch chinesische Investoren mit großer Sorgfalt zu prüfen. Insbesondere im Bereich der Dual-Use-Technologien macht China ursprünglich für kommerzielle Zwecke entwickelte Güter für den militärischen Bereich einsetzbar. In diesem Zusammenhang stellen auch vermeintlich harmlose Forschungskooperationen beziehungsweise „Joint Ventures" zwischen China und Österreich ein Proliferationsrisiko dar.

Dies ist unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass sich China nicht nur auf ideologischer, sondern auch auf sicherheitspolitischer Ebene als Rivale des Westens positioniert. Unter Staatspräsident Xi Jinping hat China im Allgemeinen eine offensivere Position eingenommen und unterstützt die Proliferationsbemühungen von Staaten, die dem Westen feindlich gesinnt sind, um diesen zu schwächen.

Konkrete Bedrohungen der Proliferationsfinanzierung

Sehr häufig	häufig	regelmäßig	selten
Finanzierung des Erwerbs von Luxusgütern für das DVRK-Regime	Finanzierung des Erwerbs von dual-use Gütern	Finanzierung des Erwerbs von proliferationsrelevanten Gütern	Mittelaufbringung zur Unterstützung eines WMD-Programms.
Mittelaufbringung durch Devisenbeschaffung für das DVRK Regime	Sanktionen werden vorsätzlich oder fahrlässig verletzt		Finanzierung des Erwerbs von Dienstleistungen oder Technologien
Verschleierung durch juristische Personen (Tarnfirmen, Strohmänner)			

sofern kein Land spezifisch genannt wird, sind die DVRK und der Iran gemeint

Bedrohung 1: Finanzierung des Erwerbs von Luxusgütern für das DVRK-Regime

Das Regime der DVRK entsendet für die Erfüllung staatlicher Aufträge nordkoreanische Staatsbürger, die im Ausland ausschließlich im staatlichen Interesse handeln. Dadurch ist es notwendig den Status von diesen Personen innerhalb der nordkoreanischen Gesellschaft darzustellen. Um die Unterstützung nachhaltig abzusichern und Teile der Eliten bei Laune zu halten ist es essentiell, für den Sicherheitsapparat regelmäßige materielle Zuwendungen von Luxusgütern sicherzustellen. In das Ausland entsendete nordkoreanischen Staatsbürger werden beauftragt anhand von Beschaffungslisten im Westen hochwertige Produkte (Textilien, Lederwaren, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Uhren, etc.) zu besorgen, die mittels Diplomatenpost oder diplomatischen Gepäck in die DVRK zurückgebracht werden.

Bedrohung 2: Mittelaufbringung durch Devisenbeschaffung für das DVRK Regime

DVRK bezahlt viele Notwendigkeiten der Präsenz in Österreich mit Euro-Bargeld. Grundsätzlich ist das soweit nicht verwerflich, zumal durch Sanktionsbestimmungen der Finanzsektor keine Gelder der DVRK annehmen kann. Jedoch bleibt die Frage offen, wie das Regime diese Barmittel beschafft. Gesichert sind etwa Aktivitäten wie das Bereitstellen eines Hostels in Berlin auf Botschaftsgelände, wodurch unbedarfte Touristen Barmittel an die DVRK übergeben.

Bedrohung 3: Verschleierung durch juristische Personen (Tarnfirmen, Strohmänner)
Da Personen mit nordkoreanischer oder iranischer Staatsbürgerschaft in manchen Branchen als natürliche Personen keine Geschäftsbeziehungen mehr eingehen können oder gelistete Personen nicht mit österreichischen Gesellschaften in geschäftlichen Kontakt treten können, werden Tarnfirmen und Strohmänner verwendet um als Käufer, Interessent etc. aufzutreten. Dazu treten Tarnfirmen und Strohmänner als Bindeglied zwischen Verkäufer und Käufer von sanktionierten Gütern auf, ohne je operativ mit der Ware zu interagieren. Ähnlich wie in der Geldwäscherei oder beim Steuer- und Abgabenbetrug können diese Verschleierungskonstruktionen komplex gestaltet sein um den wirtschaftlichen Eigentümer zu verbergen. Dies gilt auch in Bezug auf Handelsfinanzierungen, daher ist eine Risikoeinschätzung nach Sektoren möglich (Maschinenbau, Halbleiter, Mikroelektronik und Elektronik).

Bedrohung 4: Finanzierung des Erwerbs von dual-use Gütern
Dual-use Gütern sind Güter, die sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können. Das betrifft Komponenten, die direkt für den Einsatz oder die Verbringung von Massenvernichtungswaffen verwendet können, aber auch indirekt vorgelagerte Güter, die zur Erzeugung von Gütern zum Einsatz und zur Verbringung verwendet werden. Meist betrifft das bestimmte Sektoren, wie den Maschinenbau, Halbleiter, Mikroelektronik und Elektronik (siehe dazu auch die Listen der Exportkontrollgüter). Dual-use Güter werden meist über Umgehungsländer in verschiedene Zielländer bzw Akteure verbracht.

Bedrohung 5: Sanktionen werden vorsätzlich oder fahrlässig verletzt
Wird eine natürliche Person, eine Organisation oder ein Unternehmen neu in die Sanktionsliste des UNO-Sicherheitsrates aufgenommen, besteht großes Eigeninteresse, vor einer vorgenommenen Sperre Geld bzw. wirtschaftliche Ressourcen aus Österreich abzuziehen. Die Gefährdung besteht dahingehend, dass Sanktionen durch Finanzinstitutionen verletzt werden können.

Bedrohung 6: Finanzierung des Erwerbs von proliferationsrelevanten Gütern
Neben Dual-Use Gütern werden ebenso proliferationsrelevante Güter erworben. Da die Detektionsschwelle auf Grund der gestiegenen Awareness im Bereich der Exportkontrolle, Zoll der einschlägigen Industriebetriebe, Lieferanten, Kredit- und Finanzinstitute und Lieferunternehmen höher ist die Auftretenswahrscheinlichkeit grundsätzlich geringer. Proliferationsrelevante Güter sind alle Güter, die direkt mit der Verbringung, dem Einsatz und den Komponenten von Massenvernichtungswaffen in Verbindung stehen.

Bedrohung 7: Mittelaufbringung zur Unterstützung eines WMD-Programms.
Grundsätzlich besteht das Risiko, dass zB die DVRK und der Iran in Österreich selbst versuchen, Mittel für die Unterstützung eines WMD Programms zu beschaffen.

Bedrohung 8: Finanzierung des Erwerbs von Dienstleistungen oder Technologien
Ebenso könnten relevante Dienstleistungen oder Technologien in Österreich beschafft werden,

die proliferationsfinanzierungsrelevant sind. Abstrakt zu nennen sind technisch-chemische Unternehmen mit Sitz in Österreich oder Hochsicherheitslabore in Österreich.

Welche Kanäle werden für Proliferationsfinanzierung verwendet?

Sehr hoch	hoch	mittel	niedrig
Bargeld	Scheinunternehmen	Kryptowährungen	Banküberweisungen
		Hawala	

Methode 1: Bargeld
Auch wenn es dem Regime der DVRK beispielsweise durch Staatsangehörige grundsätzlich möglich ist auf reguläre Bankkonten zurückzugreifen, werden viele Güter und Dienstleistungen vom Regime selbst mittels Bargeld eingekauft. Aufgrund der nicht vorhandenen Rückverfolgbarkeit von Bargeld ist eine Prüfung der Mittelherkunft oder Mittelverwendung nur im Sinne der Sorgfaltspflichten möglich.

Methode 2: Scheinunternehmen
Um wie oben beschrieben an proliferationsrelevante Güter, Technologien oder Dual Use Güter zu gelangen werden Scheinunternehmen oder Strohmänner zwischengeschaltet um den eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer oder das Bestimmungsland zu verschleiern. Diese Methodik ist grundsätzlich aus der Geldwäsche oder dem Steuer- und Abgabenbetrug bekannt.

Methode 3: Kryptowährungen
Da Österreich ein dynamischer Standort von Crypto Asset Service Providern (CASP) ist, ist entsprechend auch anzunehmen, dass DVRK und Iran interessiert sind via Kryptowährungen die Mittelherkunft oder Mittelverwendung von Vermögenswerten zu verschleiern oder via illegalen Zugriff auf österreichische CASPs zu versuchen auf Vermögenswerte Zugriff zu erlangen.

Methode 4: Hawala
Hawaladare in Österreich betreiben unerlaubten Geschäftsverkehr durch das nicht konzessionierte Anbieten von Zahlungsdienstleistungen. Aufgrund einer geographischen und kulturellen Nähe ist anzunehmen, dass über Hawala insbesondere iranische proliferationsfinanzierungsrelevante Tätigkeiten unterstützt werden können.

Methode 5: Banküberweisungen
Reguläre Banktransfers via Korrespondenzbankbeziehungen, für Handelsfinanzierungen oder für Scheinunternehmen bleiben eine interessante Option, da sich nach wie vor hohe Summen in kurzer Zeit bewegen lassen, jedoch ist durch umfangreiche Prüfungen mehr Aufwand zur Verschleierung notwendig.

Risikomindernde Maßnahmen

Proliferation sowie Sanktionsumgehungen beziehungsweise damit im Zusammenhang stehende illegale Beschaffungsvorgänge stellen eine reale Bedrohung Österreichs dar. Die DSN kontaktiert betroffene Unternehmen und Forschungsstellen proaktiv, um auch durch Sensibilisierungsmaßnahmen vor Ort auf die Gefahren, die durch Proliferation und Sanktionsumgehungen entstehen können, hinzuweisen. Durch diesen präventiven Ansatz gelingt es der DSN illegale Beschaffungsvorgänge frühzeitig zu verhindern. Die technologischen Entwicklungen sind besonders im Bereich der Dual-Use-Technologien schnelllebig und daher wird auch auf einen regelmäßigen Austausch der zuständigen Behörden mit den Expertinnen und Experten aus Wirtschaft und Forschung gesetzt.

Die DSN koordiniert überdies die interministerielle Zusammenarbeit bei den nationalen Bemühungen zur Proliferationsbekämpfung. Bei regelmäßigen, behördenübergreifenden Sitzungen werden aktuelle nationale und internationale Entwicklungen diskutiert und gemeinsame Maßnahmen und deren Auswirkungen erörtert.

Um weitere Erkenntnisse über proliferationsrelevante Aktivitäten zu erhalten, gab die DSN 2024 eine Studie in Auftrag. Hier wurde die Unternehmenslandschaft Österreichs zu dieser Thematik befragt. Auf Basis dieser Erkenntnisse lassen sich zukünftige Herangehensweisen formulieren.

Fazit und Risikoeinstufung

Die Bekämpfung der Proliferation und deren Finanzierung wird auch weiterhin zu den zentralen Sicherheitsaufgaben Österreichs zählen. Die Gefahr, dass Massenvernichtungswaffen, Trägersysteme und entsprechendes Know-How in den Besitz sanktionierter Regime oder terroristischer Organisationen gelangen oder bestimmte Dual-Use-Güter entgegen offizieller Angaben für eine proliferationsrelevante Verwendung missbräuchlich herangezogen werden, stellt eine der wesentlichen proliferationsbezogenen Gefährdungen dar. Durch die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen werden die potenziellen internationalen Sicherheitsrisiken verstärkt und damit die sicherheitspolitische Weltlage in ihrer Gesamtheit nachteilig verändert.

Österreich ist in diesem Zusammenhang nicht nur Transitstaat proliferationsrelevanter Güter, sondern aufgrund seiner hochentwickelten industriellen Produktion sowie der Vielzahl an klein- und mittelständischen Unternehmen, die in Teilbereichen weltweit führend sind, auch Zielland für illegale Beschaffungsaktivitäten. Eine besondere Problematik stellen dabei Dual-Use-Güter, also Materialien oder Produkte, die aufgrund ihrer technischen Spezifikation und ihres hohen Entwicklungsstandes sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich Verwendung finden können, dar.

Dennoch kann aufgrund der Tatsache das es in Österreich zahlreiche Unternehmen gibt, die proliferationsrelevante Güter erzeugen und der Umstand, dass staatliche Akteure willens sind, verdeckte Maßnahmen zu setzen, um an diese Güter zu gelangen, das Risiko bezüglich

proliferationsrelevanter Aktivitäten und die dafür nötige Finanzierung als **mittel** eingestuft werden.

6 Sektorübergreifende Risiken des Immobiliensektors

Die österreichische Immobilienwirtschaft ist ein bedeutender Wirtschaftszweig, der sowohl national als auch international stark vernetzt ist. Entwicklungen in diesem Sektor haben unmittelbare Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft und die Stabilität des Finanzmarktes. So beeinflusst die Immobilienwirtschaft direkt und indirekt das nationale Bruttoinlandsprodukt. Die Bruttowertschöpfung der Immobilienwirtschaft hat im Jahr 2023 rund 42 Mrd. Euro betragen, was einem Anteil von 9,76 % an der gesamten österreichischen Wirtschaftsleistung entspricht.

Die internationale Bedeutung der österreichischen Immobilienwirtschaft zeigt sich insbesondere in der Attraktivität für Investoren und im hohen Transaktionsvolumen. In einer Studie aus dem Jahr 2024 bewerteten rund 61 % der befragten Investoren Österreich als attraktiven Standort für Immobilieninvestitionen. Diese hohe Beliebtheit spiegelt sich in der Investitionstätigkeit wider, da das Transaktionsvolumen von Immobilieninvestitionen in Österreich im Jahr 2021 bei 4,55 Milliarden Euro lag und damit im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist. Aufgrund der wirtschaftlichen Stabilität und Attraktivität Österreichs für Investoren spielt der Immobiliensektor eine zentrale Rolle für die Kapitalströme.

In Österreich ist der Rechtserwerb von Drittstaatsangehörigen an Grundstücken durch landesgesetzliche Regelungen allerdings beschränkt. Eine Genehmigung der Grundverkehrskommission bzw. einer Negativbestätigung ist erforderlich, sofern es sich bei Rechtserwerberinnen und Rechtserwerbern nicht um Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Ausübung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten (insb. Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 63 AEUV, die Immobilien als Sachkapital im Schutzbereich mitumfasst), oder aufgrund des EWR-Abkommens Inländern gleichgestellten Personen, handelt. Dieses Genehmigungserfordernis gilt gleichermaßen für ausländische natürliche wie auch für juristische Personen. Als landesgesetzliche Rechtsgrundlagen für den Ausländergrundverkehr sind zu nennen:

- Burgenland: § 2 Abs 7, § 4, § 11 Bgld GVG 2007
- Kärnten: § 6, § 13, § 15 K-GVG 2002
- Niederösterreich: § 3 Abs 6, § 4, § 6 NÖ GVG 2007
- Oberösterreich: § 2 Abs 4, § 8 Oö. GVG 1994
- Salzburg: § 21, §§ 24 ff. S.GVG 2023
- Steiermark: § 22 Abs 1, § 25, §§ 27 f. (Stmk) GVG 1993
- Tirol: § 2 Abs 7, §§ 12 f. (T)GVG 1996
- Vorarlberg: § 2 Abs 7, §§ 7 f. Vlbg GVG 2004
- Wien: § 2, §§ 4 f. WrAuslGEG

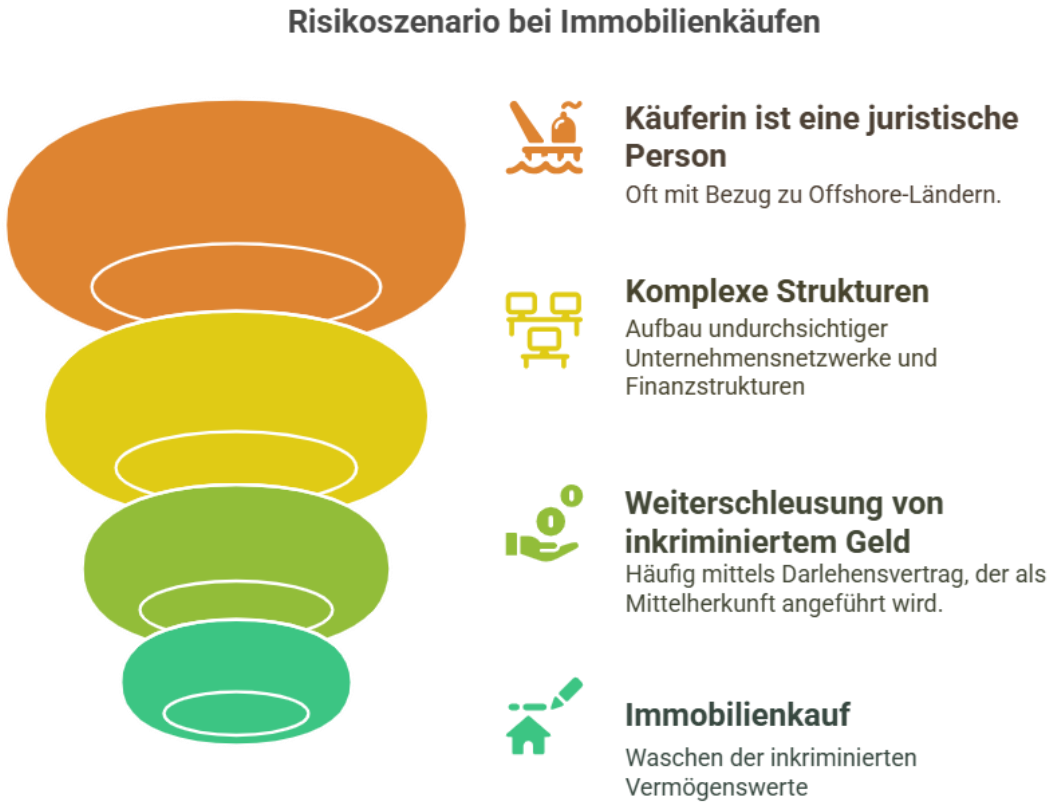
Diese landesgesetzlichen Bestimmungen stellen teils erhebliche Schranken für den Grunderwerb von Drittstaatsangehörigen dar.

Die vorliegende Analyse stellt sektorübergreifende Risiken im Immobiliensektor dar. Die Risikoeinstufung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Sektorrisikoanalysen der Berufsgruppen.

Geldwäscherisiken im Immobiliensektor

Der Immobiliensektor bietet durch die hohe Wertbeständigkeit von Immobilien und die Möglichkeit, große Summen an Kapital zu bewegen, eine attraktive Möglichkeit für illegale Finanzströme. Da Österreich als ein beliebter Standort für nationale und internationale Investoren gilt, lassen sich bestimmte Muster und Risiken beobachten, die auf die Nutzung von Immobilien zu Zwecken der vermeintlichen Geldwäsche hindeuten. In der Praxis gibt es eine Vielzahl an Methoden, um Gelder mittels Immobilientransaktionen zu waschen.

In der Praxis lässt sich als Risikoszenario beobachten, dass bei einem Liegenschafts- oder Immobilienkauf für die kaufende Partei in- oder ausländische juristische Personen genutzt werden. Diese sind oftmals in einem Unternehmensgeflecht mit Bezug zu Offshore-Destinationen verstrickt, um komplexe Finanzstrukturen und undurchsichtige Organisationsstrukturen zu schaffen. Hierbei wird inkriminiertes Geld durch dieses Geflecht durchgeschleust und häufig mittels Darlehensvertrag an die kaufende Gesellschaft weitergegeben. Somit werden die illegal erwirtschafteten Mittel in das Unternehmen eingebracht und bei Nachfrage wird der Darlehensvertrag als Nachweis der Mittelherkunft angeführt. In solchen Fällen werden Länder mit schwächeren Finanzkontrollmechanismen für den Unternehmenssitz gewählt, um eine Überwachung zu umgehen und von einem ineffizienten Durchsetzungsmechanismus zu profitieren.



Des Weiteren spielt der Kauf bestehender Vorratsgesellschaften in Österreich ebenfalls immer wieder eine Rolle. Vorratsgesellschaften sind vorgegründete Firmengesellschaften (überwiegend GmbHs), die noch keine Geschäftstätigkeit entfaltet haben oder bereits existierende Gesellschaften, die keine Geschäftstätigkeit mehr ausüben. Für Kriminelle besteht der Vorteil darin, dass sie bereits im Firmenbuch eingetragen sind und über ein Bankkonto mit eingezahltem Stammkapital sowie über eine Steuernummer verfügen. Der Kauf solcher Gesellschaften spart Zeit und Aufwand im Vergleich zur Neugründung, jedoch bietet er ein hohes Missbrauchspotenzial. Solche Gesellschaften können schnell eingesetzt werden, um Transaktionen abzuwickeln und auch schnell wieder durch andere Vorratsgesellschaften ersetzt werden, wenn die unrechtmäßigen Tätigkeiten entdeckt wurden. Diese Eigenschaften stellen potenzielle Schwachstellen dar. Hierbei kann auch vermehrt festgestellt werden, dass diese Schritte unter Ausnutzung von rechtsberatenden Berufen und unter Nutzung diverser Dienstleistungen dieser erfolgen.

Eine weitere Methode, die von den Behörden beobachtet werden konnte, ist die Unter- bzw. Überbewertung von Immobilien. Ziel der Unter- und Überbewertung ist es, den tatsächlichen Wert der Immobilie zu verschleiern und Schwarzgeld unauffällig in den Kaufprozess einzubringen. Bei der Unterbewertung werden Immobilien wissentlich zu einem Preis unterhalb ihres Marktwertes verkauft. Die Differenz zum tatsächlichen Wert wird jedoch unter der Hand bar beglichen. Diese Methode bietet Geldwäschern eine Möglichkeit, Schwarzgeld zur veranlagen und damit inkriminierte Gelder zu waschen. Im Gegensatz dazu wird bei der Überbewertung der Wert einer

Immobilie absichtlich überhöht angegeben, um die Herkunft der Mittel zu verschleiern oder zusätzliche Finanzmittel zu generieren.



International zeigt sich zudem, dass verschachtelte Eigentümerstrukturen und undurchsichtige Transkationen zunehmend genutzt werden, um Geldwäsche und andere illegale Aktivitäten zu verschleiern. National stellt dies eine Herausforderung für Regulierungsbehörden dar, da der Immobilienmarkt nicht nur wirtschaftliche, sondern auch sicherheitspolitische Implikationen hat. Somit wird die Bedrohung im Bereich der Geldwäscherei in Österreich im Immobiliensektor als mittel bis hoch eingestuft.

Terrorismusfinanzierungsrisiken im Immobiliensektor

In Österreich werden legale Quellen der Finanzierung bzw. der Mittelaufwendung für terroristische Organisationen und Einzelpersonen wie unter anderem durch Spendensammlungen, Arbeitseinkommen als auch Sozialhilfe genutzt. Geldbeschaffung durch kriminelle Taten (Raub, Diebstahl, Betrug etc.) wurden bis dato nicht festgestellt. Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass durch den Handel und die Vermietung von Immobilien Einnahmen erzielt werden können, die dann für terroristische Zwecke missbraucht werden. Der Immobiliensektor ist somit nicht vor Terrorismusfinanzierung geschützt. Im österreichischen Immobiliensektor gibt es derzeit jedoch keine erkennbaren Hinweise auf Terrorismusfinanzierung. Auch wenn das Gefahrenpotenzial im Immobilienbereich als niedrig eingestuft wird, bleibt der Bereich dennoch aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedeutung und der potenziellen Missbrauchsrisiken unter genauer Beobachtung der zuständigen Behörden.

Proliferationfinanzierungsrisiken im Immobiliensektor

Unter dem Begriff Proliferation wird die Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen, der dafür benötigten Trägersysteme sowie der zu deren Herstellung verwendeten Produkte inklusive des dafür erforderlichen Know-Hows verstanden. Die Proliferationsfinanzierung bezeichnet die Bereitstellung von finanziellen Mitteln oder Dienstleistungen zur Unterstützung der Verbreitung von diesen Massenvernichtungswaffen. Die in diesem Zusammenhang anwendbaren Sanktionen richten sich gegen die Finanzierung des nordkoreanischen Massenvernichtungsprogramms. Aufgrund der weitreichenden Kontrolle durch die nordkoreanische Regierung sind alle wirtschaftlichen Aktivitäten von Nordkoreanern mit Sanktionen behaftet.

In den letzten Jahren wurde mehrfach aufgedeckt, dass nordkoreanische Diplomaten und Botschaften Immobilien nicht nur für offizielle Zwecke nutzen, sondern auch gezielt zur Proliferationfinanzierung einsetzen. Das Vorgehen folgt dabei einem immer wiederkehrenden Prinzip. Ein nordkoreanischer Diplomat erwirbt im Ausland eine Immobilie, die anschließend an einen Dritten vermietet wird. Die Mieteinnahmen werden nicht im jeweiligen Gastland reinvestiert, sondern direkt nach Nordkorea transferiert. Eine ähnliche Variante ist die wirtschaftliche Nutzung diplomatischer Liegenschaften oder Immobilien. Innerhalb der Botschaft oder eines Amtsgebäudes werden Unterkünfte oder ein Gewerbebetrieb eingerichtet und Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten. Die dabei erzielten Gewinne fließen wiederum der nordkoreanischen Regierung zu. Ein markantes Beispiel für dieses Muster ist die Umwandlung von diplomatischen Einrichtungen in kurzfristige Mietobjekte. So wurden in der Vergangenheit Räumlichkeiten einer Botschaft als Hostel betrieben und Gäste gegen Entgelt beherbergt. In diesen Fällen zeigte sich, dass diplomatische Strukturen bewusst zur Generierung von Devisen eingesetzt werden, wobei die Einnahmen anschließend mutmaßlich in verbotene Programme, insbesondere die Entwicklung von Atomwaffen, fließen. Seit 2017 untersagt die UN-Resolution 2321 (2016) Nordkorea, Immobilien auf dem Staatsgebiet anderer Länder für nicht-diplomatische Zwecke zu nutzen. Die internationalen Fälle zeigen, dass eine strenge Überwachung und Kontrolle der Proliferationsfinanzierung durch die Behörden unerlässlich ist.

Betroffene Berufsgruppen

Verschiedene Berufsgruppen sind direkt von den Risiken von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationfinanzierung im Immobiliensektor betroffen und tragen daher eine wesentliche Verantwortung bei der Prävention dieser Gefahren. Ein Immobilienerwerb hat in der Regel Berührungspunkte mit diversen Verpflichteten. Zum einen sind Rechtsanwälte, Notare aber auch Immobilienmakler involviert und zum anderen Banken, die das Immobiliengeschäft abwickeln. Daher gibt es viele Möglichkeiten, durch ausreichende Prävention bereits vor Abschluss des Geschäftes inkriminierte Tätigkeiten zu verhindern.

1. Finanz- und Kreditinstitute

Im Vergleich zu anderen Methoden bietet der Immobiliensektor eine vergleichsweise einfache Möglichkeit, illegale Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf zu überführen. Kriminelle Gelder können in der ersten Phase durch den Erwerb von Immobilien eingeschleust und anschließend durch verschiedene Transaktionen verschleiert werden. Sobald die Integration abgeschlossen ist, lassen sich die Objekte entweder gewinnbringend weiterverkaufen oder langfristig nutzen. Kredit- und Finanzinstitute gehören zu den zentralen Akteuren, die von den Risiken im österreichischen Immobiliensektor im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung betroffen sind. Aufgrund ihrer Rolle in der Finanzierung und Abwicklung von Transaktionen tragen sie eine besondere Verantwortung, um illegale Geldflüsse frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Der österreichische Immobilienmarkt ist durch hohe Investitionssummen und langfristige Wertstabilität attraktiv für kriminelle Akteure, die durch verschachtelte Eigentümerstrukturen, Offshore-Gesellschaften oder überbewertete Immobilienkäufe illegale Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf einschleusen. Kredit- und Finanzinstitute müssen daher verstärkte Sorgfaltspflichten anwenden, um die wirtschaftlichen Hintergründe von Transaktionen genau zu prüfen und das Risiko von Geldwäsche zu minimieren. Ein Instrument zur Verschleierung der Herkunft unrechtmäßig erworbener Gelder sind Treuhandkonten, die von Maklern oder Brokern verwaltet werden und durch eine Vielzahl von Transaktionen im Rahmen eines Geschäfts, die Nachvollziehbarkeit der Mittelherkunft erschweren können. Attraktivität im Zusammenhang mit Geldwäsche ergibt sich ebenso aus dem Umstand, dass es sich um eine weitestgehend stabile Anlage handelt, die mit Bargeld erworben werden kann und dessen Wert sich durch Aufwertungsmaßnahmen steigern lässt.

Auffälligkeiten können mehrfache Käufe oder Weiterveräußerung von Immobilien mit auffälligen Preisabweichungen zum eigentlichen Wert, Finanzierungen über Offshore-Kreditgeber, die Verwendung von Intermediären, um die Beteiligung von Personen zu verschleiern, oder der Erwerb einer Immobilie ohne erkennbare Verbindung des Käufers zum Land sein.

Neben der Geldwäsche besteht auch ein potenzielles Risiko im Bereich der Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung. Immobilien können gezielt zur Wertaufbewahrung oder als Instrument zur Umgehung internationaler Sanktionen genutzt werden. Besonders kritisch sind Investitionen durch sanktionierten Akteure oder Strohmänner, die durch komplexe Unternehmensstrukturen ihre wahre Identität verschleiern. Kredit- und Finanzinstitute sind daher verpflichtet, Geschäftspartner und Kunden sorgfältig zu überprüfen, um Verbindungen zu sanktionierten Staaten oder Organisationen auszuschließen. Daher sind regelmäßige Sanktionslistenprüfungen, eine verstärkte Identifikation wirtschaftlich Berechtigter und eine detaillierte Analyse verdächtiger Transaktionen essenziell, um finanzielle und rechtliche Risiken für ein Finanzinstitut zu reduzieren und regulatorische Anforderungen zu erfüllen.

2. Notar:innen

Bei allen geldwäschegeneigten Geschäftsbereichen besteht die **Bedrohung des Missbrauchs für Geldwäscherei** darin, dass durch Beiziehung bzw. Abwicklung des Geschäfts über Notar:innen Unbedenklichkeit und Seriosität suggeriert werden könnte. Wenn Bankkonten involviert sind,

könnte zudem die Gefahr bestehen, dass Banken Notar:innen als Kontoinhaber weniger streng überprüfen. Klassisches Bedrohungsszenario könnte beim Kauf/Verkauf von Immobilien bzw. Unternehmen im Geldwäschebereich der Versuch von Tätern sein, durch Investitionen im Immobiliensektor oder betragsmäßig hohe Unternehmenskäufe die Herkunft widerrechtlich erlangter Vermögenswerte zu verschleiern. Es könnte „mit einem Schlag" der illegale Ursprung hoher Erträge aus kriminellen Aktivitäten verschleiert und damit „sauber gewaschen" werden. Durch derartige Investitionen könnte auch die Bonität erworbener Unternehmen für weitere kriminelle Handlungen genutzt werden (z.B. durch Kreditaufnahmen). Im Bereich der Geldwäscherei könnten klassische Bedrohungsszenarien darin bestehen, dass Täter versuchen, Gesellschaften mit Hilfe von Notar:innen zu gründen bei denen „Strohmänner" als Gesellschafter und/oder Geschäftsführer zur Verschleierung der Herkunft von Vermögenswerten oder der wirtschaftlichen Eigentümer eingesetzt werden oder darin, dass zu demselben Zweck Mantelgesellschaften übertragen werden. Zudem kann der Zweck der Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder Vermögenswerten, der Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten sowie der Gründung und Verwaltung von Gesellschaften oder Stiftungen darin liegen, illegale Gelder durch finanzielle Transaktionen oder die Gründung von Entitäten zu verschleiern. [1] Ein weiteres Bedrohungsszenario könnte ebenso von Scheinunternehmen ausgehen, die durch strategische Immobilieninvestitionen oder betragsmäßig hohe Unternehmenskäufe die illegitime Herkunft von Vermögenswerten zu verschleiern suchen oder für die Zwecke des Sozial- und Abgabenbetrugs gegründet wurden. Es könnte diesfalls die Gefahr bestehen, dass versucht wird Notar:innen für die Unternehmensgründung oder Anteilsübertragungen zu nutzen.[2]

Bei allen geldwäschegeneigten Geschäftsbereichen besteht die **Bedrohung des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung** darin, dass durch Beiziehung bzw. Abwicklung des Geschäfts über Notar:innen Unbedenklichkeit, Seriosität und Bonität suggeriert werden könnte. Wenn Bankkonten involviert sind, könnte zudem die Gefahr bestehen, dass Banken Notar:innen als Kontoinhaber weniger streng überprüfen. Klassisches Bedrohungsszenario könnte beim Kauf/Verkauf von Immobilien oder Unternehmen der Versuch von Tätern sein, durch Investitionen im Immobiliensektor Vermögenswerte für Zwecke der Terrorismusfinanzierung zu lukrieren (zB durch gewinnbringende Investitionen). Klassische Bedrohungsszenarien im Bereich der Terrorismusfinanzierung könnten aber auch den Versuch, Notar:innen als „Strohmänner" zur Vermögensverwaltung einzusetzen, die Eröffnung von Spendenkonten als Tarnung zur Geldsammlung sowie die Gründung und Verwaltung von Gesellschaften, um daraus Mittel für Terrorismusfinanzierung zu generieren, umfassen.

Bei allen **proliferationsfinanzierungsgefährdeten** Geschäftsbereichen besteht die **Bedrohung des Missbrauchs** darin, dass durch die Einbindung oder die Abwicklung des Geschäfts über Notar:innen der Eindruck von Unbedenklichkeit und Seriosität erweckt werden könnte. Sind Bankkonten involviert, besteht zudem das Risiko, dass Banken Notar:innen als Kontoinhaber weniger streng überprüfen, was den Missbrauch zur Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

[1] Weiterführende Informationen finden Sie in der Sektorrisikoanalyse der Notar:innen
[2] Weiterführende Informationen finden Sie in der Sektorrisikoanalyse der Notar:innen

erleichtern könnte. Klassische Bedrohungsszenarien für Notar:innen im Zusammenhang mit der Proliferationsfinanzierung umfassen den Versuch, sie zur Abwicklung von Transaktionen zu nutzen, die der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen dienen. Dies könnte durch die Gründung und Verwaltung von Gesellschaften oder Stiftungen geschehen, die als Tarnung für den Transfer von finanziellen Mitteln – insbesondere mit Bezug auf Hochrisikoländer wie die Islamische Republik Iran oder die Demokratische Volksrepublik Korea (DVRN) – verwendet werden. Auch die Eröffnung und Verwaltung von Bankkonten über Notar:innen kann missbraucht werden, um den Ursprung und den Verwendungszweck der Gelder zu verschleiern, wodurch die eigentliche Absicht verdeckt bleibt.
Es ist bei der Abwicklung von Immobilien- und Unternehmensübertragungen besondere Sorgfalt geboten, wenn ungewöhnliche Zahlungsstrukturen oder komplexe gesellschaftsrechtliche Konstruktionen involviert sind. Die sorgfältige Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten und der Zahlungsströme trägt dazu bei, ein umfassendes Verständnis der Hintergründe einer Transaktion zu erlangen und Risiken der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung zu mindern.

3. Rechtsanwält:innen

Bei allen Geschäften, die unter den Geldwäsche-Sorgfaltspflichten unterliegen, besteht die **Bedrohung des Missbrauchs für Geldwäsche** darin, dass durch die Beiziehung eines Rechtsanwalts bzw. die Abwicklung des Geschäfts über diesen der Anschein von Unbedenklichkeit, Legitimität und Seriosität erweckt werden könnte. Rechtsanwälte haben eine besondere Vertrauensstellung in der Gesellschaft und Kriminelle können versuchen, Rechtsanwälte durch die Einbindung als „Gütesiegel“ für bestimmte Geschäfte zu missbrauchen.

Kriminelle könnten versuchen, komplexe und schwer durchschaubare Strukturen zu schaffen, an denen mehrere Jurisdiktionen beteiligt sind, insbesondere Offshore-Rechtsordnungen mit verschleierten Eigentumsverhältnissen. Dabei ist häufig der Eigentümer eines anderen Unternehmens oder einer anderen Rechtsstruktur in einer anderen Jurisdiktion registriert. Durch diese Kombination verschiedener Rechtsdienstleistungen in verschiedenen Jurisdiktionen kann versucht werden, die Transaktion absichtlich komplexer zu gestalten.

Ein erhöhtes Bedrohungspotenzial betreffend Geldwäsche besteht beim Erwerb von Immobilien bzw. Unternehmen und Unternehmensanteilen durch Personen mit (Wohn-)Sitz außerhalb der EU/des EWR sowie die Gründung neuer Gesellschaften zur Nutzung für kriminelle Handlungen. In solchen Konstellationen treten oft Erwerbsgesellschaften auf, die eigens für den Kauf gegründet wurden und hinter denen zahlreiche komplex verschachtelte Rechtsträger stehen. Dies können die Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer und die Herkunft der Gelder in Österreich erheblich erschweren. Ähnliche Risiken bestehen auch bei der Errichtung von (Erwerbs-)Gesellschaften zum Zweck der Verwaltung von Vermögenswerten (wie zB Beteiligungen).

Im Gegensatz dazu wird das Bedrohungsszenario im Zusammenhang mit der Eröffnung und Verwaltung von Bank-, Spar- und Wertpapierkonten bzw. von Trusts, Stiftungen und ähnlichen

Strukturen durch Rechtsanwälte als geringer eingeschätzt. Besonders in Österreich tätige Rechtsanwälte zeigen Sensibilität für die Themen Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferation.

Die Bewertung der Verletzbarkeit durch **Terrorismusfinanzierung** im Zusammenhang mit Rechtsdienstleistungen von Rechtsanwälten wird grundsätzlich in Verbindung mit Geldwäscherei-Modellen betrachtet, die dazu dienen sollen, die illegale Herkunft der Gelder zu verbergen. Bedrohungsszenarien schließen etwa die Mitteilaufbringung durch Spenden an Non-Profit-Organisationen ein, für die Rechtsanwälte als Berater bei der Errichtung solcher Organisationen tätig sein können. Möglich, aber in der Praxis bislang nicht beobachtet, ist die Eröffnung von Konten durch Rechtsanwälte, der Einsatz von Rechtsanwälten als Strohmänner in der Vermögensverwaltung oder Geldtransfers durch Rechtsanwälte über Anderkonten.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Kauf oder Verkauf von Immobilien zur Terrorismusfinanzierung missbraucht wird. Es müssten jedenfalls aber zusätzliche Elemente, wie die Weiterleitung des Verkaufserlöses an dubiose Vereine, entsprechende Staaten oder an entsprechende Personen hinzutreten. In diese ist der Rechtsanwalt in der Regel aber gerade nicht eingebunden.

Die Involvierung eines Rechtsanwalts in den Kauf und Verkauf von Unternehmen zur Terrorismusfinanzierung ist auch eher atypisch, da Terrorismusfinanzierung in der Regel rasch flüssige Mittel benötigt und sich daher nachhaltige Investitionen in Unternehmen für Zwecke der Terrorismusfinanzierung nicht eignen. Bei Unternehmenstransaktionen müssten daher weitere Umstände, insbesondere hinsichtlich der Weiterleitung eines Verkaufserlöses an entsprechende Empfänger hinzukommen, in die Rechtsanwälte aber gerade nicht involviert werden bzw. die auch nicht mehr zur (typischen) Unternehmenstransaktion gehören.

Bedrohungen bestehen durch historisch enge Geschäftskontakte Österreichs mit dem Iran. In der Vergangenheit erfolgten auch Waffenlieferungen in den Iran, die zur Verschärfung der einschlägigen Kontrollbestimmungen führten und heute nicht mehr durchgeführt werden können. Österreich hat außerdem ein starkes Finanzsystem mit internationalen Verbindungen, das für **Proliferationsfinanzierung** anfällig sein könnte. Es sind Strukturen unter Einbindung von Drittstaaten denkbar, die der Umgehung von Sanktionen dienen.

In Bezug auf Nordkorea bestehen vor allem theoretische Risiken durch Sanktionsumgehung durch Dritte sowie durch den Handel mit illegalen Waren zur Proliferationsfinanzierung. Darüber hinaus wird von Sportvereinen berichtet, die Kontakte zum nordkoreanischen Regime haben.

4. Immobilienmakler:innen

Immobiliengeschäfte bieten Kriminellen die Möglichkeit, illegale Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Die hohen Beträge und die Wertstabilität von Immobilien machen sie attraktiv für **Geldwäscheaktivitäten**. Immobilienmakler könnten in solche Machenschaften verwickelt werden, insbesondere, wenn sie keine angemessenen

Sorgfaltspflichten anwenden. Beispielsweise können komplexe Eigentümerstrukturen oder der Einsatz von Strohmännern dazu dienen, die wahre Herkunft von Geldern zu verschleiern.

Neben der Gefahr der Geldwäsche müssen sich Immobilienmakler auch gegen den Missbrauch zur **Finanzierung des Terrorismus** schützen. Für Immobilienmakler besteht ein Risiko, da sich prinzipiell alle Immobilien dazu eignen, Gelder anzulegen, die später für terroristische Zwecke verwendet werden können oder möglicherweise direkt als Ausgangspunkt für terroristische Aktivitäten dienen können.

Immobilienmakler sind einem Risiko der **Proliferationsfinanzierung** ausgesetzt, da Immobilien als wertstabile Anlage genutzt werde können, um illegale Gelder aus Hochrisikoländern zu verschleiern. Besonders problematisch sind komplexe Eigentümerstrukturen, Offshore-Firmen und Trusts, die die wahre Herkunft der Mittel verschleiern und somit die Umgehung internationaler Sanktionen ermöglichen. Makler können unwissentlich Transkationen erleichtern, die der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen dienen, insbesondere, wenn sie keine sorgfältige Identitätsprüfung vornehmen.

5. Indikatoren für Verpflichtete:

Es gibt zahlreiche Indikatoren, die darauf hinweisen, dass Verpflichtete für Zwecke der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder der Proliferationsfinanzierung missbraucht werden könnten. Die folgende Aufzählung möglicher Indikatoren zur Feststellung von Auffälligkeiten in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung ist beispielhaft und soll Verpflichteten mögliche Anhaltspunkte für Verdachtsmomente liefern.

- Bestehen auf Barzahlung bzw. ungewöhnliche Bargeschäfte
- Erzeugen von Zeitdruck zum Geschäftsabschluss
- Verweigerung üblicher Auskünfte ohne Angabe von Gründen
- Diskrepanz zwischen agierenden Personen und Geschäft, zB wenn das beabsichtigte Geschäft im Hinblick auf Alter, Kenntnisse etc. nicht zum Kunden passt
- Falsche oder irreführende Angaben des Kunden
- Kunden, die den direkten Kontakt auffällig meiden oder allzu auffällig den Kontakt zu bestimmten Angestellten suchen
- Geschäfte, die aufgrund einer geographischen Distanz zum Wohnsitz des Kunden nicht plausibel erscheinen
- Komplexe Rechtskonstruktionen, deren Eigentums- oder Kontrollverhältnisse nur schwer zu klären und zu verstehen sind
- Geschäfte mit Ländern, die gesellschaftsrechtliche Konstruktionen anbieten, die die Feststellung und Überprüfung der Mittelherkunft erschweren und in denen laut glaubwürdiger Quellen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht.
- Kürzlich erfolgter Wechsel aller Gesellschafter und der Geschäftsführung, bzw. Änderung des Firmensitzes als Hinweis auf die Nutzung einer Vorratsgesellschaft
- Fehlende oder unvollständige Angaben beim Zahlungsauftrag

- Bezahlung mit virtuellen Währungen (speziell, wenn nicht vorab vereinbart und dem Geschäftsmodell nicht entsprechend)
- Vom Kunden bezahlte Auslandsreisen für Geschäftsabschlüsse
- Unübliche bzw. auffällige Geschäftspraktiken in Verbindung mit hohen Beträgen
- Mehrmalige Änderungen der abgesprochenen Vereinbarungen
- Lebensversicherungen: Unplausible Transaktionen (Beitragshöhe und Beweggründe), unregelmäßige Einzahlungen, Bareinzahlungen, auffälligen bzw. unvernünftige Rückkäufe der Lebensversicherung
- Verschleierung von Treuhandbeziehungen oder der wirtschaftlichen Eigentümer bspw. durch Offshore-Konstruktionen
- Zahlung bzw. Lieferung durch unbekannte oder unbeteiligte Dritte
- Mehrmaliges Vertrösten/Ausreden bei der Bereitstellung von Unterlagen

7 Sektorübergreifende Risiken von Zahlungsmitteln sowie Zahlungs- und Finanztransfersystemen

Die Welt der Zahlungsmittel befindet sich in einem dynamischen Wandel, der maßgeblich durch technologische Fortschritte, Globalisierung und veränderte Konsumentenpräferenzen geprägt wird. In Österreich spielt das Bargeld weiterhin eine zentrale Rolle im Zahlungsverkehr. Kryptowährungen und nicht konzessionierte Zahlungsdienstleister, wie unlizenzierte Crowdfunder und inoffizielle Finanztransfersysteme wie Hawala oder Fei Chien sollen ebenfalls beleuchtet werden. Diese Zahlungsmittel bergen aufgrund ihrer Anonymität, ihrer mangelnden Regulierung in Österreich und vielen anderen Ländern sowie ihrer schwierigen Überprüfbarkeit erhebliche Risiken der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Proliferationsfinanzierung.

International zeigt sich ein differenziertes Bild. In zahlreichen Ländern, vor allem in Skandinavien und Teilen Asiens, gewinnen digitale und mobile Zahlungsmethoden zunehmend an Bedeutung und haben teils das Bargeld als dominantes Zahlungsmittel abgelöst. Diese Entwicklungen spiegeln den globalen Trend wider, der in vielen Regionen zu einem stärker bargeldlosen Zahlungsverkehr führt. Die zunehmende Nutzung dieser Technologien ermöglicht eine größere Flexibilität und Effizienz im Zahlungsverkehr, schafft jedoch auch neue Herausforderungen in Bereichen wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung. Diese Risiken erfordern ein angepasstes regulatorisches Framework und eine kontinuierliche Überwachung, um die Integrität des Finanzsystems weltweit zu gewährleisten.

Die vorliegende Analyse stellt sektorübergreifende Risiken im Immobiliensektor dar. Die Risikoeinstufung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Sektorrisikoanalysen der Berufsgruppen.

1. Bargeld

Trotz des zunehmenden Trends zu bargeldlosen Zahlungsmethoden ist Bargeld, insbesondere in Österreich, weiterhin sehr beliebt. Laut der Zahlungsmittelumfrage SPACE 2024 der Europäischen Zentralbank (EZB) wurden 62 % der Transaktionen am Point-of-Sale (POS) in Österreich mit Bargeld durchgeführt, was rund 10 Prozentpunkte über dem Euroraum-Durchschnitt liegt.[3] 38 % der österreichischen Konsument:innen bevorzugen weiterhin Bargeld, beinahe doppelt so viele wie im Euroraum-Durchschnitt (22 %). Allerdings ist 2024 in Österreich erstmals die Kartenzahlung (39 %)

[3] Siehe OeNB vom 19.12.2024, Bargeld bleibt im Euroraum mit 52 % das meistgenutzte Zahlungsmittel am Point-of-Sale - Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

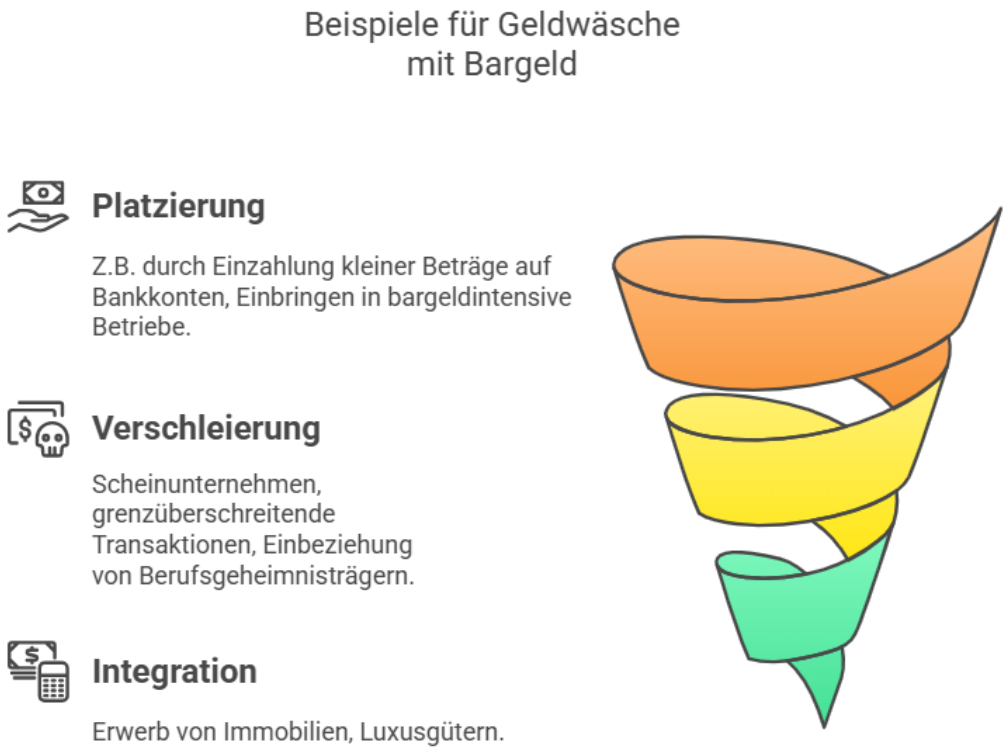
beliebter als Bargeld, das 2022 noch für knapp die Hälfte (45 %) der Österreicher:innen das bevorzugte Zahlungsmittel war.

Derzeit besteht in Österreich keine gesetzlich festgelegte Bargeldobergrenze.[4] Stattdessen gilt eine Identifikationspflicht bei Barzahlungen ab einem Betrag von 10.000 Euro bei Transaktionen mit Verpflichteten. In Einklang mit den geltenden Geldwäschevorschriften besteht die Verpflichtung zur Anwendung von Sorgfaltspflichten bei Durchführung von gewissen Bartransaktionen. Dies betrifft beispielsweise Handelsgewerbetreibende, welche Barzahlungen von mindestens 10 000 EUR entgegennehmen oder auch Bargeldtransfers von mehr als 1000 EUR. Zudem gilt im Baubereich ein Barzahlungsverbot für Lohnzahlungen bei Bauleistungen sowie ein Betriebsausgaben-Abzugsverbot für Barzahlungen zwischen Unternehmern.

Geldwäsche

Um den komplexen Vorgang der Geldwäsche zu beschreiben, wird oft das 3-Phasen-Modell verwendet. Dieses gliedert sich in die Phasen Platzierung, Verschleierung und Integration. In der Platzierungsphase erfolgt zunächst die Einschleusung des illegal erworbenen (Bar-)Geldes in den Wirtschaftskreislauf, beispielsweise durch die Einzahlung kleiner Beträge auf Bankkonten oder durch das Einbringen in bargeldintensive Betriebe wie Casinos. In der darauffolgenden Verschleierungsphase wird die tatsächliche Herkunft der Gelder verschleiert. Hierfür werden häufig komplexe grenzüberschreitende Finanztransaktionen durchgeführt, Offshore- und Briefkastengesellschaften gegründet oder Berufsgeheimnisträger wie Rechtsanwälte oder Notare hinzugezogen, wobei bei Notar:innen Bargeld über € 1.000 auf Anderkonten zu erlegen ist und keine Bargeldtransaktion stattfindet. In der abschließenden Integrationsphase erfolgt die scheinbar legale Rückführung der Gelder in den regulären Wirtschaftskreislauf, beispielsweise durch Investitionen in Unternehmen, den Erwerb von Immobilien oder durch vorgeblich rechtmäßig erzielte Erträge aus Glücksspiel oder anderen Scheingeschäften.

[4] Ab dem 10. Juli 2027 tritt in der gesamten EU, einschließlich Österreich, eine einheitliche Barzahlungsobergrenze in Kraft. Diese Regelung begrenzt Barzahlungen auf maximal 10.000 Euro und betrifft sowohl Transaktionen zwischen Unternehmen als auch Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern.



Die dargestellten Abläufe verdeutlichen, dass Bargeld aufgrund seiner Anonymität ein bevorzugtes Mittel zur Geldwäsche darstellen kann.

Eine beliebte Methode der Geldwäsche ist die Nutzung von Scheinunternehmen. Solche Unternehmen dienen dazu, die Spuren von Geldbewegungen zu verschleiern. Dabei werden illegale Gelder als angebliche Einnahmen diesen Scheinfirmen deklariert. Nach der Verbuchung als Gewinn oder Einkommen kann das Geld anschließend als scheinbar legales Mittel genutzt werden. Häufig kommen in diesem Zusammenhang auch sogenannte Scheinrechnungen zum Einsatz. Dabei erstellt ein Scheinunternehmen fiktive Rechnungen, die formell korrekt sind, jedoch Leistungen oder Lieferungen zugrunde legen, die nie erbracht wurden. Durch die Zahlung dieser Rechnungen wird das Geld anschließend „gewaschen“.

Scheinunternehmen dienen oft als eine der Zwischenstationen, um das Geld weiterzuleiten. Dies kann durch Überweisungen an andere Unternehmen, Offshore-Konten oder Investitionen in Immobilien oder Kryptowerte erfolgen. Des Weiteren werden sie auch oft in Steuerparadiesen oder Ländern mit schwacher Finanzaufsicht gegründet. Die wahren Eigentümer bleiben anonym, und es gibt keine Verpflichtung, Geschäftsberichte oder Steuererklärungen öffentlich zugänglich zu machen.

Insbesondere in der letzten Phase der Geldwäsche, der Reintegration der gewaschenen Vermögenswerte in den regulären Wirtschaftskreislauf, eignet sich das ursprünglich illegale, nun jedoch legal erscheinende Vermögen zum Erwerb von Luxusgütern, beispielsweise Juwelen,

Schmuck oder hochpreisiger Designerware. Handelsgewerbetreibende können hierbei zu Zwecken der Geldwäsche missbraucht werden. Derartige Luxusartikel sind für Kriminelle besonders wegen ihrer Wertstabilität attraktiv. Gerade im Bereich hochwertiger Luxusgüter (wie Uhren oder Handtaschen) können beim Weiterverkauf sogar erhebliche Wertsteigerungen erzielt werden. Handelsgewerbetreibende können allerdings bereits in früheren Phasen des Geldwäscheprozesses, oft auch unfreiwillig, eingebunden werden. Bei einer unzureichenden Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten könnten Verschleierungshandlungen beispielsweise durch den Ankauf von Vermögenswerten mit illegalem Ursprung ermöglicht werden. Die konsequente Anwendung von Geldwäschepräventionsbestimmungen könnte solche Transaktionen bereits im Vorfeld verhindern. Ebenso können verstärkte Kontrollmaßnahmen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden präventiv erheblich zur Bekämpfung der Geldwäsche beitragen. Bei unzureichender Anwendung der Sorgfaltspflichten können Verschleierungshandlungen bspw. durch den Ankauf von inkriminiertem Schmuck ermöglicht werden. Die Anwendung der Geldwäschepräventionsbestimmungen sowie behördliche Kontrolle können solchen Risiken präventiv entgegenwirken.

Terrorismusfinanzierung

Bargeld spielt eine zentrale Rolle in der Finanzierung terroristische Aktivitäten, da es anonym, schwer nachverfolgbar und leicht transportierbar ist. Im Gegensatz zu digitalen Zahlungssystemen hinterlässt Bargeld keine direkten Transaktionsspuren, was es besonders attraktiv für kriminelle Netzwerke macht. Terroristische Gruppen nutzen Bargeld für verschiedene Zwecke, darunter die Beschaffung von Waffen, die Organisation von Anschlägen und die Aufrechterhaltung ihrer Infrastruktur.

Innerhalb des österreichischen Finanzsektors können Risiken in Verbindung mit Terrorismusfinanzierung aus der Überwachung grenzüberschreitender Transaktionen, der Prüfung von Kunden aus Hochrisikoregionen sowie aus der Kontrolle bestimmter bargeldintensiver Geschäftsbereiche resultieren. Gemäß Anlage III des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) zählen bargeldintensive Unternehmen explizit zu den Faktoren, die potenziell ein erhöhtes Risiko gemäß § 9 Abs. 1 FM-GwG darstellen.

Kredit- und Finanzinstitute mit größeren Überweisungsströmen oder einem breiten Kundenstamm können einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein, wenn ihre Systeme nicht in der Lage sind, kleinere, fragmentierte Transaktionen zu erkennen, die potenziell mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung stehen. Zusätzlich erhöhen Mängel in der Umsetzung gesetzlicher Anforderungen wie beispielsweise die unregelmäßige Aktualisierung von Sanktionslisten oder das Vorliegen von unvollständigen KYC-Informationen diese Risken.

2. Virtuelle Währungen (Kryptowerte) und Kryptoassets

In den letzten Jahren haben virtuelle Währungen (Kryptowerte) und Krypto-Assets zunehmend an Bedeutung gewonnen und stellen eine innovative Alternative zu den traditionellen Zahlungsmitteln und Anlagen dar. Während virtuelle Währungen (Kryptowerte) digitale Zahlungsmittel sind, die meist in geschlossenen Systemen oder Online-Platformen verwendet werden, gehen Krypto-Assets darüber hinaus und umfassen eine breite Palette digitaler Vermögenswerte, die auf Blockchain-Technologie basieren. Besonders bekannt sind Bitcoin oder Ethereum doch auch Stablecoins, Security Tokens und andere digitale Assets gewinnen an Relevanz. In diesem Zusammenhanghaben Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen wie Kryptobörsen, Wallet-Anbieter und andere Finanzintermediäre, die mit diesen digitalen Vermögenswerten handeln, an Bedeutung gewonnen.

Geldwäsche

Die Methoden für Geldwäsche sind im Bereich der Krypto-Assets, durch die vorhandene Pseudonymität und der raschen Abwicklung, breit gestreut. Das Geldwäscherisiko wird zudem durch virtuelle Vermögenswerte, die es Einzelpersonen und Organisationen ermöglichen, Gelder mit minimaler Aufsicht grenzüberschreitend zu transferieren, erhöht. Darüber hinaus bleiben die generellen Herausforderungen bei Krypto-Assets die aufwändige Nachverfolgung von Geldflüssen, die Nutzung von Mixing-Diensten oder die Auszahlung von Geldern durch unseriöse Exchanger mit Sitz in unkooperativen oder schwach regulierten Ländern. Unverändert bleibt die Attraktivität von Krypto-Assets für Betrugshandlungen und Geldwäsche. Kriminelle nutzen die hochkomplexe Technik und den geringen Sachverstand der Opfer gepaart mit der Möglichkeit, die Gelder rasch dem Zugriff der Behörden zu entziehen. In Österreich wird immer wieder festgestellt, dass die Verwendung von Stablecoins im Speziellen gerne für Betrugshandlungen benutzt wird. Unter Stablecoins versteht man virtuelle Währungen, deren Wert an einen Ankerwert gekoppelt ist, wie zum Beispiel einer Fiat-Währung, oft Euro oder US-Dollar. Das Ziel von Stablecoins ist, die typische hohe Volatilität zu vermeiden und dabei die Vorteile von Krypto-Assets beizubehalten. Aufgrund ihrer Stabilität sind bei Betrugshandlungen Stablecoins besonders beliebt, weil das inkriminierte Vermögen nur einem geringen Kursrisiko unterliegt.

Im Kryptobereich ist die „Peel Chain“-Methode zur Geldwäsche relevant, bei dem hohen Summen illegaler Gelder in zahlreiche kleine Transaktionen aufgeteilt („abgeschält“) und über verschiedene, oft gering regulierte oder dezentrale Krypto-Exchanges wieder in den regulären Finanzkreislauf eingespeist werden. Dezentrale Plattformen (DeFi), die auf Smart Contracts basieren und häufig Stablecoins wie Tether (USDT) nutzen, bieten aufgrund fehlender Intermediären zusätzliche Anonymität.

Von (Finanz-)Betrügern werden mittlerweile regelmäßig Money Mules in Verbindung mit Krypto Exchanges verwendet. Money Mules sind Personen, die mit Jobangeboten geködert werden. Sie werden dann angewiesen, Accounts bei bekannten Krypto Exchanges zu eröffnen, und für das Unternehmen Gelder auf ihrem Bankkonto entgegenzunehmen und auf ihren Krypto-Accounts umzuwechseln und weiterzutransferieren.

Terrorismusfinanzierung

Die Nutzung virtueller Vermögenswerte durch terroristische Organisationen birgt erhebliche Risiken. Sie können schnelle und pseudonyme grenzüberschreitende Transaktionen ermöglichen, was es schwierig macht, die Herkunft und den Bestimmungsort von Geldern nachzuvollziehen. Terroristische Gruppen können diesen Mangel an Transparenz ausnutzen, um ihre Aktivitäten zu finanzieren. Dem SNRA zufolge stellen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen aufgrund von Lücken in der Regulierung und Aufsicht ein erhebliches Risiko für die Terrorismusfinanzierung dar. Besonders Anonymitätsfördernder Krypto-Assets (AECs) können bei der Terrorismusfinanzierung zum Einsatz kommen. Beispielsweise nutzten ISIL, Al-Qaida und deren verbundene Gruppierungen Krypto-Assets wie Monero zur Mittelbeschaffung und -verteilung in Afrika, Europa und dem Nahen Osten. Darüber hinaus wurden Virtuelle Vermögenswerte, oft in Verbindung mit Crowdfunding-Plattformen, auch vermehrt zur Finanzierung rechtsextremistischer terroristischer Aktivitäten eingesetzt.

3. Nicht konzessionierte Zahlungsdienstleister

Nicht konzessionierte Crowdfunding-Anbieter

Crowdfunding ist eine alternative Finanzierungsform, bei der Kapital von einer Vielzahl von Personen über spezialisierte Online-Plattformen bereitgestellt wird. Dabei investieren die Unterstützer in ein Projekt, ein Unternehmen oder eine Geschäftsidee, ohne dass klassische Finanzierungsquellen wie Banken benötigt werden. Aufgrund der hohen Anonymität und der leichten Zugänglichkeit auf öffentlichen Webseiten bestehen Risiken der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Proliferationsfinanzierung. Dieses Risiko wurde vom Gesetzgeber bereits teilweise adressiert, in dem er zumindest die gängigsten Arten der Crowd*investing*-Plattformen unter AML-Pflichten gestellt hat: Einerseits Anbieter nach der Crowdfunding-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/1503), andererseits nationale Anbieter auf Basis des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG). Grundsätzlich dürfen Crowdfunding-Plattformen generell auch keine Zahlungen zwischen ihren Kunden weiterleiten, sondern müssen sich dafür regulierter Zahlungsinstitute bedienen.

Geldwäsche

Crowdfunding kann ein attraktives Ziel für Geldwäsche sein, da eine Vielzahl an kleinen Transaktionen die Herkunft illegaler Gelder verschleiern kann. Besonders bei wenig regulierten Plattformen oder anonymen Spenden besteht das Risiko, dass Kriminelle unrechtrechtmäßig erworbene Mittel in scheinbar legitime Projekte investieren. Jedoch ergeben sich aus der derzeitigen Informations- und Datenlage keine konkreten Hinweise auf eine Bedrohungslage in Österreich, wonach Crowdfunding für Zwecke der Geldwäscherei missbraucht wird.

Terrorismusfinanzierung

In Österreich könnte insbesondere der nicht regulierte „donation-based“ Crowdfunding-Bereich mit relativ einfachen Mitteln für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Terroristen oder deren Unterstützer können diese Möglichkeiten des Crowdfunding nutzen, um Gelder für terroristische Zwecke oder zur Unterstützung terroristischer Aktivitäten zu sammeln. Terrororganisationen erhalten vorwiegend von Sympathisanten Gelder und gehen hierbei sehr klandestin vor. Je mehr sich die Spender mit der „Sache“ der Organisation identifizieren können, desto leichter ist es Gelder zu lukrieren. Oftmals verfügen Sympathisanten terroristischer Organisationen nur über sehr beschränkte finanzielle Ressourcen. Dennoch ist bekannt, dass durch Spendensammlungen mitunter ansehnliche Beträge erzielt werden können. Das Einsammeln der Gelder erfolgt über Projekte auf nicht reglementierten Crowdfunding Plattformen, jedoch wird international zunehmend auch Spendensammlungen von Non-Profit-Organisationen Aufmerksamkeit geschenkt, deren Erlöse der Terrorismusfinanzierung dienen können. Der wahre Zweck ist den vielen Kleinspendern (meist) gar nicht bekannt. Außerdem ist das Geben einer Spende in vielen Religionen ein Gebot und besteht meist aus Klein- und Kleinstbeträgen. Bei gut organisierten Gruppierungen werden (Kultur-)Vereine zur Abdeckung des wahren Zwecks betrieben, wobei nach außen hin der kulturelle Zweck des Vereins in den Vordergrund gestellt wird. Aus der vorliegenden Informations- und Datenlage können sich derartige Bedrohungslagen auch in Österreich ergeben.

Informelle Finanztransfersysteme

Bekannte Systeme dieser Art sind Hawala, Hundi, Fei Chien, Phei Kwan und Padala, die trotz regionaler Unterschiede ähnlicher Mechanismen nutzen, um Geld effizient und oft kostengünstig über Landesgrenzen hinweg zu transferieren. Einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurden diese Systeme insbesondere im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in den USA im Jahr 2001. Damals stellten Ermittler fest, dass Hawala als maßgebliches Finanztransfersystem zur Durchführung dieser Anschläge genutzt wurde.

Eine typische Transaktion über ein informelles Finanztransfersystem erfolgt zwischen einem Geldsender, zwei korrespondierenden Vermittlern (sogenannten Mittelsmännern) und einem Geldempfänger. Das System basiert auf einem Netzwerk von Vermittlern, die auf gegenseitigem Vertrauen operieren. Eine Person, die Geld in ein anderes Land überweisen möchte, übergibt den Betrag an einen lokalen Vermittler, der auch als Hawaladar bezeichnet wird. Dieser gibt eine entsprechende Anweisung an einen Partner im Zielland weiter. Der Empfänger erhält seinen Betrag dann von diesem Partner, unter Verwendung eines vorher vereinbarten Passworts. Solche Transaktionen sind in den meisten Fällen nur durch die streng aufbewahrten Bücher des jeweiligen Vermittlers nachvollziehbar.

Geldwäsche

Die Verwendung von informellen Finanztransfersystemen zur Geldwäsche von inkriminierten Geldern bleibt ein hohes Risiko. Oftmals kann ein solches Konstrukt nur zufällig während anderer Ermittlungshandlungen aufgedeckt werden, da unterschiedliche Gewerbebetriebe (z.B. Juweliere, Handy-Shops, Restaurants) als Deckmantel genutzt werden, um im Hintergrund Geldüberweisungen durchzuführen. In Verbindung mit derartigen Finanztransfersystemen konnten immer wieder Nachweise gefunden werden, dass diese für die Finanzierung von illegalen Aktivitäten genutzt werden. Im Speziellen ergaben sich Verbindungen zu Menschenhandel, Drogengeschäften und Terrorismusfinanzierung. Die Nachverfolgung wird durch die Nutzung eines solchen Systems erschwert, da die Identität des Senders bzw. Empfängers nur schwer feststellbar ist und regulierte Gegenmaßnahmen bewusst umgangen werden. Die Attraktivität dieser Systeme liegt in der minimalen Dokumentation und der mangelnden Rückverfolgbarkeit, da mehrere Mittelsmänner und Länder in den Prozess involviert sein können und die Gelder mehrere Vermittler durchlaufen, bevor sie den Endempfänger erreichen. Neuere Formen im Bereich des sog. „Chinese Underground Banking“ nutzen ua. Scheinunternehmen, um Transaktionen durchzuführen und so in Europa inkriminierte Gelder ins ferne Ausland zu verbringen.

Terrorismusfinanzierung

Gelder zur Terrorismusfinanzierung werden fast ausschließlich in Drittstaaten transferiert (beispielsweise Russische Föderation, Türkei, Länder des Nahen Ostens sowie Somalia, Afghanistan, Pakistan, Irak oder Syrien). Aufgrund der häufigen Weiterleitung über mehrere Drittstaaten kann sich die zuverlässige Ermittlung des endgültigen Empfängerlandes sowie des tatsächlichen Empfängers schwierig gestalten. Darüber hinaus liegen Erkenntnisse zu Geldüberweisungen von Angehörigen aus dem nahen Umfeld von Personen vor, die sich in Krisengebiete begeben haben, um sich dem bewaffneten Dschihad anzuschließen, sich diesem bereits angeschlossen haben oder sich aktuell auf der Reise dorthin befinden.

Gelder werden einerseits über offizielle Finanzdienstleister (Money Value Transfer Services, MVTS) transferiert. Sollte dies jedoch nicht möglich oder zweckmäßig sein, beispielsweise aufgrund fehlender Bankverbindungen im Zielland, erfolgt die Übermittlung über inoffizielle Vermittler. Es können beliebig viele Mittels-/Strohmänner dazwischengeschaltet werden, um die Enddestination zu verschleiern. Terrororganisationen nutzen Bargeldkuriere, wenn größere Summen zu transferieren sind, um somit den strikten Auflagen hinsichtlich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu entgehen.

Abgesehen von den legalen Finanzdienstleistern wie Banken und Finanztransferdienstleistern werden, obgleich dies aufgrund der übernommenen Treuhandschaft rechtlich im Regelfall nicht zulässig ist, vertrauenswürdige Kontaktpersonen im Ausgangsland bzw. Empfangsland mit der Transaktion betraut. Bei solchen Vertrauenspersonen handelt es sich zumeist um Ko-Nationale oder zumindest um Personen aus demselben Kulturkreis.

8 Sektorrisikoanalyse juristische Personen und Trusts

8.1 Inländische Rechtsträger

Generelle Beschreibung
Allgemeine Information zu Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität: Juristische Personen und Trusts können für die Zwecke der Finanzierung von Terrorismus oder Proliferation oder für Geldwäsche missbraucht werden. Basierend auf den Leitlinien der FATF, der supranationalen Risikoanalyse der Europäischen Union und vor allem der Methodologie der European Global Facility wurde eine auf Österreich zugeschnittene Methodologie entwickelt. Die Risikobewertung erfolgt auf der Ebene jeder Rechtsform, die in Österreich gegründet werden kann. Eine separate Analyse wurde für ausländische juristische Personen, die eine signifikante Verbindung zu Österreich aufweisen. Um das Risiko einzuschätzen, können die folgenden drei Basisszenarien beurteilt werden: • Bildung von juristischen Personen, Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen mit dem Ziel der Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums daran (Relevanz: 45 %); • Geschäftstätigkeiten juristischer Personen, Trusts und Trusts ähnlicher Vereinbarungen, die dem Zweck der Finanzierung von Terrorismus oder Proliferation oder der Geldwäsche dienen können (Relevanz: 45 %); • Die Abwicklung zahlungsunfähiger juristischer Personen, Trusts und trustähnlicher Vereinbarungen mit dem Ziel des Kaufs der Vermögenswerte durch den früheren Eigentümer und Fortführung derselben Geschäftstätigkeit (Relevanz: 10 %). Die Schemata und Red-Flags für die Basisszenarien wurden in die Bewertung der Bedrohung und Verletzbarkeit (Teil der Bewertung des inhärenten Risikos) einbezogen, weswegen keine separaten Ergebnisse für diese Szenarien bewertet wurden. Die vorliegende Analyse bildet auch die Basis für die risikobasierte Aufsicht über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer **Allgemeine Information zu den üblichen Rechtformen:** In einem ersten Schritt wurden die folgenden Rechtsträger als relevant eingestuft:

Rechtsform	Anzahl Rechtsträger	Beschreibung	Stammregister und Zuständige Behörde	Website
Aktiengesellschaft	891	Bei einer Aktiengesellschaft (AG) handelt es sich gemäß dem Aktiengesetz (AktG) um eine juristische Person, die selbst Träger von Rechten und Pflichten ist. Sie ist eine Kapitalgesellschaft mit einem Mindestgrundkapital von 70.000 Euro, das in Aktien geteilt ist. Eine AG, deren Aktien nicht börsennotiert sind oder über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden, darf gemäß § 9 AktG nur Namensaktien ausgeben und muss ein Aktienbuch führen (§ 61 AktG). Börsennotierte AGs und Gesellschaften, deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden, dürfen gemäß § 10 AktG auch Inhaberaktien ausgeben.	Firmenbuch Landesgerichte bzw. Handelsgericht Wien	https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage

		Sämtliche Inhaberaktien sind jedoch in einer Globalurkunde zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank (Zentralverwahrer) zu hinterlegen.		
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	201.625	Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) handelt es sich gemäß dem GmbH-Gesetz (GmbHG) um eine juristische Person, die selbst Trägerin von Rechten und Pflichten ist. Sie ist eine Kapitalgesellschaft mit einem Mindeststammkapital von 10.000 Euro, wovon bei der Gründung im Regelfall zumindest die Hälfte (5.000 Euro) bar einzuzahlen ist. Die Beteiligungsverhältnisse sind aus dem österreichischen Firmenbuch ersichtlich.	Firmenbuch Landesgerichte bzw. Handelsgericht Wien	https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage
Flexible Kapitalgesellschaft	762	Die mit 1. Jänner 2024 neu eingeführte österreichische Kapitalgesellschaft Flexible	Firmenbuch Landesgerichte bzw. Handelsgericht Wien	https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage

		Kapitalgesellschaft (FlexKapG) ist grundsätzlich mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar, weist jedoch einige Besonderheiten auf. So dürfen weniger als 25% des Stammkapitals „Unternehmenswert-Anteile“ sein. Diese Unternehmenswert-Anteile verfügen über keine Stimmrechte und sind von der Gesellschaft in einem Anteilsbuch zu führen. Die konkrete Höhe der einzelnen Unternehmenswert-Anteile kann nicht aus dem Firmenbuch abgerufen werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft selbst sowohl Geschäfts- als auch Unternehmenswert-Anteile erwerben, die ebenfalls über keine Stimmrechte verfügen. Bei der Meldung ist insbesondere auf die Unterscheidung von Eigentum und		

		Stimmrechten zu achten. Da Unternehmenswert-Anteile und eigene Anteile keine Stimmrechte haben, erhöhen sich die Stimmrechte der übrigen Gesellschafter entsprechend. Somit wird regelmäßig die Höhe der Geschäftsanteile und die Höhe der Stimmrechte divergieren und das wirtschaftliche Eigentum wird durch die Höhe der Stimmrechte bestimmt werden. Zusätzlich ist zu beachten, dass sich wirtschaftliches Eigentum auch durch Zusammenrechnung von Geschäftsanteilen und Unternehmenswert-Anteilen ergeben kann.		
Offene Gesellschaft	22.139	Bei offenen Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) handelt es sich um gemäß den §§ 105 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB) gegründete Personengesellschaften, die im öffentlich	Firmenbuch Landesgerichte bzw. Handelsgericht Wien	https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage
Kommanditgesellschaft	42.813		Firmenbuch	https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage

		zugänglichen Firmenbuch eingetragen werden und rechtsfähig sind. Sie können also Träger von Rechten und Pflichten sein, Verbindlichkeiten eingehen und auch klagen und geklagt werden. Eine eingetragene Personengesellschaft besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, die im Falle der OG persönlich, unbeschränkt und solidarisch haften. Bei der KG haftet zumindest ein Gesellschafter unbeschränkt (Komplementär), während die Haftung zumindest eines anderen Gesellschafters gemäß § 171 UGB auf seine Haftsumme eingeschränkt ist (Kommanditist).	Landesgerichte bzw. Handelsgericht Wien	
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	1.917	Bei einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft handelt es sich gemäß dem Genossenschaftsgesetz (GenG) um eine juristische Person, die selbst Trägerin von Rechten und Pflichten	Firmenbuch Landesgerichte bzw. Handelsgericht Wien	https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage

		ist. Sie ist eine Personenvereinigung mit Rechtspersönlichkeit von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen, wie beispielsweise Kredit-, Einkauf-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften. Das Eigenkapital der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird von den Mitgliedern durch die Einzahlung des im Geschäftsanteil vermerkten Betrages aufgebracht.		
Europäische Genossenschaft	4	Bei der Europäischen Genossenschaft (SCE) handelt es sich um eine Sonderform der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Sie ist eine Rechtsform mit Rechtspersönlichkeit,	Firmenbuch Landesgerichte bzw. Handelsgericht Wien	https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage

		deren Grundkapital in Geschäftsanteile zerlegt ist, wobei die Mitgliederanzahl und das Grundkapital veränderlich sind. Ihr Zweck ist es, den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern; dies kann insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen mit ihren Mitgliedern über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Tätigkeiten, die die Europäische Genossenschaft ausübt oder ausüben lässt. Ihre innere Organisation kann gemäß § 22 ff SCE-Gesetz dualistisch (Vorstand und Aufsichtsrat) oder monistisch (Verwaltungsrat) ausgestaltet werden. Bei der Europäischen		

		Genossenschaft bestehen besondere Anforderungen an die Gründung, da diese nur durch den grenzüberschreitenden Zusammenschluss von Genossenschaften oder europäischen Genossenschaften durch Verschmelzung oder Umwandlung erfolgen kann.		
Europäische Gesellschaft	15	Bei der Europäischen Gesellschaft (SE) handelt es sich um eine Sonderform der Aktiengesellschaft, deren innere Organisation gemäß § 34 SE-Gesetz dualistisch (Vorstand und Aufsichtsrat) oder monistisch (Verwaltungsrat) ausgestaltet werden kann. Bei der SE bestehen besondere Anforderungen an die Gründung, da diese nur durch den grenzüberschreitenden Zusammenschluss von AG oder SE durch Verschmelzung, Gründung einer Holding SE oder	Firmenbuch Landesgerichte bzw. Handelsgericht Wien	https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage

		Umwandlung erfolgen kann.		
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	30	Bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung handelt es sich um eine besondere Personengesellschaft, die gemäß Art. 1 Abs. 2 der EWIV die Fähigkeit hat, im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten jeder Art zu sein, Verträge zu schließen oder andere Rechtshandlungen vorzunehmen und vor Gericht zu stehen. Sie hat gemäß Art. 3 Abs. 1 EWIV den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern; sie hat nicht den Zweck, Gewinn für sich selbst zu erzielen. Mitglieder einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung	Firmenbuch Landesgerichte bzw. Handelsgericht Wien	https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage

		können Gesellschaften sowie andere juristische Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts sowie natürliche Personen sein, wobei eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung aus zumindest zwei Mitgliedern bestehen muss, die ihren Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben (Art. 4 EWIV).		
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	10	Unter einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit versteht man nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) eingerichteten einen Verein, der die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreibt. Ein VVaG bedarf zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs in Österreich einer Konzession der FMA. Im Namen des Vereins ist	Firmenbuch Landesgerichte bzw. Handelsgericht Wien	https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage

		auszudrücken, dass Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird. Die Satzung muss in Form eines Notariatsakts festgestellt werden. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind in das Firmenbuch einzutragen.		
Kleiner Versicherungsverein	42	Dabei handelt es sich um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Sitz im Inland, der die Voraussetzungen gemäß § 68 Abs. 1 oder Abs. 1a VAG 2016 erfüllt, den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand hat und eine Konzession nur innerhalb des Bundesgebietes erhalten hat. Ein kleiner Versicherungsverein kann sich ins Firmenbuch eintragen lassen.	Firmenbuch/Ergänzungsregister Landesgerichte bzw. Handelsgericht Wien / Finanzmarktaufsichtsbehörde	https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage https://www.ersb.gv.at
Sparkasse	22	Sparkassen sind von Gemeinden oder von Sparkassenvereinen gemäß dem Sparkassengesetz (SpG) gegründete juristische Personen des privaten	Firmenbuch Landesgerichte bzw. Handelsgericht Wien	https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage

		Rechts. Sie sind nach Maßgabe der ihnen auf Grund der Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) erteilten Konzession Kreditinstitute. Sparkassen sind Unternehmen kraft Rechtsform gemäß § 2 des Unternehmensgesetzbuch es und sind im Firmenbuch einzutragen.		
Sonstiger Rechtsträger	34	Alle sonstigen Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß § 2 Z 13 FBG gesetzlich vorgesehen ist. Dabei handelt es sich in der Regel um juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Eintragung in das Firmenbuch in dem Gesetz vorgesehen ist, das deren Organisationsrecht enthält.	Firmenbuch Landesgerichte bzw. Handelsgericht Wien	https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage
Privatstiftung	2.973	Bei einer Privatstiftung handelt es sich gemäß dem Privatstiftungsgesetz (PSG) um eine juristische Person, die selbst Trägerin von Rechten und Pflichten ist. Der Privatstiftung wird von dem Stifter Vermögen	Firmenbuch Landesgerichte bzw. Handelsgericht Wien	https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage

		gewidmet, das zur Erfüllung eines erlaubten, vom Stifter bestimmten Zwecks dient. Die Privatstiftung hat keine rechtlichen Eigentümer und ist daher eine Stiftung im Sinne des Art. 3 Z 6 lit. c der Richtlinie (EU) 2015/849 bzw. gemäß § 2 Z 3 lit. a WiEReG. Eine Privatstiftung kann durch einen oder mehrere Stifter mittels eines Notariatsaktes gegründet werden, wobei zumindest ein Vermögen von 70.000 Euro in bar oder in Sachwerten der Stiftung zu widmen ist.		
Bundesgesetzlich eingerichtete gemeinnützige Stiftung oder Fonds	308	Bei den gemeinnützigen Stiftungen und Fonds handelt es sich um gemäß § 1 Abs. 1 Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015 oder gemäß den jeweiligen Landesgesetzen eingerichtete juristische Personen. Gemeinnützige Stiftungen sind gemäß § 2 Abs. 1	Bundesstiftungs- und Fondsregister / Ergänzungsregister Bundesministerium für Inneres / Registerbehörde	https://www.bmi.gv.at/409/start.aspx https://www.ersb.gv.at
Landesgesetzlich eingerichtete gemeinnützige Stiftung oder Fonds	302		Landesregister / Ergänzungsregister	Je nach Bundesland https://www.ersb.gv.at

		BStFG 2015 durch eine Anordnung des Gründers dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträgnisse der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen. Gemeinnützige Fonds sind gemäß § 2 Abs. 3 BStFG 2015 durch eine Anordnung des Gründers nicht auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen. Alle gemeinnützigen Landesstiftungen und -fonds sind in Landesregistern, Bundesstiftungen und -fonds sind im Bundesstiftungs- und Fondsregister erfasst.	Landesbehörden / Registerbehörde	
Trust	6	Ein Trust entsteht, wenn eine natürliche oder juristische Person (der Settlor) ein Vermögen, eine Sache oder ein Recht (das	Stammzahlenregisterbehörde / Registerbehörde	https://www.ersb.gv.at

		Trustvermögen) einer zweiten Person (dem Trustee) zuwendet, welche die übertragenen Vermögenswerte in Zukunft nach den vom Settlor aufgestellten Regeln für einen oder mehrere Dritte (die Begünstigten/Beneficiaries) mit Wirkung gegen jedermann verwaltet oder verwendet. Trusts verfügen (idR) über keine eigene Rechtspersönlichkeit, lediglich der Trustee ist als Eigentümer des Trustvermögens aktiv- und passivlegitimiert. Als Gegenstand eines Trusts eignet sich jeder Vermögenswert, soweit an ihm Eigentum bestehen kann und er rechtsgeschäftlich übertragbar ist. Auch wenn ein Trust nicht nach österreichischen Recht eingerichtet werden kann, so könnte er unter Verwendung von		

		ausländischen Recht eingerichtet werden und vom Inland aus verwaltet werden.		
Trustähnliche Vereinbarung	0	Eine trustähnliche Vereinbarung ist eine andere Vereinbarung, wie beispielsweise fiducie, bestimmte Arten von Treuhand oder fideicomisio, sofern diese in Funktion oder Struktur mit einem Trust vergleichbar sind. Treuhandschaften fallen grundsätzlich nicht unter den Begriff der trustähnlichen Vereinbarungen, da diese typischerweise aufgrund ihrer Struktur und Funktion nicht mit Trusts vergleichbar sind. Sollte jedoch eine Treuhandschaft aufgrund ihrer vertraglichen Ausgestaltung die Verwaltung eines Vermögens zugunsten einer vom Treugeber verschiedenen Person (Begünstigten) vorsehen,	Stammzahlenregisterbehörde	https://www.ersb.gv.at

		so ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine trustähnliche Vereinbarung gegeben ist.		
Verein	134.648	Bei einem Verein handelt es sich gemäß § 1 Vereinsgesetz (VerG) um einen freiwilligen, auf Dauer angelegten und auf Grund von Statuten organisierten Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1 VerG). Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder eines Vereins müssen nicht zwingend ein Kapital einbringen. Das Recht einen Verein zu bilden ist auch im Verfassungsrang durch Art. 12 des Staatsgrundgesetzes von 1867 abgesichert. Jeder Verein ist im Zentralen	Bundesminister für Inneres / Vereinsbehörden (mittelbare Bundesverwaltung)	https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug

		Vereinsregister erfasst und seine Daten können öffentlich eingesehen werden.		
Gesamt	406.995			

Bei den folgenden Einheiten wurde festgestellt, dass diese keine juristische Person, Trust oder trustähnliche Vereinbarung sind:

Name der Einheit	Grund für die Nichtaufnahme
Körperschaften des öffentlichen Rechts	Da diese keine rechtlichen Eigentümer haben können, sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Sozialversicherungsträger nicht als Rechtsträger zu erfassen.
Treuhand als Nominee-Vereinbarung	Die Detailanalyse zu den trustähnlichen Vereinbarungen hat ergeben, dass die Treuhandschaft gemäß ihren Eigenschaften und ihrem Risikoprofil als Nominee-Vereinbarung berücksichtigt werden sollte. Sollte aufgrund besonderer Vereinbarungen eine Treuhand dennoch als trustähnlich betrachtet werden können, so ist diese besondere Ausgestaltung auch vom Anwendungsbereich des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer erfasst.

Folgende Rechtsformen wurden nicht in dieser Risikoanalyse behandelt, da eine umfassende Analyse ergeben hat, dass diese nach österreichischen Recht nicht eingerichtet werden können:

Name	Anmerkungen
Trust	Das Risiko ausländischer Trusts und trustähnlicher Vereinbarungen wurde in der Risikoanalyse ausländischer juristischer Personen und Trusts (2025) erhoben
Trustähnliche Vereinbarung	

Transparenz der wirtschaftlichen Eigentümer:
Die oben genannten Rechtsformen unterliegen dem Anwendungsbereich des WiEReG gemäß § 1 Abs. 2 WiEReG und werden in der Folge als Rechtsträger bezeichnet. Diese sind dazu verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden. Zudem müssen

Rechtsträger ihre wirtschaftlichen Eigentümer zumindest einmal jährlich überprüfen und entweder bestätigen, dass sich keine Änderungen ergeben haben oder die festgestellten Änderungen melden. Ebenso enthält das WiEReG Informationen dazu, ob die Anteile an einem Rechtsträger im eigenen Namen oder als Treuhänder für einen Treugeber gehalten werden (Nominee-Vereinbarungen). Die Meldequote der meldepflichtigen Rechtsträger beträgt per 30.9.2024 98,34%, die Quote der jährlichen Überprüfung 96,84% und die Meldequote aller Rechtsträger 94,91%, inklusive der meldebefreiten Rechtsträger mit automatischer Datenübernahme (71,34% der Rechtsträger).

Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer:
Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wird durch die im Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Registerbehörde geführt. Die Aufgabenbereiche der Registerbehörde umfassen die fachliche und technische Leitung, das Führen von Verwaltungsverfahren, die Analyse und Überprüfung der Meldungen, das Erstellen von Anzeigen sowie die telefonische und schriftliche Beantwortung fachlicher Anfragen. Die Gewährleistung, dass die im Register gespeicherten Daten angemessen, präzise und aktuell sind, erfolgt durch einen mehrseitigen Ansatz (Multipronged Approach), der eine risikobasierte Aufsicht beinhaltet. Zwangsstrafen zur Erzwingung der Meldepflicht werden vom Finanzamt Österreich verhängt. Für die Ahndung von Meldepflichtverletzungen ist das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig.

Bedrohung

Die Einschätzung der Bedrohung erfolgte aufgrund der drei Basisszenarien, wobei die folgenden Aspekte betrachtet werden:

- Bedrohungsgrad basierend auf verfügbaren statistischen Daten
- Bedrohungsgrad basierend auf einer Analyse glaubwürdiger Open-Source-Informationen und auf der Wahrnehmung und Meinung von Experten aus dem öffentlichen und privaten Sektor und
- bei der Rechtsform beobachtete Bedrohungsszenarien

Die Bewertung der Bedrohung wird für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getrennt durchgeführt. Sofern eine von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abweichende Bedrohungslage im Hinblick auf Proliferationsfinanzierung besteht, so wird diese mit 20% gewichtet (je 40% für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung).

Rechtsform	Bedrohung Geldwäsche	Bedrohung Terrorismus-finanzierung	Bedrohung Proliferations-finanzierung	Anmerkung

Aktiengesellschaft	2 – mittel	2 – mittel	2 - mittel	Es liegen keine Daten oder Beobachtungen von Experten vor, die auf eine konkrete Bedrohung für Aktiengesellschaften im Hinblick auf **Geldwäsche** hinweisen. Der Missbrauch von AGs im Rahmen von verschiedenen Bedrohungsszenarios ist dennoch ein realistisches Szenario, sodass das Risiko insgesamt mit Stufe 2 – mittel bewertet wird. Es gibt keine Wahrnehmungen zu **Terrorismus – und Proliferationsfinanzierung** durch Aktiengesellschaften. Da die gleichen Bedrohungsszenarien relevant sind wie bei Geldwäscherei wird das Risiko insgesamt mit Stufe 2 – mittel bewertet.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	3 – hoch	2 – mittel	3 - hoch	Insgesamt ist die Bedrohung, dass GmbHs für **Geldwäsche** missbraucht werden als 3 – Hoch einzustufen. Ausschlaggebend sind beobachtete Bedrohungen, die in der Praxis vor allem bei GmbHs auftreten, dazu gehören Scheinunternehmen oder die Verschleierung von wirtschaftlichem Eigentum durch intransparente ausländische Gesellschafter. Zudem stellen Treuhandschaften und die Überprüfung der Mittelherkunft Herausforderungen dar. Es konnten keine bestimmten Bedrohungsszenarien für **Terrorismusfinanzierung** identifiziert werden. Da es jedoch auch wenig Erfahrungswerte gibt, ist das Risiko insgesamt als 2 – mittel zu bewerten. Da für die **Proliferationsfinanzierung** die gleichen Bedrohungsszenarien relevant sind wie für Geldwäsche wird das Risiko ebenfalls mit Stufe 3 – hoch bewertet.
Flexible Kapitalgesellschaft	3 – hoch	2 – mittel	3 - hoch	Aufgrund der Ähnlichkeit mit der GmbH und aufgrund des Umstandes, dass noch keine Daten vorhanden sind, ist die Bedrohung, dass Flexible Kapitalgesellschaften für **Geldwäsche** oder

				Proliferationsfinanzierung missbraucht werden, als 3 – hoch einzustufen. Insgesamt ist die Bedrohung, dass Flexible Kapitalgesellschaften für **Terrorismusfinanzierung** missbraucht werden wie bei der GmbH mit 2 – mittel einzustufen.
Offene Gesellschaft	3 – hoch	2 – mittel	2 - mittel	Experten berichten, dass Personengesellschaften durchaus eine Rolle bei **Geldwäscheermittlungen** spielen und außerdem wurden diese auch für die identifizierten Bedrohungsszenarien als relevant eingestuft, weswegen die Bedrohung mit 3 – hoch eingestuft wurde. Es wurden keine Anhaltspunkte festgestellt, die nahelegen würden, dass Personengesellschaften für **Terrorismusfinanzierung** verwendet werden, weswegen das Risiko insgesamt als 2 – mittel zu bewerten ist. Da relevante Bedrohungsszenarien für die **Proliferationsfinanzierung** identifiziert werden können, diese in der Praxis aber seltener auftreten als bei GmbHs, wird das Risiko mit 2 – mittel bewertet.
Kommanditgesellschaft	3 – hoch	2 – mittel	2 - mittel	
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	1 – niedrig	1 – niedrig	1 - niedrig	Es gibt keine Hinweise aus der Praxis, dass Erwerbs – und Wirtschaftsgenossenschaften in Verbindung mit **Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung** oder **Proliferationsfinanzierung** eine Bedrohung darstellen, sodass das Risiko mit 1 – niedrig eingestuft wird.
Europäische Genossenschaft	1 – niedrig	1 – niedrig	1 - niedrig	Es liegen keine konkreten Hinweise auf eine erhöhte Bedrohung durch **Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung** oder **Proliferationsfinanzierung** in Bezug auf die europäischen Rechtsformen vor. Da aber durchaus die gleichen Bedrohungsszenarios, wie bei den vergleichbaren österreichischen
Europäische Gesellschaft	2 – mittel	2 – mittel	2 - mittel	
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	2 – mittel	2 – mittel	2 – mittel	

				Rechtsformen relevant sein können, werden EWIVS und europäische Gesellschaften mit einem mittleren Risiko (Stufe 2) bewertet. Europäische Genossenschaften werden mit einem niedrigen Risiko (Stufe 1) bewertet.
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	1 – niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig	Es können keine Bedrohungen für Versicherungsvereine oder Sparkassen im Zusammenhang mit **Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung** oder **Proliferationsfinanzierung** identifiziert werden. Das Risiko kann daher mit 1 – niedrig bewertet werden.
Kleiner Versicherungsverein	1 – niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig	
Sparkasse	1 – niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig	
Sonstiger Rechtsträger	1 – niedrig	1 – niedrig	1 - niedrig	Da keine Wahrnehmungen zu Bedrohungen durch **Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung** oder **Proliferationsfinanzierung** für sonstige Rechtsträger vorliegen und alle Experten das Risiko mit gering bewertet haben wird das Risiko mit 1 – niedrig bewertet.
Privatstiftung	3 – hoch	2 – mittel	2 - mittel	Es konnten keine konkreten Wahrnehmungen hinsichtlich Privatstiftungen in Verbindung mit **Geldwäscherei** beschrieben werden. Privatstiftungen können jedoch für zu einer Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums verwendet werden, wie auch die identifizierten Bedrohungsszenarien zeigen. Aufgrund dieses Umstandes ist das Risiko ist daher mit 3 – hoch zu bewerten. Zwar sind die Bedrohungsszenarien auch hier gegeben, allerdings wurde die Privatstiftung von keinem Experten im Zusammenhang mit **Terrorismusfinanzierung** oder **Proliferationsfinanzierung** genannt, weswegen das Risiko ist daher als 2- mittel zu bewerten war.

Bundesgesetzlich eingerichtete gemeinnützige Stiftung oder Fonds	2 – mittel	1 – niedrig	1 – niedrig	Experten haben keine Hinweise bei bundes- und landesrechtlich eingerichtete gemeinnützige Stiftungen und Fonds gesehen, dass diese für **Geldwäsche** missbraucht werden könnten. Allerdings wurde seitens der Registerbehörde eine Verdachtsmeldung abgegeben und es ist ein Bedrohungsszenario gegeben, weswegen die Bedrohung mit 2 - mittel bewertet wird. Es gibt keine Hinweise, dass bundes– und landesrechtlich eingerichtete gemeinnützige Stiftungen und Fonds für **Terrorismusfinanzierung** oder **Proliferationsfinanzierung** missbraucht werden, sodass die Bedrohung mit 1 – niedrig bewertet wird.
Landesgesetzlich eingerichtete gemeinnützige Stiftung oder Fonds	2 – mittel	1 – niedrig	1 – niedrig	
Verein	2 – mittel	2 - mittel	2 - mittel	In der Praxis gab es einen konkreten Fall in denen Vereine im Verdacht standen für **Geldwäsche** missbraucht zu werden. Da ansonsten keine Auffälligkeiten bekannt wurden und auch die Anzahl der Verdachtsmeldungen sehr gering ist, wird das Risiko mit Stufe 2 (mittel) eingestuft. Das beobachtete Bedrohungsszenario, in dem insbesondere Vereine mit humanitären oder religiösen Bezug als Vehikel dienen, um Gelder zum Zwecke der **Terrorismusfinanzierung** ins Ausland zu transferieren betrifft nur einen sehr kleinen Teil der gesamten Vereine, sodass das Risiko insgesamt mit 2 – mittel eingeschätzt wird. Obwohl bisher keine konkreten Bedrohungen im Bereich der **Proliferationsfinanzierung** wahrgenommen wurden, ist ein Missbrauch von Vereinen ähnlich wie bei der Geldwäsche denkbar und das Risiko wird ebenfalls mit 2 - mittel bewertet.

Identifizierte Bedrohungsszenarien bei Rechtsträgern:
Im Rahmen der risikoorientierten Aufsicht der Registerbehörde wurden die folgenden Bedrohungsszenarien identifiziert:

Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums durch Nominee-Vereinbarungen:

Eine Möglichkeit zur Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums besteht darin, dass eine Person (Nominee/Treuhänder) eine Beteiligung an einem Rechtsträger im eigenen Namen aber auf Rechnung für eine andere Person (Nominator/Treugeber) hält. Der Nominator/Treugeber kann dem Nominee/Treuhänder direkt Anweisungen geben, wie dieser als Eigentümer handeln soll. Die rechtliche Grundlage hierfür ist eine Nominee-Vereinbarung (Treuhandschaftsvertrag), die entweder schriftlich oder mündlich geschlossen werden kann.
In der Praxis wurden folgende Ausprägungen festgestellt:

1. **Professionelle Nominee-Vereinbarungen:** Ein Rechtsanwalt/Steuerberater tritt als Nominee für einen Klienten in Bezug auf eine Beteiligung an einem Rechtsträger auf. Es wird eine formeller Nominee-Vereinbarung (Treuhandschaftsvertrag) abgeschlossen, der gleichzeitig bereits eine Option auf die Rückübertragung der Beteiligung an den Nominator vorsieht. Daher wird diese Nominee-Vereinbarung von einem Notar als Notariatsakt aufgesetzt um die Formvorschriften für die Eintragung im Firmenbuch zu erfüllen. Als Nominee kann in solchen Fällen auch eine Rechtsanwalts- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eine andere Gesellschaft im Eigentum eines Rechtsanwalts oder Steuerberater fungieren.
2. **Informelle Nominee-Vereinbarungen:** Informelle Vereinbarungen werden häufig in familiären Nahebeziehungen verwendet, wenn eine Person aus irgendwelchen Gründen (z.B. Insolvenz- oder Strafverfahren) nicht mehr als Eigentümer oder Geschäftsführer eines Rechtsträgers auftreten darf. In solchen Fällen übernimmt der Ehepartner oder nahestehende Personen formell die Rolle des Eigentümers (Nominee) oder Geschäftsführers (Nominee-Direktors) war und handelt für den Nominator. Häufig wird in solchen Fällen nur eine mündliche Vereinbarung im Vertrauen auf die engen Familienverhältnisse geschlossen. Im Zusammenhang mit der Umgehung von Sanktionen sind solche Vereinbarungen auch anzutreffen.
3. **Nominee-Vereinbarung aufgrund faktischer Umstände:** Diese Art von Nominee-Vereinbarungen sind häufig in Zusammenhang mit Scheinunternehmen zu beobachten. Es werden Personen aus dem (östlichen) Ausland angeworben, die die Landessprache nicht oder nur unzureichend verstehen. Teilweise wird versucht dem Ganzen den Anschein eines Arbeitsverhältnisses (Bürotätigkeiten, Übersetzungsdienste, Behördengänge zu geben). Die angeworbene Person wird in der Folge als Geschäftsführer und/oder Gesellschafter eines Rechtsträgers (Nominee und/oder Nominee-Direktor) eingesetzt und erhält hierfür eine Vergütung. Der Nominee unterschreibt in der Folge die erforderlichen Dokumente um den Rechtsträger eintragen zu lassen und ein Bankkonto einzurichten. Der Rechtsträger wird in der Folge für Steuer und (Sozial-)betrugsdelikte, Geldwäsche usw. eingesetzt. Der Nominator bleibt im Hintergrund und steuert über den Nominee die Geschäfte des Scheinunternehmens. Wenn der Rechtsträger von den Behörden als Scheinunternehmen identifiziert wird, dann ist der Nominee in der Regel mit hohen Haftungen für Abgabenrückständen und hohen Finanzstrafen konfrontiert, während der Nominator oftmals unentdeckt bleiben wird.

Wenn der Nominee erkennt, dass er für ein Scheinunternehmen tätig ist, wird dieser oftmals mit Hilfe von Drohungen und Zwang soweit eingeschüchtert, dass er seine Rolle als Nominee und/oder Nominee Direktor weiter wahrnimmt.

Nominee-Vereinbarungen können aber auch bei Stiftungen in der Praxis vorkommen. Diesfalls tritt der Nominee als Stifter auf und errichtet im eigenen Namen eine (Privat)-Stiftung für einen Nominator (Treuhänder). Der Nominator tritt bei der Stiftung nicht in Erscheinung und der Nominee stiftet quasi die Vermögenswerte, die er zuvor treuhändig von dem Nominator erhalten hat. Der Nominator tritt vorerst bei der Stiftung nicht in Erscheinung kann aber aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung sämtliche Stifterrechte über den Nominee wahrnehmen. Da regelmäßig hohe Vermögenswerte im Spiel sind, werden für dieses Bedrohungsszenario Rechtsanwälte oder Steuerberater oder nahestehende Personen eingesetzt. Wenn der Nominator eine Auszahlung seiner Vermögenswerte wünscht kann er sich oder ihm nahestehende Personen über den Nominee als Begünstigte einsetzen lassen. Vergleichbare Konstruktionen sind auch mit Trusts oder trustähnlichen Vereinbarungen denkbar.

Scheinunternehmen

Bereits in der Nationalen Risikoanalyse 2021 wurde die Nutzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Verschleierung der Herkunft finanzieller Mittel beschrieben. Dabei werden mehrere Firmen (bzw. speziell für diesen Zweck angekaufte Firmenmäntel) dazu verwendet, Finanzströme entlang der konstruierten Firmenkette zu schleusen. Für die beteiligten Firmen werden Scheingeschäftsführer aus dem Ausland (zumeist aus osteuropäischen Staaten) herangezogen, die gleichzeitig auch als Gesellschafter im Firmenbuch eingetragen werden, um so die Identität der kontrollierenden Personen zu verbergen. Daher besteht oftmals eine Überschneidung mit dem „Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums durch Nominee-Vereinbarungen“. Es können aber auch andere Scheinunternehmen oder ausländische Rechtsträger als Eigentümer fungieren. Wesentliches Merkmal ist aber auch hier ein Scheingeschäftsführer, der im Regelfall keinen Einblick in die Geschäftstätigkeit hat und durch eine andere Person bei Terminen unterstützt wird, die sich beispielsweise als Dolmetscher ausgibt.
Die betroffenen Rechtsträger sind in der Regel in der Baubranche bzw. auch im Handel tätig, insbesondere auch innereuropäisch tätig und durch Aufträge bzw. Scheinrechnungen miteinander verbunden. Die auf diesem Wege weitergeleiteten Gelder werden schließlich in bar behoben. Oftmals werden von diesen Scheinunternehmen Scheinrechnungen an aktiv wirtschaftliche tätige Firmen gelegt, die dann über das Scheinunternehmen in Bar behoben und abzüglich eines Abschlags wieder an die Firmen zurückgeleitet werden. Diese erhalten in der Folge Bargeld, mit dem z.B. Dienstnehmer unter Umgehung der sozial- und einkommensteuerrechtlichen Vorschriften entlohnt werden können (Schwarzzahlung).
Kennzeichnend ist, dass bei den Barbehebungen durch den Geschäftsführer oftmals eine weitere Person anwesend ist, die den Scheingeschäftsführer beaufsichtigt. Viele der zwischengeschalteten Unternehmen verfügen zumindest kurzzeitig über Arbeitnehmer, wobei es typischerweise auch zu Sozialbetrug und anschließender Insolvenz einzelner Firmen kommt.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind attraktiv für dieses Bedrohungsszenarium, weil sich die Rechtsform für schnelle Firmenübernahmen besonders gut eignet. Häufig werden auch bereits bestehende Gesellschaften (Vorratsgründungen oder Mantelkäufe) für diese Zwecke verwendet. Solche Vorratsgesellschaften bieten zum einen den Vorteil, dass sie bei Bedarf schnell zur Verfügung stehen. Außerdem kann durch den längeren Bestandszeitraum beim Eingehen einer Geschäftsbeziehung, beispielsweise mit einer Bank, Seriosität und Legitimität vermittelt werden.

Privatstiftungen ohne gemeldete Begünstigte

Begünstigte einer Privatstiftung sind jene Personen, welche Zuwendungen von der Privatstiftung erhalten können oder diejenige, denen ein nach Abwicklung der Privatstiftung verbleibendes Vermögen zukommen soll. Die Begünstigten sind von der Privatstiftung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden, wenn es sich um natürliche Personen handelt (ab 1. Dezember 2025 auch juristische Personen). Dem Finanzamt für Großbetriebe sind alle Begünstigten (natürliche und juristische Personen) unverzüglich elektronisch mitzuteilen.

Da den Begünstigten die Vermögenswerte der Privatstiftung letztlich zukommen sollen, ist die Feststellung und Überprüfung der Begünstigten im Rahmen der Sorgfaltspflichten bei Privatstiftungen essentiell.

Es kann auch gute Gründe geben, warum keine Begünstigten gemeldet wurden:

- Der Stiftungszweck legt nahe, dass es keine konkreten Begünstigten gibt. Beispiele sind karitative Zwecke, Erhaltung von historischen Bauwerken im Eigentum der Stiftung, Versorgung von noch nicht geborenen Familienangehörigen
- Die Privatstiftung wurde vor weniger als fünf Jahren gegründet und es ist offensichtlich, dass der Stifter aufgrund anderer Einkommensquellen nicht auf Begünstigungen der Privatstiftung angewiesen ist.
- Der Stifter ist gleichzeitig Stiftungsvorstand und kann daher noch nicht als Begünstigter eingesetzt werden (Achtung! Dies könnte auch ein Indiz für eine Treuhandstiftung sein)

Umgehungen von Finanzsanktionen

Im Hinblick auf die aufgrund des Russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sowie anderer Krisen verhängten Sanktionen der EU-Kommission wurde die potentielle Sanktionsumgehung als Bedrohungsszenario ausgemacht werden. Im Fokus dieses Bedrohungsszenarios steht die Umgehung von Finanzsanktionen durch eine Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums. Oftmals zeigt sich, dass sanktionierte Personen vor ihrer Sanktionierung als wirtschaftliche Eigentümer aufgetreten sind und im Vorfeld oder nach der Sanktionierung zu einer Änderung der Eigentümerstruktur gekommen ist. Die Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums kann unter Verwendung von inländischen Rechtsträgern oder durch komplexe ausländische Beteiligungsstrukturen erfolgen.

Bedrohungen bei inländischen Rechtsträgern:

- Nominee-Vereinbarungen
- Treuhandstiftungen

Bedrohungen bei ausländischen Eigentümerstrukturen

- Nominee-Vereinbarungen bei ausländischen übergeordneten Rechtsträgern, die in Jurisdiktionen mit einer eingeschränkten Transparenz ihren Sitz haben
- Verwendung von intransparenten ausländischen Rechtsträgern, wie beispielsweise Trusts

Verwendung von Vereinen für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung

Bereits in der Nationalen Risikoanalyse 2021 wurde ein Bedrohungsszenarium identifiziert, dass Vereine als mögliche Vehikel, um Gelder zum Zwecke der Terrorismusfinanzierung ins Ausland zu transferieren, beschreibt. In der Sektorrisikoanalyse NPO 2024 wurde dieses Risiko im Detail analysiert und das Risiko in Abhängigkeit von mehreren Kriterien betrachtet. Die Sektorrisikoanalyse kommt zu dem Schluss, dass eine Bedrohung zwar grundsätzlich besteht, das Risiko aber als gering einzustufen ist. Bei den betroffenen Rechtsträgern handelt es sich dabei um bereits seit mehreren Jahren oder Jahrzehnten bestehende Vereine, welche vermeintlich humanitäre bzw. mildtätige Ziele verfolgen, die beschafften Gelder im Ausland jedoch nicht oder nur zum Teil bei den beworbenen Hilfsprojekten ankommen. Zahlungsempfänger sind oft natürliche Personen oder ausländische Vereine in von Terrorismus stark betroffenen Ländern, wobei die Verwendung der Gelder mangels Nachweisen bzw. Aufzeichnungen nicht überprüft werden kann. Außerdem können nationale wohltätige Vereine, die in Krisengebieten als Hilfsorganisationen tätig sind missbraucht werden, da sie sich örtlicher Helfer bedienen, deren Hintergrund nicht umfangreich abgeklärt werden kann. Da von diesem Bedrohungsszenario, wie in der Sektorrisikoanalyse NPOs im Detail dargestellt, nur ein sehr kleiner Teil (ca. 0,06%) des Sektors betroffen ist, lässt sich keine erhöhte Bedrohung für die gesamte Rechtsform Verein ableiten.

<u>Conclusio</u>: Zusammenfassend ist die Bedrohung als für alle Rechtsformen für Geldwäscherei mit 2,65 – hoch, für Terrorismusfinanzierung mit 1,99 - mittel und für Proliferationsfinanzierung mit 2,49 – mittel einzustufen.

Verletzbarkeit

Mit Hilfe der Basisszenarien wurde die Verletzbarkeit von allen Rechtsformen im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Finanzierung von Terrorismus oder Proliferation und der Geldwäsche bewertet. Die entsprechenden Ergebnisse werden für jede Rechtsform ausgewiesen. Sofern Unterschiede im Hinblick auf Geldwäsche oder der Finanzierung von Terrorismus oder Proliferation bestehen, werden diese getrennt ausgewiesen.

(a) Risikopotential:

Größe des Sektors

Je größer die wirtschaftliche Bedeutung einer bestimmten Rechtsform ist, desto höher ist das Ausmaß der potenziellen Risikoexposition. Das Risiko wurde wie folgt eingeschätzt:

Rechtsform	Anzahl und resultierendes Risiko	Bewertung des Wachstums	Höhe der gehaltenen Vermögenswerte	Risiko aus der Größe des Sektors
Aktiengesellschaft	891 1 – niedrig	1 – niedrig	4 – sehr hoch	2 – mittel
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	201.625 4 – sehr hoch	2- mittel	3 - hoch	3 – hoch
Flexible Kapitalgesellschaft	762 1 – niedrig	1 - niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig
Offene Gesellschaft	22.139 2 – mittel	2 – mittel	2 – mittel	2 – mittel
Kommanditgesellschaft	42.813 2 – mittel	1 – niedrig	2 – mittel	1,67 – mittel
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	1.917 1 – niedrig	2 – mittel	1 – niedrig	1,33 – niedrig
Europäische Genossenschaft	4	2 – mittel	1 – niedrig	1,33 – niedrig

	1 – niedrig			
Europäische Gesellschaft	15 1 – niedrig	2 – mittel	1 – niedrig	1,33 – niedrig
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	30 1 – niedrig	2 – mittel	1 – niedrig	1,33 – niedrig
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	10 1 – niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig
Kleiner Versicherungsverein	42 1 – niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig
Sparkasse	22 1 – niedrig	1 – niedrig	2 - mittel	1,33 – niedrig
Sonstiger Rechtsträger	34 1 – niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig
Privatstiftung	2.973 1 – niedrig	1 – niedrig	4 – sehr hoch	2 – mittel
Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	308 1 – niedrig	2 – mittel	1 – niedrig	1,33 – niedrig
Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	302 1 – niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig
Verein	136.056 3 – hoch	2 –mittel	1 – niedrig	2 – mittel

Art des Geschäftsrisikos

Das Risiko und das Risikopotential erhöht sich, wenn eine Rechtsform vermehrt in Wirtschaftszweigen tätig ist, die im Hinblick auf Geldwäsche ein erhöhtes Risiko aufweisen. Im Rahmen der Erstellung der Methodologie wurde eine Liste der risikobehafteten Wirtschaftszweige erstellt. Auf Basis einer quantitativen Analyse wurde der Anteil der Rechtsform mit dem durchschnittlichen Anteil (24,16%) verglichen. So konnte folgendes Risiko ermittelt werden:

Rechtsform	Anteil risikobehaftete Wirtschaftszweige	Risiko	Rechtsform	Anteil risikobehaftete Wirtschaftszweige	Risiko
Aktiengesellschaft	35,35%	3 – hoch	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	36,36%	3 - hoch
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	36,66%	3 – hoch	Kleiner Versicherungsverein	0,00%	1 – niedrig
Flexible Kapitalgesellschaft	19,42%	2 – mittel	Sparkasse	100%	4 – sehr hoch
Offene Gesellschaft	26,52%	3 – hoch	Sonstiger Rechtsträger	5,88%	2 - mittel
Kommanditgesellschaft	35,25%	3 – mittel	Privatstiftung	97,34	4 – sehr hoch
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	22,43%	2 – mittel	Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	0,65%	1 –niedrig
Europäische Genossenschaft	0,00%	1 – niedrig	Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	0,99%	1 – niedrig
Europäische Gesellschaft	33,33%	3 – hoch	Verein	0,24%	1 – niedrig
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	20,00%	2 – mittel			

Geografische und grenzüberschreitende Risikoexposition

Länderübergreifende Eigentumsverhältnisse und Aktivitäten von Rechtsträgern erhöhen die Anfälligkeit für GW/TF. Die Anfälligkeit erhöht sich auch, wenn Rechtsträger mit Offshore-Jurisdiktionen und anderen „beliebten" Standorten für undurchsichtige Offshore-Strukturen verbunden sind oder von Management, rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern kontrolliert werden, die sich einen Bezug zu solchen Ländern mit hohem GW/TF-Risiko haben (Sitz, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit). Es wurde eine rein quantitative Analyse durchgeführt, wobei die einzelnen Kategorien nach Risiko und der Anteil der Drittländer mit 25% und der Anteil Risikoländer mit 75% gewichtet wurden und mit dem durchschnittlichen Anteil (1,38%) verglichen.

Rechtsform	Gewichteter Mittelwert der Drittländer und Risikoländer	Risiko	Rechtsform	Gewichteter Mittelwert der Drittländer und Risikoländer	Risiko
Aktiengesellschaft	1,83%	2 - mittel	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	0,00%	1 - niedrig
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1,56%	2 - mittel	Kleiner Versicherungsverein	0,00%	1 - niedrig
Flexible Kapitalgesellschaft	1,39%	2 – mittel	Sparkasse	0,00%	1 - niedrig
Offene Gesellschaft	1,62%	2 – mittel	Sonstiger Rechtsträger	0,40%	1 – niedrig
Kommanditgesellschaft	2,05%	3 – hoch	Privatstiftung	0,80%	2 – mittel
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	0,01%	1 – niedrig	Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	0,54%	2 – mittel
Europäische Genossenschaft	0,68%	2 – mittel	Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	0,14%	1 – niedrig
Europäische Gesellschaft	4,41%	3 – mittel	Verein	0,34%	1 – niedrig

Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	1,13%	2 – mittel			

(b) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Risiko der Verschleierung durch Nominee-Vereinbarungen und Inhaberaktien

Das wirtschaftliche Eigentum an Rechtsträgern kann mithilfe verschiedener Instrumente verschleiert werden. Nominees, Nominee-Direktoren, insbesondere informelle Nominees (oder „Strohmänner“) und Inhaberaktien und Inhaberaktien-Optionsscheine stellen eine wesentliche Schwachstelle dar. Daher wurde analysiert wie mit einer qualitativen und quantitativen Analyse (Vergleich mit dem Durchschnitt der gemeldeten Nominee-Vereinbarungen 0,49%) bewertet, wie das wirtschaftliche Eigentum von Rechtsformen verschleiert werden kann, wobei jeweils nur das höhere Risiko gewertet wurde.

Rechtsform	Nominee-Vereinbarung rechtlich zulässig	Anteil gemeldeter Nominee-Vereinbarungen		Risiko durch Inhaberaktien	Risiko der V
		Anteil	Risiko		
Aktiengesellschaft	Ja – 3 hoch	1,01%	4 – hoch	2 – mittel	3,5 – sehr h
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Ja – 3 hoch	0,83%	3 – hoch	1 – niedrig	3 – hoch
Flexible Kapitalgesellschaft	Ja – 3 hoch	0,26%	2 – mittel	1 – niedrig	2,5 - hoch
Offene Gesellschaft	Ja – 3 hoch	0,11%	2 – mittel	1 – niedrig	2,5 - hoch
Kommanditgesellschaft	Ja – 3 hoch	0,50%	3 – hoch	1 – niedrig	3 – hoch
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	Ja – 3 hoch	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	2 – mittel

Europäische Genossenschaft	Ja – 3 hoch	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	2 – mittel	
Europäische Gesellschaft	Ja – 3 hoch	0,00%	1 – niedrig	3 – hoch	3 – hoch	
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	Ja – 3 hoch	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	2 – mittel	
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Nein / 1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig	
Kleiner Versicherungsverein	Nein / 1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig	
Sparkasse	Nein / 1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig	
Sonstiger Rechtsträger	Nein / 1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	1 – niedrig	
Privatstiftung	Ja / 3 – hoch	1,08%	4 – sehr hoch	1 – niedrig	3,5 – sehr hoch	
Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	Ja / 3 – hoch	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	2 – mittel	
Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	Ja / 3 – hoch	0,99%	3 – hoch	1 – niedrig	3 – hoch	
Verein	Ja / 3 - hoch	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	2 – mittel	

Einfachheit, Geschwindigkeit und Kosten der Gründung/Eintragung von Rechtsträgern

Die Eignung bestimmter Rechtsformen für den Missbrauch für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kann je nach den spezifischen rechtlichen Anforderungen für die Gründung und Eintragung einer Rechtsform erheblich variieren. Generell gilt, dass je geringer die Anforderungen bei der Gründung

eines Rechtsträgers sind, je geringer die Anzahl der involvierten Personen ist, je einfacher Anteile übertragen werden können, je niedriger die Kosten und je schneller und einfacher die Gründung ist, desto höher ist das Risiko bei diesem Rechtsträger.

Rechtsform	Anforderungen bei der Gründung	Anzahl der involvierten Personen	Rechtliche Anforderungen an die Übertragung von Gesellschaftsanteilen	Wirtschaftliche Kosten der Gründung, Eintragung und des Eigentümerwechsels	Einfachheit und Geschwindigkeit der Gründung und Eintragung	
Aktiengesellschaft	1	1	2	1	2	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1	4	1	2	3	
Flexible Kapitalgesellschaft	1	4	2	2	3	
Offene Gesellschaft	2	4	3	3	3	
Kommanditgesellschaft	2	4	3	3	3	
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	2	3	3	3	1	
Europäische Genossenschaft	Es wurde die Risikobewertung der vergleichbaren inländischen Rechtsform (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) als Grundlage genommen und um -0,2 Stufen angepasst, um die höheren Kapitalanforderungen zu berücksichtigen.					
Europäische Gesellschaft	Es wurde die Risikobewertung der vergleichbaren inländischen Rechtsform (Aktiengesellschaft) als Grundlage genommen und um -0,2 Stufen angepasst, um die höheren Kapitalanforderungen zu berücksichtigen.					
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	Es wurde die Risikobewertung der vergleichbaren inländischen Rechtsform (Offene Handelsgesellschaft) als Grundlage genommen und um -0,4 Stufen angepasst, um die höheren Kapitalanforderungen und die höheren Formerfordernisse hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen.					

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	1	2	1	1	1	1,2 - niedrig
Kleiner Versicherungsverein	1	2	1	1	1	1,2 - niedrig
Sparkasse	1	2	1	1	1	1,2 - niedrig
Sonstiger Rechtsträger	1	1	1	1	1	1 – niedrig
Privatstiftung	1	2	1	1	2	1,4 – niedrig
Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	2	2	3	1	1	1,6 – mittel
Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	2	2	3	1	1	1,6 – mittel
Verein	4	3	3	4	3	3,4 – hoch

Attraktivität einer Rechtsform für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (laufende Aktivitäten)

Die Eignung bestimmter Rechtsformen für den Missbrauch für die Finanzierung von Terrorismus und Proliferation und für Geldwäsche kann je nach den spezifischen rechtlichen Anforderungen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den laufenden Betrieb eines Rechtsträgers erheblich variieren.

Rechtsform	Wohnsitzerfordernis	Ökonomische Kosten der Geschäftsfortführung und interne Governance	Schutzmaßnahmen bei Insolvenzen	Steuerliche Attraktivität	Risiko der Verletzbarkeit
Aktiengesellschaft	3	1	1	1	1,5 – mittel

Gesellschaft mit beschränkter Haftung	3	3	1	1	2 – mittel
Flexible Kapitalgesellschaft	3	3	1	1	2 – mittel
Offene Gesellschaft	3	4	1	2	2,5 – hoch
Kommanditgesellschaft	3	4	1	2	2,5 – hoch
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	3	2	1	2	2 – mittel
Europäische Genossenschaft	3	2	1	2	2 – mittel
Europäische Gesellschaft	3	1	1	1	1,5 – mittel
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	3	4	1	2	2,5 – hoch
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	3	1	1	1	1,5 – mittel
Kleiner Versicherungsverein	3	2	1	2	2 – mittel
Sparkasse	3	1	1	1	1,5 – mittel
Sonstiger Rechtsträger	n.a. da die Anforderungen bei jedem sonstigen Rechtsträger individuell im Einrichtungsgesetz festgelegt werden.				2,00 – mittel
Privatstiftung	2	1	1	3	1,75 – mittel
Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	3	1	1	3	2,00 – mittel
Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	3	1	1	3	2,00 – mittel

Verein	3	3	1	3	2,5 – hoch

Verfügbarkeit von Basisinformationen zu Rechtsträgern und Grad der Informationsgenauigkeit

Die Eignung bestimmter Rechtsformen für den Missbrauch für die Finanzierung von Terrorismus und Proliferation und für Geldwäsche kann je nach den spezifischen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf Transparenz und Zugänglichkeit grundlegender Informationen einer Rechtsform erheblich variieren.

Rechtsform	Vollständigkeit der Basisinformationen	Genauigkeit und Qualität der Basisinformationen	Öffentlicher Zugang zu grundlegenden Informationen	Risiko der Verletzbarkeit
Aktiengesellschaft	2	3	3	2,67 –hoch
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1	3	1	1,67 – mittel
Flexible Kapitalgesellschaft	2	3	2	2,33 – mittel
Offene Gesellschaft	3	3	3	3 – hoch
Kommanditgesellschaft	3	3	3	3 – hoch
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	1	3	2	2 –mittel
Europäische Genossenschaft	1	3	2	2 –mittel
Europäische Gesellschaft	2	3	3	2,67 –hoch
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	3	3	3	3 – hoch
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	2	3	1	2 – mittel
Kleiner Versicherungsverein	2	2	1	1,67 – mittel
Sparkasse	2	3	1	2 – mittel

Sonstiger Rechtsträger	1	3	1	1,67 – mittel
Privatstiftung	3	3	2	2,67 – hoch
Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	1	3	2	2 – mittel
Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	1	3	2	2 – mittel
Verein	1	3	1	1,67 – mittel

Verfügbarkeit von angemessenen, präzisen und aktuellen Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Rechtsträger

Die Eignung bestimmter Rechtsformen für den Missbrauch für die Finanzierung von Terrorismus und Proliferation und für Geldwäsche kann je Verfügbarkeit von angemessenen, präzisen und aktuellen Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern erheblich variieren. Es wurden die folgenden Parameter quantitativ bewertet werden: Rechtsträger ohne gemeldete wirtschaftliche Eigentümer, Rechtsträger, die keine jährliche Aktualisierung vorgenommen haben und Rechtsträger, die einen Vermerk nicht binnen sechs Wochen behoben haben.

Rechtsform	Rechtsträger ohne gemeldete wirtschaftliche Eigentümer		Rechtsträger, die keine jährliche Aktualisierung vorgenommen haben		Rechtsträger, die einen Vermerk nicht binnen sechs Wochen behoben haben		Risiko der Verletzbarkeit	Anmerkungen
	Anteil	Risiko	Anteil	Risiko	Anteil	Risiko		
Aktiengesellschaft	1,12%	2 – mittel	3,03%	3 – hoch	0,00%	1 – niedrig	2 – mittel	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	0,51%	2 – mittel	1,17%	2 – mittel	0,06%	1 – niedrig	1,67 – mittel	
Flexible Kapitalgesellschaft	3,41%	3 – hoch	0,00%	2 – mittel*	0,00%	1 – niedrig	2 – mittel	*Da zum Zeitpunkt der Analyse noch

								keine aussagekräftigen Daten vorhanden waren, erfolgt die Bewertung mit Stufe 2 – mittel
Offene Gesellschaft	0,20%	1 – niedrig	0,21%	1 – niedrig	0,01%	1 – niedrig	1 – niedrig	
Kommanditgesellschaft	0,87%	2 – mittel	1,06%	2 – mittel	0,04%	1 – niedrig	1,67 – niedrig	
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	2,45%	2 – mittel	0,05%	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1,33 - niedrig	
Europäische Genossenschaft	0,00%	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	
Europäische Gesellschaft	0,00%	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	26,67%	4 – sehr hoch	16,67%	4 – sehr hoch	0,00%	1 – niedrig	3 – hoch	
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	9,09%	3 – hoch	0,00%	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1,67 – mittel	
Kleiner Versicherungsverein	0,00%	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	
Sparkasse	0,00%	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	

Sonstiger Rechtsträger	0,00%	1 – niedrig	11,76%	4 – sehr hoch	0,00%	1 – niedrig	2,00 – mittel	
Privatstiftung	1,28%	2 – mittel	2,05%	2 – mittel	0,13%	2 – mittel	2,00 – mittel	
Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	2,92%	3 – hoch	9,42%	3 – hoch	0,00%	1 – niedrig	2,33 – mittel	
Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	0,99%	2 – mittel	6,29%	3 – hoch	0,00%	1 – niedrig	2 – mittel	
Verein	13,02%	4 – sehr hoch	0,00%	1 - niedrig	0,00%	1 - niedrig	2 – mittel	

Komplexität der Eigentums- und Kontrollstruktur

Die Verfügbarkeit von angemessenen Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern kann durch eine komplexe Eigentums- und Kontrollstruktur beeinträchtigt werden. Daher sollen der Anteil (Durchschnitt 2,26%) von intransparenten ausländischen obersten Rechtsträger (Stiftungen, Trusts und trustähnliche Rechtsvereinbarungen) und der Anteil (Durchschnitt 0,08%) der subsidiären Meldungen, bei denen nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine wirtschaftlichen Eigentümer ermittelt werden konnten, analysiert und bewertet werden.

Rechtsform	Intransparente ausländische oberste Rechtsträger		Subsidiäre Meldungen nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten		Risiko der Verletzbarkeit	Anmerkungen
	Anteil	Risiko	Anteil	Risiko		
Aktiengesellschaft	7,60%	3 – hoch	1,23%	4 – sehr hoch	3,5 – sehr hoch	

Gesellschaft mit beschränkter Haftung	2,40%	2 – mittel	0,14%	3 – hoch	2,5 – hoch	
Flexible Kapitalgesellschaft	0,00%	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	
Offene Gesellschaft	0,89%	1 – niedrig	0,03%	2 – mittel	1,5 – mittel	
Kommanditgesellschaft	1,48%	2 – mittel	0,05%	2 – mittel	2 – mittel	
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	-	1 – niedrig	0,16%	3 – hoch	2 – mittel	
Europäische Genossenschaft	-	1 – niedrig	0,00%	3 – hoch	2 – mittel	
Europäische Gesellschaft	11,76%	4 – hoch	0,00%	1 – niedrig	2,5 – hoch	
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	14,29%	4 – hoch	0,00%	1 – niedrig	2,5 – hoch	
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	-	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	(Kleine) Versicherungsvereine und Sparkassen haben keine obersten Rechtsträger, sodass sich keine komplexen Eigentumsstrukturen ergeben können.
Kleiner Versicherungsverein	-	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	
Sparkasse	-	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	
Sonstiger Rechtsträger	-	1 – niedrig	2,94%	4 – sehr hoch	2,5 – hoch	Der hohe Wert bei den subsidiären Meldungen mit Ausschöpfung aller Möglichkeiten dürfte auf eine fehlerhafte Rechtsauffassung der betroffenen Rechtsträger zurückzuführen sein.

Privatstiftung	-	3 - hoch	0,00%	-	3 – hoch	Privatstiftungen haben keine obersten Rechtsträger und subsidiäre Meldungen sind nicht vorgesehen. Allerdings können juristische Personen oder andere Privatstiftungen Stifter oder Begünstigte sein, sodass sich in der Praxis sehr komplexe Eigentumsstrukturen ergeben können.
Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	-	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	Bundes oder landesgesetzlich eingerichtete gemeinnützige Stiftung oder Fonds haben keine obersten Rechtsträger. In der Praxis wurden auch keine komplexen Strukturen beobachtet.
Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	-	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	
Verein	0,00%	1 – niedrig	0,00%	1 – niedrig	1 – niedrig	

(c) Risikobewusstsein:

Die Eignung bestimmter Rechtsträger für die Finanzierung von Terrorismus und Proliferation und für Geldwäsche kann je nach Qualität der von Verpflichteten gesetzten Maßnahmen erheblich variieren. Gerade der Grad des Risikobewusstseins der Verpflichteten in Hinblick auf die jeweiligen Rechtsformen ist entscheidend dafür, ob ausreichende Maßnahmen gesetzt werden. Zu den einzelnen Berufsgruppen wurde eine Einschätzung basierend

auf des Fourth Round Mutual Evaluation Report [5] und dem ersten [6] und zweiten [7] Follow-up Bericht der FATF vorgenommen, die ein mittleres Risikobewusstsein nahelegt. Sofern rechtsformspezifische Abweichungen bestehen, werden diese in der der rechtsformspezifischen Risikoanalyse näher behandelt. Bewertet wurde daher das Risiko, dass aufgrund eines nicht ausreichenden Risikobewusstseins keine ausreichenden Maßnahmen von Verpflichteten gesetzt wurden.

Rechtsform	Risiko, dass keine ausreichenden Maßnahmen gesetzt werden	Rechtsform	Risiko, dass keine ausreichenden Maßnahmen gesetzt werden
Aktiengesellschaft	2 – mittel	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	2 – mittel
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	2 – mittel	Kleiner Versicherungsverein	2 – mittel
Flexible Kapitalgesellschaft	3 – hoch	Sparkasse	2 – mittel
Offene Gesellschaft	2 – mittel	Sonstiger Rechtsträger	2 – mittel
Kommanditgesellschaft	2 – mittel	Privatstiftung	2 – mittel
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	2 – mittel	Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	2 – mittel

[5] Vgl. FATF (2016), Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures - Austria, Fourth Round Mutual Evaluation Report, FATF, Paris, www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/mer-austria-2016.html and

[6] Vgl. FATF (2017), Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures - Austria, 1st Enhanced Follow-up Report &Technical Compliance Re-Rating, FATF, Paris, www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/fur-austria-2017.html

[7] Vgl. FATF (2018), Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures - Austria, 2nd Enhanced Follow-up Report & Technical Compliance Re-Rating, FATF, Paris, http://www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/fur-austria-2018.html

Europäische Genossenschaft	3 – hoch	Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	2 – mittel
Europäische Gesellschaft	3 – hoch	Verein	2 – mittel
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	3 – hoch		

Terrorismusfinanzierung

Die Analyse des missbräuchlichen Einsatzes Rechtsträger in Hinblick auf Terrorismusfinanzierung ist im Allgemeinen identisch zu der vorhergehenden Analyse für Geldwäscherei. Im Folgenden werden daher ausschließlich Aspekte behandelt, in denen sich Unterschiede ergeben.

Art des Geschäftsrisikos

Das Risiko und das Risikopotential erhöht sich, wenn eine Rechtsform vermehrt in Wirtschaftszweigen tätig ist, die im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung ein erhöhtes Risiko aufweisen. Im Rahmen der Erstellung der Methodologie wurde eine Liste der risikobehafteten Wirtschaftszweige erstellt. Auf Basis einer quantitativen Analyse wurde der Anteil der Rechtsform mit dem durchschnittlichen Anteil (24,16%) verglichen. So konnte folgendes Risiko ermittelt werden:

Rechtsform	Anteil risikobehaftete Wirtschaftszweige	Risiko	Rechtsform	Anteil risikobehaftete Wirtschaftszweige	Risiko
Aktiengesellschaft	20,20%	2 – mittel	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	0,00%	1 – niedrig
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	11,39%	2 – mittel	Kleiner Versicherungsverein	0,00%	1 – niedrig
Flexible Kapitalgesellschaft	7,09%	2 – mittel	Sparkasse	100%	4 – sehr hoch

Offene Gesellschaft	5,80%	2 – mittel	Sonstiger Rechtsträger	0,00%	1 - niedrig
Kommanditgesellschaft	8,53%	32– mittel	Privatstiftung	0,03%	1 - niedrig
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	17,11%	2 – mittel	Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	0,00%	1 –niedrig
Europäische Genossenschaft	0,00%	1 – niedrig	Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	0,66%	1 – niedrig
Europäische Gesellschaft	13,33%	2 – mittel	Verein	0,10%	1 – niedrig
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	16,67%	2 – mittel			

Geografische und grenzüberschreitende Risikoexposition

Länderübergreifende Eigentumsverhältnisse und Aktivitäten von Rechtsträgern erhöhen die Anfälligkeit für TF. Die Anfälligkeit erhöht sich auch, wenn Rechtsträger mit Offshore-Jurisdiktionen und anderen „beliebten" Standorten für undurchsichtige Offshore-Strukturen verbunden sind oder von Management, rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern kontrolliert werden, die sich einen Bezug zu solchen Ländern mit hohem GW/TF-Risiko haben (Sitz, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit). Es wurde eine rein quantitative Analyse durchgeführt, wobei die einzelnen Kategorien nach Risiko und der Anteil der Drittländer mit 25% und der Anteil Risikoländer mit 75% gewichtet wurden und mit dem durchschnittlichen Anteil (1,02%) verglichen.

Rechtsform	Gewichteter Mittelwert der Drittländer und Risikoländer	Risiko	Rechtsform	Gewichteter Mittelwert der Drittländer und Risikoländer	Risiko

Aktiengesellschaft	1,59%	2 – mittel	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	0,00%	1 – niedrig
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1,06%	2 – mittel	Kleiner Versicherungsverein	0,00%	1 – niedrig
Flexible Kapitalgesellschaft	1,24%	2 – mittel	Sparkasse	0,00%	1 – niedrig
Offene Gesellschaft	1,19%	2 – mittel	Sonstiger Rechtsträger	0,40%	1 – niedrig
Kommanditgesellschaft	1,80%	2 – mittel	Privatstiftung	0,58%	2 – mittel
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	0,01%	1 – niedrig	Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	0,22%	1 – niedrig
Europäische Genossenschaft	0,68%	2 – mittel	Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	0,16%	1 – niedrig
Europäische Gesellschaft	4,55%	3 – hoch	Verein	0,25%	2 – niedrig
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	1,13%	2 – mittel			

Proliferationsfinanzierung

Die Analyse des missbräuchlichen Einsatzes Rechtsträger in Hinblick auf Proliferationsfinanzierung ist im Allgemeinen identisch zu der vorhergehenden Analyse für Geldwäscherei. Im Folgenden werden daher ausschließlich Aspekte behandelt, in denen sich Unterschiede ergeben.

Art des Geschäftsrisikos

Das Risiko und das Risikopotential erhöht sich, wenn eine Rechtsform vermehrt in Wirtschaftszweigen tätig ist, die im Hinblick auf Proliferationsfinanzierung ein erhöhtes Risiko aufweisen. Im Rahmen der Erstellung der Methodologie wurde eine Liste der risikobehafteten

Wirtschaftszweige erstellt. Auf Basis einer quantitativen Analyse wurde der Anteil der Rechtsform mit dem durchschnittlichen Anteil (7,11%) verglichen. So konnte folgendes Risiko ermittelt werden:

Rechtsform	Anteil risikobehaftete Wirtschaftszweige	Risiko	Rechtsform	Anteil risikobehaftete Wirtschaftszweige	Risiko
Aktiengesellschaft	19,08%	2 – mittel	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	0,00%	1 – niedrig
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	10,57%	2 – mittel	Kleiner Versicherungsverein	0,00%	1 – niedrig
Flexible Kapitalgesellschaft	6,56%	2 – mittel	Sparkasse	100%	4 – sehr hoch
Offene Gesellschaft	4,82%	2 – mittel	Sonstiger Rechtsträger	0,00%	1 - niedrig
Kommanditgesellschaft	7,39%	32– mittel	Privatstiftung	0,03%	1 -niedrig
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	17,01%	2 – mittel	Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	0,00%	1 –niedrig
Europäische Genossenschaft	0,00%	1 – niedrig	Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	0,66%	1 – niedrig
Europäische Gesellschaft	13,33%	2 – mittel	Verein	0,10%	1 – niedrig
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	16,67%	2 – mittel			

Geografische und grenzüberschreitende Risikoexposition

Länderübergreifende Eigentumsverhältnisse und Aktivitäten von Rechtsträgern erhöhen die Anfälligkeit für PF. Die Anfälligkeit erhöht sich auch, wenn Rechtsträger mit Offshore-Jurisdiktionen und anderen „beliebten“ Standorten für undurchsichtige Offshore-Strukturen verbunden sind oder von Management, rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern kontrolliert werden, die sich einen Bezug zu solchen Ländern mit hohem PF-Risiko haben (Sitz, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit). Es wurde eine rein quantitative Analyse durchgeführt, wobei die einzelnen Kategorien nach Risiko und der Anteil der Drittländer mit 25% und der Anteil Risikoländer mit 75% gewichtet wurden und mit dem durchschnittlichen Anteil (XX%) verglichen.

Rechtsform	Gewichteter Mittelwert der Drittländer und Risikoländer	Risiko	Rechtsform	Gewichteter Mittelwert der Drittländer und Risikoländer	Risiko
Aktiengesellschaft	1,40	2 - mittel	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	0,00	1 - niedrig
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1,07	2 - mittel	Kleiner Versicherungsverein	0,00	1 - niedrig
Flexible Kapitalgesellschaft	1,01	2 - mittel	Sparkasse	0,00	1 - niedrig
Offene Gesellschaft	1,18	2 - mittel	Sonstiger Rechtsträger	0,40	1 - niedrig
Kommanditgesellschaft	1,74	2 - mittel	Privatstiftung	0,66	2 - mittel
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	0,01	1 - niedrig	Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	0,23	1 - niedrig
Europäische Genossenschaft	0,68	2 - mittel	Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	0,14	1 - niedrig
Europäische Gesellschaft	3,10	3 - hoch	Verein	0,24	1 - niedrig

Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	1,09	2 - mittel			

<u>Conclusio:</u> Zusammenfassend sind die Verletzbarkeit für alle Rechtsformen für Geldwäscherei mit 2,20 – mittel , und für Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung mit jeweils 2,12 - mittel einzustufen.

Risikomindernde Maßnahmen

Risikomindernde Maßnahmen können die Wahrscheinlichkeit verringern, dass die identifizierten Bedrohungen und die damit verbundenen Verletzbarkeit Konsequenzen haben.
Die Bewertung der Qualität der risikomindernden Maßnahmen zielt darauf ab, die Stärke bestehender risikomindernden Maßnahmen zu ermitteln, wobei die maximale Stärke der risikomindernden Maßnahmen mit einer Stufe angenommen wurden.

Rechtsform	Durchsetzung der Verpflichtung zur Abgabe einer Meldung nach Gründung eines Rechtsträgers oder nach jährlichen Überprüfung mittels eines automatischen Zwangsstrafenverfahrens		Verpflichtende Einsicht für verpflichtete Unternehmen bei Begründung einer Geschäftsbeziehung verbunden mit der Verpflichtung zur Setzung von Vermerken bei unrichtigen Meldungen		Risikoorientierte Analyse und Prüfung der eingehenden Meldungen durch die Registerbehörde		Wirksamkeit des nationalen und internationalen Informationsaustauschs		Gesamtbetrag des risikomindernden Effektes
	Effekt	Reduktion	Effekt	Reduktion	Effekt	Reduktion	Effekt	Reduktion	
Aktiengesellschaft	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-1

Gesellschaft mit beschränkter Haftung	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-1
Flexible Kapitalgesellschaft	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-1
Offene Gesellschaft	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-1
Kommanditgesellschaft	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-1
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-1
Europäische Genossenschaft	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-1
Europäische Gesellschaft	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-1
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-1
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-1
Kleiner Versicherungsverein	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-1
Sparkasse	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-1
Sonstiger Rechtsträger	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-1
Privatstiftung	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-1

Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	zufriedenstellend	-0,2	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-0,9
Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	zufriedenstellend	-0,2	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-0,9
Verein	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,3	stark	-0,1	-1

Gesamtrisiko

Berechnungsmethode: 40% Bedrohung + 60% Verletzbarkeit – risikomindernde Maßnahmen = Gesamtrisiko.

	Bedrohung			Verletzbarkeit			Inhärentes Risiko			Risikomindernde Maßnahmen	Gesamtrisiko		
	GW	TF	PF	GW	TF	PF	GW	TF	PF		GW	TF	PF
Aktiengesellschaft	2,00	2,00	2,00	2,31	2,11	2,11	2,18	2,06	2,06	1,00	**1,18**	**1,06**	**1,06**
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	3,00	2,00	3,00	2,22	2,12	2,12	2,53	2,07	2,47	1,00	**1,53**	**1,07**	**1,47**
Flexible Kapitalgesellschaft	3,00	2,00	3,00	2,22	2,22	2,22	2,53	2,13	2,53	1,00	**1,53**	**1,13**	**1,53**
Offene Gesellschaft	3,00	2,00	2,00	2,20	2,10	2,10	2,52	2,06	2,06	1,00	**1,52**	**1,06**	**1,06**
Kommanditgesellschaft	3,00	2,00	2,00	2,38	2,18	2,18	2,63	2,11	2,11	1,00	**1,63**	**1,11**	**1,11**
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	1,00	1,00	1,00	1,81	1,81	1,81	1,48	1,48	1,48	1,00	**0,48**	**0,48**	**0,48**
Europäische Genossenschaft	1,00	1,00	1,00	1,82	1,82	1,82	1,49	1,49	1,49	1,00	**0,49**	**0,49**	**0,49**
Europäische Gesellschaft	2,00	2,00	2,00	2,04	1,94	1,94	2,02	1,96	1,96	1,00	**1,02**	**0,96**	**0,96**
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung	2,00	2,00	2,00	2,61	2,61	2,61	2,37	2,37	2,37	1,00	**1,37**	**1,37**	**1,37**
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	1,00	1,00	1,00	1,60	1,40	1,40	1,36	1,24	1,24	1,00	**0,36**	**0,24**	**0,24**
Kleiner Versicherungsverein	1,00	1,00	1,00	1,29	1,29	1,29	1,17	1,17	1,17	1,00	**0,17**	**0,17**	**0,17**
Sparkasse	1,00	1,00	1,00	1,60	1,60	1,60	1,36	1,36	1,36	1,00	**0,36**	**0,36**	**0,36**
Sonstiger Rechtsträger	1,00	1,00	1,00	1,60	1,50	1,50	1,36	1,30	1,30	1,00	**0,36**	**0,30**	**0,30**
Privatstiftung	3,00	2,00	2,00	2,27	1,97	1,97	2,56	1,98	1,98	1,00	**1,56**	**0,98**	**0,98**
Bundesgesetzl. eingerichtete gemein. Stiftung oder Fonds	2,00	1,00	2,00	1,93	1,83	1,83	1,96	1,50	1,90	0,90	**1,06**	**0,60**	**1,00**
Landesgesetzl. eingerichtete gemeinn. Stiftung oder Fonds	2,00	1,00	2,00	1,76	1,76	1,76	1,86	1,46	1,86	0,90	**0,96**	**0,56**	**0,96**
Verein	2,00	2,00	2,00	1,89	1,89	1,89	1,93	1,93	1,93	1,00	**0,93**	**0,93**	**0,93**
Gesamt*	**2,65**	**1,99**	**2,49**	**2,12**	**2,05**	**2,05**	**2,34**	**2,03**	**2,22**	**1,00**	**1,34**	**1,03**	**1,22**

*Gesamtrisiko= Mittelwert gewichtet nach Anzahl der Rechtsträger je Rechtsform

Empfehlungen

Im Hinblick auf das Bedrohungsszenario **Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums durch Nominee-Vereinbarungen** wird empfohlen auf die folgenden Risikofaktoren zu achten:

- Rechtsanwälte, Steuerberater oder andere berufsmäßige Parteienvertreter als Eigentümer von Rechtsträgern oder in Wahrnehmung von Funktionen bei Stiftungen und Trusts (Stifter, Settlor oder Begünstigte)
- Personen werden als Begünstigte eingesetzt, die offenkundig keinen Bezug zu dem Stifter haben (zB. andere Nationalität oder Wohnsitz in einem anderen Land)

- Personen als Geschäftsführer oder Eigentümer von Rechtsträgern, die offenkundig keine Kenntnisse der Geschäftsabläufe haben und vor Behörden und Verpflichteten von ihnen nahestehenden Personen unterstützt oder „vertreten“ werden
- Personen, die als Geschäftsführer (und Gesellschafter) eingetragen, die bei Behördengängen oder Kontakten zu Kreditinstituten (insb. Bargeldbehebungen) von einem Aufpasser begleitet werden.

und die folgenden Prüfschritte zu setzen:

- Prüfung der Mittelherkunft einer Privatstiftung, insbesondere ob die Vermögensverhältnisse des Stifters zu dem eingebrachten Stiftungskapital passen.
- Falls die gemeldeten Anteile der Stifter aufgrund von Zustiftungen anderer Personen, die nicht als Stifter gemeldet wurden, nicht 100% ergeben, sollte die Mittelherkunft der Stiftung genauer überprüft werden und insbesondere der wirtschaftliche und persönliche Grund der Zustiftungen erhoben und beurteilt werden.

Im Hinblick auf das Bedrohungsszenario **Scheinunternehmen** wird empfohlen auf die folgenden Risikofaktoren zu achten:

- Rechtsträger wurde vor weniger als einem Jahr gegründet oder es gab in dem letzten Jahr einen Gesellschafterwechsel
- Dieselbe Person ist Gesellschafter und Geschäftsführer
- Der Sitz des Unternehmens ist an der Adresse eines Domizil-/Büroserviceanbieters oder am Wohnsitz des Gesellschaftergeschäftsführers
- Der Geschäftsführer hat eine Staatsbürgerschaft eines östlichen Nachbarlandes und noch keine längere Historie in Österreich (Wohnsitz erst kürzlich angemeldet oder steuerlich noch nicht oder erst kürzlich erfasst). Generell gilt, dass ein gemeldeter Wohnsitz im Inland nicht risikomindernd bewertet werden sollte.
- Es wurde ein GmbH Mantel verwendet
- Nach einer wesentlichen Änderung der Eigentümer wird der Firmensitz verlegt (Indiz für einen Mantelkauf)

und die folgenden Prüfschritte zu setzen:

- Bei Verdacht, dass ein Gesellschaftergeschäftsführer ein Strohmann ist, könnte auch ein Einkommenssteuerbescheid verlangt werden, um zu prüfen, ob das Unternehmen zu der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesellschaftergeschäftsführers passt. Zudem könnten Nachweise über Gehaltszahlungen angefragt werden. Wenn keine oder unüblich geringen Zahlungen erfolgen, so könnte auch das ein Indiz für einen Strohmann sein.

Im Hinblick auf das Bedrohungsszenario **Privatstiftungen ohne gemeldete Begünstigte** wird empfohlen auf die folgenden Risikofaktoren zu achten:

- Es wurde der Begünstigtenkreis Familienmitglieder angegeben und es ist verifizierbar, dass die Stifter:innen (lebende) Deszendenten haben
- Die Stiftungsurkunde der Urkundensammlung des Firmenbuchs enthält Bestimmungen, die das Vorhandensein von Begünstigten nahelegt.
- Der Stiftungszweck legt nahe, das Begünstigte vorhanden sind.

und die folgenden Prüfschritte zu setzen:

- Anforderung von Kopien der § 5 PSG Meldungen
- Prüfung, ob es Personen gibt, die in den Begünstigtenkreis fallen
- Genaue Analyse des Stiftungszwecks in der Stiftungs- und Stiftungszusatzurkunde

Im Hinblick auf das Bedrohungsszenario **Umgehungen von Finanzsanktionen** wird empfohlen auf die folgenden Risikofaktoren zu achten:

- Bei inländischen Sachverhalten sind die Red Flags für die anderen Bedrohungsszenarien auch hier maßgeblich
- Involvierung von Familienangehörigen einer sanktionierten Person oder einer anderen dieser Person nahestehenden Person
- Eigentumsübertragungen in einem zeitlichen Naheverhältnis zur Sanktionierung
- Ausländische Oberste Rechtsträger in Ländern mit einem niedrigen Transparenzniveau
- Nominee-Vereinbarungen bei ausländischen obersten Rechtsträgern (insb. wenn der Eigentümer ein Rechtsanwalt, Steuerberater bzw. ein Familienangehöriger oder eine sonst nahestehende Person einer sanktionierten Person ist).

und die folgenden Prüfschritte zu setzen:

- Anforderung eines historischen Auszugs aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer, bei Rechtsträgern bei denen eine Sanktionierung vermutet wird

Im Hinblick auf das Bedrohungsszenario **Verwendung von Vereinen für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung** wird empfohlen auf die folgenden Risikofaktoren zu achten:

- Die organschaftlichen Vertreter des Vereins sind auch organschaftliche Vertreter anderer ähnlicher Vereine. Risikoerhöhend ist es, wenn es immer wieder zeitliche Unterbrechungen gibt (= Neugründung eines Vereins, sobald der vorherige Verein auffällig wird).
- Staatsbürgerschaft eines organschaftlichen Vertreters aus einem Hochrisikoland oder ein Geburtsort in einem Hochrisikoland
- Projekte in Ländern, die von der Europäischen Kommission oder der Financial Action Task Force gelistet sind, sowie Projekte, bei denen NPOs Terrorismusfinanzierungsrisiken identifiziert haben

- Wenn der Verein ein Österreichisches Spendengütesiegel, eine ADA-Akkreditierung und/oder eine ECHO-Zertifizierung hat, so ist dies risikomindernd zu werten (siehe Sektorrisikoanalyse NPO 2024)

und die folgenden Prüfschritte zu setzen:

- Prüfung, ob der Internetauftritt des Vereines zu seinem Vereinszweck passt
- Durchführung einer Personenabfrage der organschaftlichen Vertreter im Register der wirtschaftlichen Eigentümer im Verdachtsfall
- Prüfung ob andere Rechtsträger auf der Adresse des Vereins erfasst sind im Verdachtsfall

8.2 Ausländische Rechtsträger

Generelle Beschreibung
Allgemeine Information zu ausländischen Rechtsformen: Gemäß den überarbeiteten FATF-Empfehlungen 24 und 25 in der 2022 und 2023 geänderten Fassung sollen die GW/TF-Risiken ausländischer Rechtsträgern, denen Österreich ausgesetzt ist, bewertet werden, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um den identifizierten Risiken entgegenzuwirken. In einem ersten Schritt wurde daher basierend auf den FATF-Empfehlungen ermittelt, welche ausländischen Rechtsträger aufgrund einer signifikanten Verbindung (sufficient link) in die Risikoanalyse einbezogen werden sollten: • Zweigniederlassung im Inland bei Gesellschaften bzw. Verwaltung im Inland bei Trusts, trustähnlichen Vereinbarungen oder Stiftungen • Bankverbindung oder ein Depot im Inland • Eigentum an Flugzeugen • Eigentum an Schiffen • Indirektes Eigentum an inländischen Rechtsträgern aufgrund der Stellung eines obersten Rechtsträgers • Eigentum an inländischen Liegenschaften Eine separate Analyse von Gesellschaften, Privatstiftungen und Trusts (einschließlich trustähnlicher Vereinbarungen) wird nur vorgenommen, wenn dies aufgrund der Datenlage möglich ist und auch im Hinblick auf die Risikolage zweckmäßig erscheint. Wenn in dieser Analyse der Begriff Rechtsträger verwendet wird, so umfasst dieser Gesellschaften, Privatstiftungen, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen. **Transparenz der wirtschaftlichen Eigentümer:** Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von ausländischen Rechtsträgern können nur in bestimmten Fällen aus einem inländischen Register abgefragt werden. Aus diesem Grund hat die Registerbehörde Länderinformationen für die wichtigsten ausländischen Jurisdiktionen veröffentlicht, unter anderem für China, Jersey, Liechtenstein, Malta, Russland, die Vereinigten Arabischen Emirate, das Vereinigte Königreich und Zypern. In diesen Länderinformationen finden sich Informationen zu den landestypischen Rechtsformen, den verfügbaren Dokumenten zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer und zu den vorhandenen Registern.

In bestimmten Fällen sind die wirtschaftlichen Eigentümer aber auch aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer abrufbar:

- Trusts oder trustähnliche Vereinbarungen, deren Verwaltung sich nicht im Inland oder einem anderen Mitgliedsstaat befindet, sofern diese im Inland eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder sich nach dem 1. April 2021 verpflichten eine Liegenschaft zu erwerben.
- Gesellschaften, Stiftungen und vergleichbare juristische Personen, deren Sitz sich nicht im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat befindet, sofern sie sich verpflichten, Eigentum an einem im Inland gelegenen Grundstück zu erwerben.
- Ausländische Gesellschaften, Stiftungen, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, sofern diese oberste Rechtsträger eines inländischen Rechtsträgers sind. Diesfalls sind im Falle von Stiftungen, Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen alle wirtschaftlichen Eigentümer im Register gespeichert und im Falle von Gesellschaften jene Personen, die Kontrolle auf diese ausüben.

Anzahl der signifikanten Verbindungen von ausländischen Rechtsträgern nach Art der signifikanten Verbindung:

Art der signifikanten Verbindung	Gesamt	Gesellschaften	Stiftungen	Trusts und vergleichbare Rechtsvereinbarungen
Zweigniederlassung bzw. Verwaltung im Inland oder Geschäftsbeziehung	2.177	2.170	2	5
Bankverbindung oder ein Depot im Inland	63.232			
Eigentum an Flugzeugen	541	538	1	2
Eigentum an Schiffen	Da das Schiffsregister noch nicht digitalisiert wurde, sind diese Zahlen nicht verfügbar. Aus der Stichprobe lässt sich aber ableiten, dass die Anzahl eher gering ist. Dies erklärt sich auch aus der geographischen Lage Österreichs als Binnenstaat.			
Indirektes Eigentum an inländischen Rechtsträgern	9.315	7.878	1.108	329
Eigentum an inländischen Liegenschaften	5.099			

Bedrohung
Geldwäscherei Zur Bewertung der Bedrohung, dass Rechtsträger für Geldwäsche missbraucht werden, werden zwei Bedrohungsszenarien betrachtet: Die Verwendung von ausländischen juristischen Personen, Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen mit dem Ziel der Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums an inländischen Rechtsträgern und Geschäftstätigkeiten ausländischer juristischer Personen, Trusts und Trust ähnlicher Vereinbarungen, die dem Zweck der Finanzierung von Geldwäsche zugeführt werden. Die rechtsformspezifische Bedrohung soll anhand verfügbarer Daten, Einschätzungen von Experten aus dem öffentlichen und privaten Sektor sowie öffentlich zugänglichen Informationen abgeleitet werden. Die Bedrohung, die durch ausländische Rechtsträger entsteht, hängt nach Meinung der Experten stark von der jeweiligen ausländischen Jurisdiktion ab. Je geringer der wirtschaftliche Konnex zu Österreich ist, zum Beispiel, wenn ein ausländischer Rechtsträger lediglich ein inländisches Bankkonto besitzt, desto höher wird das Risiko eingeschätzt. Zudem ist zu unterscheiden, ob der ausländische Rechtsträger selbst im Inland tätig wird, oder ob ein ausländischer Rechtsträger in der Beteiligungsstruktur eines inländischen Rechtsträgers vorkommt. So haben Regionalbanken wenige ausländische Rechtsformen direkt als Kunden, in der Beteiligungsstruktur kommen diese allerdings durchaus vor. Beide Fälle haben gemeinsam, dass es bei ausländischen Rechtsträgern in gewissen Ländern erhebliche Defizite im Hinblick auf die Transparenz der wirtschaftlichen Eigentümer gibt. Hinzu kommt vereinzelt mangelndes Wissen über die diversen ausländischen Rechtsträger und ihre Spezifika. Um wirtschaftliche Eigentümer ausländischer Rechtsträger feststellen zu können, sind daher Kenntnisse der ausländischen Rechtsformen, der verfügbaren Nachweise und der Abfragemöglichkeiten erforderlich. Je nach Jurisdiktion kann es für Verpflichtete und Behörden äußerst schwierig sein, die erforderlichen Informationen zu erhalten. Als besonders problematisch werden von den Experten immer wieder Länder wie Zypern, Malta, China, die Vereinigten Arabischen Emirate, Großbritannien und sämtliche Offshore-Jurisdiktionen genannt. Auch in Bezug auf die (Russland-)Sanktionen werden Rechtsträger aus Ländern wie Zypern genutzt, um die EU-Sanktionen zu umgehen. Dabei werden Gesellschaften, überwiegend Limiteds, oder Trusts eingesetzt. Problematisch ist auch die Transparenz liechtensteinischer Stiftungen, wobei aus der Praxis von einer guten Kooperation berichtet wird. Für bestimmte Schweizer Kantone, die USA, insbesondere Delaware und Wyoming und einige niederländische Gesellschaften fallen zudem häufiger Probleme bei der Identifikation der wirtschaftlichen Eigentümer auf und werden daher als risikobehaftet wahrgenommen. Die Nachbarstaaten Österreichs, insbesondere ungarische bzw. osteuropäische Gesellschaften treten häufig im Zusammenhang mit Betrugshandlungen in Erscheinung.

Der aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis stammende Trust gilt aufgrund seiner inhärenten Gestaltungsvielfalt als schwierig zu definieren. Gemeinhin spricht man von einem Trust, wenn eine natürliche oder juristische Person (der Settlor) ein Vermögen, eine Sache oder ein Recht (das Trustvermögen) einer zweiten Person (dem Trustee) zuwendet, welche die übertragenen Vermögenswerte in Zukunft nach den vom Settlor aufgestellten Regeln für einen oder mehrere Dritte (die Begünstigten/Beneficiaries) mit Wirkung gegen jedermann verwaltet oder verwendet. Bei Trusts stellen daher die Überprüfung der Mittelherkunft und intransparente Strukturen Schwierigkeiten dar. Der Ursprung der zu waschenden Gelder liegt häufig in Ländern wie Russland und der Ukraine, aber auch zunehmend in arabischen Ländern. Der Grad der Transparenz von Trusts variiert. In Luxemburg sind Trusts beispielsweise gut reguliert, die Struktur ist meist nachvollziehbar und sie werden geprüft. Als weniger transparent gelten europäische Länder wie Malta, Zypern und die baltischen Staaten.

Eigentum von ausländischen Gesellschaften und Trusts mit Sitz außerhalb des EWR an inländischen Immobilien ist in der Praxis aufgrund von grundverkehrsbehördlichen Beschränkungen oft nicht möglich. Daher werden inländische Immobilien im Regelfall durch inländische oder EWR-Kapitalgesellschaften erworben. Ob Grundverkehrsbehörden auch den wirtschaftlichen Eigentümer überprüfen, hängt von dem jeweiligen Bundesland ab. Die Experteninterviews haben ergeben, dass die Immobilienbranche mittlerweile nicht mehr so risikobehaftet ist wie früher, da Investitionen aus Risikoländern zurückgehen und sich die Kontrolle durch die Kreditinstitute bei Immobilientransaktionen intensiviert hat. Die Standards bei den Immobilienmaklern, die selbstständig Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben, haben sich in den letzten Jahren ebenfalls verbessert.

Conclusio:
Im Hinblick auf die Bedrohung, dass ausländische Rechtsträger für Geldwäsche missbraucht werden, weisen die Meinungen von Experten nicht auf eine generell hohe Bedrohung durch ausländische Rechtsträger hin. Dennoch wurde von rechtsformspezifischen Bedrohungen berichtet. Dazu gehören beispielsweise ausländische Rechtsträger, welche für fehlende Transparenz bekannt sind, wie Trusts, trustähnliche Vereinbarungen und Stiftungen, und gezielt genutzt werden, um die wirtschaftlichen Eigentümer zu verschleiern.

Deutliche Unterschiede bestehen bei der Bedrohung im Hinblick auf die Art der signifikanten Verbindung. Während bei einer Zweigniederlassung als unselbständiger Bestandteil eines ausländischen Unternehmens eine geringe Bedrohung von der im Inland vorhandenen Betriebsstätte ausgeht, ist die Bedrohung bei einer Bankverbindung oder einem Depot im Inland schon höher einzustufen.
Da Schiffe in Österreich generell aufgrund der geografischen Lage als Binnenstaat keine besondere Bedeutung haben, ist hier die Bedrohung mit 1 – niedrig einzustufen.

Bei Luftfahrzeugen, insbesondere Privatjets, muss jedoch von einer höheren Bedrohung ausgegangen werden, da für den Kauf inkriminierte Vermögenswerte verwendet worden sein könnten. Bei vielen der Flugzeuge handelt es sich aber um Verkehrsflugzeuge, die von großen Airlines betrieben werden. Bei diesen wird nicht von einem erhöhten Risiko ausgegangen. Da nur insgesamt drei Luftfahrzeuge auf Trusts oder eine Stiftung zugelassen sind wird die Bedrohung über alle Rechtsformen erhoben, insgesamt wird das Risiko mit 2 - mittel bewertet.
Ob das indirekte Eigentum von ausländischen Rechtsträgern an inländischen Rechtsträgern eine Bedrohung darstellt, hängt von dem Zweck ab. Während eine Beteiligung an inländischen Industrieunternehmen, eher nicht für die Zwecke der Geldwäsche verwendet wird, ist die Bedrohung bei inländischen Rechtsträgern, die Immobilien halten höher. Auch können in solchen Fällen inkriminierte Vermögenswerte für den Ankauf verwendet worden sein. In Summe kann aber von einer moderaten Bedrohung ausgegangen werden, weswegen das Risiko 2 – mittel zugewiesen wird. Ebenso ist das direkte Eigentum ausländischer Rechtsträger an inländischen Rechtsträgern einer geringeren Bedrohung ausgesetzt. Aufgrund der strengen grundverkehrsrechtlichen Vorschriften und dem Umstand, dass von Experten eingeschätzt wird, dass das Risiko zurückgegangen ist, wird die Bedrohung mit 2 – mittel eingestuft.

Die Ergebnisse der Experteninterviews legen nahe, dass ausländische Rechtsträger in der Beteiligungsstruktur die Transparenz der wirtschaftlichen Eigentümer deutlich beeinträchtigen können. Diese Bedrohung hängt stark von der Sitzlandjurisdiktion und der Rechtsform ab. Insbesondere Rechtsformen, wie Stiftungen und Trusts, bei denen es den Verpflichteten an Erfahrung mangelt, können eine sehr hohe Bedrohung für die Transparenz darstellen. Das Risiko erhöht sich zusätzlich, wenn diese Stiftungen oder Trusts in Jurisdiktionen beheimatet sind, welche nicht länderübergreifend mit den jeweiligen nationalen Behörden zusammenarbeiten und wo die Intransparenz bewusst ermöglicht oder zumindest geduldet wird. Insofern zwischen den Rechtsformen unterschieden wird, soll die Bedrohung für ausländische Stiftungen, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen daher jeweils um eine Risikostufe höher angenommen werden als für die Gesellschaften. Andernfalls wird die gesamte Bedrohung um eine Stufe erhöht.

Art der signifikanten Verbindung	Gesellschaften	Stiftungen	Trusts und trustähnliche Vereinbarungen
Zweigniederlassung bzw. Verwaltung im Inland oder Geschäftsbeziehung	2 - mittel		
Bankverbindung oder ein Depot im Inland	3 - hoch	4 – sehr hoch	4 – sehr hoch

Eigentum an Flugzeugen	3 – hoch		
Eigentum an Schiffen	2 - mittel		
Indirektes Eigentum von ausländischen Rechtsträgern	2 - mittel	3 - hoch	3 - hoch
Eigentum an inländischen Liegenschaften	3 - hoch		

Terrorismusfinanzierung

Zur Bewertung der Bedrohung der missbräuchlichen Verwendung ausländischer Rechtsträger zu Zwecken der Terrorismusfinanzierung , werden zwei Bedrohungsszenarien betrachtet: Die Verwendung von ausländischen juristischen Personen, Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen mit dem Ziel der Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums und Geschäftstätigkeiten ausländischer juristischer Personen, Trusts und Trust ähnlicher Vereinbarungen, die dem Zweck dienen können zur Finanzierung von Terrorismus verwendet zu werden. Die rechtsformspezifische Bedrohung soll anhand verfügbarer Daten, Einschätzungen von Experten aus dem öffentlichen und privaten Sektor sowie öffentlich zugänglichen Informationen abgeleitet werden.

Die Terroristen bedienen sich einer großen Bandbreite an sowohl legalen als auch illegalen Finanzierungsquellen. Beispiele für legale Finanzierungsquellen sind Immobilien, Börseninvestitionen sowie Löhne und Gehälter. Illegale Finanzierungsquellen können aus Schmuggel, Betrug, Diebstahl, Drogenhandel, Entführungen, Raub, Waffenhandel und Geldwäsche stammen. Legale sowie illegale Geschenke von Geldgebern haben in der Vergangenheit eine große Rolle gespielt. Für den Transfer der Vermögensgegenstände verwenden die Terroristen das Hawala-Finanzsystem, Kuriere, Geldtransferserviceleistungen und Kryptowährungen.

Keiner der befragten Experten konnten von konkreten Erfahrungen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung durch ausländische Rechtsträger berichten. Es wurde darauf hingewiesen, dass es bei Terrorismusfinanzierung vor allem um eine Vielzahl von kleinen Beträgen geht, die insgesamt schwieriger zu entdecken sind. Auch in Hinblick auf Terrorismusfinanzierung können Scheinunternehmen dazu verwendet werden Finanzflüsse entlang konstruierter Firmenketten zu leiten, um die Mittelherkunft zu verschleiern.

Conclusio:

Es konnten keine Anhaltspunkte für eine hohe Bedrohung durch ausländische Rechtsträger und Trusts im Hinblick auf die für Terrorismusfinanzierung relevante Szenarien festgestellt werden. Da es jedoch auch wenig Erfahrungswerte gibt, wurde die Bedrohung mit Stufe 2 – mittel bis 3 - hoch zu

bewertet. Im Hinblick auf die mangelnde Transparenz ist die Bedrohung durch ausländische Stiftungen und Trusts (wie bei Bedrohung durch Geldwäsche darstellt) jeweils um eine Risikostufe höher zu bewerten. Insofern zwischen den Rechtsformen unterschieden wird, soll die Bedrohung für ausländische Stiftungen, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen daher jeweils um eine Risikostufe höher angenommen werden als für die Gesellschaften. Andernfalls wird die gesamte Bedrohung um eine Stufe erhöht.

Art der signifikanten Verbindung	Gesellschaften	Stiftungen	Trusts und trustähnliche Vereinbarungen
Zweigniederlassung bzw. Verwaltung im Inland oder Geschäftsbeziehung	3 – hoch		
Bankverbindung oder ein Depot im Inland	3 - hoch	4 – sehr hoch	4 – sehr hoch
Eigentum an Flugzeugen	3 - hoch		
Eigentum an Schiffen	2 - mittel		
Indirektes Eigentum von ausländischen Rechtsträgern	2 - mittel	3 - hoch	3 - hoch
Eigentum an inländischen Liegenschaften	3 - hoch		

Proliferationsfinanzierung

Zur Bewertung der Bedrohung des Missbrauchs ausländischer Rechtsträger zum Zwecke der Proliferationsfinanzierung, werden zwei Bedrohungsszenarien betrachtet: Die Verwendung von ausländischen Rechtsträgern mit dem Ziel der Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums und Geschäftstätigkeiten ausländischer Rechtsträger, die zur Proliferationsfinanzierung genutzt werden könne. Die rechtsformspezifische Bedrohung soll anhand verfügbarer Daten, Einschätzungen von Experten aus dem öffentlichen und privaten Sektor sowie öffentlich zugänglichen Informationen abgeleitet werden.

Die Bedrohung durch Proliferationsfinanzierung durch ausländische Rechtsträger entsteht vor allem durch die mögliche Verschleierung der wirtschaftlichen Eigentümer durch komplexe juristische Konstrukte, sodass die dahinterliegenden Akteure nicht offengelegt werden und dadurch (unbewusst) indirekte Geschäftsbeziehungen mit sanktionierten Jurisdiktionen aufgenommen werden. Da es aufgrund des Sanktionsregimes kaum „significant links“ zwischen Österreich und den Risikoländern für Proliferationsfinanzierung direkt gibt, werden missbräuchliche (Finanz)transaktionen über Umgehungskonstrukte mit benachbarten Ländern oder Offshore-Jurisdiktionen durchgeführt. Aus der Praxis konnten von keinen konkreten Bedrohungsszenarien berichtet werden. Die hohe Intransparenz von ausländischen Stiftungen und Trusts stellt jedoch ein besonderes Risiko dar.

Conclusio:
Als relevantes Bedrohungsszenario konnte die Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums genannt werden. Da es wenig Erfahrungswerte gibt, wurde die Bedrohung äquivalent zur Terrorismusfinanzierung mit Stufe 2 – mittel bis 3 - hoch bewertet. Im Hinblick auf die mangelnde Transparenz ist die Bedrohung durch ausländische Stiftungen und Trusts (wie bei der Bedrohung durch Geldwäsche darstellt) jeweils um eine Risikostufe höher zu bewerten. Insofern zwischen den Rechtsformen unterschieden wird, soll die Bedrohung für ausländische Stiftungen, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen daher jeweils um eine Risikostufe höher angenommen werden als für die Gesellschaften. Andernfalls wird die gesamte Bedrohung um eine Stufe erhöht.

Art der signifikanten Verbindung	Gesellschaften	Stiftungen	Trusts und trustähnliche Vereinbarungen
Zweigniederlassung bzw. Verwaltung im Inland oder Geschäftsbeziehung	3 – hoch		
Bankverbindung oder ein Depot im Inland	3 - hoch	4 – sehr hoch	4 – sehr hoch
Eigentum an Flugzeugen	3 - hoch		
Eigentum an Schiffen	2 - mittel		
Indirektes Eigentum von ausländischen Rechtsträgern	2 - mittel	3 - hoch	3 - hoch
Eigentum an inländischen Liegenschaften	3 - hoch		

Verletzbarkeit

Geldwäscherei

Um die Schwachstellen in Bezug auf ausländische Rechtsträger einzuschätzen, werden folgende Punkte betrachtet:

Anteil ausländischer Rechtsträger

Um Rückschlüsse auf den Anteil ausländischer Rechtsträger am inländischen Markt ziehen zu können werden in Österreich bestehende Zweigniederlassungen, Bankverbindungen, Eigentum an Flugzeugen und Schiffen sowie indirektes Eigentum an inländischen Rechtsträgern aufgrund der Stellung eines obersten Rechtsträgers und Eigentum an inländischen Immobilien analysiert. Die Grundannahme dahinter ist, dass das von ausländischen Rechtsträgern ausgehende Risiko mit deren relativen Anteil steigt. Diese Zahlen wurden ins Verhältnis zu der Anzahl inländischer Strukturen gesetzt (1 – niedrig: <2%; 2 – mittel: 2% bis < 5%; 3 – hoch: 5% bis < 10%; 4 - sehr hoch: 10% und darüber).

Im österreichischen Firmenbuch sind 2.172 ausländische Zweigniederlassungen und im Register der wirtschaftlichen Eigentümer sind fünf ausländische Trusts registriert. Insgesamt sind im Firmenbuch 272.347 Rechtsträger gemeldet. Der Anteil an Zweigniederlassungen beträgt 0,08%.

In Österreich bestehen 1.428.672 Konten von juristischen Personen. 63.232 Konten (4,42%) davon entfallen auf ausländische Rechtsträger.

Von den insgesamt 1.312 auf juristische Personen registrierten Luftfahrzeuge, sind 786 auf inländische Rechtsträger registriert und 541 in entfallen auf ausländische Rechtsträger, was knapp 41% entspricht. Der Flughafen Wien-Schwechat ist ein bedeutender internationaler Flughafen, der als wichtige Drehscheibe für den internationalen Luftverkehr gilt. Bei einem großen Teil, der zugelassenen Flugzeuge handelt es sich um große Verkehrsflugzeuge, die für von Fluggesellschaften für den Linienverkehr genutzt werden.

Im Rahmen der Datengewinnung wurde ebenfalls ein Großteil des österreichischen Schiffsregisters eingesehen. Der Datenbestand ist nicht in digitalisierter Form vorhanden. Es wurden die Karteikarten am Hauptstandort in Wien Mitte gesichtet. Es sind auch in anderen Bezirken Karteikarten gelagert, Daten zu Binnenschiffen befinden sich außerdem auch in Klagenfurt. Prinzipiell ist zwischen Seeschiffen und Binnenschiffen zu unterscheiden, für den Datengebrauch im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse ist die Unterscheidung jedoch nicht von Bedeutung. Im österreichischen Schiffsregister sind überwiegend im Inland gemeldete natürliche Personen gelistet. Es sind jedoch auch inländische und ausländische GmbHs registriert. Die GmbHs haben ihre Sitze fast ausschließlich in Österreich, Deutschland, Ungarn und Rumänien. Das erscheint aufgrund des geographischen Bezuges zur Donau

plausibel. Gelöschte Registereinträge in Karteiform wurden ebenfalls stichprobenartig kontrolliert. Es ergibt sich kein auffälliges Muster. Die Art und Anzahl der Meldungen in Bezug auf ausländische und inländische natürliche und juristische Personen ist in einem ähnlichen Verhältnis vorhanden.
Das Ergebnis der Datenerhebung aus dem Schiffsregister ist daher, dass durch im Schiffsregister registrierte Schiffe nur geringes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch ausländische Rechtsträger identifiziert werden konnte. Daher wurde auf die Einsicht in andere Standorte des Schiffsregisters verzichtet. Aufgrund der geringen relativen Bedeutung des Sektors wurde das Risiko 1 – niedrig zugewiesen.

Der Anwendungsbereich des WiEReG umfasst mit Stichtag 01.01.2025 insgesamt 409.956 Rechtsträger, von denen sechs Rechtsträger ihren Sitz im Ausland haben. Indirektes Eigentum an den Rechtsträgern haben 54.977 inländische oberste Rechtsträger (74,43%) und 9.442 ausländische oberste Rechtsträger (12,78%). Davon entfallen 7.962 auf Gesellschaften (10,78%), 1.139 auf Stiftungen (1,54%), 333 auf Trusts (0,45%) und 8 auf trustähnliche Vereinbarungen (0,01%).

Im österreichischen Grundbuch gibt es aktuell 10,2 Millionen Grundstücke. Auf österreichische juristische Personen entfallen dabei insgesamt 1.732.551 Grundstücke (in etwa 17%). Auf ausländische juristische Personen entfallen insgesamt 5.099 Grundstücke (in etwa 0,04%). Das Verhältnis von ausländischen juristischen Personen zu inländischen juristischen Personen, welche Eigentümer von Liegenschaften sind, beträgt 0,29%.

Art der signifikanten Verbindung	Risiko aufgrund der relativen Größe des Anteils der ausländischen Rechtsträger	Datengewinnung
Zweigniederlassung bzw. Verwaltung im Inland oder Geschäftsbeziehung	Gering (0,08%), der Anteil von Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen mit einer Verwaltung im Inland oder Geschäftsbeziehung ist noch geringer, daher insgesamt 1 - niedrig	Statistische Daten/Qualitative Analyse
Bankverbindung oder ein Depot im Inland	2 - mittel (4,43%)	Statistische Daten
Eigentum an Flugzeugen	4 - sehr hoch (40,77%)	Statistische Daten

Eigentum an Schiffen	1 - niedrig			Qualitative Analyse
Indirektes Eigentum von ausländischen Rechtsträgern	**Gesellschaften** 4 - Sehr hoch (10,78%)	**Stiftungen** 1 - niedrig (1,54%)	**Trusts und trustähnliche Vereinbarungen** 1 - niedrig (0,46%)	Statistische Daten
Eigentum an inländischen Liegenschaften	1 - niedrig (0,29%)			Statistische Daten

Art des Geschäftsrisikos

Die besonderen wirtschaftlichen Aktivitäten von Rechtsträgern sind für die Beurteilung des Ausmaßes der Schwachstellen von großer Bedeutung. Da keine genauen Informationen über die konkreten Aktivitäten in auswertbarer Form vorhanden waren, wurde primär auf die Art der signifikanten Verbindung abgestellt, wobei jeweils berücksichtigt wurde, ob die Art der Verbindung auch Rückschlüsse auf riskantere Geschäftsbereiche zulässt. Die Bewertung erfolgte für alle Gruppen gemeinsam.

Art der signifikanten Verbindung	Risiko der Geschäftstätigkeit	Begründung
Zweigniederlassung bzw. Verwaltung im Inland oder Geschäftsbeziehung	1 - niedrig	Keine Hinweise auf vermehrte Tätigkeit in Risikobranchen, daher ist von einem niedrigen Risiko auszugehen
Bankverbindung oder ein Depot im Inland	2 - mittel	Banken unterliegen strenger Aufsicht durch FMA, weswegen über alle Branchen hinweg nur von einem mittleren Risiko auszugehen ist.
Eigentum an Flugzeugen	2 -mittel	Allgemeine Eignung für Geldwäsche ist gegeben, jedoch keine nationalen Fälle bekannt. Bei einem Großteil der Flugzeuge,

		die auf ausländische Rechtsträger zugelassen sind, handelt es sich um Passagier- oder Frachtmaschinen, die zu großen Fluglinien gehören. Diese Branche stellt kein besonderes Geldwäscherisiko dar.
Eigentum an Schiffen	1 - niedrig	Aufgrund der geografischen Lage scheinen Schiffe nicht geeignet zu sein, um für die Zwecke der Geldwäsche missbraucht zu werden.
Eigentum von ausländischen Rechtsträgern	3 - hoch	Die ÖNACE Kategorie „Halten von Beteiligungen“ ist ein risikobehaftetes Tätigkeitsfeld. Auch können über Beteiligungen inkriminierte Vermögenswerte investiert werden. Da jedoch über alle österreichischen Rechtsträger hinweg auch sehr viele Rechtsträger in nicht riskanten Wirtschaftsbereichen tätig sind, wird das Risiko insgesamt mit 3 – hoch bewertet.
Eigentum an inländischen Liegenschaften	3 - hoch	Laut Geldwäschebericht 2023 liefern vor allem teure Immobilien einen plausiblen Grund für einen hohen Mitteleinsatz, weswegen sich diese für die Zwecke der Geldwäsche eignen.

Geographische Risikoexposition

Für die Ermittlung der geographischen Risikoexposition wurde analysiert, welcher Anteil der ausländischen Rechtsträger seinen Sitz im für Geldwäsche risikobehafteten Staaten hat (1 –niedrig: <2%; 2 - mittel: 2% bis < 5%; 3 – hoch: 5% bis < 10%;4 - sehr hoch: 10% und darüber).

Wenn keine statistischen Daten vorhanden sind, dann soll die Risikoexposition anhand von Expertenmeinungen bestimmt werden.

Art der signifikanten Verbindung	Gesellschaften	Stiftungen	Trusts und trustähnliche Vereinbarungen	Datengewinnung
Zweigniederlassung bzw. Verwaltung im Inland oder Geschäftsbeziehung	1 – niedrig (0,60%)	1 - niedrig (0,00%)	1 - niedrig (0,00%)	Statistische Daten
Bankverbindung oder ein Depot im Inland	2 - mittel (2,42%)			Statistische Daten
Eigentum an Flugzeugen	1 – niedrig (1,66%)			Statistische Daten
Eigentum an Schiffen	1 - niedrig (kein vollständiger Datensatz vorhanden)			qualitative Analyse
Indirektes Eigentum von ausländischen Rechtsträgern	4 - sehr hoch (16,97%)	1 - niedrig (0,84%)	1 - niedrig (0,57%)	Statistische Daten
Eigentum an inländischen Liegenschaften	2 - mittel (Keine Daten zu geographischer Risikoexposition vorhanden)			-

Transparenz ausländischer Rechtsträger

Für die verschiedenen Arten der signifikanten Verbindungen von ausländischen Rechtsträgern soll analysiert werden, welche Daten im Inland abgefragt werden können. Soweit keine Unterschiede im Hinblick auf die verschiedenen Gruppen bestehen, wurden diese für die Bewertung zusammengefasst. Nicht betrachtet werden soll, ob diese Daten über Datenquellen im Herkunftsland des ausländischen Rechtsträgers eingesehen werden können, da dieser Umstand bereits mit der geographischen Risikoexposition abgedeckt ist. Bewertet wurde sowohl die Verfügbarkeit von Basisdaten als auch von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer. Die Transparenz der Basisdaten und die Transparenz der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer wurden jeweils zu gleichen Anteilen gewichtet, da mit den Basisdaten in der Regel auch die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer erhoben werden können.

Art der signifikanten Verbindung	Gesellschaften	Stiftungen	Trusts und trustähnliche Vereinbarungen
Zweigniederlassung bzw. Verwaltung im Inland oder Geschäftsbeziehung	**Basisdaten:** Gemäß § 3 FBG sind alle Basisdaten mit Ausnahme von Gründungsdokumenten (Satzung etc.) gespeichert (1 – niedrig) **Wirtschaftliche Eigentümer:** keine Daten im Inland verfügbar (4 – sehr hoch) **Risikostufe**: 2,5 - hoch		**Basisdaten:** bei einer Verwaltung im Inland sind Trusts und trustähnliche Vereinbarungen im WiEReg gespeichert, weswegen alle Basisdaten, mit Ausnahme von Gründungsdokumenten gespeichert sind Risikostufe 1 - niedrig **Wirtschaftliche Eigentümer:** die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer sind im WiEReg gespeichert. Risikostufe 1 **Risikostufe**: 2 – mittel (Abwertung, da keine lückenlose Erfassung sichergestellt werden kann)
Bankverbindung oder ein Depot im Inland	**Basisdaten:** Gemäß §2 KontRegG sind der Name des Rechtsträgers, die Stammzahl des jeweiligen ausländischen Registers und die Hauptgeschäftsadresse im Ausland zu melden, nicht jedoch Gründungsdokumente. **Wirtschaftliche Eigentümer:** die kontoführenden Kreditinstitute sind verpflichtet die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden zu erheben und an das Kontenregister zu melden. **Risikostufe:** 1 - niedrig		
Eigentum an Flugzeugen	**Basisdaten:** Gemäß § 6 Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 sind zusätzlich zu luftfahrtspezifischen Angaben lediglich Name und Anschrift des Luftfahrzeughalters anzugeben. Die Staatszugehörigkeit ist nur für das Luftfahrzeug anzuführen (2 – mittel). **Wirtschaftliche Eigentümer:** keine Daten im Inland verfügbar (4 – sehr hoch). **Risikostufe:** 3 – hoch		
Eigentum an Schiffen	**Basisdaten:** Gemäß Schiffsregisterordnung sind sowohl bei Seeschiffen (§ 11), als auch bei Binnenschiffen (§ 12) überwiegend schifffahrtsspezifische Angaben für die Anmeldung erforderlich. Bei Seeschiffen ist der Eigentümer, bei einer Reederei der Mitreeder und die Größe der Schiffsparten, bei einer offenen Handelsgesellschaft die Gesellschafter und bei einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die persönlich		

	haftenden Gesellschafter ins Schifffahrtsregister einzutragen. Außerdem ist der Rechtsgrund für den Erwerb des Eigentums anzugeben. Bei Binnenschiffen sind der Name und die Anschrift des Eigentümers, bei mehreren Eigentümern die Größe der einzelnen Anteile anzugeben. Der Rechtsgrund für den Erwerb des Eigentums ist ebenfalls anzuführen. Das Register ist momentan noch nicht in digitalisierter Form verfügbar (1 – niedrig) **Wirtschaftliche Eigentümer:** keine Daten im Inland verfügbar (4 – sehr hoch). **Risikostufe:** 2 – mittel (unter Berücksichtigung der geringen Signifikanz)
Indirektes Eigentum von ausländischen Rechtsträgern	Inländische Rechtsträger, an denen ausländischen Rechtsträger eine Beteiligung von mehr als 25% auf erster Ebene und mehr als 50% auf zweiter Ebene halten, müssen diese ausländischen Rechtsträger mit der Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer als oberste Rechtsträger melden. **Basisdaten:** Im Register der wirtschaftlichen Eigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit. c die Basisdaten der ausländischen Rechtsträger mit Ausnahme der Gründungsdokumente (Satzung etc.) gespeichert. (1 – niedrig) **Wirtschaftliche Eigentümer:** Im Register der wirtschaftlichen Eigentümer sind die Daten der wirtschaftlichen Eigentümer der ausländischen obersten Rechtsträger gespeichert, sofern diese Kontrolle ausüben. Da nicht sämtliche wirtschaftliche Eigentümer gespeichert sind, wird das Risiko mit 2 – mittel bewertet. **Risikostufe**: 1,5 – mittel
Eigentum an inländischen Liegenschaften	**Basisdaten:** Im Grundbuch sind für die Einverleibung lediglich die genaue Angabe der Liegenschaft, Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum und Wohnort der Antragstellerin/des Antragstellers anzugeben. Bei juristischen Personen wird der Name, inkl. dem Rechtsformzusatz im Grundbuch gespeichert. Gemäß § 5 Abs 1 Ziffer 2 lit c müssen ausländische Rechtsträger, welche Eigentum an einer inländischen Liegenschaft erwerben, den Namen und den Sitz des Rechtsträgers, die Rechtsform, die der Stammzahl und dem Stammregister entsprechenden Identifikatoren sowie den Anteil an Aktien, Stimmrechten oder die Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers am obersten Rechtsträger anführen. (1 – niedrig) **Wirtschaftliche Eigentümer:** Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern sind im österreichischen WiEReG bei meldepflichtigen ausländische Rechtsträgern vorhanden. (**1 – niedrig**) **Ergebnis:** Die Basisdaten sind auch bei jenen Rechtsträgern, welche nicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen sind im Grundbuch gespeichert. Da sämtliche Erwerbsvorgänge an Liegenschaften

	Notariatsaktpflichtig sind, werden auch die wirtschaftlichen Eigentümer von dem jeweiligen Notar festgestellt und überprüft und können von Behörden angefordert werden. Sind die ausländischen Rechtsträger im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen, so können die Daten online abgefragt werden. Insgesamt wird daher die **Risikostufe 2 – mittel** vergeben, da das Eigentum von EWR-Rechtsträgern nur über BORIS abgefragt werden kann und diese Daten daher streng genommen nicht im Inland verfügbar sind.

Der Grad der „Attraktivität“ für ausländische Rechtsträger

Laut OECD hat sich Österreichs Wirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten gut entwickelt. Mit seinem Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) belegt das Land unter den 38 OECD-Ländern den 9. Platz. Allerdings wurden in den letzten Jahren hohe Haushaltsdefizite verzeichnet, weil die Regierung die Auswirkungen der Coronapandemie und Energiepreisschocks für private Haushalte und Unternehmen mit Unterstützungsmaßnahmen abfederte. Mit einer Fortsetzung der Reformen zur Steigerung der Produktivität, zur Verbesserung der sozialen Mobilität und zur Beschleunigung des Klimaschutzes kann Österreich Impulse für mehr Wachstum setzen und den Lebensstandard weiter verbessern, so eine aktuelle OECD-Studie.

Bei der FATF Prüfung 2016 wurde festgestellt, dass Österreich über ein solides Rahmenwerk zur Geldwäscheprävention verfügt. In den Bereichen der nationalen politischen Koordinierung, der Risikobewertung und der gezielten Finanzsanktionen wurde jedoch Potential für Verbesserung gesehen. Der Follow-Up Report der FATF aus 2018 hat ergeben, dass Österreich bezüglich technischer Compliance seitdem Fortschritte gemacht hat.

Im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse aus 2021 hat Österreich erhöhte Risiken für den österreichischen Bankensektor festgestellt. Diese Risiken beinhalten Beziehungen zu nicht ansässigen Kunden und politisch exponierten Personen, sowie ansteigende Korrespondenzbankbeziehungen. Die FMA verfügt über eine umfangreiche Datengrundlage, die ihr eine informierte Risikoklassifizierung erlaubt. Die Geschäftsbeziehungen zu Offshore Jurisdiktionen sind rückläufig. Der Austausch von grenzüberschreitenden Daten ist allerdings ausbaufähig.

Während die Maßnahmen zur Eindämmung der Geldwäsche verstärkt werden, besteht nach wie vor das Risiko von Geldwäscheaktivitäten iZm Auslandskorruptionsgeldern. Das Risiko von Bestechung aus dem Ausland ist laut Nationaler Risikoanalyse 2021 mittel.

Im International Tax Competitiveness Index Ranking der Tax Foundation befindet sich Österreich in der Gesamtansicht auf Platz 15. Österreich gehört zu jenen Staaten, die die Körperschaftssteuer reduziert haben, jedoch nur um 2% von 25% auf nun 23%. Damit liegt Österreich unter dem OECD-Durchschnitt von 23,9%. Österreich bietet eine relativ gute Kostendeckung für Maschinen und Industriegebäude. Es fallen keine Erbschafts-, Erbschafts- oder Vermögenssteuern an. Schwächen des österreichischen Steuersystems sind die 2020 eingeführte Digitalisierungssteuer und die hohe Steuer- und

Abgabenbelastung des Faktors Arbeit, welche auf Platz 3 unter OECD-Ländern liegt. Außerdem hat Österreich einen relativ hohen Spitzensteuersatz von 55%.
Österreich ist keine Jurisdiktion mit niedrigen Steuersätzen im Vergleich zu anderen Jurisdiktionen. Es ist daher kein steuerlicher Anreiz gegeben, der Österreich für ausländische Rechtsträger attraktiv macht.

Die Article IV Consultation des IWF sieht die aktuelle Wirtschaftslage Österreichs auf Vor-Pandemie Level an. Fiskale Spielräume wurden genutzt, um auch die Auswirkungen der Ausweitung des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine im Jahr 2022 abzufedern.

Betreffend Gelwäscherei und Terrorismusfinanzierung weist die Artikel IV Consultation des IWF auf die in der Nationale Risikoanalyse 2021 genannten erhöhten Risiken für den österreichischen Bankensektor hin. Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, etwa die Beseitigung von Hindernissen für wirksame Ermittlungen und Strafverfolgungen, die Verbesserung der Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Auslandsbestechung und die Erhöhung der Höchststrafen für Unternehmen. In diesem Zusammenhang berichteten die Behörden über jüngste Fortschritte in der Gesetzgebung, wie z.B. die Änderung des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes und die Verabschiedung des Hinweisgeberschutzgesetzes im Jahr 2023. Das österreichische Register der wirtschaftlichen Eigentümer gibt diesbezüglich Auskunft und Leitlinien und das Beneficial Ownership Registers Interconnection System (BORIS) wird den Zugang zu diesen Informationen in der gesamten EU ermöglichen.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Attraktivität Österreichs für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung als niedrig eingestuft werden kann.

Terrorismusfinanzierung

Die Analyse der Schwachstellen der ausländischen Rechtsträger in Hinblick auf Terrorismusfinanzierung ist im Allgemeinen identisch zu der vorhergehenden Analyse für Geldwäscherei. Im Folgenden werden daher ausschließlich Aspekte behandelt, in denen sich Unterschiede ergeben

Geographische Risikoexposition

Für die Ermittlung der geographischen Risikoexposition wurde analysiert, welcher Anteil der ausländischen Rechtsträger seinen Sitz im für Terrorismusfinanzierung risikobehafteten Staaten hat

Art der signifikanten Verbindung	Gesellschaften	Stiftungen	Trusts und trustähnliche Vereinbarungen	Datengrundlage
Zweigniederlassung bzw. Verwaltung im Inland oder Geschäftsbeziehung	1 – niedrig (0,23%)			Statistische Daten
Bankverbindung oder ein Depot im Inland	1 - niedrig (0,23%)			Statistische Daten
Eigentum an Flugzeugen	1 - niedrig (0%)			Statistische Daten
Eigentum an Schiffen	1 – niedrig (0%)			Qualitative Analyse
Indirektes Eigentum von ausländischen Rechtsträgern	1 - niedrig (0,53%)			Statistische Daten
Eigentum an inländischen Liegenschaften	2 - mittel (Keine Daten zu geographischer Risikoexposition vorhanden)			-

Proliferationsfinanzierung

Die Analyse der Schwachstellen der ausländischen Rechtsträger in Hinblick auf Proliferationsfinanzierung ist im Allgemeinen identisch zu der vorhergehenden Analyse für Geldwäscherei. Im Folgenden werden daher ausschließlich Aspekte behandelt, in denen sich Unterschiede ergeben.

Geographische Risikoexposition

Für die Ermittlung der geographischen Risikoexposition wurde analysiert, welcher Anteil der ausländischen Rechtsträger seinen Sitz im für Proliferationsfinanzierung risikobehafteten Staaten hat.

Art der signifikanten Verbindung	Gesellschaften	Stiftungen	Trusts und trustähnliche Vereinbarungen	Datengrundlage
Zweigniederlassung bzw. Verwaltung im Inland oder Geschäftsbeziehung	1 – niedrig (0,37%)			Statistische Daten
Bankverbindung oder ein Depot im Inland	1 - niedrig (0,57%)			Statistische Daten
Eigentum an Flugzeugen	1 – niedrig (0,55%)			Statistische Daten
Eigentum an Schiffen	1 – niedrig (0%)			Qualitative Analyse
Indirektes Eigentum von ausländischen Rechtsträgern	1 – niedrig (0,93%)			Statistische Daten
Eigentum an inländischen Liegenschaften	2 - mittel (Keine Daten zu geographischer Risikoexposition vorhanden)			-

Conclusio:

Risikomindernde Maßnahmen

Bei der Bewertung des Gesamtrisikos sind noch risikomindernde Effekte zu berücksichtigen. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu keiner doppelten Erfassung von Effekten (zur Verringerung von Schwachstellen und zur Minderung des Risikos kommt). Daher wurde die Erfassung von Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer im Register der wirtschaftlichen Eigentümer nicht pauschal als risikomindernd eingestuft. Berücksichtigt wurden aber die folgenden Effekte:

- Jährliche Verpflichtung zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer verbunden mit der jährlichen Meldepflicht an das Register, da diese Maßnahme zu einer deutlichen Erhöhung der Aktualität der Daten führt. (Effekt -1)
- Risikoorientierte Überprüfung der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer durch inländische Kreditinstitute, da diese Maßnahme zu einer deutlichen Erhöhung der Aktualität der Daten führt. (Effekt -0,5)

Art der signifikanten Verbindung	Gesellschaften	Stiftungen	Trusts und trustähnliche Vereinbarungen
Zweigniederlassung bzw. Verwaltung im Inland oder Geschäftsbeziehung	-	-	-1
Bankverbindung oder ein Depot im Inland	-0,5	-0,5	-0,5
Eigentum an Flugzeugen	-	-	-
Eigentum an Schiffen	-	-	-
Indirektes Eigentum von ausländischen Rechtsträgern	-1	-1	-1
Eigentum an inländischen Liegenschaften	-1	-1	-1

Gesamtrisiko

Berechnungsmethode: 40% Bedrohung + 60% Verletzbarkeit – risikomindernde Maßnahmen = Gesamtrisiko.

Fehler! Keine gültige Verknüpfung.

Fehler! Keine gültige Verknüpfung.

Empfehlungen

Obwohl die Analyse der ausländischen Rechtsträger keine substantiellen Risiken aufgezeigt hat, sollten dennoch Maßnahmen zur Verbesserung des derzeitigen Regelwerkes gesetzt werden:

- Bei dem Eigentum an Flugzeugen zeigt sich ein hohes Risiko, welches knapp über der Schwelle für ein hohes Risiko liegt. Dennoch sollten risikomindernde Maßnahmen gesetzt werden, um das Risiko auf ein mittleres Niveau zu reduzieren. Die Analyse zeigt auch, dass in der Praxis derzeit nur ausländische Gesellschaften relevant sind, da sich nur zwei Flugzeuge sich im Eigentum von Trusts oder trustähnlichen Vereinbarungen befinden. Zur Minderung des Risikos wird jedenfalls empfohlen Gesellschaften, Stiftungen und Trusts mit Sitz in einem Drittland, die Luftfahrzeuge für nichtgewerbliche Zwecke zu einem Preis von mindestens 7 500 000 EUR im Inland registriert haben, in den Anwendungsbereich des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer aufzunehmen, um die Transparenz der wirtschaftlichen Eigentümer zu erhöhen und das Risiko auf ein mittleres Niveau zu senken (Effekt -1).
- Da sich in der Praxis zeigt, dass Verpflichtete Schwierigkeiten haben, Informationen über die in ausländischen Jurisdiktionen zulässigen Rechtsformen und eingerichteten Register zu erhalten, sollen Länderinformationen über die 20 wichtigsten Jurisdiktionen laufend aktuell gehalten werden und alle Arten von Verpflichtete sollten regelmäßig über diese Informationen proaktiv informiert werden.
- Die Anbindung der Verpflichteten an die Vernetzung der Europäischen Register soll auf europäischer Ebene forciert werden. Österreich soll bei der eigenen Anbindung mit gutem Beispiel vorangehen.
- Im Hinblick auf ausländische Rechtsträger, die Liegenschaften erwerben scheint die geringe Anzahl grundsätzlich plausibel, da EWR-Gesellschaften nicht erfasst werden müssen und für den Erwerb regelmäßig ein inländischer Rechtsträger zwischengeschaltet wird (Dieser ist im WiEReG gespeichert und die wirtschaftlichen Eigentümer können dort abgefragt werden). Eine Abstimmung mit den im Grundbuch eingetragenen ausländischen Rechtsträgern wird allerdings dennoch empfohlen.
- Die Eintragung von ausländischen obersten Rechtsträgern in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer sollte auch nach Umsetzung der 6. Geldwäscherichtlinie beibehalten werden, da sich diese Maßnahme zur Erhöhung der Transparenz bewährt hat.

9 Finanzsektor

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität
Finanzsektor/Guthaben bei KI/FI
Generelle Beschreibung
Kredit- und Finanzinstitute (KI/FI) bilden in vielen Fällen den ersten Anknüpfungspunkt, um Gelder in das allgemeine Finanzsystem zu bringen. Zusätzlich machen die weite Verbreitung und Zugänglichkeit sowie die relativ geringen Kosten die Dienstleistungen von KI/FI für die Nutzung von GW/TF attraktiv. Der österreichische Finanzsektor ist traditionell von einer hohen Anzahl an KI geprägt, auch wenn sich die Zahl der KI stetig konsolidiert. Abgesehen von der starken Bankdurchdringung des heimischen Finanzplatzes sind österreichische KI auch aufgrund der strategischen Lage und der aktiven Teilnahme an europäischen und globalen Finanzmärkten in ausländischen Märkten (insbes. CESEE) sehr stark vertreten, was sich insbesondere durch die Anzahl der (ausländischen) Töchter und Zweigniederlassungen zeigt.
Bedrohung
Terrorismusfinanzierung In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse (SNRA) wurde die Bedrohung, dass Guthaben bei KI/FI für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, mit einem hohen bis sehr hohen Risiko eingestuft. Bedrohungen bestehen, da Terroristen und deren Unterstützer das klassische Finanzsystem einerseits nutzen, um Gelder für die Unterstützung von terroristischen Aktivitäten zu sammeln – sowohl durch legale als auch durch illegale Tätigkeiten. Andererseits aber auch, um (Klein-) Beträge in Gebiete zu überweisen, in denen terroristische Handlungen ausgeführt werden sollen. **Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit hoch einzustufen.**
Geldwäscherei In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem sehr hohen Risiko eingestuft. Aufgrund der Vielzahl der von KI/FI angebotenen Finanzprodukte und -dienstleistungen sowie der Abwicklung des Zahlungsverkehrs besteht in diesem Zusammenhang ein besonderes Risiko, für Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden. Vor allem Transaktionen im Zusammenhang mit Bargeld, Prepaidkarten und geldnahen Finanzanlagen (z.B. Termingelder, Einlagen) mit hoher Liquidität führen zu einem erhöhten Risiko. Andere Kontoarten, wie z.B. bestimmte Formen von Anderkonten (vgl. AndKo-SoV) oder Schulsparkonten (vgl. Schulspar-SoV) können mit einem geringeren Risiko verbunden sein. **Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit hoch einzustufen.**
Verletzbarkeit
Terrorismusfinanzierung In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Guthaben bei KI/FI im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung mit hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden. **(a) Risikopotential:**

Die FMA erhält von der österreichischen Nationalbank Daten zu allen Transkationen in und aus allen Ländern der Welt (diese Daten beziehen sich dabei auf jedes einzelne Land und erfassen sowohl alle Ein- als auch Ausgänge, sowohl Volumen wie Anzahl). Bezogen auf das gesamte Transaktionsvolumen des österreichischen Finanzmarktes wird nur ein geringer Teil in Hochrisikoländer oder Krisengebiete (bzw. angrenzende Länder) durchgeführt oder stammt aus solchen Ländern. Dennoch bergen grenzüberschreitende Transaktionen erhöhte Risiken in Bezug auf Geldwäsche, insbesondere wenn sie mit Hochrisiko-Ländern oder komplexen Transaktionsketten verbunden sind.

(b) Risikobewusstsein:

KI/FI setzen im Hinblick auf das Screening von Transaktionen in/aus Hochrisikoländern insbes. gut kalibrierte Systeme ein, um dem Risiko angemessen zu begegnen.

(c) Rechtliche Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Hochrisikoländer beteiligt sind, führen gemäß § 9a FM-GwG dazu, dass solche Kunden im hohen Risiko zu führen und zusätzlich zu den jedenfalls anzuwendenden Sorgfaltspflichten weitere verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Darüber hinaus sind bei der Risikoeinstufung eines Kunden jedenfalls auch die in Anlage III zu § 9 FM-GwG aufgezählten risikoerhöhende Faktoren zu berücksichtigen.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Guthaben bei KI/FI, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit mittel einzustufen ist.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Guthaben bei KI/FI im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei mit hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Die österreichische Struktur an KI/FI ist sehr heterogen und bedient eine Vielzahl unterschiedlicher Kunden- und Geschäftssegmente. Diese reichen vom regional beschränkten, klassischen Retail- und Kommerzgeschäft, über das internationale Corporate- und Investmentbanking, bis hin zum internationalen Private Banking. Dies spiegelt den allgemeinen Trend wider, dass österreichische Banken sowohl in der Region als auch über nationale Grenzen hinweg aktiv sind.

(b) Risikobewusstsein:

Der österreichische Finanzmarkt deckt ein breitgefächertes Kundenspektrum ab. Darunter befinden sich u.a. auch Geschäftsbeziehungen zu Off-Shore-Kunden, ausländische Korrespondenzbankbeziehungen, Geschäftsbeziehungen zu PEPs, Stiftungen, NPOs oder sonstige Kundenbeziehungen, die ausgehend von ihrer Typologie ein erhöhtes Risiko aufweisen können (wie etwa Geschäftsbeziehungen zu Kunden aus Regionen mit einem erhöhten geographischen Risiko). Als internationaler Bankenplatz ist Österreich traditionell auch für ausländische Kunden attraktiv.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Siehe dazu bereits oben zu TF.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die

Verletzbarkeit von Guthaben bei KI/FI, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit hoch einzustufen ist.
Risikomindernde Maßnahmen
Aufgrund der Größe des KI/FI-Sektors in Österreich und dessen Bedeutung für den österreichischen Finanzmarkt sowie des beschriebenen GW/TF-Risikos, steht dieser Sektor im Fokus der Aufsicht durch die FMA. Dies spiegelt sich insbesondere auch in der Anzahl der Aufsichtsmaßnahmen in diesem Bereich wider. Die Art und Intensität dieser Maßnahmen orientiert sich dabei u.a. an den spezifischen Risikoprofilen der KI/FI. Somit wird beim Einsatz von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen eine risikobasierte Differenzierung zwischen allen KI/FI sichergestellt. Neue Entwicklungen und Methoden, die im Bereich GW/TF auftauchen, werden durch A-FIU und FMA mit den KI/FI im Rahmen von gemeinsamen Veranstaltungen präsentiert und diskutiert. Zusätzlich erfolgt ein vertiefter Informationsaustausch im Rahmen von Arbeitsgruppen ua mit Experten aus der Wirtschaft und der FIU bzw FMA.
Gesamtrisiko
Zusammenfassend ist das Gesamtrisiko sowohl für TF als auch für GW als hoch einzustufen.
Empfehlungen
Weitere verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Stakeholdern, um sowohl auf aktuelle Muster und Trends hinzuweisen als auch die Erfahrungen im Rahmen der Weiterentwicklung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Institute stärker an die Erwartungen der Aufsichtsbehörden anzupassen, potenzielle Risikolücken zu minimieren und eine ausgeprägte Compliance-Kultur zu fördern.

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität
Finanzsektor/Proliferationsfinanzierung – Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute
Generelle Beschreibung
1. Grundlage und Zweck Gemäß der Resolution 1540 des UN-Sicherheitsrats wird unter „Proliferation“ die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, d.h. nuklearer, biologischer und chemischer Waffen sowie deren Trägersysteme, verstanden. Die heutigen FATF-Empfehlungen im Zusammenhang mit Proliferation beziehen sich jedoch ausschließlich auf die Umsetzung der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, die gezielte Sanktionen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffenprogrammen enthalten.[8] Die gezielten Sanktionen richten sich in der Regel direkt gegen regimenahe natürliche oder juristische Personen, die als Bedrohung der internationalen Sicherheit angesehen werden. Ziel ist es, dass sie die politischen und wirtschaftlichen Folgen ihres Verhaltens abwägen und dass der Staat aufgrund dieser Nutzen-Kosten-Analyse seine Proliferationsbemühungen aufgibt.

[8] Neben den UN-Resolutionen ergeben sich Verbote iZm Proliferationsfinanzierung auch aus EU-Verordnungen, die für diesen Bereich relevant sind, wie etwa Verordnung (EU) Nr. 2018/1542 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen, Verordnung (EU) Nr. 2017/1509 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea oder Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran.

Die gezielten UN-Sanktionen gegenüber Nordkorea beinhalten Güterembargos (wie Waffen, Dual-Use Güter, Rohstoffe, Luxusgüter), Transportembargos, Reisebeschränkungen und Finanzmaßnahmen. Mit der Resolution 1718 wurde auch ein Ausschuss eingesetzt, der aus allen 15 Mitgliedern des Sicherheitsrates besteht und für die Beaufsichtigung der Sanktionsresolutionen gegenüber Nordkorea zuständig ist. Dieser berichtet jährlich über seine Aktivitäten.

Auf österreichischer Ebene ergibt sich die Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung proliferationsrelevanter Bestimmungen durch das Bundesministerium für Inneres/Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst nach dem Sanktionengesetz 2024. Die bestehenden Resolutionen sowie auch Sanktionsmaßnahmen treffen mehrere Bereiche. Nicht zuletzt folgt auch die mit der Überwachung von Finanztransaktionen im Bereich der Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute beauftragte Oesterreichische Nationalbank (§ 12 Abs. 2 SanktG 2024) der groben Unterteilung in Terrorismus(-finanzierung), Proliferation sowie länderspezifische Sanktionsmaßnahmen (zB Russland- und Belarus-Sanktionen).

Bedrohung

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Bedrohung als mittel bis hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden.

Die Gefahr, dass Massenvernichtungswaffen, Trägersysteme, Dual-Use Güter und entsprechendes Know-How in den Besitz sanktionierter Regime oder terroristischer Organisationen gelangen oder bestimmte Güter entgegen offizieller Angaben für eine proliferationsrelevante Verwendung missbräuchlich herangezogen werden, sowie die damit in Verbindung stehende Finanzierung stellt eine der wesentlichen proliferationsbezogenen Gefährdungen dar.

Dazu können etwa intransparente Strukturen aufgesetzt und juristische Personen missbraucht werden, indem beispielsweise komplexe Gesellschaftsstrukturen, treuhänderisches Agieren oder ähnliche, intransparente Konstruktionen (Off-Shore, Zwischenschalten von nicht unternehmerisch tätigen Gesellschaften etc.) geschaffen werden, durch welche die Feststellung und Überprüfung der Identität des tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümers bzw. der tatsächliche wirtschaftliche Gehalt einer Transaktion (mutwillig) erschwert bzw. verschleiert wird.

Abgrenzungsschwierigkeiten können sich uU bei Transaktionen ergeben, die zwar mit einer nicht sanktionierten Person, Organisation oder Einrichtung eingegangen werden sollen, die aber in einem gewissen Naheverhältnis (wirtschaftlich oder persönlich) zu einer gelisteten Person, Organisation oder Einrichtung steht. Dabei ist zu beachten und zu prüfen, ob nicht eine ebenfalls verbotene mittelbare Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an sanktionierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen erfolgt. Problematisch ist etwa, wenn Treuhandverhältnisse nicht offengelegt und auch sonst nicht nach außen hin ersichtlich sind oder (verdeckte) Treuhandkonstruktionen unter Zuhilfenahme von zwischengeschalteten Off-Shore-Unternehmen geschaffen werden. Die Prüfung derartiger Strukturen bzw. Transaktionen obliegt primär den kontoführenden Instituten im Rahmen der Due-Diligence-Prüfungen und Know-Your-Customer-Verfahren gegenüber ihren Kunden. Dabei gilt ein hoher Sorgfaltsmaßstab, um Umgehungen zu

vermeiden. Der Finanzsektor ist hier am stärksten durch Risiken gefährdet, die sich aus Schwachstellen in den Systemen und Kontrollen ergeben.

Fallstudien/neue Trends:
Sanktionierte Personen bedienen sich häufig komplexer Gesellschaftsstrukturen, um eine etwaige Einflussmöglichkeit zu vertuschen. Es existieren etwa juristische Personen, an denen eine sanktionierte Person A zu 49% beteiligt ist, weshalb das formelle Kriterium „Eigentum" auf den ersten Anschein nicht erfüllt wäre. Fraglich ist jedoch, wie der Sachverhalt zu beurteilen ist, wenn zB weitere 13% der Anteile von einem Familienmitglied einer anderen sanktionierten Person gehalten werden.

Dieses Umgehungspotential ist offensichtlich und wurde etwa auch im Zuge der jüngsten Novellierung der EU Best Practices [9] berücksichtigt. Dieser Leitfaden, der einer ständigen Überprüfung durch den Rat der Europäischen Union unterliegt, enthält nicht taxative Empfehlungen und benennt Schlüsselelemente für die Umsetzung von EU-Sanktionen. Die EU Best Practices sind zwar unverbindliche Empfehlungen, aber dennoch eine maßgebliche Quelle, die sowohl für die Wirtschaftsbeteiligten in der EU als auch für die zuständigen nationalen Behörden praktische Anleitungen bietet. Die Best Practices enthalten u.a. Bestimmungen über die Auslegung der Begriffe „Eigentum" und „Kontrolle", anhand derer bestimmt wird, ob eine bestimmte juristische Person einer sanktionierten Person zuzurechnen ist.

Demnach sollte bei der Bewertung der Eigentumsverhältnisse auch das aggregierte Eigentum der Organisation berücksichtigt werden. Wenn beispielsweise eine sanktionierte Person 30 % der Eigentumsrechte der Organisation und eine andere sanktionierte Person 25 % der Eigentumsrechte der Organisation besitzt, sollte die Organisation grundsätzlich als im Eigentum sanktionierter Personen gelten. Nicht selbst sanktionierte Personen sind zwar auch nach diesen Ausführungen nicht unmittelbar in die Berechnung miteinzubeziehen, allerdings kann sich im Lichte des Umgehungsverbots ein Einbezug ergeben. Die Beurteilung dessen obliegt dem jeweiligen kontoführenden Institut unter Zugrundelegung einer hohen Sorgfalt.

Weiters hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) "Guidelines on internal policies, procedures and controls to ensure the implementation of Union and national sanctions" ausgearbeitet, die ab 30.12.2025 gelten. Diese Guidelines präzisieren die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen, die die Umsetzung restriktiver Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten sicherstellen soll, und die von Finanzinstituten und Zahlungsdienstleistern implementiert werden sollen. Diese Guidelines beinhalten auch Due-Diligence-Maßnahmen zur Aufdeckung von Versuchen zur Umgehung restriktiver Maßnahmen.

<u>Conclusio</u>: Zusammenfassend ist die Bedrohung weiterhin als mittel bis hoch einzustufen.

Verletzbarkeit
(a) Risikopotential:

[9] EU Best Practices Paper 11623/24, Rz 63.

Die Ermittlung des tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen sowie die eindeutige Feststellung der „Beneficial Owner“ sind von essenzieller Bedeutung, um potenzielle Verletzungen sanktionsrechtlicher Normen zu erkennen und hintanzuhalten. Die Implementierung einheitlicher Prozessabläufe und Dokumentationsvorgaben ist erforderlich, um hintanzuhalten, dass sanktionsrechtliche Normen verletzt oder umgangen werden.

Das Risiko besteht insbesondere bei komplexen, intransparenten Unternehmensstrukturen, bei welchen die Eigentums- bzw. Kontrollverhältnisse nur schwer offenkundig werden. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten können zudem insbesondere der Informationsaustausch, unterschiedliche Rechtslagen bzw. Auslegungen, fremdartige Urkunden und Dokumente, restriktiver Zugang zu relevanten Dokumenten etc. die Prüfung der Eigentümer- und Kontrollstruktur bzw. den wirtschaftlichen Gehalt einer Transaktion erschweren.

(b) Risikobewusstsein:
Im Vergleich zur Nationalen Risikoanalyse 2021 haben sich die Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen der OeNB massiv erhöht (siehe ausführlich unter Risikomindernde Maßnahmen, Punkt 2.). Auch bei den österreichischen Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstituten ist ein hohes Risikobewusstsein zu erkennen.

Die bestehenden Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen haben gezeigt, dass die österreichischen Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute über wirksame Strategien, Verfahren und Kontrollen verfügen, um sanktionierte Personen und ihnen zuzurechnende Vermögenswerte zu identifizieren und einzufrieren.

Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute überprüfen routinemäßig alle Kunden beim Onboarding und laufend im Abgleich von Datenbanken anhand von Sanktionslisten der UN, der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA und von nationalen Sanktionslisten. Sanktionslisten werden mindestens einmal pro Tag aktualisiert und in die Systeme importiert. Das Screening ist weitgehend automatisiert und umfasst grundsätzlich den Kunden, die wirtschaftlichen Eigentümer, Treuhänder, Bevollmächtigte, Zeichnungsberechtigte und andere verbundene Personen. Sobald ein Treffer generiert wird, wird der Kunde in der Regel markiert, es erfolgt eine Sperre und der Treffer wird untersucht. Im Falle eines echten Treffers werden die dem Kunden zugeordneten Konten eingefroren, der OeNB entsprechend gemeldet und es können keine Transaktionen durchgeführt werden. Um zu gewährleisten, dass die Konten dauerhaft eingefroren sind, haben die Institute entsprechende interne Kontrollschritte implementiert.

Darüber hinaus werden Transaktionen von den Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstituten in Echtzeit mit den Sanktionslisten der UN, der EU, des Vereinigten Königreichs und der USA abgeglichen. Das Screening funktioniert weitgehend automatisiert: Sanktionslisten werden mindestens einmal täglich aktualisiert und in das Transaktionsscreening-System importiert. Sobald ein Alert ausgelöst wird, wird die Transaktion gestoppt und muss von den zuständigen Mitarbeitern untersucht werden. Solange die Transaktion nicht freigegeben ist, erfolgt keine Durchführung der Transaktion. Im Falle eines bestätigten Treffers wird die Transaktion eingefroren bzw. rückgeleitet und entsprechend an die OeNB gemeldet.

Auch die SNRA impliziert ein weitgehend funktionierendes Sanktionsscreening (und sieht Risiken v.a. bezüglich nicht gelisteter (unbekannter) Personen, die terroristische Aktivitäten ausüben).

(c) Rechtliche Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind vorranging in den jeweiligen Rechtsakten (UN-Resolutionen, EU-Verordnungen) enthalten. Verwaltungsstrafbestimmungen- und gerichtliche Strafrechtsbestimmungen sind in den §§ 16 SanktG 2024 ff normiert.

Die OeNB ist für die Kontrolle der Einhaltung sanktionsrechtlicher Maßnahmen im Bereich der Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute zuständig (§ 12 Abs. 2 SanktG 2024). Dazu nimmt diese insbesondere ihre Überwachungs- und Auskunftsbefugnisse nach § 12 Abs. 3 SanktG 2024 wahr. Überwachungs- und Auskunftsbefugnisse der OeNB sind auch in § 5 DevG 2004 vorgesehen. Für darüberhinausgehende Angelegenheiten ergibt sich gemäß § 12 Abs. 1 SanktG 2024 eine Residualkompetenz des Bundesministeriums für Inneres.

Bei der Überwachung von Transaktionen oder Sachverhalten mit einem grenzüberschreitenden Element kommt es insbesondere auf die funktionierende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen national zuständigen Behörden an.

(d) Human- und Finanzressourcen:
Die Behördenfunktionen im Sanktionenbereich ist in der Rechtsabteilung der OeNB angesiedelt. Zur Erfüllung der durch § 12 Abs. 2 SanktG 2024 der OeNB zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 1 BWG sowie der in § 4 Z 4 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, genannten Zahlungsinstitute stehen aufwandsabhängig bis zu 13 Personen zur Verfügung. Festzuhalten ist, dass diese Personen auch mit anderen Aufgaben der Rechtsabteilung betraut werden.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit weiterhin mit mittel einzustufen.

Risikomindernde Maßnahmen

1. Maßnahmen durch Institute

Institute haben im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten sicherzustellen, dass keiner sanktionierten Person, Organisation oder Einrichtung Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt werden und auch sonst keine sanktionsrechtlich untersagten Transaktionen durchgeführt werden. Darüber hinaus sind Melde- und Genehmigungspflichten zu beachten. Kreditinstitute haben IT-Tools zur internen Überwachung von sanktionsrechtlichen Maßnahmen implementiert. Mit diesen Systemen werden sowohl Transaktionen als auch der Kundenbestand auf sanktionsrechtlich relevante Sachverhalte überprüft, auf Basis der Prüfung können Transaktionen gestoppt bzw. Konten eingefroren werden.

Im Rahmen der Beurteilung von Transaktionen sind die Grundlagen und der wirtschaftliche Gehalt in die Betrachtung miteinzubeziehen. Umstände des Einzelfalls sind risikobasiert zu beachten. So sind etwa die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers und die Ermittlung des tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalts einer Transaktion in diesem Zusammenhang relevant. Auch hier ist eine

risikobasierte Vorgehensweise bei den Prüfungshandlungen durch das jeweilige Institut unabdingbar, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten. Dazu zählen neben Durchführung einer umfangreichen „Customer-Due-Diligence“ Prüfung und der Beachtung des KYC/KYCC-Prinzips die Einholung zusätzlicher Informationen zu den Transaktionen, zur Herkunft der eingesetzten Mittel und zu Zweck und Art der Geschäftsbeziehung. Außerdem haben Institute bei Hochrisiko-Kunden eine intensivere, kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und der Transaktionen sicherzustellen und eine tourliche Aktualisierung der Kundenunterlagen durchzuführen. Die Implementierung geeigneter Prozesse und das Setzen entsprechender Maßnahmen ist nicht nur erforderlich, um sanktionsrelevante Transaktionen, sondern auch um Umgehungshandlungen zu erkennen und die Durchführung der damit verbundenen Transaktionen zu verhindern. Eine entsprechende Awareness-Bildung bei den Mitarbeitenden der Institute findet statt.

Aufgrund der geänderten Bedrohungslage durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine wurden von den Instituten die implementierten Strategien, Verfahren und Kontrollen iZm der Umsetzung von restriktiven Maßnahmen seit Februar 2022 deutlich verbessert. Weiters werden von den Instituten die implementierten Strategien, Verfahren und Kontrollen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit evaluiert.

2. Aufsichtsmaßnahmen

Die OeNB steht regelmäßig in Kontakt mit dem zu beaufsichtigenden Sektor (§ 12 Abs. 2 SanktG 2024), nimmt Auskunftsbefugnisse (§ 12 Abs. 3 SanktG 2024) wahr und wird auch iZm der Beurteilung von Sachverhalten mit etwaigen Sanktionsbezug konsultiert. Die Erteilung von Informationen bzw. Leitlinien betreffend die Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen gilt als üblicher internationaler Standard.

Beaufsichtigte Institute erstatten der OeNB auf Basis der jeweiligen anwendbaren Rechtsgrundlagen Meldungen, wobei Angaben zu eingefrorenen Geldern hervorzuheben sind. Die OeNB kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Ausnahmegenehmigungen erteilen, etwa bezüglich der Freigabe von eingefrorenen Geldern.

Im Rahmen von Vor-Ort Prüfungen im Bereich von Finanzsanktionen wird evaluiert, inwieweit die im geprüften Kreditinstitut angewandten Strategien, Verfahren und Kontrollen geeignet sind, die Einhaltung der devisen- und sanktionsrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Dabei werden neben den organisatorischen Maßnahmen (Aufbau- und Ablauforganisation) vor allem die IT-Systeme und deren Einsatz einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dazu zählen vor allem die Transaktionsüberwachung und das laufende Monitoring des Gesamtkundenbestandes durch das geprüfte Institut. Im Rahmen der testfallweisen Einzelfallprüfung werden Transaktionen und Kundenbeziehungen im Hinblick auf sanktionsrelevante Sachverhalte evaluiert. Augenmerk wird dabei auch auf eine vollständige und aktuelle Dokumentation zum Kunden selbst, aber auch zum jeweiligen Geschäftsfall gelegt. Je nach Geschäftsmodell wird auch das Akkreditiv- und Garantiegeschäft, das Wechselstuben- und Edelmetallgeschäft und die Zusammenarbeit mit Zahlungsdienstleistern in die Vor-Ort Prüfung mit einbezogen.

Daneben hat die OeNB in den letzten Jahren weitere Aufsichtsmaßnahmen etabliert. Hierzu zählen Company Visits und Managementgespräche. Company Visits sind eintägige Vor-Ort-Maßnahmen mit bestimmten Schwerpunkten. Der Fokus liegt auf einzelnen, ausgewählten Prüfungsthemen. Im Rahmen eines Managementgesprächs stellt der zuständige Vorstand eines Instituts gemeinsam mit den für Sanktions-Compliance verantwortlichen Personen dar, wie das jeweilige Institut im Bereich der Sanktionsprävention vorgeht. Dabei werden die Strategien, Verfahren und Kontrollen dargestellt. Zuletzt werden eine Vielzahl von Instituten mit Managementlettern, die standardisierte Auskunftsbegehren zu bestimmten Fragen darstellen, kontaktiert.

Aufgrund der geänderten Bedrohungslage durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine haben sich die Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen der OeNB seit Februar 2022 massiv erhöht.

3. Nationaler und internationaler Informationsaustausch

Die OeNB tauscht sich regelmäßig mit anderen nationalen und internationalen Behörden, Ministerien oder Marktteilnehmern aus. Über die von der Europäischen Kommission herausgegebene und betreute Plattform SIER (Sanctions Information Exchange Repository) steht die OeNB in regelmäßigem Kontakt mit der Europäischen Kommission und anderen europäischen Behörden im Bereich der (Finanz-)Sanktionen. So stellt die OeNB der Europäischen Kommission und anderen Mitgliedstaaten vierteljährlich die aktuellen Beträge der eingefrorenen Vermögenswerte über SIER zur Verfügung und übermittelt zusammenfassende Berichte an die Europäische Kommission.

Darüber hinaus tauscht die OeNB grundsätzlich Informationen mit anderen nationalen zuständigen Behörden sowohl in Einzelfällen (Rechtsgrundlage ist entweder § 12 Abs. 6 SanktG 2024 oder spezifische Bestimmungen in den EU-Verordnungen) als auch im Rahmen regelmäßiger Treffen (z.B. Nationale Task Force Sanktionen mit Mitgliedern aus anderen nationalen zuständigen Behörden und Ministerien) aus. Bei Angelegenheiten, die mehrere EU-Mitgliedstaaten betreffen, findet auch ein einzelfallbezogener Austausch zwischen diesen nationalen zuständigen Behörden statt.

Die OeNB nimmt regelmäßig halbjährlich an einem multilateralen Austausch, dem „Informal Workshop on Sanctions“ teil. Dieser Workshop wird von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats organisiert und dient dazu, aktuelle Themen und Fälle auf informeller Basis zwischen den Behörden auszutauschen.

Die FMA ist die zuständige Behörde für die Aufsicht im Bereich AML und CTF in Österreich. Basierend auf § 3 Abs. 4 FM-GwG und § 12 Abs. 6 SanktG 2024 tauschen die FMA und die OeNB Informationen über relevante Fälle aus, wenn entweder ein Verdacht auf Verletzung von Finanzsanktionen oder auf Verletzung des FM-GwG besteht.

In manchen Fällen wird die OeNB auch von der prudenziellen Bankenaufsicht über potentiell relevante Fälle informiert, da die Daten aus deren Aufsichtstätigkeit vorliegen. In diesen Fällen findet ein fallweiser Informationsaustausch mit der Bankenaufsicht statt.

4. Meldeverpflichtung

Um die Einhaltung von Finanzsanktionen durch Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute zu überwachen, unterliegen Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute bestimmten Meldepflichten (Ad-hoc-, Quartals- und Jahresberichte). Die Meldepflichten ergeben sich entweder direkt aus dem jeweiligen Rechtsakt (UN-Resolution, EU-Verordnung) oder aus dem Sanktionengesetz 2024 und sind vielfältig. Die OeNB stellt daher auf ihrer Website zahlreiche Meldevorlagen zur Verfügung. Diese Vorlagen enthalten sowohl Definitionen als auch genaue Beschreibungen der Daten, die an die OeNB zu übermitteln sind. So sammelt und validiert die OeNB beispielsweise Meldevorlagen für bestimmte Einlagen und eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen.

Bei Verstößen gegen die Meldeverpflichtung droht dem jeweiligen meldeverpflichteten Institut eine Verwaltungsstrafe durch die zuständige Bundesverwaltungsbehörde gemäß § 18 Abs 2 SanktG 2024.

5. Guidance

Die OeNB wird regelmäßig von Marktteilnehmern (z.B. Kreditinstituten, Unternehmen, Privatpersonen) zur Auslegung einzelner Bestimmungen oder mit sonstigen Anfragen kontaktiert. Die OeNB ist rechtlich nicht verpflichtet, allgemeine Rechtsberatung zu leisten. Der OeNB ist es jedoch ein großes Anliegen, den Marktteilnehmern eine Orientierungshilfe zu bieten. Einerseits werden Anfragen gründlich und rasch beantwortet, um die Marktteilnehmer bestmöglich zu unterstützen. Darüber hinaus veröffentlicht die OeNB laufend Fragen und Antworten von allgemeiner Relevanz in einem Leitfaden, der auf der Website verfügbar ist. Dieser Leitfaden wurde bereits in der 19. Version veröffentlicht. Die OeNB steht auch in regelmäßigem Kontakt mit der Wirtschaftskammer (Bankenverband), die relevante Informationen sowie Änderungen von Verpflichtungen oder Bezeichnungen gezielt an die Marktteilnehmer weitergeben kann.

Gesamtrisiko

Aufgrund der geänderten Bedrohungslage durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine haben sich im Vergleich zur Nationalen Risikoanalyse 2021 die Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen der OeNB seit Februar 2022 massiv erhöht. Es zeigt sich anhand dessen, dass österreichische Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute ihre Strategien, Verfahren und Kontrollen maßgeblich verbessert und an die neuen Herausforderungen angepasst haben. Dadurch sind sie in der Lage, mögliche Umgehungsstrukturen frühzeitig zu erkennen und Risiken zu mitigieren. Zudem wird dem Finanzsektor von der FATF generell ein gutes Verständnis zu den Gefahren und Risiken in den relevanten Compliance-Bereichen zuerkannt. [10]

Zusammenfassend wird das Risiko daraus insgesamt als mittel eingestuft.

Empfehlungen

In Anbetracht der Darlegungen zu möglichen Herausforderungen iZm grenzüberschreitenden Transaktionen und Umgehungskonstruktionen erscheint die Forcierung des (grenzüberschreitenden) Austausches zwischen Behörden unumgänglich.

[10] FATF, MER (2016), 226.

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität
Finanzsektor/Kapitalanlagegesellschaften (KAG) – Immobilien- Kapitalanlage-gesellschaften (Immo-KAG) – Alternative Investmentfond Manager (AIFM)
Generelle Beschreibung
KAG nach dem InvFG 2011 und Immo-KAG nach dem ImmoInvFG, fallen in Österreich zwar formal unter den Begriff der KI, da die Verwaltung von Investmentfonds und Immobilienfonds gemäß InvFG/ImmoInvFG als Bankgeschäft nach dem BWG normiert wird. Eine KAG bzw ImmoKAG ist ein Kreditinstitut gem BWG, das unter Beachtung von strengen Richtlinien zur Verwaltung und Management von (Immobilien)Vermögen berechtigt ist. Zusätzlich sieht das AIFMG eine Konzessionierung bzw. Registrierung für Verwalter von AIF vor. Sowohl KAG/Immo-KAG als auch – konzessionierte und registrierte – AIFM sind Verpflichtete des FM-GwG und haben die Sorgfalts- und Meldepflichten zur Prävention von GW/TF vollumfänglich einzuhalten. Kunden von KAG/Immo-KAG benötigen eine depotführende Stelle, bei der es sich um ein konzessioniertes KI handeln muss. Insbes. die Herkunft der zu investierenden Mittel werden daher in einem ersten Schritt bereits durch das depotführende KI überprüft bzw. erfüllt.
Bedrohung
Terrorismusfinanzierung In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass KAG, Immo-KAG und AIFM für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, mit einem niedrigen Risiko eingestuft. Aus der derzeitigen Informations- und Datenlage ergeben sich auch in Österreich keine konkreten Hinweise auf eine diesbezügliche Bedrohungslage. **Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit niedrig einzustufen.**
Geldwäscherei In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem hohen Risiko eingestuft. Bei Investitionen in Investmentfonds, Immobilienfonds und Alternative Investmentfonds kann sich eine Gefahr des Missbrauches für Zwecke der Geldwäscherei vor allem im Zusammenhang mit gut ausgebildeten Personen(-gruppen) ergeben, die solche Investitionen und die dabei notwendigen Transaktionen bewusst für die Verschleierung der ursprünglichen Mittelherkunft missbrauchen. **Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit mittel einzustufen.**
Verletzbarkeit
Terrorismusfinanzierung In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von KAG, Immo-KAG und AIFM im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung mit niedrig eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden. Aus der Aufsichtspraxis der FMA und den vorliegenden Daten und Informationen ergibt sich, dass Dienstleistungen und Produkte im Bereich von KAG/Immo-KAG und AIFM derzeit zu keiner besonderen Verletzbarkeit des österreichischen Finanzmarktes, für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, führen.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine niedrige Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von KAG, Immo-KAG und AIFM, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit niedrig einzustufen ist.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von KAG, Immo-KAG und AIFM im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei mit mittel bis hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Aus den Daten zur Risikoklassifizierung ergeben sich moderate geografische Risiken, im Zusammenhang mit dem Wohnsitz von Kunden in Ländern mit erhöhten Risiken.

Die Aufsichtspraxis der FMA und zeigen aber, dass Dienstleistungen und Produkte im Bereich von KAG/Immo-KAG und AIFM zu keiner über die oben beschriebene Bedrohungslage hinausgehende besondere Verletzbarkeit des österreichischen Finanzmarktes, für Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, führen.

(b) Risikobewusstsein:

Über 40 % der Beaufsichtigten dieses Sektors haben lt. Angaben Prozesse eingerichtet, die sicherstellen, dass Themen betreffend GW/TF regelmäßig schriftlich an den Aufsichtsrat berichtet werden. Darüber hinaus liegen Informationen vor, dass betreffend 94 % der Beaufsichtigten dieses Sektors Mitarbeiter auch außerhalb des Tätigkeitsbereiches Prävention von GW/TF durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen zu ebendiesen Themen regelmäßig geschult werden.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

KAG/Immo-KAG und – konzessionierte und registrierte – AIFM sind Verpflichtete des FM-GwG und unterliegen der diesbezüglichen Aufsicht der FMA. Bei der Erbringung von Dienstleistungen durch KAG/Immo-KAG und AIFM spielt das KYC-Profil eines Kunden eine wesentliche Rolle. Zwar können ungewöhnliche Transaktionen oder Aktivitäten auch in diesem Bereich gewissen Typologien folgen, jedoch ist es gerade bei Dienstleistungen von KAG/Immo-KAG und AIFM wichtig, dass die verpflichteten Institute über ausreichend Kenntnisse über ihre Kunden und deren Veranlagungsprofil verfügen. Neben dem Investitionsverhalten des Kunden ist auch auf die anschließende Verfügung (z.B. Auszahlung) über die veranlagten Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine mittlere bis hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von KAG, Immo-KAG und AIFM, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit mittel einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

KAG/Immo-KAG und AIFM sind als Verpflichtete des FM-GwG von den Aufsichtsmaßnahmen der FMA erfasst. Dabei führt die FMA Aufsichtsmaßnahmen zur Prävention von GW/TF einerseits direkt bei den genannten Verpflichteten durch, andererseits auch bei den depotführenden Banken und den Depotbanken.

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Risiko für TF als niedrig und für GW als mittel einzustufen.

Empfehlungen

Weitere verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Stakeholdern, um sowohl auf aktuelle Muster und Trends hinzuweisen als auch die Erfahrungen im Rahmen der Weiterentwicklung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Thematische Aufsichtsmaßnahmen zur Prüfung der Wirksamkeit der Anwendung der (verstärkten) Sorgfalts- und Meldepflichten durch Verpflichtete dieses Sektors.

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität
Finanzsektor/Wertpapierfirmen (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU)
Generelle Beschreibung
Neben den KI sind bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen WPF/WPDLU, die zur gewerblichen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach dem WAG 2018 berechtigt sind, von Relevanz. Viele Wertpapierdienstleister bedienen sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und im Vertrieb externer Vermittler, die als Erfüllungsgehilfen (vertraglich gebundene Vermittler bzw. Wertpapiervermittler) für den Wertpapierdienstleister tätig werden.
Bedrohung
Terrorismusfinanzierung In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass WPDLU bzw. WPF für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, mit einem niedrigen Risiko eingestuft. Aus der derzeitigen Informations- und Datenlage ergeben sich auch in Österreich keine konkreten Hinweise auf eine diesbezügliche Bedrohungslage. **Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit niedrig einzustufen.**
Geldwäscherei In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem hohen Risiko eingestuft. Bereits bei der Wertpapierdienstleistung gem. dem WAG 2018 sind eine Vielzahl von Wohlverhaltensregeln – unabhängig der Bestimmungen im FM-GwG – im Vorfeld einzuhalten, wodurch ein umfassendes Kundenprofil bereits erstellt wird. Da aber auch Kunden wie z.B. Privatstiftungen, Kunden aus Drittstaaten etc., betreut werden, ist hier ein entsprechendes Restrisiko vorhanden, welches die Daten zur Risikoklassifizierung bestätigen, und moderate geografische Risiken in Zusammenhang mit dem Wohnsitz von Kunden in Ländern mit erhöhten Risiken zeigen. **Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit mittel einzustufen.**
Verletzbarkeit
Terrorismusfinanzierung In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von WPDLU bzw. WPF im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung mit niedrig eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden. Aus den vorliegenden Daten und Informationen ergibt sich, dass Dienstleistungen und Produkte im Bereich der Wertpapierdienstleitung derzeit zu keiner besonderen Verletzbarkeit des

österreichischen Finanzmarktes, für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, führen.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine niedrige Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von WPDLU bzw. WPF, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit niedrig einzustufen ist.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von WPDLU/WPF im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei mit hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen spielt sowohl das Anlegerprofil sowie das KYC-Profil eines Kunden eine wesentliche Rolle. Ungewöhnliche Transaktionen oder Aktivitäten können im gegenständlichen Bereich gewissen Typologien folgen.

(b) Risikobewusstsein:

Aufgrund der unterschiedlichen (persönlichen) Gegebenheiten eines jeden Anlegers, ist es wichtig, dass Wertpapierdienstleister über ausreichend Kenntnisse über ihre Kunden, deren finanzielle Verhältnisse und deren Veranlagungsprofil verfügen, um so allfällige Abweichungen vom zu erwartenden Verhalten bzw. Transaktionen ohne erkennbaren wirtschaftlichen Nutzen bestmöglich erkennen zu können. Neben dem Investitionsverhalten des Kunden wird der Fokus jedenfalls auf die anschließende Verfügung (z.B. Auszahlung) über die veranlagten Vermögenswerte zu richten sein. In diesem Zusammenhang unterliegen vor allem Investments mit kurzem Veranlagungshorizont sowie fehlende Sensibilität bei anfallenden Kosten einem erhöhten Risiko.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Gemäß den Vorgaben des WAG 2018 sind umfangreiche Informationen über den Kunden einzuholen. Unabhängig davon sind durch WPDLU/WPF auch die Bestimmungen des FM-GwG einzuhalten und eine entsprechende risikobasierte Überprüfung durchzuführen. Erst wenn diese umfassende Analyse durchgeführt wurde, kommt es zum eigentlichen Geschäft, wobei auch hier wieder die depot- und/oder kontoführende Bank des Investors ergänzend eine eigene Prüfung durchzuführen hat.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von WPDLU bzw. WPF, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit mittel einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

Aufgrund der Größe des Wertpapierdienstleistungssektors in Österreich und dessen Bedeutung für den österreichischen Finanzmarkt sowie des beschriebenen GW/TF-Risikos, ist dieser Sektor auch Adressat von Aufsichtsmaßnahmen der FMA. Dies spiegelt sich insbesondere auch durch entsprechende Aufsichtsmaßnahmen und die Intensivierung des Informations – und Erfahrungsaustausches in diesem Bereich wider.

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Risiko für TF als niedrig und für GW als mittel einzustufen.

Empfehlungen

Weitere verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Stakeholdern, um sowohl auf aktuelle Muster und Trends hinzuweisen als auch die Erfahrungen im Rahmen der Weiterentwicklung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Thematische Aufsichtsmaßnahmen zur Prüfung der Wirksamkeit der Anwendung der (verstärkten) Sorgfalts- und Meldepflichten durch Verpflichtete dieses Sektors.

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität
Finanzsektor/*Private Banking*-Vermögensverwaltung
Generelle Beschreibung
Im Rahmen des sogenannten *Private Banking* werden vor allem gehobene Privatkunden, die Vermögenswerte veranlagen, betreut. Solche Dienstleistungen umfassen oftmals auch das Anbieten von komplexen Produkten, die Durchführung von Transaktionen mit hohem Volumen und ein großes Maß an Diskretion/Vertraulichkeit hinsichtlich der Geschäftsbeziehung.
Bedrohung
Terrorismusfinanzierung Aus der derzeitigen Informations- und Datenlage ergeben sich keine konkreten Hinweise auf eine Bedrohungslage. **Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit niedrig einzustufen.**
Geldwäscherei In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem hohen bis sehr hohen Risiko eingestuft. *Private Banking*-Kundensegmente können insbesondere von folgenden Eigenschaften gekennzeichnet sein: ein hohes Transaktions- und/oder Veranlagungsvolumen; die Verwendung von komplexen Produkten und Dienstleistungen; die Verwendung von juristischen Personen mit komplexen, undurchsichtigen Eigentums- und Kontrollstrukturen (unter Umständen mit Verbindungen zu Offshore-Gebieten – in vielen Fällen aus Gründen der Steueroptimierung) sowie die Erwartung des Kunden an erhöhte Vertraulichkeit und Diskretion. Dienstleistungen und Produkte im Bereich des *Private Bankings* sind auch vor dem Hintergrund der Risikofaktoren „Kunde“ und „geographische Gebiete“ einem erhöhten Risiko, für Geldwäscherei missbraucht zu werden, ausgesetzt. Zielgruppe sind vermögende Privatkunden mit einem – im Vergleich zum klassischen Retail-Geschäft – verhältnismäßig hohen Anteil an – auch ausländischen – politisch exponierten Personen. Durch die Verwendung von komplexen, über mehrere Kaskaden aufgeteilten Gesellschaftskonstruktionen, die oftmals Verbindungen zu Offshore-Gebieten aufweisen, wird die lückenlose Nachverfolgung der Herkunft der eingesetzten Mittel und der tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer dieser juristischen Personen zusätzlich erschwert. **Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit hoch einzustufen.**
Verletzbarkeit
Terrorismusfinanzierung Aus der Aufsichtspraxis der FMA und den vorliegenden Daten und Informationen ergibt sich, dass Dienstleistungen und Produkte im Bereich des *Private Bankings* derzeit zu keiner besonderen Verletzbarkeit des österreichischen Finanzmarktes, für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, führen.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die keine Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Dienstleistungen und Produkten im Bereich des *Private Bankings*, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit niedrig einzustufen ist.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Dienstleistungen und Produkten im Bereich des *Private Bankings* im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei mit hoch bis sehr hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Bezogen auf den gesamten österreichischen Finanzmarkt stellt der *Private Banking* Bereich einen relativ geringen Anteil dar.

(b) Risikobewusstsein:

Bezogen auf das Teilrisiko *Private Banking* befinden sich 28,7 % der Verpflichteten in der niedrigen, 24,2 % in der mittleren 44,1 % in der erhöhten und 3 % in der hohen Risikoklasse.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Die private Vermögensverwaltung und das *Private Banking* stellen gemäß Anlage III zu § 9 FM-GwG risikoerhöhende Faktoren dar. Verpflichtete, die Dienstleistungen und Produkte im Bereich des *Private Banking* anbieten, müssen dies sowohl auf Ebene ihrer Unternehmens- als auch ihrer Kundenrisikoanalyse berücksichtigen und haben entsprechende risikomindernde Maßnahmen zu setzen. Dazu zählen z.B. zusätzliche Informationen und vertiefende Dokumente zum wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden, zur Herkunft der eingesetzten Mittel und zu Zweck und Art der Geschäftsbeziehung (dies kann etwa dann besonders relevant sein, wenn es sich um Kunden aus Offshore-Gebieten handelt, die keine weiteren Anknüpfungspunkte zu Österreich aufweisen und/oder keinen operativen Tätigkeiten nachgehen). Außerdem haben Institute bei solchen Kunden eine intensivere kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (und der Transaktionen) sicherzustellen und die Intervalle für die Aktualisierung der eingeholten Unterlagen/Informationen zu verkürzen.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine hohe bis sehr hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Dienstleistungen und Produkten im Bereich des *Private Bankings*, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit mittel bis hoch einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

Eine hohe Anzahl an Private Banking-Kunden im Verhältnis zum Gesamtkundenbestand stellt im Rahmen der Risikoklassifizierung einen risikoerhöhenden Faktor dar. Durch die Einstufung in eine höhere Risikokategorie kommt es zu einer intensiveren Überwachung durch die FMA und verkürzt sich dadurch auch das Intervall an Aufsichtsmaßnahmen durch die FMA entsprechend, bis hin zu jährlichen Aufsichtsmaßnahmen. Die FMA führte und führt spezielle Aufsichtsmaßnahmen mit Fokus auf das *Private Banking* Kundensegment bei den betroffenen Verpflichteten durch. In diesem Zusammenhang bilden insbesondere auch die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Feststellung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden und zur Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einen Schwerpunkt.

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Risiko für TF als niedrig und für GW als mittel bis hoch einzustufen.
Empfehlungen
Weitere verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Stakeholdern, um sowohl auf aktuelle Muster und Trends hinzuweisen als auch die Erfahrungen im Rahmen der Weiterentwicklung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität
Finanzsektor/Crowdfunding
Generelle Beschreibung
Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung von alternativen Unternehmensfinanzierungs- und Anlageformen ist es von Bedeutung, wie die Form der Finanzierung im Detail ausgestaltet ist. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister (ECSP-VO) am 10.11.2021, wurde ein europäisches Regime für die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen geschaffen, für deren Vollzug die FMA per 31.12.2021 als zuständige Behörde mit der Zulassung und Beaufsichtigung von Crowdfunding-Dienstleistern betraut wurde. Anbieter nach dem AltFG werden von der FMA nicht beaufsichtigt. Für den Vollzug des AltFG sind die BVBs zuständig. Aufsichtsrechtlich liegt der Fokus der Aufsichtsbehörden auf jenen Formen des Crowdlending bzw. Crowdinvesting, in deren Rahmen Geldgeber für Ihre Investition eine finanzielle Gegenleistung in Form von Geld (Zinsen, Kapital, Gewinnbeteiligung) erhalten. Besteht die Gegenleistung für den Investor in materieller Form (z.B. Erstzugang zu neuen Produkten und Dienstleistungen) oder in symbolischer Form (wie einem persönlichen Dankesbrief), ist dies nicht als Kapitalanlage zu werten. Donation- oder reward-based Crowdfunding ist grundsätzlich nur dort von den österreichischen finanzmarktrechtlichen Aufsichtsgesetzen betroffen, wo die Plattform auch die Zahlungsabwicklung zwischen den Investoren und den Projekten unternimmt. In diesem Fall kann eine Konzession nach ZaDiG 2018 erforderlich sein. Hingegen hängt beim Betrieb einer Crowdinvesting-Plattform die Konzessionspflicht von der Art des Investments einerseits und der Art der Plattformtätigkeit andererseits ab (z.B. Kreditvermittlungsplattformen oder wenn das Investments als Einlagengeschäft ausgestaltet ist [Konzession nach dem BWG]; Plattformen, die übertragbare Wertpapiere oder sonstige Finanzinstrumente vermitteln oder persönliche Anlageempfehlungen abgeben [Konzession nach dem WAG 2018 sowie Zulassung nach der Europäischen Crowdfunding-Verordnung - ECSP-VO]). Bei Projekten, bei denen die entgegennehmende Gesellschaft in weitere Gesellschaften investiert und selbst nicht operativ tätig ist kann regelmäßig das Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG) zur Anwendung kommen. Fällt ein Crowdfunding-Projekt oder der Betrieb einer Crowdinvesting-Plattform unter eines der o.g. Aufsichtsgesetze, handelt es sich beim Anbieter/Betreiber grundsätzlich auch um einen Verpflichteten des FM-GwG. Betreffend das Geldwäschebekämpfungsrecht blieb bislang die Frage offen, ob Crowdfunding-Service-Provider (CSP) iSd ECSP-VO als Verpflichtete zu betrachten sind. Bezogen auf die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen, waren CSP bislang zumindest indirekt dazu verpflichtet, Geldwäschebekämpfungsrecht zu berücksichtigen. Dies resultiert aus der verpflichtenden

Integration von Zahlungsdienstleistern (bzw. Banken oder E-Geldinstituten) im Rahmen der Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen. Für Crowdinvestments, die nach dem AltFG begeben werden, enthält das AltFG zusätzliche Pflichten für Plattformen. Fällt der Betreiber der Plattform nicht unter die Bestimmungen des FM-GwG, sind von diesem die Bestimmungen zur Prävention von GW/TF der Gewerbeordnung (GewO) gemäß den §§ 365m bis 365z anzuwenden (§ 5 Abs. 2 Z 1 AltFG). Das betrifft insbesondere das Crowdinvesting in Form von Veranlagungen, wofür zumindest eine Gewerbeberechtigung für die Gewerbliche Vermögensberatung gemäß § 136a GewO notwendig ist (§ 5 Abs. 1 AltFG). Ebenso enthält das AltFG Pflichten für jene Emittenten, die sich nicht ausschließlich einer Plattform bedienen (§4 Abs. 5 AltFG). Die diesbezügliche Beaufsichtigung fällt in diesem Bereich unter die Zuständigkeit der Gewerbebehörden. Die ECSP-VO bzw. das österr. Schwarmfinanzierungsvollzugsgesetz umfassen aktuell keine Bestimmungen betreffend Geldwäschebekämpfungsrecht. Neuerung: Gemäß VO (EU) 2024/1624 vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung sind CSP gem. ECSP-VO vom Anwendungsbereich als Verpflichtete des Geldwäschebekämpfungsrechts umfasst (inkl. Schwarmfinanzierungsvermittler, dies sind gem. Art. 2 Z 16 lit. a und lit. b Verordnung (EU) 2024/1624 ua näher bestimmte Unternehmen, die keine Schwarmfinanzierungsdienstleister sind). Diese Verordnung gilt ab 10. Juli 2027.

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass Crowdfunding für terroristische Aktivitäten missbraucht wird, mit einem mittleren Risiko eingestuft.

Insbesondere der nicht regulierte „donation-based“ Crowdfunding-Bereich kann mit relativ einfachen Mitteln für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Terroristen oder deren Unterstützer können diese Möglichkeiten des Crowdfunding nutzen, um Gelder für terroristische Zwecke oder zur Unterstützung terroristischer Aktivitäten zu sammeln. Aus der vorliegenden Informations- und Datenlage können sich derartige Bedrohungslagen auch in Österreich ergeben.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit mittel bis hoch einzustufen.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem mittleren Risiko eingestuft. Aus der derzeitigen Informations- und Datenlage ergeben sich keine konkreten Hinweise auf eine Bedrohungslage in Österreich, wonach Crowdfunding für Zwecke der Geldwäscherei missbraucht wird.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit mittel einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Crowdfunding im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung mit mittel eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

In Österreich besteht ein weites Netz an aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit Crowdfunding Projekten oder Plattformen zur Anwendung gelangen könnten. In diesen Fällen ist der Betreiber im Bereich der Finanzmarktaufsichtsgesetze

hinsichtlich der Prävention von GW/TF von der FMA beaufsichtigt. Im Falle einer Anwendung des AltFG sind die Gewerbebehörden dafür zuständig.

(b) Risikobewusstsein:

In jenen Fällen, die unter keine der o.g. Aufsichtsgesetze fallen, ist für den Weitertransfer der eingesammelten Gelder in den meisten Fällen ein beaufsichtigter Finanzmarktintermediär notwendig. Als Verpflichtete der Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF haben diese insbesondere bei Einzahlung von höheren Barbeträgen oder bei Eingängen von vielen Kleinbeträgen innerhalb eines kurzen Zeitraums, die schnell zu einer hohen Gesamtsumme führen, sehr genau auf die Mittelherkunft zu achten.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Betreiber von Crowdfunding Projekten oder Plattformen haben, wenn sie Verpflichtete des FM-GwG sind, vollumfänglich oder, wenn das AltFG anwendbar ist, die jeweils anwendbaren Sorgfalts- und Meldepflichten nach den Bestimmungen des AltFG und §§ 365m bis 365z Gewerbeordnung 1994 anzuwenden. KI/FI haben als Verpflichtete des FM-GwG insbesondere auch bei (Bar-)Einzahlungen von höheren Beträgen (dies stellt jedenfalls einen risikoerhöhenden Faktor dar), zusätzliche Informationen und Nachweise zur Mittelherkunft einzuholen. Dies ist vor allem auch für jenen Bereich eine wichtige risikomindernde Maßnahme, in dem Crowdfunding Projekte oder Plattformen keiner Regulierung unterliegen und bei denen durch das Einsammeln von kleineren Beträgen Gelder für terroristische Zwecke eingesammelt werden sollen.

<u>Conclusio</u>: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine mittlere Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Crowdfunding, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit mittel bis hoch einzustufen ist.

<u>Geldwäscherei</u>

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Crowdfunding im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei mit mittel eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

Aus der Aufsichtspraxis der FMA und den vorliegenden Daten und Informationen ergibt sich keine darüberhinausgehende Verletzbarkeit des österreichischen Finanzmarktes (aktuell sind nur zwei Crowdfunding-Dienstleister in Österreich tätig).

<u>Conclusio</u>: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine mittlere Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Crowdfunding, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit mittel einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

Die von den finanzmarktrechtlichen Aufsichtsgesetzen erfassten Betreiber von Crowdfunding Projekten oder Plattformen werden als Verpflichtete des FM-GwG von der FMA hinsichtlich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF beaufsichtigt. Darüber hinaus überwachen die zuständigen Gewerbebehörden die Einhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen aus dem AltFG bzw. der GewO in jenen Fällen, in denen das AltFG zur Anwendung gelangt.

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Risiko für TF als mittel und für GW als mittel einzustufen.

Empfehlungen
Weitere verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Stakeholdern, um sowohl auf aktuelle Muster und Trends hinzuweisen als auch die Erfahrungen im Rahmen der Weiterentwicklung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität
Finanzsektor/Wechselstuben
Generelle Beschreibung
Wechselstuben können insbesondere dazu verwendet werden, um (inkriminierte) Gelder in höher denominierte Geldscheine zu wechseln. Dieser Vorgang kann einen ersten Schritt im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Bargeldtransporten darstellen. Für die Durchführung eines Geldwechsels bedarf es keiner größeren Vorbereitungen oder Planungen und kann ein solcher daher relativ einfach durchgeführt werden.
Bedrohung
Terrorismusfinanzierung In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass Wechselstuben für terroristische Aktivitäten missbraucht wird, mit einem hohen Risiko eingestuft. Vor allem in grenznahen Gebieten und an Flughäfen können Terroristen und deren Unterstützer Wechselstuben nutzen, um Bargeld nach einem Wechsel in höher denominierte Geldscheine für die Unterstützung von terroristischen Gruppen und Aktivitäten in Krisengebiete zu transportieren. Ein erhöhtes Risiko ergibt sich in diesem Zusammenhang allerdings nur, wenn sich Wechselstuben in einem grenznahen Bereich zu Krisengebieten befinden. **Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit mittel bis hoch einzustufen.**
Geldwäscherei In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem hohen Risiko eingestuft. Wechselstuben können dazu missbraucht werden, inkriminierte (ausländische) Gelder in – unter Umständen höher denominierte – Euro-Beträge zu wechseln. **Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit mittel bis hoch einzustufen.**
Verletzbarkeit
Terrorismusfinanzierung In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Wechselstuben im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung mit hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden. **(a) Risikopotential:** Aufgrund der geographischen Lage Österreichs besteht nur ein geringer Anreiz, ausländische Gelder (Valuten) über Wechselstuben in Österreich in höher denominierte Euro-Geldbeträge zu wechseln. Die allfälligen Transportwege für eine Nutzung zu terroristischen Zwecken in Krisengebiete wären lang und bietet dies daher wenig Anreiz für Terroristen oder deren Unterstützer. Jedoch können ausländische Gelder (Valuten) über Wechselstuben in Euro-Beträge gewechselt werden, die in weiterer Folge für die Finanzierung von terroristischen Aktivitäten in Österreich verwendet werden. **(b) Risikobewusstsein:**

Der fortschreitende Trend zur bargeldlosen Zahlung vermindert das Risiko von Wechselstuben für die Zwecke von GW/TF missbraucht zu werden. Darüber hinaus wird Wechselstubengeschäft überwiegend von vollkonzessionierten Banken angeboten, da eine BWG-Konzession erforderlich ist, um dieses Geschäftsmodell ausüben zu dürfen.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Als Verpflichtete des FM-GwG haben Wechselstuben die diesbezüglichen Sorgfalts- und Meldepflichten vollumfänglich anzuwenden.
Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Wechselstuben, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit mittel bis hoch einzustufen ist.

Geldwäscherei
In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Wechselstuben im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei mit hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.
(a) Risikopotential:
Um inkriminierte Gelder, die über eine Wechselstube in Euro-Beträge gewechselt wurden, in das Finanzsystem einzuschleusen, müssen diese bei einem Verpflichteten des FM-GwG einbezahlt werden (siehe bereits oben unter *„Finanzsektor/Guthaben bei Kredit- und Finanzinstituten“*).
(b) Risikobewusstsein:
Siehe dazu bereits oben zu TF.
(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Insbesondere höhere Geldbeträge stellen bei der Einzahlung einen Risikofaktor für erhöhtes Risiko dar und ist in solchen Fällen die Mittelherkunft besonders genau zu prüfen. Einen risikomindernden Faktor bildet der Umstand, dass Wechselstuben in Österreich eine Konzession der FMA als KI benötigen und somit vollumfänglich zur Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten des FM-GwG verpflichtet sind.
Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Wechselstuben, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit mittel bis hoch einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

Wechselstuben sind als KI Verpflichtete des FM-GwG und daher von den Aufsichtsmaßnahmen der FMA erfasst.

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Risiko sowohl für TF als auf für GW als mittel bis hoch einzustufen.

Empfehlungen

Weitere verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Stakeholdern, um sowohl auf aktuelle Muster und Trends hinzuweisen als auch die Erfahrungen im Rahmen der Weiterentwicklung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität
Finanzsektor/Elektronisches Geld (E-Geld)

Generelle Beschreibung

Zur Ausgabe von E-Geld sind nur E-Geldemittenten berechtigt. Zu diesen zählen KI und E-Geldinstitute (Konzession der FMA). E-Geldsysteme können auch als regionale Werteinheitensysteme und Karten für Filialnetze oder Unternehmensgruppen bestehen. Handelt es sich bei diesen Systemen um sog. „begrenzte“ Netze, besteht für den Emittenten keine Verpflichtung für eine Konzessionierung durch die FMA (sondern dieser unterliegt einer Ausnahmebestimmung).

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass E-Geld für terroristische Aktivitäten missbraucht wird, mit einem hohen Risiko eingestuft.

Für Terroristen oder deren Unterstützer können E-Geldprodukte insbes. dann Vorteile gegenüber Bargeld darstellen, wenn bestimmte Aktivitäten online ausgeführt werden sollen (z.B. Hotelbuchungen oder Reservierung von Mietautos). Einen zusätzlichen risikomindernden Faktor bildet die Nachverfolgbarkeit der Zahlungen mit E-Geldprodukten.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit mittel bis hoch einzustufen.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem hohen Risiko eingestuft.

In den meisten Fällen können E-Geldprodukte nur mit bestimmten (z.T. verhältnismäßig niedrigen) Beträgen beladen werden, da die Emittenten derartiger Produkte von sich aus bestimmte Betragsgrenzen vorsehen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit mittel einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von E-Geld im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung mit hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Zwar sind in Österreich nur eine geringe Anzahl an E-Geldemittenten im Wege der Niederlassungsfreiheit tätig, jedoch dürfen 245 E-Geldemittenten aus anderen Mitgliedsstaaten ihre Produkte in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit anbieten. Letztere werden hinsichtlich der Prävention von GW/TF nicht von der FMA, sondern von der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedsstaat beaufsichtigt.

(b) Risikobewusstsein:

AML-Colleges für E-Geldemittenten, die im Rahmen einer Niederlassung in Österreich tätig sind, sind etabliert und erfolgt auf diesem Wege ein behördlicher Austausch von Informationen und Risiken.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Als Verpflichtete des FM-GwG haben E-Geldemittenten die diesbezüglichen Sorgfalts- und Meldepflichten vollumfänglich anzuwenden und werden von der FMA beaufsichtigt.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die

Verletzbarkeit von E-Geld, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit mittel einzustufen ist.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von E-Geld im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei mit hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Siehe dazu bereits oben zu TF.

(b) Risikobewusstsein:

Siehe dazu bereits oben zu TF.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Siehe dazu bereits oben zu TF.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von E-Geld, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit mittel einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

E-Geldemittenten sind als Verpflichtete des FM-GwG von den Aufsichtsmaßnahmen der FMA vollumfänglich erfasst.

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Risiko sowohl für TF als auch für GW als mittel einzustufen.

Empfehlungen

Weitere verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Stakeholdern, um sowohl auf aktuelle Muster und Trends hinzuweisen als auch die Erfahrungen im Rahmen der Weiterentwicklung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität

Finanzsektor/Zahlungsdienste

Generelle Beschreibung

Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die in Österreich Tätigkeiten über Dienstleister, etwa Agenten iSd § 4 Z 35 ZaDiG 2018, erbringen, unterliegen mit diesen Tätigkeiten gem. § 23 Abs. 7 FM-GwG dem Anwendungsbereich des FM-GwG. Um die Einhaltung der Vorschriften zur Prävention von GW/TF zu gewährleisten und die Aufsicht durch die FMA zu erleichtern, haben diese Institute bei Erfüllung der Voraussetzungen der DelVO (EU) 2018/1108 der Kommission der FMA eine zentrale Kontaktstelle zu benennen. Besonders hervorzuheben ist im Rahmen der Tätigkeit durch Zahlungsdienstleister das Produkt des kontoungebundenen Bargeldtransfers.

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass Zahlungsdienste für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, mit einem hohen Risiko eingestuft.

Terroristen oder deren Unterstützer können Zahlungsdienste nutzen, um Geldmittel zu transferieren und um Vermögenswerte für terroristische Aktivitäten zu erhalten/versenden. Insbesondere neue Zahlungsmethoden können dabei genutzt werden (wie z.B. über Mobiltelefone, Prepaid-Karten oder Online-Zahlungen).

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit hoch einzustufen.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem hohen Risiko eingestuft.

Zahlungsdienste können für Zwecke der Geldwäscherei, insbesondere im Rahmen der Verwendung von Geldkurieren, missbraucht werden. Dabei greifen kriminelle Organisationen auf Geldkuriere zurück, um inkriminierte Gelder in andere Jurisdiktionen zu transferieren, ohne dabei die tatsächlichen Identitäten der im Hintergrund agierenden Personen offenzulegen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit hoch einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Zahlungsdiensten im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung mit hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Zahlungen, die durch Zahlungsdienstleister durchgeführt werden, sind zwar nicht anonym, jedoch können relativ einfach grenzüberschreitende Transaktionen mit Hochrisiko-Kunden oder Hochrisiko-Drittstaaten durchgeführt werden. Weitere Faktoren sind unter anderem der bargeldintensive Charakter der angebotenen Dienstleistungen, die Prävalenz gelegentlicher Transaktionen anstelle von Geschäftsbeziehungen, das große Volumen und die hohe Geschwindigkeit der Transaktionen.

(b) Risikobewusstsein:

Es besteht daher ein erhöhtes Risiko, dass österreichische Zahlungsdienstleister für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Zahlungsinstitute haben als Verpflichtete des FM-GwG die diesbezüglichen Sorgfalts- und Meldepflichten vollumfänglich einzuhalten. Eine der wesentlichsten Sorgfaltspflicht stellt im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten das Identifizieren des Kunden sowie eines ggf. vorhandenen Treuhänders dar. Daneben stellt insbesondere auch die entsprechende Schulung und Zurverfügungstellung der notwendigen (technischen) Infrastruktur an Agenten eine wesentliche Maßnahme dar.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Zahlungsdiensten, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit hoch einzustufen ist.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Zahlungsdiensten im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei mit hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Aus den durch die FMA erhobenen Informationen und (Transaktions-)Daten ergeben sich keine Hinweise für eine besondere Verletzbarkeit des österreichischen Finanzmarktes. Einen risikoerhöhenden Faktor stellt der Umstand dar, dass nicht immer offengelegt wird und nicht immer erkennbar ist, wenn Zahlungsdienste für andere Personen als den direkten Kunden in Anspruch genommen werden.

(b) Risikobewusstsein:

Siehe dazu bereits soeben unter (a).

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Siehe dazu bereits oben zu TF.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine mittlere Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Zahlungsdiensten, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit hoch einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

Von der FMA werden thematische Schwerpunkte im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit gesetzt, um die Anwendung der Strategien und Verfahren zur Prävention von GW/TF durch (ausländische) Zahlungsinstitute, CCPs und Agenten sicherzustellen. Im Rahmen der jährlich durch die FMA durchgeführte Risikoanalyse erfolgt eine Bewertung des Geschäftsmodells jedes Zahlungsinstitutes. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass Zahlungsinstitute mit einem höheren Risiko einer erhöhten Aufsichtsintensität unterliegen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Notifizierung hohe Maßstäbe gesetzt und wird geprüft, wie das notifizierende Unternehmen den rechtlichen Grundlagen des FM-GwG nachkommen wird.

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Risiko sowohl für TF als auch für GW als hoch einzustufen.

Empfehlungen

Weitere verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden auch im Rahmen der AML-Colleges und den Stakeholdern, um sowohl auf aktuelle Muster und Trends hinzuweisen als auch die Erfahrungen im Rahmen der Weiterentwicklung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität
Finanzsektor/Virtuelle Währungen
Generelle Beschreibung
Virtuelle Währungen bzw. Transaktionen mit virtuellen Währungen (bzw. Kryptowerten) weisen eine begrenzte Transparenz auf. Dies ist ua auf folgende Risikofaktoren zurückzuführen: verwendete Distributed-Ledger-Technologie (Distributed-Ledger [DLT]) oder DLT-ähnliche Technologie bzw. Protokollen (bspw. DeFi, DApps, etc); Art und Funktionsweise der virtuellen Währung bzw. des Kryptowertes (bspw „anonymity-enhanced cryptocurrencies“, Non-fungible tokens [NFT], etc); technologiebasierte Methoden zur Verschleierung (Mixer, Tumbler, etc.);

Vertriebskanal (bspw. Krypto-ATMs, Prepaidkarten; Nutzung in Verbindung mit Hawala etc); Produkte und Services (bspw. lending, staking, etc) sowie (unterschiedlicher) Regulierungsstandard und Sitz involvierter Parteien. Diese "Semitransparenz" ist weiterführend auch in Verbindung mit der Möglichkeit des Einsatzes sog. selbst-gehosteter Wallets zu sehen und bedingt dies eine weitere Möglichkeit anonymer Transaktionen.
Die begrenzte Transparenz, ein bestimmter Grad an „Pseudonymität" sowie die schnelle und grenzüberschreitende Abwicklung der Transaktionen mit virtuellen Währungen (Kryptowerten) bedingt somit ein hohes Risiko von virtuellen Währungen (Kryptowerten) für die Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

Auf Basis der neuen harmonisierten Rechtsgrundlagen, VO (EU) 2023/1114 (MICAR) und VO (EU) 2023/1113 („Travel Rule") sowie dem AML-Paket soll mit Zielsetzung einer harmonisierten europäischen Beaufsichtigung über die Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen (Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen) das Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bekämpft werden. Zwar trägt der neue europäische Rechtsrahmen wesentlich zur Risikominimierung in diesem Bereich bei, gilt es jedoch nach wie vor aufgrund der schnellen technologischen und geschäftsmodellspezifischen Entwicklung im Bereich der virtuellen Währungen (Krypotwerte) angemessene Überwachungssysteme zu implementieren, Know-How aufzubauen und insbesondere die „Gatekeeper-Funktion" zum klassischen Finanzsektor angemessen in die Maßnahmen zur Minimierung des Risikos der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzubeziehen.
Zumal unzureichendes Know-How, mangelhafte Überwachungssysteme und Kontrollen etc. nicht nur bei Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen (Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen) sondern auch bei klassischen Finanzdienstleistern (KI/FI) das Risiko des Missbrauchs für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erheblich erhöhen können. Zumal unzureichendes Know-How, mangelhafte Überwachungssysteme und Kontrollen etc. nicht nur bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen (Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen), sondern auch bei klassischen Finanzdienstleistern (KI/FI) das Risiko des Missbrauchs für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erheblich erhöhen können.

Bedrohung

<u>Terrorismusfinanzierung</u>

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass virtuelle Währungen (Kryptowerte) für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, mit einem sehr hohen Risiko eingestuft.
Die begrenzte Transparenz, der erhöhte Grad an Anonymität bei Verwendung virtueller Währungen (Kryptowerte) sowie auch die Involvierung des klassischen Finanzsystems (speziell bei Tausch virtueller Währungen – Kryptowerte in Fiatgeld und umgekehrt) führt ua dazu, dass Terroristen und terroristische Gruppierungen diese vermehrt für Zwecke der Terrorismusfinanzierung einsetzen. Wie auch Analysen und Fallbeispielen hervorgeht, werden vereinzelte virtuelle Währungen (Krypotwerte) wie bspw. Bitcoin sowie insbesondere auch der letzten Phase der Terrorismusfinanzierung (Verwendung) der Tausch in Fiatgeld (bspw. Umtausch in Bargeld via Krypto ATMs) für Zwecke der Terrorismusfinanzierung eingesetzt.
<u>Conclusio</u>: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit sehr hoch einzustufen.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass virtuelle Währungen (Kryptowerte) für Geldwäscherei missbraucht werden mit einem sehr hohen Risiko eingestuft.
Die begrenzte Transparenz, der erhöhte Grad an Anonymität bei Verwendung virtueller Währungen (Kryptowerte) sowie auch die Involvierung des klassischen Finanzsystems stellt auch im Bereich der Geldwäscherei ein erhöhtes Risiko dar.

Insbesondere der Einsatz von Bargeld beim An- oder Verkauf von virtuellen Währungen (Kryptowerten), die Verwendung als Tausch- bzw. Zahlungsmittel im Darknet (bspw. mittels „Bitcoin“) sowie die aufgrund geringer Volatilität vermehrte Verwendung von Stable Coins erhöhen das Risiko, dass virtuelle Währungen (Kryptowerte) zum Verschleiern von inkriminierten Geldern eingesetzt werden.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit sehr hoch einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von virtuellen Währungen im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung mit sehr hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Aufgrund den der FMA vorliegenden Informationen und Daten ist je nach Art und Komplexität des Geschäftsmodells eine unterschiedliche Umsetzung der Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei den einzelnen Dienstleistern ersichtlich.

(b) Risikobewusstsein:

Aufgrund den der FMA vorliegenden Informationen und Daten ist ein sehr unterschiedliches Verständnis und Risikobewusstsein bei den einzelnen Dienstleistern und deren unterschiedlichen Geschäftsmodellen zu erkennen.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Als Verpflichtete des FM-GwG haben Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen seit 10. Jänner 2020 die Sorgfalts- und Meldepflichten des FM-GwG und der Geldtransfer-VO vollumfänglich anzuwenden. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit haben sich diese Dienstleister bei der FMA zu registrieren.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der Supranationalen Risikoanalyse, die sehr hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von virtuellen Währungen, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit hoch einzustufen ist.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von virtuellen Währungen im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei mit hoch bis sehr hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Siehe dazu bereits oben zu TF.

(b) Risikobewusstsein:
Siehe dazu bereits oben zu TF.
(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Siehe dazu bereits oben zu TF.
<u>Conclusio</u>: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der Supranationalen Risikoanalyse, die eine hohe bis sehr hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von virtuellen Währungen, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit hoch bis sehr hoch einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

Die Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen unterliegen seit Jänner 2020 der Regulierung und Aufsicht der FMA im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Im Zuge der Aufsicht zeigten sich oa. Risikofaktoren und führte die laufende Weiterentwicklung der hohen aufsichtsrechtlichen Standards zur Risikominimierung im Bereich der Prävention von GW/TF bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen. Dies zB im Hinblick auf einen hohen Standard betreffend die verschriftlichen Strategien, Kontrollen und Verfahren inkl. Risikoanalyse, Nachweise der angemessenen Fachkenntnis und persönliche Zuverlässigkeit von Schlüsselfunktionen, Fit & Proper-Prüfung des Geldwäschereibeauftragten, Austausch mit anderen Aufsichtsbehörden etc.).
Durch Setzung wiederholter aufsichtlicher Schwerpunkte und konsequente Mängelverfolgung erfolgte eine wesentliche Risikominimierung auf dem österreichischen Finanzmarkt durch Widerrufsverfahren, Zurücklegungen bereits erfolgter Registrierungen bzw Ab- und Zurückweisungen und Zurückziehungen von Registrierungsanträgen.
Mit Inkrafttreten der MiCAR Ende 2024 wird im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in den Zulassungsverfahren und der laufenden Aufsicht über die neuen Beaufsichtigten gemäß MiCAR weiterhin der hohe Aufsichtsstandrad fortgesetzt. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn neue Beaufsichtigte (bspw. mit internationaler Geschäftstätigkeit, komplexeren Geschäftsmodellen etc.) unter dem MiCAR-Regime dem österreichischen Finanzplatz beitreten.

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Risiko sowohl für TF als auch für GW als hoch bis sehr hoch einzustufen.

Empfehlungen

Weitere verstärkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen und internationalen Behörden, um sowohl auf aktuelle Muster und Trends bzw. Entwicklungen hinzuweisen sowie Erfahrungen ua aus der Aufsichtspraxis auszutauschen und bei Entwicklung von Rechtsgrundlagen effizient zusammenzuarbeiten. Ebenso ist der laufende Erfahrungsaustausch mit Stakeholdern von Bedeutung, um gemeinsam zielgerichtete Maßnahmen zur Minimierung des hohen Risikos für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in diesem Bereich zu setzen.

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität
Finanzsektor/Lebensversicherung
Generelle Beschreibung

Neben der klassischen Funktion einer Lebensversicherung (Absicherung von Risiken) weisen diese auch einen Anspar- bzw. einen Finanzanlagecharakter auf und können somit, wie andere Finanzprodukte auch, für Zwecke der GW/TF missbraucht werden. Das Lebensversicherungsgeschäft stellt im Vergleich zu anderen Finanzdienstleistungen nur einen relativ geringen Anteil am österr. Finanzmarkt dar. Einige große österr. Versicherungsgruppen sind auch auf ausländischen Märkten (insbes. CESEE) aktiv.

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass Lebensversicherungen für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, mit einem mittleren Risiko eingestuft.

Aus der derzeitigen Informations- und Datenlage ergeben sich keine konkreten Hinweise auf eine besondere Bedrohungslage. Vor allem die Notwendigkeit von sehr spezifischem Know-how macht die Nutzung von Lebensversicherungen für den Bereich Terrorismusfinanzierung wenig attraktiv.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit niedrig einzustufen.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem mittleren Risiko eingestuft.

Lebensversicherungen sind einem gezielten Missbrauch für Zwecke der Geldwäscherei zugänglich. Dies liegt in erster Linie an ihrer vorzeitigen Kündbarkeit und der damit verbundenen Rückabwicklung und Auszahlung des einbezahlten Betrages. Jedoch sehen Lebensversicherungsverträge im Falle der vorzeitigen Kündigung in der Regel für den Versicherungsnehmer sehr ungünstige Rückkaufswerte vor. Einen weiteren Risikofaktor iZm Lebensversicherungen stellt die Möglichkeit dar, aufrechte Lebensversicherungsverträge auf dem Sekundärmarkt (unter strengen Bedingungen) zu verkaufen. Dies hat für den Versicherungsnehmer den Vorteil, dass der Lebensversicherungsvertrag nicht mehr zwingend zu ungünstigen Bedingungen gekündigt werden muss. Auffallend sind auch Formen von Lebensversicherungen in Kombination mit Krediten. Hierbei werden bestehende Lebensversicherungen, welche mit inkriminierten Geldern finanziert wurden, eingesetzt, um Kredite zu sichern. Nach Erhalt der Kreditgelder tauchen die Täter in weiterer Folge mit einer ausreichenden Mittellegitimation ab. Im Allgemeinen kann festgehalten werden, dass aufgrund der derzeitigen Informations- und Datenlage die Bedrohungslage, wonach Lebensversicherungen zur Geldwäscherei genutzt werden, als mittleres Risiko einzustufen ist.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit mittel einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Lebensversicherungen im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung mit niedrig bis mittel eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

Aus der Aufsichtspraxis der FMA und den vorliegenden Daten und Informationen ergibt sich, dass Dienstleistungen und Produkte im Bereich der Lebensversicherung derzeit zu keiner besonderen

Verletzbarkeit des österreichischen Finanzmarktes, für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, führen.

<u>Conclusio</u>: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine niedrige bis mittlere Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Lebensversicherungen, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit niedrig einzustufen ist.

<u>Geldwäscherei</u>

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Lebensversicherungen im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei mit niedrig bis mittel eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

In Österreich sind Lebensversicherungen nach wie vor beliebte Anlageprodukte. Den allgemein anerkannten Typologien folgend, stellen Einmalprämienpolizzen (insbesondere iZm hohen Barerlägen) ein erhöhtes GW/TF-Risiko dar; die Annahme von Bargeld im Versicherungsbereich ist jedoch gemäß vorliegenden Informationen in Österreich de facto nicht von Relevanz.

(b) Risikobewusstsein:

Da der Versicherungsmarkt in Österreich überwiegend national beschränkt ist, handelt es sich bei dem Großteil der Versicherungsnehmer um natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Gemäß FM-GwG haben Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen anbieten, vollumfänglich die GW/TF-Sorgfaltspflichten einzuhalten. Darüber hinaus sieht das FM-GwG auch vor, dass Versicherungszahlungen an Begünstigte erst vorgenommen werden dürfen, wenn diese entsprechend den Vorgaben des FM-GwG identifiziert wurden.

<u>Conclusio</u>: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine niedrige bis mittlere Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Lebensversicherungen, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit niedrig einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

Aufgrund der relativ geringen Zahl an Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft betreiben und die diesbezüglichen Bestimmungen zur Prävention von GW/TF anzuwenden haben sowie der mit der Beschränkung auf den Lebensversicherungsbereich einhergehenden Homogenität der Risikomerkmale im Sektor, ist durch die derzeitige Aufsichtspraxis der FMA eine umfassende Abdeckung des Versicherungssektors gewährleistet.

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Risiko sowohl für TF als auch für GW als niedrig einzustufen.

Empfehlungen

Weitere verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Stakeholdern, um sowohl auf aktuelle Muster und Trends hinzuweisen als auch die Erfahrungen im Rahmen der Weiterentwicklung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität

Finanzsektor/Safe-Vermietung

Generelle Beschreibung

Bei der Zurverfügungstellung (Vermietung) von Wertfächern (Safes) werden grundsätzlich Schließfächer, typischerweise unter Mitverschluss (Doppelsperre) durch den Vermieter, den dabei besondere Sicherungspflichten treffen, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung

Aus der derzeitigen Informations- und Datenlage ergeben sich keine konkreten Hinweise auf eine Bedrohungslage, wonach die Erbringung von Schließfachverwaltungsdiensten von Terroristen oder terroristischen Gruppierungen für deren Aktivitäten missbraucht werden.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit niedrig einzustufen.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem hohen Risiko eingestuft. Die Risikoeinstufung ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass gemäß der SRNA die Beschäftigten des Verwahrungsdienstes nicht in der Lage sind, Informationen über den Inhalt der Schließfächer zu erhalten, und dass die Kunden uneingeschränkten Zugang zu den Einrichtungen haben.

Schließfächer (Safes) können dazu verwendet werden, inkriminierte Vermögenswerte zu verstecken, um diese in Folge in einzelnen (kleineren) Tranchen in das Finanzsystem zu integrieren. Eine Umwandlung dieser Vermögenswerte in nicht inkriminierte Vermögenswerte ist damit aber nicht möglich.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit mittel einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung

Aus der Aufsichtspraxis der FMA und den vorliegenden Daten und Informationen ergibt sich, dass Dienstleistungen und Produkte im Bereich von Schließfachverwaltungsdiensten derzeit zu keiner besonderen Verletzbarkeit des österreichischen Finanzmarktes, für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, führen.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die keine Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Dienstleistungen und Produkten im Bereich von Schließfachverwaltungsdiensten, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit niedrig einzustufen ist.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Schließfachverwaltungsdiensten im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei mit mittel bis hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Beim überwiegenden Teil der angebotenen Schließfachverwaltungsdiensten in Österreich handelt es sich um die klassische Form der Bankschließfachvermietung durch konzessionierte KI.

(b) Risikobewusstsein:

Schließfachverwaltungsdienste durch sonstige Unternehmen stellen ein nur geringes Risiko dar, diese sind als Verpflichtete des FM-GwG ebenfalls vollumfänglich den Sorgfalts- und Meldepflichten des FM-GwG unterworfen.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Die Zurverfügungstellung (Vermietung) von Wertfächern (Safes) ist als Erbringung von Schließfachverwaltungsdiensten dem Geschäftsbereich von FI iSd § 1 Abs. 2 BWG zuzuordnen. Anbieter von Schließfachverwaltungsdiensten sind daher Verpflichtete des FM-GwG und haben die Sorgfalts- und Meldepflichten des FM-GwG vollumfänglich anzuwenden.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine mittlere bis hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Schließfachverwaltungsdiensten, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit mittel einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

Die FMA kann bei Verstößen gegen die Sorgfalts- und Meldepflichten des FM-GwG Verwaltungsstrafen verhängen. Über Anbieter von Schließfachverwaltungsdiensten, die anonyme Schließfächer (Safes) in der Vergangenheit angeboten haben, und damit gegen die Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität ihrer Kunden verstoßen haben, wurden von der FMA entsprechende Verwaltungsstrafen verhängt.

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Risiko für TF als niedrig und für GW als mittel einzustufen.

Empfehlungen

Weitere verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Stakeholdern, um sowohl auf aktuelle Muster und Trends hinzuweisen als auch die Erfahrungen im Rahmen der Weiterentwicklung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität
Finanzsektor/Geschäftskredite
Generelle Beschreibung
Kriminelle, Terroristen oder deren Unterstützer tilgen mit inkriminierten Vermögenswerten Geschäftskredite.
Bedrohung
Terrorismusfinanzierung In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass Geschäftskredite für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, mit einem niedrigen Risiko eingestuft. Aus den der FMA vorliegenden Informationen und Daten ergeben sich keine konkreten Hinweise auf eine Bedrohungslage, wonach terroristische Organisationen Geschäftskredite zur Terrorismusfinanzierung nutzten. **Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit niedrig einzustufen.**
Geldwäscherei In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem mittleren Risiko eingestuft.

Aus den der FMA vorliegenden Informationen und Daten ergeben sich keine konkreten Hinweise auf eine Bedrohungslage, wonach Geschäftskredite zur Geldwäscherei genutzt werden.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit mittel einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung

Aus der Aufsichtspraxis der FMA und den vorliegenden Daten und Informationen ergibt sich, dass Dienstleistungen und Produkte im Bereich der Geschäftskredite derzeit zu keiner besonderen Verletzbarkeit des österreichischen Finanzmarktes, für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, führen.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine niedrige Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Geschäftskrediten, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit niedrig einzustufen ist.

Geldwäscherei

Aus der Aufsichtspraxis der FMA und den vorliegenden Daten und Informationen ergibt sich, dass Dienstleistungen und Produkte im Bereich der Geschäftskredite derzeit zu keiner besonderen Verletzbarkeit des österreichischen Finanzmarktes, für Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, führen.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine mittlere Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Geschäftskrediten, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit niedrig bis mittel einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

Der Abschluss von Kreditverträgen ist gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 BWG Kreditinstituten vorbehalten und bedarf einer Konzession der FMA. Neben den weiteren Sorgfaltspflichten des FM-GwG haben KI gegenüber Kunden vor allem auch über ausreichend Information hinsichtlich der Mittelherkunft, etwa bei Tilgungszahlungen von Krediten oder bei vom ursprünglichen Vertrag abweichenden Tilgungszahlungen, zu verfügen. Diese Informationen sind vom KI auch entsprechend zu überprüfen.

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Risiko sowohl für TF als auch für GW als niedrig einzustufen.

Empfehlungen

Weitere verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Stakeholdern, um sowohl auf aktuelle Muster und Trends hinzuweisen als auch die Erfahrungen im Rahmen der Weiterentwicklung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität
Finanzsektor/ Konsumenten- bzw. Kleinkredite
Generelle Beschreibung
Terroristen bzw. Gruppen des organisierten Verbrechens nutzen zeitlich kurz befristete Konsumenten- bzw. Kleinkredite mit hohen Zinsen, aber geringem Wert. Dies kann etwa durch die Überziehung des Kreditkartenlimits erfolgen ohne Absicht, diesen überzogenen Betrag wieder zu ersetzen. Weiters können Konsumenten- bzw. Kleinkredite für Geldwäscherei genutzt werden,

in dem damit teure Güter (z.B. Fahrzeuge, Schmuck) gekauft werden und frühzeitig zurückgezahlt werden.

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass Konsumenten- bzw. Kleinkredite für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, mit einem hohen Risiko eingestuft.

Terroristische Gruppierungen oder auch (radikalisierte) Einzelpersonen können Konsumenten- bzw. Kleinkredite insbesondere dafür nutzen, um Reisen von sog. „Foreign Terrorist Fighters" oder für sich selbst in Krisengebiete zu finanzieren.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit mittel bis hoch einzustufen.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem mittleren Risiko eingestuft.

Im Vergleich zu anderen Finanzprodukten bieten Konsumenten- bzw. Kleinkredite wenig Potential, um für Geldwäscherei missbraucht zu werden – insbesondere um größere Geldmengen „reinzuwaschen".

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit mittel bis hoch einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Konsumenten- bzw. Kleinkrediten im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung mit hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Die Transaktionsvolumina sind in der Regel zwar niedrig und Kontrollsysteme bei den KI sind vorhanden. Das Risiko kann bei Instituten und Vermittlern, die sich auf schnelle Verbraucherkredite spezialisiert haben, größer sein, insbesondere aufgrund des erhöhten Risikos der Verwendung gefälschter Identitäten, die auch bei der täglichen Bearbeitung einer großen Zahl von Kreditanträgen angemessen bewertet werden müssen.

(b) Risikobewusstsein:

Risiken können sich insbesondere dort ergeben, wo wenig Bewusstsein für die Einstellung der Transaktionsmonitoringsysteme gegeben ist bzw. wo Verpflichtete verstärkt auf Möglichkeiten der Fernidentifizierung zurückgreifen und dies von Verpflichteten nicht adäquat berücksichtigt wird.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

KI haben neben den weiteren Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG insbesondere auch über ausreichend KYC-Informationen des Kunden zu verfügen. Außerdem haben sie entsprechend eingestellte Transaktionsmonitoringssysteme zu installieren.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Konsumenten- bzw. Kleinkrediten, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit mittel bis hoch einzustufen ist.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Konsumenten- bzw. Kleinkrediten im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei mit mittel eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Trotz der in der Regel niedrigen Beträge und des verhältnismäßig geringen Anteils an Konsumenten- bzw. Kleinkrediten kann die Risikoexposition hoch sein, wenn es den Verpflichteten an geeigneten Transaktionsmonitoringssysteme fehlt, um verknüpfte Transaktionen aufzudecken, oder wenn Kunden Kredite durch Barzahlungen zurückzahlen können.

(b) Risikobewusstsein:

Siehe dazu bereits oben zu TF.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

KI haben neben den weiteren Sorgfaltspflichten des § 6 FM- GwG insbesondere auch über ausreichend Information hinsichtlich der Mittelherkunft des Kunden, etwa bei Tilgungszahlungen von Krediten, zu verfügen. Außerdem haben sie entsprechend eingestellte Transaktionsmonitoringssysteme zu installieren.

Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine mittlere Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Konsumenten- bzw. Kleinkrediten, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit niedrig bis mittel einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

Der Abschluss von Kreditverträgen ist gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 BWG Kreditinstituten vorbehalten. Die FMA überprüft im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit schwerpunktmäßig auch die richtige Kalibrierung der Transaktionsmonitoringsysteme von Verpflichteten.

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Risiko für TF als mittel bis hoch und für GW als mittel einzustufen.

Empfehlungen

Weitere verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Stakeholdern, um sowohl auf aktuelle Muster und Trends hinzuweisen als auch die Erfahrungen im Rahmen der Weiterentwicklung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität
Finanzsektor/ Hypothekarkredite
Hypothekarkredite werden für die Finanzierung von Immobilien verwendet, indem die zu erwerbende Immobilie als Pfand für die Kreditrückzahlung bestellt wird. Im Bereich Geldwäscherei können die Erträge aus Straftaten für Immobilieninvestments genutzt werden, indem die Erträge z.B. für Tilgungszahlungen bzw. vorzeitige Tilgung verwendet werden. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass Terroristen oder deren Unterstützer mittel- bis langfristige Hypothekarkredite mit hoher Summe dazu nutzen, um ihre Aktivitäten zu finanzieren.
Bedrohung
Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass Hypothekarkredite für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, mit einem niedrigen Risiko eingestuft.
Die Nutzung von Hypothekarkrediten für terroristische Zwecke gestaltet sich insbesondere wegen der Bindung an eine Immobilie, der damit verbundenen Eintragung in das Grundbuch und der langfristigen Bindung schwierig und ist für Terroristen oder deren Unterstützer kaum zugänglich.
Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit niedrig einzustufen.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem hohen Risiko eingestuft.
Hypothekarkredite können zur Geldwäscherei genutzt werden, um so höhere Beträge an inkriminierten Geldern durch den Kauf von (mehreren) Immobilien in das Finanzsystem zu schleusen. Insbesondere durch die Verwendung von gefälschten Dokumenten und Unterlagen versuchen Gruppen der organisierten Kriminalität die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer und die Herkunft der eingesetzten Mittel für den Erwerb von Immobilien zu verschleiern. Als risikomindernd ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Hypothekarkredite immer KI für die Abwicklung eingebunden werden müssen. Außerdem bedarf es für die vertragliche Ausgestaltung und die grundbücherliche Eintragung der Beiziehung von Notaren und Rechtsanwälten.
Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung mit mittel bis hoch einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung

Aus der Aufsichtspraxis der FMA und den vorliegenden Daten und Informationen ergibt sich keine besondere Verletzbarkeit des österreichischen Finanzmarktes.
Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine niedrige Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Hypothekarkrediten, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit niedrig einzustufen ist.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Guthaben bei KI/FI im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei mit mittel eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.
(a) Risikopotential:
Seit Mai 2022 ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Hypothekarkredite rückläufig.
(b) Risikobewusstsein:
Viele kleinere Hypothekarkredite werden für die Anschaffung von Wohnraum zum Eigennutzen abgeschlossen. Dabei handelt es sich um verhältnismäßig geringe Kreditvolumina. Ein höheres Risiko stellen vor allem großvolumige – zum Teil auch rein spekulative – Immobiliengeschäfte dar.
(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
KI haben neben den weiteren Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG insbesondere auch über ausreichend Information hinsichtlich der Mittelherkunft des Kunden, etwa bei Tilgungszahlungen von Krediten, zu verfügen. Außerdem haben sie entsprechend eingestellte Transaktionsmonitoringssysteme zu installieren.
Conclusio: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine mittlere Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die

Verletzbarkeit von Hypothekarkrediten, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit mittel einzustufen ist.
Risikomindernde Maßnahmen
Der Abschluss von Kreditverträgen ist gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 BWG Kreditinstituten vorbehalten. Die FMA überprüft im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit auch die Transaktionsmonitoringsysteme von Verpflichteten.
Gesamtrisiko
Zusammenfassend ist das Risiko für TF als niedrig und für GW als mittel einzustufen.
Empfehlungen
Weitere verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Stakeholdern, um sowohl auf aktuelle Muster und Trends hinzuweisen als auch die Erfahrungen im Rahmen der Weiterentwicklung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

10 Sektorrisikoanalyse der Rechtsanwaltschaft

Allgemeine Informationen

1.1. Anzahl der Berufsträger

In Österreich gab es per Stichtag 31.12.2023 **7.073 Rechtsanwälte** und **2.275 Rechtsanwaltsanwärter**.

1.2. Tätigkeitsbereiche (Verhältnis Geschäftsfeldverteilung)

Der Rechtsanwalt ist Berater, Beistand oder Vertreter seiner Klienten in allen ihren öffentlichen und privaten Angelegenheiten.

Nach der Auswertung einer unter den Mitgliedern erhobenen repräsentativen Umfrage, bei der ua. die Anteile an der jeweiligen rechtsanwaltlichen Tätigkeit abgefragt wurde, sind gerundet **lediglich 27% der rechtsanwaltlichen Geschäftsfelder** im Bereich der den Geldwäsche-Sorgfaltspflichten unterliegenden Geschäfte angesiedelt; bei **73% der Tätigkeiten besteht hingegen per se kein Zusammenhang** zu sorgfaltspflichtigen Finanz- und Immobilientransaktionen.

1.3. Kanzleistruktur

Der Großteil der Rechtsanwälte arbeitet in **sehr kleinen Strukturen**. Alleine die Hälfte der Rechtsanwälte ist als Einzelrechtsanwalt tätig. Ein weiteres Viertel der Rechtsanwälte arbeitet in Kleinstrukturen bestehend aus bis zu drei Rechtsanwälten.

1.4. Spezifika der Berufsgruppe der Rechtsanwälte

Rechtsanwälte haben besonders strenge Ausbildungs- und Zulassungserfordernisse und unterliegen der grundrechtlich geschützten Verschwiegenheitspflicht. Im Detail wird hinsichtlich Spezifika, den allgemeinen berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten sowie der Verschwiegenheitspflicht zu den Ausführungen im Rahmen der Sektorrisikoanalyse verwiesen.

Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität

Nachfolgende Ausführung betreffen in Orientierung an den Katalog der den Geldwäsche-Sorgfaltspflichten unterliegenden Geschäfte des § 8a RAO folgende Produkte/Dienstleistungen:

- Kauf oder Verkauf von Immobilien (einschließlich der Treuhandabwicklung)
- Kauf oder Verkauf von Unternehmen (einschließlich der Treuhandabwicklung)
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten

- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten
- Gründung, Betrieb, Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen einschließlich Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel

Eine detaillierte Analyse für die einzelnen GW/TF-geneigten Produkte/Dienstleistungen erfolgt im Rahmen der Sektorrisikoanalyse.

Generelle Beschreibung

Beim **Kauf oder Verkauf von Immobilien** umfasst die Tätigkeit der Rechtsanwälte ua. die Rechtsberatung, die Vertragsverhandlungen mit den Parteien, die Errichtung des Kaufvertrages, die treuhändige (Zug-um-Zug) Abwicklung des Austauschs der wechselseitig zu erbringenden Leistungen, die Selbstberechnung der Steuern, die Einholung allenfalls erforderlicher Genehmigungen (Grundverkehr, Forstwirtschaft, Liegenschaftsteilung, Raumplanung usw.) und die grundbücherliche Durchführung.

Beim **Kauf oder Verkauf von Unternehmen** umfasst die Tätigkeit der Rechtsanwälte ua. die Rechtsberatung, die Vertragsverhandlungen mit den Parteien, die Errichtung der Verträge, die Errichtung des Gesellschaftsvertrages, gegebenenfalls die treuhändige (Zug-um-Zug) Abwicklung der Kaufpreiszahlung und der Anteils- bzw. Vermögensübertragung samt den weiteren Durchführungshandlungen, insbesondere der Einholung allenfalls erforderlicher Genehmigungen (Grundverkehr; kartellgerichtliche Genehmigung; Genehmigung nach dem AußWG, etc.), die Selbstberechnung der Steuern und die Durchführung im Firmenbuch.

Die **Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten** erfolgt regelmäßig in der Funktion als (gerichtlich bestellter) Erwachsenenvertreter und Insolvenzverwalter. Davon abgesehen verwaltet der Rechtsanwalt Geldwerte fast ausschließlich im Rahmen von Abwicklungs-Treuhandschaften im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Immobilien oder Unternehmen.

Die **Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten** erfolgt in aller Regel im Zusammenhang mit der Ausführung von Abwicklungstreuhandschaften im Zusammenhang mit dem Verkauf von Liegenschaften und Unternehmensanteilen, allenfalls im Rahmen von Organfunktionen.

Rechtsanwälte wirken im Rahmen ihrer Tätigkeit an der **Gründung und Betrieb von Gesellschaften und Privatstiftungen** mit. Weiters wirken Rechtsanwälte als Mitglied der Organe von Privatstiftungen (Vorstand, Beirat) an der Geschäftsführung sowie Verwaltung des Stiftungsvermögens, einschließlich der Auszahlung von Begünstigungen an Begünstigte mit; Rechtsanwälte nehmen auch Aufsichtsratsfunktionen in Gesellschaften wahr und überwachen dabei die Geschäftsführung durch den Vorstand.

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung:

In der supranationalen Risikoanalyse (SRNA) wurde die Bedrohung, dass Dienstleistungen der Rechtsanwälte für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, mit einem sehr hohen Risiko eingestuft und ausgeführt, dass die Bewertung der TF-Bedrohung im Zusammenhang mit Rechtsdienstleistungen von Rechtsanwälten in Verbindung mit dem Punkt GW betrachtet wird. Bedrohungsszenarien schließen etwa die Mitteilaufbringung durch Spenden an Non-Profit-Organisationen ein, für die Rechtsanwälte als Berater bei der Errichtung solcher Organisationen tätig sein können. Möglich, aber in der Praxis bislang nicht beobachtet, ist die Eröffnung von Konten durch Rechtsanwälte, der Einsatz von Rechtsanwälten als Strohmänner in der Vermögensverwaltung oder Geldtransfers durch Rechtsanwälte über Anderkonten. Dieser Systematik folgend zeigt sich bei der Österreich-spezifischen Bedrohungslage zu beiden Punkten, dass nicht nur die Ausgestaltung des Berufs des Rechtsanwalts in Österreich und das zur Anwendung kommende Aufsichtsregime, sondern generell eine gerade in letzter Zeit noch einmal gesteigerte Aufmerksamkeit durch regelmäßige Information über Bedrohungsszenarien im Bereich der Terrorismusbekämpfung dazu führt, dass die länderspezifische Bedrohungssituation in Österreich gegenüber der in der SRNA vorgenommenen Einordnung abgemildert erscheint.

Conclusio:

Die Bedrohung im Bereich Terrorismusfinanzierung ist als niedrig einzustufen.

Geldwäscherei:

Bei allen den Geldwäsche-Sorgfaltspflichten unterliegenden Geschäften besteht die Bedrohung des Missbrauchs für Geldwäsche darin, dass durch die Beiziehung eines Rechtsanwalts bzw. die Abwicklung des Geschäfts über diesen der Anschein von Unbedenklichkeit, Legitimität und Seriosität erweckt werden könnte. Rechtsanwälte haben eine besondere Vertrauensstellung in der Gesellschaft und Kriminelle können versuchen, Rechtsanwälte durch die Einbindung als „Gütesiegel“ für bestimmte Geschäfte zu missbrauchen.

Kriminelle könnten versuchen, komplexe und schwer durchschaubare Strukturen zu schaffen, an denen mehrere Jurisdiktionen beteiligt sind, insbesondere Offshore-Rechtsordnungen mit verschleierten Eigentumsverhältnissen. Dabei ist häufig der Eigentümer eines anderen Unternehmens oder einer anderen Rechtsstruktur in einer anderen Jurisdiktion registriert. Durch diese Kombination verschiedener Rechtsdienstleistungen in verschiedenen Jurisdiktionen kann versucht werden, die Transaktion absichtlich komplexer zu gestalten.

Ein erhöhtes Bedrohungspotenzial betreffend Geldwäsche besteht beim Erwerb von Immobilien bzw. Unternehmen und Unternehmensanteilen durch Personen mit (Wohn-)Sitz außerhalb der EU/des EWR. In solchen Konstellationen treten oft Erwerbsgesellschaften auf, die eigens für den Kauf gegründet wurden und hinter denen zahlreiche komplex verschachtelte Rechtsträger stehen. Dies kann die Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer und die Herkunft der Gelder in Österreich erheblich erschweren. Ähnliche Risiken bestehen auch bei der Errichtung von (Erwerbs-)Gesellschaften zum Zweck der Verwaltung von Vermögenswerten (wie zB Beteiligungen).

Im Gegensatz dazu wird das Bedrohungsszenario im Zusammenhang mit der Eröffnung und Verwaltung von Bank-, Spar- und Wertpapierkonten bzw. von Trusts, Stiftungen und ähnlichen Strukturen durch Rechtsanwälte als geringer eingeschätzt. Besonders in Österreich tätige Rechtsanwälte zeigen Sensibilität für die Themen Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferation.

Conclusio:
Die berufsrechtlichen und allgemeinen Rahmenbedingungen führen dazu, dass die Bedrohung als mittel bis hoch einzustufen ist.

Proliferationsfinanzierung

Bedrohungen bestehen durch historisch enge Geschäftskontakte Österreichs mit dem Iran. In der Vergangenheit erfolgten auch Waffenlieferungen in den Iran, die zur Verschärfung der einschlägigen Kontrollbestimmungen führten und heute nicht mehr durchgeführt werden können. Österreich hat außerdem ein starkes Finanzsystem mit internationalen Verbindungen, das für Proliferationsfinanzierung anfällig sein könnte. Es sind Strukturen unter Einbindung von Drittstaaten denkbar, die der Umgehung von Sanktionen dienen.

In Bezug auf Nordkorea bestehen vor allem theoretische Risiken durch Sanktionsumgehung durch Dritte sowie durch den Handel mit illegalen Waren zur Proliferationsfinanzierung. Darüber hinaus wird von Sportvereinen berichtet, die Kontakte zum nordkoreanischen Regime haben.

Konkrete Bedrohungsszenarien für den Bereich der Rechtsanwälte sind allerdings nicht bekannt. Rechtsanwälte sind an den obangeführten Strukturen in der Regel nicht beteiligt, zumal diese nicht zu den üblichen Tätigkeitsgebieten gehören.

Conclusio:
Zusammenfassend ist die Bedrohung im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung als niedrig einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung:
Die Bewertung der Verletzbarkeit durch Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit Rechtsdienstleistungen von Rechtsanwälten wird grundsätzlich in Verbindung mit Geldwäscherei-Modellen betrachtet, die dazu dienen sollen die illegale Herkunft der Gelder zu verbergen.

Hinzuweisen ist, dass eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Kauf oder Verkauf von Immobilien zur Terrorismusfinanzierung missbraucht wird. Es müssten jedenfalls aber zusätzliche Elemente, wie die Weiterleitung des Verkaufserlöses an dubiose Vereine, entsprechende Staaten oder an entsprechende Personen hinzutreten. In diese ist der Rechtsanwalt in der Regel aber gerade nicht eingebunden.

Die Involvierung eines Rechtsanwalts in den Kauf und Verkauf von Unternehmen zur Terrorismusfinanzierung ist auch eher atypisch, da Terrorismusfinanzierung in der Regel rasch flüssige Mittel benötigt und sich daher nachhaltige Investitionen in Unternehmen für Zwecke der Terrorismusfinanzierung nicht eignen. Bei Unternehmenstransaktionen müssten daher weitere Umstände, insbesondere hinsichtlich der Weiterleitung eines Verkaufserlöses an entsprechende Empfänger hinzukommen, in die Rechtsanwälte aber gerade nicht involviert werden bzw. die auch nicht mehr zur (typischen) Unternehmenstransaktion gehören.

Conclusio:

Ausgehend von der SRNA, die eine hohe Verletzbarkeit nahelegt, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Rechtsanwälten für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit mittel einzustufen ist.

Geldwäscherei:

In den zusammengefassten Szenarien der SRNA wurde die Verletzbarkeit von Rechtsanwälten im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei als hoch eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden:

(a) Risikopotential:

Da Rechtsanwälte häufig in kleinen Struktureinheiten organisiert und tätig sind, könnten Täter eine Chance auf fehlende Sensibilität und Wachsamkeit bei GW-Risiken sehen. Auch kann es sein, dass Rechtsanwälte in die Verwaltung komplexer rechtlicher Situationen eingebunden sind und das Verhalten der Kunden noch eher unbekannte „red flags“ auslöst.

(b) Risikobewusstsein:

Es besteht ein hohes Risikobewusstsein in der Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter, Mitarbeiter und Rechtsanwaltskammern). Die Rechtsanwaltskammern sind zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen nach § 8a ff RAO durch ihre Mitglieder verpflichtet und setzen vielfältige Schritte bei der Überwachung der GW/TF-Verpflichtungen ihrer Mitglieder. Die Rechtsanwaltskammern prüfen einerseits off-site mittels eines Fragebogens und andererseits bei Vor-Ort-Prüfungen, ob Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Kanzleipersonal die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Verhinderung von GW/TF einhalten. Darüber hinaus wird auch im Rahmen der Klientengelder- bzw. Treuhandprüfung die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (zB hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums) überprüft. Es wird u.a. geprüft, ob eine schriftliche Kanzlei-Risikoanalyse vorliegt und welche Strategien zur Verhinderung von GW/TF abgeleitet werden (z.B. Kanzleileitfäden, Mitarbeiterschulungen, Bestimmung eines Geldwäschebeauftragten etc.). In den letzten vier Jahren (2020 – 2023) wurden österreichweit durchschnittlich 30,55 % aller Rechtsanwälte jährlich überprüft.

Im Zuge der Vor-Ort-Prüfungen wird u.a. geprüft, ob bei geldwäschegeneigten Geschäften die Identität der Parteien und der wirtschaftliche Eigentümer festgestellt und dokumentiert wurden, ob es Verdachtsmeldungen gab und, ob die entsprechende Dokumentation vorliegt.

Diese Überprüfungen werden sowohl stichprobenartig als auch im Hinblick auf das konkrete Risikoprofil einer Kanzlei durchgeführt; daneben natürlich auch anlassbezogen bei Vorhandensein von Verdachtsmomenten. Die Prüfungsergebnisse zeigen, dass die gesetzlichen Vorgaben weitestgehend beachtet und insbesondere die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer praktisch lückenlos durchgeführt wird.

(c) rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsicht/Governance:
Zusätzlich ist zu beachten, dass neben dem Rechtsanwalt regelmäßig auch weitere Verpflichtete und Behörden in das Zustandekommen und die Abwicklung eines Geschäfts involviert sind. Dies führt in aller Regel zu keiner Vernachlässigung der die Rechtsanwälte zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung treffenden Pflichten, sondern hat vielmehr zur Folge, dass diesen Pflichten besonderes Augenmerk geschenkt wird; dies deshalb, weil eine Nachlässigkeit bei der Erfüllung der eigenen Verpflichtungen nicht zuletzt das erhebliche Risiko in sich birgt, dass dies bei der eigenständigen Wahrnehmung der Verpflichtungen durch eine andere in das System der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung involvierte Person/Einrichtung (wie etwa ein Kreditinstitut) hervorkommt und als Folge daraus erhebliche Nachteile für den seine Pflichten vernachlässigenden Rechtsanwalt drohen. Entsprechendes gilt auch für die durch die Rechtsanwaltskammer ausgeübte Aufsicht, angesichts derer jedem Rechtsanwalt bewusst ist, dass mit Geldwäscheprüfungen jedenfalls zu rechnen ist. Auch dies erhöht die Sensibilität in diesem Bereich ganz wesentlich.

So ist bei Immobilientransaktionen eine Eintragung im gerichtlich geführten Grundbuch erforderlich. Zu erfolgen haben überdies die Berechnung und Abführung der Immobilienertragsteuer, Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr samt entsprechender Meldungen an die Finanzbehörden.
Diese Selbstberechnung durch die Parteienvertreter liegt insbesondere auch im Interesse der Finanzverwaltung, die dadurch eine erhebliche Entlastung erfährt. Durch die Finanzbehörden erfolgt dann wiederum im Wege von besonderen Betriebsprüfungen (Außenprüfungen) eine Überprüfung, ob die Selbstberechnung korrekt erfolgt ist.

Bei Immobilientransaktionen mit Käufern aus Drittstaaten (Ausländergrunderwerb) erfolgt außerdem eine Prüfung des wirtschaftlichen Eigentümers durch die Behörden. Besonders bedeutsam ist, dass der Zahlungsfluss, soweit er – wie im Regelfall – über Bankkonten erfolgt, auch und besonders auf Ebene der Banken überprüft wird; zudem läuft die Abwicklung der Geldtransaktionen über die Treuhandeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern, die im Rahmen ihrer Aufsicht zur Einsicht berechtigt sind.

Schließlich bedarf eine Immobilientransaktion der notariellen Beglaubigung, bei der eine zusätzliche Identitätsprüfung der handelnden Personen durch den Notar erfolgt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen dem aktuellen Stand der EU-Geldwäscherichtlinien. Durch die Einhaltung organisatorischer Maßnahmen (insbesondere Risikoanalysen, Schulungen und strukturierte Prozesse) in der Kanzlei wird sichergestellt,

dass im Zuge der Aufnahme neuer Klienten, der Annahme von Mandaten und der Betreuung laufender Geschäftsbeziehungen die GW/TF-Risiken adäquat berücksichtigt werden.

Die Aufsicht über die Rechtsanwaltschaft im Bereich GW/TF erfolgt durch die neun Rechtsanwaltskammern, die regelmäßige, risikobasierte sowie ad-hoc-Kontrollen durchführen. Die Aufsicht umfasst dabei nicht nur die Überprüfung einzelner Mandate, sondern auch die Einhaltung organisatorischer Maßnahmen in der Kanzlei. Verletzungen können weitreichende disziplinäre Sanktionen nach sich ziehen.

Human- und Finanzressourcen:
In den neun Rechtsanwaltskammern hatten 2023 gesamt 145 Personen mit der Aufsicht im Zusammenhang mit der Prävention von GW/TF zu tun.

Conclusio:
Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SRNA, die an sich eine hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Rechtsanwälten für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, in Österreich mit mittel einzustufen ist.

Proliferationsfinanzierung

(a) Risikopotential:
Ähnlich wie im Rahmen der Verletzbarkeit bei der Geldwäsche ist zu konstatieren, dass häufig in kleinen Struktureinheiten organisiert und tätig sind, sodass Täter eine Chance auf fehlende Sensibilität und Wachsamkeit sehen.

(b) Risikobewusstsein:
Nichtsdestotrotz besteht ein hohes Risikobewusstsein in Bezug auf die typischerweise betroffenen Staaten Iran und Nordkorea wie auch in Bezug auf Dual-use-Güter. Die Rechtsanwälte setzen sich mit den sie betreffenden Risiken auseinander und haben diese auch in ihrer Risikoanalyse zu berücksichtigen. Bereits seit einiger Zeit unterhält der ÖRAK eine eigene Webseite zu Sanktionen[11] und informiert regelmäßig über die einschlägigen Rechtsakte.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Die Rechtsanwaltsordnung enthält Bestimmungen (insbesondere § 8a Abs 9 und 10 RAO) zur Umsetzung der Empfehlung 1 der „FATF-Recommendations“ zur Implementierung von Strategien, Verfahren und Kontrollen für die Ermittlung, Bewertung, Überwachung, Steuerung und Minderung der Risiken der Proliferationsfinanzierung. Erläuterungen im Rahmen des Leitfadens sind bereits in Vorbereitung. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird im Rahmen der Geldwäsche-Kontrollen überprüft.

[11] Abrufbar im internen Bereich unter https://www.oerak.at/mitglieder/informationen/sanktionen/.

Human- und Finanzressourcen:
In den neun Rechtsanwaltskammern hatten 2023 gesamt 145 Personen mit der Aufsicht im Zusammenhang mit der Prävention zu tun.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit mit mittel einzustufen.

Risikomindernde Maßnahmen

Zusätzlich zu den bereits oben genannten risikomindernden Maßnahmen sind weiters folgende Maßnahmen zu nennen, die das Risiko auch pro futuro weiter mindern:

- Der risikobasierte Ansatz bei den Aufsichtsmaßnahmen der Rechtsanwaltskammern wird weiter verstärkt und automatisiert.
- Verstärkte Einzelfallanalysen der Kammern: Zu berücksichtigen ist, dass die Aus- und Bewertungen der Risikoanalysen der einzelnen Berufsträger verstärkt sowohl inhaltlich wie auch organisatorisch in die Aufsicht einfließen;
- die Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit werden auch im Bereich der Fortbildung gezielt berücksichtigt;
- bei Verstößen gegen die berufsrechtlichen Vorschriften drohen strenge disziplinarrechtliche Konsequenzen;
- kanzleibezogene Risikoanalyse und mandatsspezifische Überprüfung.
- Verstärkte Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Verpflichteten: Zu nennen sind hier allen voran die FIU (Geldwäsche-Meldestelle) sowie das bereits geschaffene Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Rechtsanwälte sind gemäß § 9 WiEReG zur Einsicht berechtigt. Insbesondere die Erkenntnisse aus der Vernetzung mit der FIU fließen dabei wieder unmittelbar in die Informationen an die Rechtsanwälte bzw. Schulungen ein;
- zudem ist auf die mit der Abwicklungstreuhandschaft verbundenen Sicherungsinstrumente (Treuhandregister, Abwicklung über anerkanntes Kreditinstitut) zu verweisen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko ist als niedrig bis mittel einzustufen.

Empfehlungen

- Weiterführung der Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen sowie Sensibilisierung im Berufsstand.
- Weiterführung der verstärkten Kooperation zwischen der Rechtsanwaltschaft und anderen beteiligten Behörden, insbesondere dem BMJ, BMF und BMI/ Geldwäsche-Meldestelle sowie der ÖNK.
- Ausbau der Automatisierung für vermehrte Durchführungen von Off-Site-Überprüfungen durch die Rechtsanwaltskammern.

11 Sektorrisikoanalyse Notariat

Allgemeine Informationen

1.1. Allgemeines

In Österreich gibt es (mit Stand 10.03.2025) 536 Notarstellen, mit 529 Notar:innen und 669 Notariatskandidat:innen. Rund 81% der Amtsstellen werden dabei als Einzelnotariate geführt, rund 19% als Partnerschaften. Die österreichischen Notar:innen sind prinzipiell Generalist:innen. Das bedeutet einerseits, dass jede:r Notar:in die gleichen Rechtsdienstleistungen erbringen kann und deshalb alle von den im Folgenden beschriebenen Tätigkeitsfeldern abdeckt, und andererseits, dass die Notar:innen ihre Befugnisse an sich im gesamten Bundesgebiet ausüben dürfen. Der gesetzlich bestimmte Wirkungskreis des Standes umfasst dabei folgende Tätigkeiten: **Errichtung öffentlicher Urkunden; Verfassen von Privaturkunden/Parteienvertretung; Treuhandabwicklung; Mediation; Gerichtskommissariat.**

1.2. Spezifika der Berufsgruppe

Die österreichischen Notar:innen sind freiberuflich tätige Jurist:innen, die ihre Klient:innen beraten und Verträge sowie öffentliche Urkunden errichten. Sie sind überwiegend im außerstreitigen und rechtsvorsorgenden Bereich tätig und führen den Amtstitel öffentliche:r Notar:in. Ihre Tätigkeiten sind vor allem durch ihre Unabhängigkeit und zum Teil hoheitlichen Funktionen gekennzeichnet (z.B. im Zuge des Gerichtskommisariats bei der Erfüllung inhaltlich richterlicher Aufgaben und bei der Errichtung öffentlicher Urkunden).

Im Gegensatz zu Rechtsanwält:innen haben Notar:innen als Träger eines öffentlichen Amtes eine Belehrungspflicht gegenüber allen Parteien und müssen die Interessen aller Beteiligten gleichermaßen wahren. Sie dürfen an verbotenen, verdächtigen oder nur zum Schein vorgegebenen Geschäften nicht mitwirken (§§ 5 Abs. 3, 34 NO).

Die Notar:innen unterliegen bei ihrer Tätigkeit strengen berufsrechtlichen und disziplinären Vorschriften der Notariatsordnung und der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer (ÖNK) und müssen hohe Sorgfalt walten lassen. Die oberste Aufsicht führt der/die Bundesminister für Justiz, während die Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz die Amtsführung überwachen. Die Notariatskammer (NK, § 153 NO) ist für die unmittelbare Berufsaufsicht zuständig. Neue Notarstellen können nur durch Verordnung des Bundesministers für Justiz geschaffen oder verlegt werden.

1.3. Auswertung der Wohnsitze der Parteien (Treugebende)

Eine Auswertung der Wohnsitze der Parteien (Treugebende) der Notar:innen für das Jahr 2023 zeigt, dass die Parteien weitaus überwiegend aus Österreich (95,40%) stammen. Des Weiteren ergab die Verteilung Folgendes: EU/EWR Raum (99,24%) und Nicht-EU/EWR-Raum; davon leiten sich bereits 0,43% von der Schweiz ab. Als restliche Nicht-EU/EWR-Länder sind zu nennen: Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich, Kanada, die Vereinigten Arabischen Emirate und Australien. Hinsichtlich der von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Europäischen Kommission erfassten Drittländer mit hohem Risiko konnten für 2023 keinerlei Beteiligungen an den notariellen Geschäftstätigkeiten festgestellt werden.

Methodologie

2.1. Produkte – GW/TF/PF relevante Dienstleistungen

Die Notar:innen in ihrer Funktion als Generalist:innen üben ihren Tätigkeitsbereich in verschiedenen Geschäftsfeldern aus.

Nach § 36a NO ist der Notar „*im Hinblick auf die hier besonders hohe Gefahr der Geldwäscherei (§165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (278d StGB) verpflichtet, alle Geschäfte besonders sorgfältig zu prüfen, bei denen er im Namen und auf Rechnung seiner Partei Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführt oder für seine Partei an deren Planung oder Durchführung mitwirkt und die Folgendes betreffen:*

1. *den Kauf oder den Verkauf von Immobilien oder Unternehmen,*
2. *die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten oder*
3. *die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen, einschließlich der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel.“*

Nach einer Erhebung im Jahr 2021 sind 46% der notariellen Geschäftstätigkeiten im Bereich der „geldwäschegeneigten Geschäfte“ im Sinn des § 36a NO zu qualifizieren, während 54% der notariellen Geschäftsfelder kein Zusammenhang zu „geldwäschegeneigten Geschäften“ aufwies. Daher galt es im Zuge des Berufsrechts-Änderungsgesetztes 2024 (BRÄG 2024) das Profil der Notar:innen als Generalist:innen entsprechend auszubauen und zu schärfen. So wird in § 36a Abs. 5 NO nunmehr auch der Bereich der Proliferationsfinanzierung und der Sanktionenregime miteinbezogen. Eine entsprechende Beachtung in der Risikoanalyse der Notarstellen wird nun gefordert: *„ (…) Zu diesem Zweck ist eine Risikoanalyse zu erstellen und es sind Strategien, Kontrollen und Verfahren einzurichten, um das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung zu mindern und zu steuern. (…)*“

2.2.1. Die „Abwicklungstreuhandschaft“

Die Mehrzahl der geldwäschegeneigten Geschäfte, bei denen die Notar:innen in einen Zahlungsvorgang eingebunden sind, wird mittels notarieller Treuhandschaft (zwecks Sicherung einer Zug-um-Zug Abwicklung durch die Notar:innen zur Wahrung der Interessen von Käufer und Verkäufer) abgewickelt, die ab einem Treuhandrahmen von € 10.000,- in das Treuhandregister (THR) der ÖNK eingetragen werden müssen. Das Produkt Treuhandschaft ist in der Praxis so gut wie immer mit den geldwäschegeneigten Immobilien- und Gesellschaftsrechtstransaktionen verbunden.

Anzahl der Registrierungen im THR: 51.502 (2021), 43.582 (2022), 34.157 (2023) und 37.439 (2024).

Die durchschnittliche Höhe (Gesamtrahmen) einer Treuhandschaft betrug € 337.601,- (2021), € 352.877,- (2022), € 325.663,- (2023) und € 320.972,- (2024). Dabei war durchschnittlich folgende Anzahl von Treugebern bei einer Treuhandschaft beteiligt: 2,94 (2021), 2,95 (2022), 2,88 (2023) und 2,90 (2024).

Bei der **Notartreuhandbank AG** (NTB) als derzeit einzigem zur Abwicklung notarieller Treuhandschaften befugten und anerkannten Kreditinstitut wurden folgende Treuhandkonten durch die Notar:innen eröffnet: 57.074 (2021), 47.205 (2022), 40.492 (2023) und 43.393 (2024).

In den Jahren 2023 und 2024 waren diese durchschnittlich für die Dauer von etwa drei Monaten eröffnet.

2.2.2. Revisionen, Schulungs- und Informationsmaßnahmen

Die NK sind verpflichtet, regelmäßig die Akten, Geschäftsregister, Bücher, Verzeichnisse, Sammlungen und den Geschäftsbetrieb der Notar:innen insgesamt zu prüfen (§ 154 Abs. 1 NO, „Revision"). Dabei ist im Besonderen zu überwachen, ob die Notar:innen die Bestimmungen einhalten, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei (GW), der Terrorismusfinanzierung (TF) oder der Proliferationsfinanzierung (PF) dienen. In Verdachtsfällen werden auch unangekündigte Zwischen- bzw. Sonderprüfungen von der NK durchgeführt (außerordentliche Revision). Fällt der prüfenden Notariatskammer im Rahmen ihrer Revision oder bei anderer Gelegenheit ein Mangel oder Verstoß auf, hat sie, entsprechend der Schwere, eine angemessene Erinnerung zu erteilen, eine Ordnungsstrafverfahren durchzuführen oder ein Disziplinarverfahren durch das Oberlandesgericht als designiertes Disziplinargericht zu veranlassen. Stößt die NK auf Tatsachen, die mit GW/TF/PF zusammenhängen, so hat sie außerdem eine Verdachtsmeldung an die Geldwäsche-Meldestelle zu erstatten (§ 36c Abs. 1 NO). Im Durchschnitt wird jede Notarstelle ca. alle drei bis fünf Jahre mindestens einmal überprüft (85 (2021), 173 (2022), 86 (2023) und 78 (2024) Kanzleirevisionen, österreichweit).

Die ÖNK bietet zahlreiche, stark nachgefragte Seminare rund um das Thema Verhinderung und Bekämpfung von GW/TF/PF an: im Jahr 2021 fanden zehn Seminare, 2022 und 2023 je neun Seminare und 2024 fanden 22 Seminare statt.

Seit 2008 stellt die Österreichische Notariatskammer ihren Mitgliedern einen regelmäßig aktualisierten Leitfaden zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) elektronisch zur Verfügung und informiert sie durch Rundschreiben/Aussendungen über wichtige Neuerungen.

Produktspezifische Risikoanalyse

Non-Financial Sector, Punkt 10 „Legal services from notaries and other independent legal professions" der SNRA SWD (2022) 344 (Seite 194 ff., nachfolgend kurzgefasst unter dem Begriff *legal services*).

Generelle Beschreibung

Entsprechend Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843, der SNRA (Seite 198) sowie künftig Art. 3. Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) 2024/1624 umfassen notarielle Dienstleistungen in Österreich folgende Bereiche (geldwäschegeneigte Geschäfte gemäß § 36a NO, siehe dazu ebenso Punkt 2.1):

Kauf/Verkauf von Immobilien: Im Rahmen der Tätigkeit sowohl nach § 1 NO als auch § 5 NO wirken Notar:innen am Erwerb von Immobilien ihrer Auftraggeber (Rechtsberatung, Vertragserrichtung, Unterschriftsbeglaubigung, grundbücherliche Durchführung, steuerrechtliche Gebührenbemessung und -einhebung) mit.

Kauf/Verkauf von Unternehmen: Im Rahmen der Tätigkeit sowohl nach § 1 NO als auch § 5 NO wirken Notar:innen am Erwerb von Unternehmen für ihre Auftraggeber mit (Rechtsberatung, Vertragserrichtung, Unterschriftsbeglaubigung, steuerrechtliche Gebührenbemessung und -einhebung).

Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten: Die Verwaltung von Geld, Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten durch Notar:innen ist im Rahmen von § 5 NO grundsätzlich möglich. In der Praxis erfolgt die Verwaltung von Geld, Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten durch die Notar:innen überwiegend als gerichtlich bestellter Kurator oder im Rahmen der Tätigkeit als (gerichtlicher) Erwachsenenvertreter bzw. Vorsorgebevollmächtigter für nichtentscheidungsfähige Personen.

Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten: Die Eröffnung von Bankkonten ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf/ Verkauf von Immobilien und Kauf/Verkauf von Unternehmen möglich, wobei die Konten in diesen Fällen immer Treuhandkonten (Anderkonten) für die Abwicklung der jeweiligen Transaktion sind. Für diese Konten, die nur bei einem speziell dafür anerkannten Kreditinstitut (siehe dazu oben Punkt 2.2.1.) geführt werden dürfen, gibt es ein engmaschiges berufs- und aufsichtsrechtliches Netz. Darüberhinausgehend ist eine Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten im Rahmen der Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten möglich. Es handelt sich diesfalls regelmäßig um Konten, die als Kurator oder gerichtlicher Erwachsenenvertreter geführt werden und daher einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Schließlich ist die Eröffnung eines Bankkontos im Rahmen der Verwahrung von Geld (§ 5 und § 104ff NO) möglich. Konten gemäß § 104 NO (diese könnten nur aus Anlass der Aufnahme einer Notariatsurkunde zur Verwahrung von Geld und anschließender Ausfolgung im Parteienauftrag an einen bestimmten Empfänger oder zum Erlage bei Behörden bzw. bei Gericht eingerichtet werden) werden in der Regel zum Erlag bei Gericht eröffnet und sind daher für Täter uninteressant. Sie spielen in der Praxis kaum eine Rolle. Außerhalb der genannten Punkte gibt es regelmäßig keine Beteiligung von Notar:innen bei Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten.

Gründung, Betrieb, Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen einschließlich Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel: Insbesondere nicht relevant ist die Eröffnung und Verwaltung von Trusts, da Österreich das Haager Trust Übereinkommen nicht ratifiziert hat und Trusts keine praktische Relevanz haben. In Österreich gibt es Stiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG). Gemäß § 1 Abs. 1 PSG sind Privatstiftungen Rechtsträger, denen vom Stifter ein Vermögen gewidmet ist, um durch dessen Nutzung, Verwaltung und Verwertung der Erfüllung eines erlaubten, vom Stifter bestimmten Zwecks zu dienen; sie genießen Rechtspersönlichkeit und müssen ihren Sitz im Inland haben. Privatstiftungen sind auch zwingend im Firmenbuch und im Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Im Rahmen der Tätigkeit sowohl nach § 1 NO als auch § 5 NO wirken Notar:innen (auch aufgrund gesetzlicher Formvorschriften) an der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen für ihre Auftraggeber mit (Rechtsberatung, Errichtung und gegebenenfalls Änderung der Gesellschaftsverträge, Antragstellungen beim Firmenbuch, Mitwirkung an allfälligen Umstrukturierungen). Üblicherweise ist der Notar/die Notarin in der Funktion als Parteienvertretung einer Gesellschaft oder bei der Vornahme von Unterschriftsbeglaubigung auch an der Planung und/oder Durchführung beteiligt beispielsweise bei der Bestellung der Geschäftsführung. Aufgrund des Berufsrechts unterliegen Notare strengen Regelungen hinsichtlich ihrer Berufsausübung und etwaiger Nebentätigkeiten. Gemäß Art. I Z 7 der STR 2000 hat der Notar entgeltliche Nebentätigkeiten der zuständigen Notariatskammer anzuzeigen. Darüber hinaus bestimmt § 7 Abs. 2 NO, dass dem Notar jede Tätigkeit untersagt ist, die mit der Ehre und Würde des Standes unvereinbar ist.

Bedrohung
<u>Terrorismusfinanzierung:</u> In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wird die Bedrohung durch Missbrauch der legal services sowohl für den Bereich der Terrorismusfinanzierung als auch für den Bereich der Geldwäscherei aufgrund festgestellter Methoden zur Verschleierung des illegalen Ursprungs finanzieller Mittel generell als sehr hoch (very significant) eingestuft (vgl SNRA SWD (2022) 344, Seite 195f). Die Beurteilung ist nicht stichhaltig, da die Vermögenswerte bei Geldwäsche immer aus strafbaren Handlungen stammen, während bei Terrorismusfinanzierung auch legale Mittel verwendet werden können, wobei der Fokus auf der Mittelverwendung liegt. Daher ist eine getrennte Betrachtung von Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und geldwäschegeneigten Geschäften gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843, der Notariatsordnung sowie künftig Art. 3. Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) 2024/1624 sinnvoll. Bei allen geldwäschegeneigten Geschäftsbereichen besteht die **Bedrohung des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung** darin, dass durch Beiziehung bzw. Abwicklung des Geschäfts über Notar:innen Unbedenklichkeit, Seriosität und Bonität suggeriert werden könnte. Wenn Bankkonten involviert sind, könnte zudem die Gefahr bestehen, dass Banken Notar:innen als Kontoinhaber weniger streng überprüfen. Klassisches Bedrohungsszenario könnte beim Kauf/Verkauf von Immobilien oder Unternehmen der Versuch von Tätern sein, durch Investitionen im Immobiliensektor Vermögenswerte für Zwecke der Terrorismusfinanzierung zu lukrieren (zB durch gewinnbringende Investitionen). Klassische Bedrohungsszenarien im Bereich der Terrorismusfinanzierung könnten aber auch den Versuch, Notar:innen als „Strohmänner“ zur Vermögensverwaltung einzusetzen, die Eröffnung von Spendenkonten als Tarnung zur Geldsammlung sowie die Gründung und Verwaltung von Gesellschaften, um daraus Mittel für Terrorismusfinanzierung zu generieren, umfassen. **Conclusio:** **Zusammenfassend ist die Bedrohung im Bereich der Terrorismusfinanzierung als niedrig (lowly significant) einzustufen.**
<u>Geldwäscherei:</u> Bei allen geldwäschegeneigten Geschäftsbereichen besteht die **Bedrohung des Missbrauchs für Geldwäscherei** darin, dass durch Beiziehung bzw. Abwicklung des Geschäfts über Notar:innen Unbedenklichkeit und Seriosität suggeriert werden könnte. Wenn Bankkonten involviert sind, könnte zudem die Gefahr bestehen, dass Banken Notar:innen als Kontoinhaber weniger streng überprüfen. Klassisches Bedrohungsszenario könnte beim Kauf/Verkauf von Immobilien bzw. Unternehmen im Geldwäschebereich der Versuch von Tätern sein, durch Investitionen im Immobiliensektor die Herkunft widerrechtlich erlangter Vermögenswerte zu verschleiern oder betragsmäßig hohe Unternehmenskäufe zu tätigen. Es könnte „mit einem Schlag“ der illegale Ursprung hoher Erträge aus kriminellen Aktivitäten verschleiert und damit „sauber gewaschen“ werden. Durch derartige Investitionen könnte auch die Bonität erworbener Unternehmen für weitere kriminelle Handlungen genutzt werden (zB durch Kreditaufnahmen). Im Bereich der Geldwäscherei könnten klassische Bedrohungsszenarien darin bestehen, dass Täter versuchen, Gesellschaften mit Hilfe von Notar:innen zu gründen, bei denen „Strohmänner“ als Gesellschafter und/oder Geschäftsführer zur Verschleierung der Herkunft von Vermögenswerten oder der

wirtschaftlichen Eigentümer eingesetzt werden, oder darin, dass zu demselben Zweck Mantelgesellschaften übertragen werden. Zudem kann der Zweck der Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder Vermögenswerten, der Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten sowie bei der Gründung von Gesellschaften oder Stiftungen darin liegen illegale Gelder durch finanzielle Transaktionen oder die Gründung von Entitäten zu verschleiern oder die wirtschaftlichen Eigentümer durch komplexe Konstruktionen zu verschleiern. Ein weiteres Bedrohungsszenario könnte ebenso von Scheinunternehmen ausgehen, die durch strategische Immobilieninvestitionen oder betragsmäßig hohe Unternehmenskäufe die illegitime Herkunft von Vermögenswerten zu verschleiern suchen oder für die Zwecke des Sozial- und Abgabenbetrugs gegründet wurden. Es könnte diesfalls die Gefahr bestehen, dass versucht wird, Notar:innen für die Unternehmensgründung oder Anteilsübertragungen zu nutzen.

Conclusio:
Zusammenfassend ist die Bedrohung im Bereich der Geldwäscherei als mittel bis hoch (moderately significant bis significant) einzustufen.

Proliferationsfinanzierung

Bei allen proliferationsfinanzierungsgefährdeten Geschäftsbereichen besteht die **Bedrohung des Missbrauchs** darin, dass durch die Einbindung oder die Abwicklung des Geschäfts über Notar:innen der Eindruck von Unbedenklichkeit und Seriosität erweckt werden könnte. Sind Bankkonten involviert, besteht zudem das Risiko, dass Banken Notar:innen als Kontoinhaber weniger streng überprüfen, was den Missbrauch zur Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen erleichtern könnte. Klassische Bedrohungsszenarien für Notar:innen im Zusammenhang mit der Proliferationsfinanzierung umfassen den Versuch, sie zur Abwicklung von Transaktionen zu nutzen, die der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen dienen. Es könnte diesfalls die Gefahr bestehen, dass versucht wird, Notar:innen für die Gründung von Gesellschaften oder Stiftungen zu nutzen, die als Tarnung für den Transfer von finanziellen Mitteln – insbesondere mit Bezug auf Hochrisikoländer wie die Islamische Republik Iran oder die Demokratische Volksrepublik Korea (DVRN) – verwendet werden. Auch die Eröffnung und Verwaltung von Bankkonten über Notar:innen kann missbraucht werden, um den Ursprung und den Verwendungszweck der Gelder zu verschleiern, wodurch die eigentliche Absicht verdeckt bleibt.

Conclusio:
Zusammenfassend ist die Bedrohung im Bereich der Proliferationsfinanzierung als niedrig (lowly significant) einzustufen.

Verletzbarkeit

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wird die Verletzbarkeit der legal services für den Bereich der Terrorismusfinanzierung und den Bereich der Geldwäscherei einheitlich als hoch (significant) eingestuft. Da im Notariatsbereich bezüglich Risikopotential, Risikobewusstsein und rechtlichen Rahmenbedingungen/Aufsicht/Governance keine inhaltlichen Unterschiede bestehen, wird bei der Verletzbarkeit – wie in der SNRA – eine einheitliche Einschätzung vorgenommen. Zusätzlich wird noch der Bereich der Proliferationsfinanzierung in die Einschätzung mitaufgenommen.

(a) Risikopotential: In den Bereichen Kauf/Verkauf von Immobilien und Kauf/Verkauf von Unternehmen wird jährlich eine hohe Anzahl von Transaktionen mit teils hohen Volumina durch Notar:innen abgewickelt (siehe oben Punkt 2.1.). Zudem sind durch die COVID 19 Pandemie die Immobilienpreise teils sehr stark gestiegen. Insgesamt ist Österreich bei Kriminellen auch wegen humaner Haftbedingungen „beliebt", was das Risiko krimineller Aktivitäten verstärken könnte.

(b) Risikobewusstsein: Es besteht ein hohes Risikobewusstsein im gesamten Berufsstand (Notar:innen, Notariatskandidat:innen, Mitarbeiter:innen und Kammern), was insbesondere auf die Vielzahl risikomindernder Maßnahmen zurückzuführen ist: Notar:innen sind zur Erstellung und laufenden Aktualisierung einer persönlichen Risikoanalyse verpflichtet. Mit der Aufnahme in das BRÄG 2024 wird nun auch der Bereich der Proliferationsfinanzierung umfassend berücksichtigt. Auch die ÖNK erstellt regelmäßig eine sektorale Risikoanalyse für den Bereich des Notariats, die ebenso wie die Nationale Risikoanalyse und SNRA in die persönliche Bewertung der Notar:innen miteinfließen. Die ÖNK und die Notariatskammern als Aufsichtsbehörden setzen umfassende Maßnahmen im Bereich der Schulung und Sensibilisierung. Es erfolgen regelmäßige und effektive Aufsichtsmaßnahmen durch die Notariatskammern (Kanzleirevisionen gemäß § 154 NO), bei denen insbesondere die Einhaltung der Geldwäsche- / Terrorismusfinanzierungs- / Proliferationsfinanzierungspflichten geprüft werden. Im Falle festgestellter Verstöße gegen berufsrechtliche Vorschriften gibt es strenge disziplinarrechtliche Konsequenzen (vgl. § 158 NO). Zudem führt das BRÄG 2024 eine risikobasierte Aufsicht ein, die darauf abzielt, die Ressourcen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden effizienter und zielgerichteter einzusetzen. Durch diese Herangehensweise wird der Fokus auf die Identifikation und Bewertung von Risiken gelegt, die mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung verbunden sind.

(c) Rechtliche Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance: Zusätzlich ist zu beachten, dass in Österreich bei den notariellen Dienstleistungen außer den Notar:innen weitere zur Prävention von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung verpflichtete Berufsgruppen, Behörden und Gerichte involviert sind. Beispielsweise erfolgt bei Immobilientransaktionen vor Eintragung im gerichtlich geführten Grundbuch eine Prüfung der zugrundeliegenden Titel (Urkunden) durch die Grundbuchsgerichte (§ 26 GBG). Die Finanzbehörden sind mit ihren Prüfmechanismen insbesondere als Registerbehörde des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer und durch die Berechnung und Abführung von Steuern und Gebühren (ImmoESt, GrESt, Eintragungsgebühr) beteiligt. Soweit eine Selbstberechnung durch Notar:innen vorgenommen wird, erfolgt diese im Interesse der Finanzverwaltung und wird von dieser auch im Wege von besonderen Betriebsprüfungen nachgeprüft; die Notar:innen übernehmen hier quasi eine Inkassofunktion für die Republik Österreich. Bei Immobilientransaktionen mit Käufern aus Drittstaaten (Ausländergrunderwerb) muss die erwerbende Drittlandsgesellschaft oder die zu diesem Zweck gegründete inländische Erwerbsgesellschaft ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer melden. Außerdem erfolgt eine Prüfung der Transaktion durch die Grundverkehrsbehörden. Notar:innen müssen sich zudem gemäß § 11 Abs. 1 WiEReG vor der Beurkundung oder Aufnahme einer Notariatsurkunde zum Zwecke eines Erwerbs eines im Inland gelegenen Grundstücks vergewissern, dass die erwerbende Drittlandsgesellschaft ihre wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 5 WiEReG gemeldet hat, wodurch die Erfassung der wirtschaftlichen Eigentümer jedenfalls sichergestellt wird. Bei jeder Zahlung über Konten ist eine Bank beteiligt, die ihrerseits den strengen Vorschriften des FM-GwG unterliegt. Bei notariellen Transaktionen gibt es zudem ein

strenges Anerkennungsverfahren, bei welchen Banken Notare Konten führen und Klientengelder erlegen dürfen. Derzeit besteht nur die Notartreuhandbank (NTB), die neben sonstigen Sicherungsmaßnahmen ein taggleiches Verständigungssystem aller an einer Transaktion Beteiligten einzuhalten hat.

Human- und Finanzressourcen:
In der ÖNK und den sechs Notariatskammern waren 2024 insgesamt 166 Personen mit der Thematik sowie Aufsicht im Zusammenhang mit der Prävention von GW/TF/PF befasst.

Conclusio:
Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine hohe Verletzbarkeit (significant) nahelegen, führen die dargelegten nationalen und (für die Bereiche Terrorismusfinanzierung, Geldwäscherei und Proliferationsfinanzierung identen) berufsinternen Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Notar:innen, für Zwecke der Terrorismusfinanzierung, Geldwäscherei oder Proliferationsfinanzierung missbraucht zu werden, im Bereich der Geldwäscherei mit mittel bis hoch und im Bereich der Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung mit mittel einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

Zusätzlich zu den oben unter Risikobewusstsein bereits genannten risikomindernden Maßnahmen sind folgende zukünftige Maßnahmen zu nennen, die das Risiko auch pro futuro weiter mindern:

- Der risikobasierte Ansatz bei den Aufsichtsmaßnahmen der Notariatskammern wird immer weiter verstärkt. Unter anderem wurde im Rahmen des BRÄG 2024 ein bedeutender Schritt zur Weiterentwicklung und Ausgestaltung der risikobasierten Aufsicht durch Änderungen in §§ 82, 109a, 112, 113 und 140d NO gesetzt. Die Richtlinie der Österreichischen Notariatskammer über Risikofaktoren zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung (Rf-RL) hat hier eine zentrale Bedeutung. Diese Richtlinien ergänzen die risikobasierte Aufsicht, indem sie spezifische Kriterien und Indikatoren definieren, die Notar:innen bei der Identifikation und Bewertung von Risiken unterstützen. Die persönlichen Risikoanalysen werden regelmäßig überprüft.
- Die aus der risikobasierten Aufsicht gewonnenen Erkenntnisse fließen verstärkt in die Aus- und Fortbildung ein; spezielle Revisoren-Schulungen sollen Standard werden.
- Das BMF hat ausländische Rechtsträger (Gesellschaften, Stiftungen und vergleichbare juristische Personen, deren Sitz sich nicht im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat befindet) in den Anwendungsbereich des WiEReG einbezogen. Wollen diese ausländischen Rechtsträger Eigentum an einem im Inland gelegenen Grundstück erwerben, gelten sie als meldepflichtige ausländische Rechtsträger, die sich vor der Beurkundung oder Aufnahme einer Notariatsurkunde zum Zwecke des Erwerbs eines im Inland gelegenen Grundstücks in das Ergänzungsregister für sonstige Rechtsträger einzutragen und danach ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu melden haben. Notar:innen müssen vor der Beurkundung oder Aufnahme einer Notariatsurkunde zum Zwecke eines Erwerbs eines im Inland gelegenen Grundstücks durch meldepflichtige ausländische Rechtsträger sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, deren Verwaltung sich

nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, vergewissern, dass diese ihre wirtschaftlichen Eigentümer gemeldet haben. Die Pflichten der betreffenden Rechtsträger sind mit hohen Strafen (Finanzvergehen bis zu EUR 200.000,-) sanktioniert.

- Die verstärkte Kooperation (Amtshilfe) zwischen ÖNK/Notariatskammern und anderen Stakeholdern im Bereich der Prävention von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Proliferationsfinanzierung wird das Risiko weiter mindern. Insbesondere besteht ein regelmäßiger Austausch im Rahmen einer eigenen Public Private Partnership („PPP“) zwischen BMI, Geldwäsche-Meldestelle (A-FIU) und BMJ, wobei die A-FIU den Notar:innen Zugang zu aktuellen Informationen über Methoden der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie über Anhaltspunkte zu verschaffen hat, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen; die A-FIU hat den Notar:innen zudem eine zeitgerechte Rückmeldung in Bezug auf die Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen zu geben (§ 37 Abs. 9 NO).

Gesamtrisiko

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden (siehe Punkt Risikobewusstsein) und der zukünftigen risikomindernden Maßnahmen ist das Gesamtrisiko für Terrorismusfinanzierung sowie Proliferationsfinanzierung als **niedrig bis mittel** (lowly significant bis moderately significant) und für Geldwäscherei als **mittel** (moderately significant) einzustufen.

Empfehlungen

- Weiterführung der verstärkten Kooperation zwischen dem Notariat und anderen beteiligten Behörden, insbesondere BMJ, BMF und BMI/ Geldwäsche-Meldestelle.
- Weiterführung der Schulung und Sensibilisierung des Berufsstandes.
- Ausbau der risikobasierten Aufsicht, Einrichtung einer zentralen Stabstelle bei der ÖNK zur Koordinierung der Aufsichtsmaßnahmen und Schulung der Revisoren, um das notwendige berufsinterne know how mit fachspezifischem know how zu Prävention und Erkennung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Proliferationsfinanzierung abzurunden.

12 Sektorrisikoanalyse Wirtschaftstreuhandberufe

Generelle Beschreibung

Allgemeine Information zu den Sektoren:

Allgemeines zur Tätigkeit

Die Berufsgruppen der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer fallen als freie Berufe im Bereich der wirtschaftlichen und rechtlichen Beratung und Vertretung in die Kategorie des Nicht-Finanzsektors. Steuerberater erbringen insb. für Unternehmen Leistungen zur gesetzmäßigen Erfassung von Unternehmenszahlen im Rechnungswesen und vertreten ihre Auftraggeber gegenüber Abgabenbehörden, Sozialversicherungsträgern und anderen Behörden. Wirtschaftsprüfer erbringen vor allem Prüfungsleistungen zur Prüfung von finanziellen und nicht finanziellen Unternehmensinformationen auf deren Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit. Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sind nur in Ausnahmefällen direkt an Finanztransaktionen beteiligt; allenfalls kommt ihnen eine direkte Rolle bei Finanztransaktionen dabei nur bei der Übernahme von Treuhandschaften zu, was jedoch nicht zur Kerntätigkeit dieser Berufsgruppen zählt.

Ihre Tätigkeiten und Dienstleistungen sind einerseits geeignet, für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, andererseits können sie detaillierte Einblicke in die Strukturen und Finanzen ihrer Klienten, vor allem in Hinblick auf Unternehmen, bekommen. So ist es Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern teilweise möglich sich ein Bild über die Herkunft der Einnahmen sowie der wirtschaftlich Berechtigten zu verschaffen und eventuell können etwaige Auffälligkeiten erkannt werden. In Bezug auf die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kommt ihnen vor allem eine indirekte und nachträgliche „Beobachterrolle“ zu, da sich die Tätigkeiten vorrangig auf eine Verarbeitung bereits durchgeführter Geschäftsfälle beziehen. Gemäß § 77 Abs 6 WTBG 2017 sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dabei berechtigt, die ihnen erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Prüfungsaufträge und andere Aufträge, die zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichten, dürfen nur nach gewissenhafter Erhebung des Zutreffens der zu bestätigenden Tatsachen und Umstände ausgeführt werden. Damit kann ihnen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wie bei anderen Beratungsberufen insb. nur dort eine Rolle zukommen, wo sie mit ihren Leistungen in die Vorbereitung von Geschäftsfällen bzw. in Transaktionen eingebunden sind und insoweit „geldwäschegeneigte“ Leistungen erbringen.

Anzahl der Berufsträger und Gesamtumsatz

Mit Stand Dezember 2024 gibt es in Österreich insgesamt 12.125 Berufsbefugnisträger in den Bereichen Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung.

Dies lässt sich weiter auf 8.525 natürliche Personen und 3.600 Gesellschaften (Kapital – und Personengesellschaften) aufteilen.

Insgesamt gibt es in Österreich mit Stand Dezember 2024 9.061 Berufsbefugnisträger Steuerberater. Davon 6.464 natürliche Personen und 2.597 Gesellschaften.
Insgesamt gibt es in Österreich mit Stand Dezember 2024 3.064 Berufsbefugnisträger Wirtschaftsprüfer. Davon 2061 natürliche Personen und 1003 Gesellschaften.
Der ermittelte Gesamtumsatz aller Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Österreich betrug mit Stand 2023 rund 3,6 Milliarden Euro.

Kanzleistruktur

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bedienen sich in der Ausübung ihrer Tätigkeiten verschiedenster Kanzleistrukturen. Diese reichen von kleinen Ein-Personen-Kanzleien bis hin zu großen Kanzleinetzwerken mit bis zu über 1000 Mitarbeitern. Mitarbeiter sind dabei nicht nur Berufsberechtigte und Berufsanwärter, sondern auch Personen, welche Front- und Back-Office-Tätigkeiten übernehmen oder organisatorisch und systemerhaltend in den Kanzleien agieren.
Die Größe der Kanzleien in Österreich gliedert sich nach der Anzahl der Mitarbeiter mit Stand 2022 wie folgt:

- rund 85% - Kanzleien mit weniger als zehn Mitarbeitern
- rund 14% - Kanzleien mit 10 – 50 Mitarbeitern
- rund 1% - Kanzleien mit über 50 Mitarbeitern.

Anzahl der Auftraggeber

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden für eine Vielzahl von Auftraggebern tätig. Auftraggeber sind vor allem Unternehmen aus den verschiedensten wirtschaftlichen Sparten, aber auch Privatpersonen aus allen beruflichen Bereichen.
Die Anzahl der Auftraggeber pro Kanzlei verteilt sich statistisch in Österreich mit Stand 2019, wie folgt:

- rund 41% der Kanzleien betreuen bis zu 100 Mandanten,
- rund 42% betreuen bis zu 500 Mandanten,
- rund 11% betreuen bis zu 1000 Mandanten,
- und rund 6% der Kanzleien betreuen mehr als 1.000 Mandanten.

Verschwiegenheitspflicht (legal privilege)

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unterliegen aufgrund des streng vertraulichen Verhältnisses zu ihren Mandanten in Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 80 WTBG 2017). Aufgrund dieser gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht sind sie berechtigt, in rechtlichen Verfahren die Aussage als Zeuge zu verweigern. Diese Verschwiegenheitspflicht entfällt jedoch gemäß § 80 Abs 4 WTBG 2017, wenn und insoweit Melde- und Auskunftspflichten im Rahmen der Bestimmungen der EU-Richtlinie (EU) 2018/843 und den damit im Zusammenhang erlassenen Umsetzungsmaßnahmen bestehen.

Bedrohung

Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Wie auch in der supranationalen Risikoanalyse weisen wir darauf hin, dass die Bewertung der terroristischen Bedrohung im Zusammenhang mit Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zusammen mit Geldwäscherei geprüft wurde. Die Bedrohung durch die Terrorismusfinanzierung bedarf daher keiner gesonderten Bewertung.

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Bedrohung, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für Geldwäscherei und terroristische Aktivitäten missbraucht werden, mit einem signifikanten Risiko eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden.

Wie in der supranationalen Risikoanalyse ausgeführt, besteht bei Dienstleistungsunternehmen (dazu zählt die supranationale Risikoanalyse auch die Dienstleistungen von Buchhaltern, Abschlussprüfern, Beratern und Steuerberatern) nach wie vor die Gefahr, dass sie von Gruppen des organisierten Verbrechens unterwandert werden oder in deren Besitz gelangen und von diesen dazu genutzt werden, illegal erwirtschaftete Erträge zu waschen. Dabei können die Straftäter sich deren Beratungsdienste und Fachwissen über die Schaffung und Verwaltung von Strukturen zunutze machen sowie die Möglichkeit, Unterlagen und Zusicherungen in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten bereitzustellen. Das Ansehen, das mit bestimmten Berufen verbunden ist, mache sie ebenso wie die Nutzung von Kundenkonten zu attraktiven Zielen für Geldwäscher. Die supranationale Risikoanalyse geht davon aus, dass Berufsangehörige unwissentlich beteiligt sein können, aber auch mit Straftätern zusammenarbeiten oder ihre Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorsätzlich vernachlässigen könnten.
Dienstleistungen von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern dienen vor allem der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Die gesetzmäßige Ausführung von Aufträgen ist eine gesetzliche Berufspflicht des Berufsstandes. Dennoch können die Leistungen auch zur Unterstützung einer Vielzahl von Geldwäschesystemen dienen bzw. missbraucht werden. Mögliche Bedrohungsszenarien sind einerseits unter dem Aspekt der Zielsetzung und des Zeitpunkts der überwiegenden wirtschaftstreuhänderischer Leistungen zu betrachten, andererseits und dem Aspekt, ob ein Szenario geeignet ist, zu einem Missbrauch für Zwecke der GW/TF zu führen. Insb. Steuerberater sind in Österreich zu einer Vielzahl von Tätigkeiten berechtigt, die auch anderen rechtsberatenden Berufen offenstehen, bei diesen aber – mangels Risikogeneigtheit – keine Präventionspflichten bestehen. Bei Ausübung solcher Tätigkeiten ist daher generell kaum von signifikanten derartigen Bedrohungsszenarien auszugehen. Bedrohungen können daher allgemein neben der materiellen Hilfe, Unterstützung und Beratung in Steuerangelegenheiten auf Szenarien im Zusammenhang mit die Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung ihrer Auftraggeber oder die Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Transaktionen betreffend Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, die Verwaltung von Vermögen ihrer Auftraggeber, die Eröffnung von Konten oder die Beschaffung von zur Gründung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel. Soweit Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu derartigen Leistungen überhaupt berechtigt sind, zählen diese Leistungen nicht zu den Kerntätigkeiten der Berufsangehörigen, sodass sich darauf beziehende Bedrohungsszenarien von nachgeordneter Bedeutung sind. Bei wesentlichen Kerntätigkeiten der Berufe – rechtskonforme Erstellung des Rechnungswesens und dessen Prüfung – wiederum sind Bedrohungsszenarien für Zwecke der GW/TF bzw deren Prävention unter dem Aspekt zu betrachten, dass diese Tätigkeiten sowohl der Verwirklichung von Vortaten, als auch der Verschleierung von daraus gewonnenen Vermögenswerten zeitlich nachgelagert sind. Nicht nur ist demnach präventives Handeln schwer möglich, jedenfalls sofern es sich um zeitlich abgeschlossene Sachverhalte und kein dauerhaftes kriminelles Handeln handelt, können die Verpflichtungen im Rahmen der berufsüblichen

Tätigkeiten in konkreten Bedrohungsszenarien möglicherweise zu einer nachträglichen Aufdeckung führen, die aber nicht Gegenstand der Pflichten zur Missbrauchsprävention ist.

Gestützt auf eine Analyse aus Daten der Kriminalstatistik der allgemeinen Kriminalpolizei aus den Jahren 2020 bis 2023 lassen sich jene Straftaten bestimmen, zu denen am häufigsten im Zusammenhang mit dem Grunddelikt Geldwäscherei ermittelt (nicht verurteilt!) wurde. Sehr häufig steht demnach die Vortat in Zusammenhang mit der Betrugskriminalität, häufig in Zusammenhang mit Urkundendelikten. Betrügereien finden mittlerweile vorwiegen im Internet statt, gefälschte Urkunden treten besonders häufig im Zusammenhang mit der Onlineeröffnung von Bankkonten mittels Video-Ident-Verfahren auf. Im Dienstleistungssektor Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung konnte bislang nicht beobachtet werden, dass diese beiden Hauptrisikogruppen Betrugskriminalität und Urkundendelikte in der beschriebenen Ausgestaltung im Rahmen der Tätigkeit eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers von hoher Relevanz wären, sodass insoweit von keiner signifikanten Bedrohung auszugehen ist.

Die Analyse der Kriminalstatistik sowie der Verdachtsmeldungen an die A-FIU zeigt auch, dass Finanzvergehen regelmäßige Vortaten einer Geldwäscherei darstellen können. 2023 waren 15 % der bei der A-FIU eingelangten Verdachtsmeldungen dem Deliktsbereich der Abgabenhinterziehung (überwiegend Scheinunternehmen) zuzuordnen. Auch aus den Verurteilungszahlen ist zu erkennen, dass finanzstrafrechtliche Vortaten eine konstante Bedrohung darstellen können. Gemäß den bisherigen Erfahrungen tritt die Abgabenhinterziehung als Geldwäschevortat vor allem im Zusammenhang mit Scheinunternehmen und -konstrukten im Bau- und Dienstleistungsgewerbe auf. Die Scheinunternehmen werden eingesetzt, um Sozialabgaben im großen Stil vorzuenthalten und Steuern zu hinterziehen.

Beispiel: Reinigungsunternehmen

Reinigungsunternehmen, die nicht gesetzeskonform arbeiten, können etwa am Fehlen einer Gewerbeanmeldung, an unvollständigen oder fehlerhaften Zertifizierungen wie ISO 9001 oder am Nichtvorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung erkannt werden. Weitere Indikatoren können das Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen, das Arbeiten ohne Bankabwicklung, Scheinselbstständigkeit oder das Beschäftigen unangemeldeter oder bloß geringfügig angemeldeter Arbeitskräfte sein. Hinweise können auch ungewöhnlich niedrige Preise, intransparente Rechnungen (z. B. keine detaillierte Beschreibung der Leistungen oder das Fehlen einer UID-Nummer) sowie das Fehlen von Sicherheitskleidung oder geprüften Chemikalien sein. Hohe Fluktuationen bei den Arbeitskräften, unvollständige Angaben auf der Homepage oder das Fehlen eines Impressums deuten ebenfalls auf Unregelmäßigkeiten hin. Zudem werden häufig Rechnungen in bar beglichen.

Da Charakteristikum derartiger Scheinunternehmen im Regelfall insbesondere auch die Nichterfüllung der abgabenrechtlichen Verpflichtungen ist, kommt der Dienstleistungssektor Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung mit Scheinunternehmen nur selten in direkten Kontakt. Scheinunternehmen nehmen Dienstleistungen der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer regelmäßig nicht in Anspruch, sodass auch eine proaktive Einbeziehung von Berufsberechtigten in Scheinunternehmenskonstrukte bislang nicht beobachtet werden konnte. Dennoch ist dieses Bedrohungsszenario in die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und

Proliferationsfinanzierung einzubeziehen, weil Klienten von Berufsberechtigen in Geschäftsbeziehungen mit Scheinunternehmen stehen können und in diesem Zusammenhang bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente ein Beitrag zur Aufdeckung von Scheinunternehmen geleistet werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass vor allem aufgrund des im Jahr 2024 in Kraft getretenen Betrugsbekämpfungsgesetzes legistische Maßnahmen ergriffen worden sind, um Scheinunternehmen wirksam bekämpfen zu können. Berufsberechtigte haben sich mit diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen intensiv zu befassen, was zu einer zusätzlichen Sensibilisierung in diesem Bereich führt.

Die aus der Analyse der Kriminalstatistik sowie der Verdachtsmeldungen der A-FIU gewonnenen Erkenntnis, dass Zollvergehen regelmäßige Vortaten der Geldwäscherei sein können, hat für den Dienstleistungssektor Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung eine sehr untergeordnete Relevanz. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass in der Praxis Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nur ausnahmsweise Klienten vor den Zollbehörden vertreten oder bei der Erfüllung der zollrechtlichen Pflichten unterstützen.

Im Bereich der Terrorismusfinanzierung besteht das Risiko, dass legale Quellen der Finanzierung bzw. der Mittelaufwendung für terroristische Organisationen und Einzelpersonen wie z.B. durch Spenden(sammlungen), Arbeitseinkommen, Sozialhilfe etc. Genutzt werden. Aufgrund der Tatsache, dass es in Österreich große und aktive Communities aus relevanten Ländern gibt, welche reges Vereinsleben als auch Finanzverbindungen in ihre Heimatländer aufweisen, wird im Allgemeinen das Risiko der Terrorismusfinanzierung als hoch eingestuft. Im Dienstleistungssektor Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung konnte bislang nicht beobachtet werden, dass die Tätigkeit der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden würde. Diese Einschätzung wird auch bestätigt durch die anlässlich des Terroranschlages in Wien im Jahr 2020 erfolgte enge Abstimmung der KSW mit der A-FIU und dem BVT bzw. BMI.
Die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) in Österreich hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berufsgruppen im großen Stile für Tätigkeiten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die strafrechtlichen Verfolgungen und Verurteilungen, welche der Kammer aufgrund der berufsrechtlichen Bestimmungen gemeldet werden, zeigen keine proaktive Einbeziehung Berufsberechtigter in Geldwäschereisysteme. Statistiken, die anderweitige Anhaltspunkte darlegen, sind keine bekannt.

<u>Conclusio</u>: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der Supranationalen Risikoanalyse, die eine signifikante Bedrohung nahelegen, zeigen die aktuellen nationalen Daten, dass im Dienstleistungssektor der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung aufgrund der nationalen Daten und Statistiken wohl jedenfalls von keiner signifikanten Bedrohung auszugehen ist. Zusammenfassend ist die Bedrohung daher mit gering bis mittel einzustufen.

<u>Proliferationsfinanzierung</u>
Wie in der Nationalen Risikoanalyse erläutert, unterliegen Waffen, militärische Güter und Dual-Use-Güter im Bereich der Exportkontrolle einer Genehmigungspflicht. Die Bedrohung besteht darin, dass Massenvernichtungswaffen, Trägersysteme, Dual-Use-Güter und entsprechendes

Know-How entgegen offiziellen Angaben beim Export in den Besitz sanktionierter Regime oder terroristischer Organisationen gelangen können oder für eine proliferationsrelevante Verwendung missbräuchlich herangezogen werden. Vor allem bei Dual-Use-Güter kann eine Verwendung auch im militärischen Bereich nicht ausgeschlossen werden. Eng verbunden mit dem Phänomen der Proliferation ist das Phänomen der Geldwäsche bzw. das Risiko der Umgehung von gezielten finanziellen Sanktionen.

Bei "risikogeneigten" Geschäften aber auch einer gewissen Nähe von sanktionierten Personen bzw. Unternehmen und Waffen, Trägersystemen sowie Dua-Use-Güter sind potenziell Umgehungsgeschäfte möglich. Es liegen der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen in Österreich jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Dienstleistungen der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für Zwecke der Proliferationsfinanzierung herangezogen werden.

<u>Conclusio</u>: Zusammenfassend ist die Bedrohung, dass Dienstleistungen von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfer für Zwecke der Proliferationsfinanzierung herangezogen werden, als gering einzustufen.

Verletzbarkeit

<u>Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung</u>

Wie auch in der supranationalen Risikoanalyse weisen wir darauf hin, dass die Bewertung der Verletzbarkeit durch Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zusammen mit Geldwäscherei geprüft wurde. Die Verletzbarkeit durch die Terrorismusfinanzierung bedarf daher keiner gesonderten Bewertung. Durch eine Gesetzesänderung sind die Proliferationsfinanzierung und gezielte finanzielle Sanktionen als Gegenstand der Präventionsmaßnahmen neu hinzugekommen. Einer Bewertung der Verletzbarkeit durch diese bedarf es ebenso wenig.
In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von Dienstleistung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung signifikant eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Risiken bestehen primär durch die angebotenen Dienstleistungen der Berufsgruppen.
Zu beurteilen ist das Risiko, dass die jeweiligen „Dienste für das Waschen von Erlösen aus kriminellen Tätigkeiten missbraucht werden (ErwG 14 und 16, 2. GW-RL). Bei Prüfungstätigkeiten (s.u.) besteht ein derartiges Missbrauchsrisiko überhaupt nicht und bei der „Steuerberatung" ist das Risiko bei allen Dienstleistern gleich hoch anzusehen; nur bei geldwäschegeneigten Geschäften ist dieses Risiko höher als bei nicht geldwäschegeneigten Geschäften. Soweit die Tätigkeiten eine Abbildung bereits erfolgter Geschäftsvorgänge in gesetzlich definierter Form beinhalten (Erstellung des Rechnungswesens ohne Involvierung in diese Geschäftsvorgänge selbst) wird grundsätzlich kein erhöhtes Risiko des Missbrauches für Zwecke der Geldwäsche begründet.

Folglich soll nun ein Überblick über die relevantesten Dienstleistungen der beiden Berufsgruppen und deren Risikopotential gemacht werden:

Personalverrechnung:
Diese Dienstleistung bezieht sich auf das Ermitteln von Bezugsansprüchen von Arbeitnehmern, die Ermittlung von Auslagenersätzen etc. bis hin zur Betreuung und Vertretung bei Lohnsteuer-, Sozialversicherungs-, und Kommunalsteuerprüfung. In Rahmen der Personalverrechnung wird das Risiko der Berufsgruppen für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, als gering bis mittel angesehen. Rechtswidriges Verhalten, wie etwa das Umgehen von Schwarzbeschäftigung etc. kann hier durch den Berufsberechtigten zum Teil und mit Verweis auf § 77 Abs 6 WTBG 2017 erkannt und gemeldet werden.

Buchhaltung
Zum Dienstleistungsbereich der Buchhaltung gehört unter anderem das Führen der Buchhaltung aufgrund der, vom Klienten zur Verfügung gestellten Unterlagen, das Erstellen und Übermitteln der Umsatzsteuervoranmeldung, das Bereitstellen monatlicher Saldenlisten für Sach- und Personenkonten. Auch hier wird das Risiko der Berufsgruppen für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, als gering bis mittel angesehen. Hier können Berufsberechtigte Auffälligkeiten unter Umständen identifizieren und etwaige rechtswidrige Vorgänge melden. Durch die Vorlage von gefälschten Belegen oder Umsätzen kann dies aber wesentlich erschwert werden. Auch an dieser Stelle kann auf die eingangs dargelegten Ausführungen zu § 77 Abs 6 WTBG 2017 verwiesen werden.

Jahresabschlusserstellung
Die jährliche Erstellung des Jahresabschlusses stellt eine der Kerntätigkeiten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dar. Berufsberechtigte sind zumeist in sämtliche Schritte der Erstellung des Jahresabschlusses involviert. Gerade hier veranschaulicht sich auch die bereits oben erwähnte indirekte und nachträgliche „Beobachterrolle“ der Berufsberechtigten. Diese sind zwar nicht unmittelbar an den finanziellen und wirtschaftlichen Vorgängen der Unternehmen beteiligt doch erhalten diese im Zuge der Jahresabschlusserstellung genauen Einblick in die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge von Unternehmen. Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist es somit möglich Verdachtsmomente in Bezug auf Geldwäsche und Terrorfinanzierung nachträglich zu erkennen. Diesbezüglich würde sie eine Meldeverpflichtung an die Geldwäschemeldestelle des BMI treffen. Das Risiko der Berufsgruppen bei der Jahresabschlusserstellung für Zwecke der Geldwäsche und Terrorfinanzierung missbraucht zu werden, wird hingegen als gering bis mittel angesehen. Nur durch die aktive (verbotene) falsche Erstellung eines Jahresabschlusses durch einen Steuerberater oder eines Wirtschaftsprüfers wäre dies hier wohl möglich.

Beratung (inkl. Steuererklärung und Gutachtertätigkeit)
Die beratende Tätigkeit stellt einen weiteren Schwerpunkt der Dienstleistungen von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern dar. Dabei handelt es sich vor allem um Beratungsleistungen im Bereich des Abgabenrechts und der Rechnungslegung aber auch um Beratungen in Zusammenhang mit arbeitstechnischen Fragen, in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungsträger sowie im Bereich der Sanierungsberatung. Des Weiteren werden noch weitere Beratungsgebiete in den §§ 2 und 3 des WTBG 2017 genannt, welche auch vereinzelt wahrgenommen werden. In den meisten dieser

Beratungsbereiche sind die Berufsberechtigten auch zu Vertretung befugt. So z.B. im Abgaben- und Abgabenstrafverfahren. Auch werden in diesem Zusammenhang Gutachten zu komplexen abgabenrechtlichen Fragen erstellt. Viele dieser Beratungstätigkeiten fallen bei anderen als Verpflichtete geltenden Berufsgruppen, die die gleichen Beratungstätigkeiten ausüben, nicht unter die geldwäschegeneigten Tätigkeiten.

Eine weitere Haupttätigkeit in diesem Zusammenhang ist die Erstellung der regelmäßigen Steuererklärungen für die Klienten.

Auch hier kommt es, wie schon oben zum Tätigkeitsbereich der Jahresabschluss-Erstellung ausgeführt, vor allem zu einer indirekten „Beobachterrolle" der Berufsberechtigten. Diese sind nicht unmittelbar an den finanziellen und wirtschaftlichen Vorgängen der Klienten beteiligt, doch erhalten diese im Zuge ihrer Tätigkeiten eventuell Einblick in deren finanzielle und wirtschaftliche Vorgänge. Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist es somit möglich Verdachtsmomente in Bezug auf Geldwäsche und Terrorfinanzierung nachträglich zu erkennen. Diesbezüglich würde sie eine Meldeverpflichtung an die Geldwäschemeldestelle des BMI treffen. Das Risiko der Berufsgruppen bei Beratungstätigkeiten für Zwecke der Geldwäsche und Terrorfinanzierung missbraucht zu werden, wird hingegen als gering bis mittel angesehen.

Treuhänderische Tätigkeit

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden in Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vereinzelt auch treuhänderisch tätig. Dabei handelt es sich zumeist um eine treuhänderische Tätigkeit in Zusammenhang mit der Abwicklung einer Transaktion bzw. dem Halten von Beteiligungen (letzteres ist dem Finanzamt anzuzeigen und auch gem. WiEReG offenzulegen). Da hier Berufsberechtigte direkt für ihre Mandanten Finanztransaktionen durchführen, wird hier das Risiko der Berufsberechtigten für Zwecke der Geldwäsche und Terrorfinanzierung missbraucht zu werden mit mittel bis hoch angesehen. Hier sei jedoch darauf verwiesen, dass solcherart durchgeführte Finanztransaktionen ausschließlich unter Einbeziehung von Banken bzw. Finanzinstituten abgewickelt werden, welche ihrerseits wiederum an die strengen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorfinanzierung gebunden sind. Diesbezüglich kommt es daher einerseits zu einer Kontrolle durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer und andererseits durch die jeweilige Bank bzw. das jeweilige Finanzinstitut. Des Weiteren wird die treuhänderische Tätigkeit nur vereinzelt von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern in Österreich wahrgenommen und stellt im Verhältnis zu anderen Tätigkeiten einen eher unwesentlicheren Bereich dar.

Prüfungsleistungen

Bei den Prüfungsleistungen (ds Prüfungen insb. historischer Finanzinformationen) werden einerseits gesetzlich verpflichtende und freiwillige Abschlussprüfungen als auch sonstige gesetzliche Prüfungen und sonstige Prüfungsaufträge wahrgenommen. Abschlussprüfer sind in die Durchführung von Transaktionen niemals eingebunden. Ein Risiko, dass diese Tätigkeiten für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird, ist nahezu denkunmöglich. Hier wird daher ein geringes Risiko angenommen. Berufsberechtigte, welche gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, werden im Rahme der regelmäßigen Qualitätssicherungsprüfungen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (siehe unten) kontrolliert und auf die Einhaltung der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorfinanzierung geprüft.

Weiters lässt sich das Risikopotential am geografischen Risiko und am Auftragsgeberrisiko festlegen.

Geografisches Risiko

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erbringen ihre Dienstleistungen größtenteils innerhalb Österreichs. Vor allem kleine Kanzleien und Kanzleien im ländlichen Bereich betreuen dabei meist nur Auftraggeber aus der regionalen Umgebung. Im Gegensatz dazu gibt es Großkanzleien, welche durchaus auch grenzüberschreitend tätig werden. Dabei handelt es sich zumeist um Kanzleien, welche Teil eines internationalen Netzwerkes sind (Bsp.: „Big Four"-Unternehmen). Grenzüberschreitende Tätigkeiten sind dabei primär auf Auftraggeber der EU-Mitgliedsstaaten ausgerichtet. Wesentlich seltener kommt es zu Dienstleistungserbringung für Auftraggeber aus Drittstaaten. Vereinzelt werden auch Auftraggeber aus Risikoländern betreut.

Statistisch ergibt sich dabei folgende geografische Verteilung bei den betreuten Auftraggebern:

- rund 96,3 % der Umsätze entfallen auf inländische Auftraggeber
- rund 2,3 % der Umsätze entfallen auf Auftraggeber aus EU-Mitgliedsstaaten
- rund 1,4 % der Umsätze entfallen auf Auftraggeber aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten.

Das geografische Risiko bei Dienstleistungen von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfer wird daher durch die KSW als gering bis mittel eingestuft. Sollten Auftraggeber aus Risikoländern betreut werden, so sind die Berufsberechtigten verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen zu Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erhöhte Sorgfaltspflichten anzuwenden – siehe Ausführungen zu den risikominimierenden Maßnahmen.

Auftraggeberrisiko

Wie bereits zuvor erwähnt, werden Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für ein weites Spektrum an Auftraggebern tätig. Dabei kann es sich um Einzelpersonen und Ein-Mann-Gesellschaften bis hin zu großen und komplexen Unternehmen und Netzwerken handeln. Weiters werden Berufsberechtigte zum Teil auch für öffentlich-rechtliche Institutionen sowie Gemeinden und Kirchen tätig.

Auch die wirtschaftlichen Branchen der Auftraggeber sind dadurch breit gefächert. Sie umfassen u.a. (Finanz-)Dienstleistungsunternehmen, Handelsunternehmen als auch Bauunternehmen udgl.

Aus diesem Grund muss im Bereich des Auftraggeberrisikos von einem mittleren Risiko ausgegangen werden. Eine konkrete Bestimmung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos eines Austraggebers bedarf zumeist einer Einzelfallbeurteilung durch den jeweiligen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer im Rahmen der verpflichtenden Risikobeurteilung.

Ein erhöhtes Risiko wird jedoch bei bestimmten Auftraggebern indiziert. Dies zum Beispiel, wenn es sich bei der Person des Auftraggebers um einen PEP handelt oder diese ein Familienmitglied eines PEPs oder eine diesem nahestehende Person ist. Ein hohes Risiko ist auch dann gegeben, wenn der Auftraggeber auf der Liste der Scheinunternehmen angeführt ist.

Auch gewisse Branchen können ein vermeintlich erhöhtes Risiko indizieren. Dazu gehören vor allem bargeldintensive Branchen (insbesondere z. B. Gastronomie-, Hotel-, Bordell-, Glücksspielbetriebe u.a.), Unternehmen aus dem Bereich Baugewerbe und Bauträger, als auch Immobilienhandel sowie Handel mit hochwertigen Gütern (insbesondere z. B. mit Edelmetallen, Edelsteinen, Schmuck, Uhren, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten, Luftfahrzeugen, Maschinen u.a.) und Import-/Exportunternehmen.

Es gibt jedoch auch Umstände, welche auf Seiten des Auftraggebers ein niedriges Geldwäsche- und Terrorismusrisiko indizieren.
Dies betrifft vor allem öffentliche, börsennotierte Unternehmen, die Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen. Weiters wird ein solches niedriges Risiko bei der öffentlichen Verwaltung und öffentlich-rechtlichen Institutionen und Unternehmen indiziert.

(b) Risikobewusstsein:
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer haben bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen stets strenge (berufs-) rechtliche Sorgfaltsmaßstäbe anzuwenden und das allgemeine Berufsethos zu beachten.
Dienstleistungen in den Bereichen Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sind außerdem zumeist auf längerfristige Geschäftsbeziehungen ausgerichtet. Dadurch entsteht auch ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen den Berufsberechtigten und ihren Klienten. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können so die wirtschaftlichen und finanziellen Abläufe ihrer Klienten gut evaluieren und mögliche Risiken erkennen. Vereinzelt kommt es jedoch auch zu kürzeren und einmaligen Dienstleistungen, dies vor allem im Bereich der Beratungstätigkeit.
Des Weiteren sind sie berufsrechtlich gem. § 71 Abs 3 WTBG 2017 verpflichtet, stets ihre beruflichen Kenntnisse auf den neuesten Stand zu halten. Die KSW ist stets dazu bedacht, ihre Mitglieder im Bereich Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu schulen und informiert zu halten. Dies erfüllt die KSW einerseits selbst durch die Organisation von etwaigen Informationsveranstaltungen und Themenabenden sowie durch den Versand von Newslettern. Zusätzlich können sich Berufsberechtigte auch schriftlich und telefonisch bei der KSW in Hinblick auf Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung beauskunften lassen. Damit wird das Risikobewusstsein im Berufsstand geschärft.
Die KSW stellt auch regelmäßig Auskunftsersuchen und Informationsanfragen an relevante Behörden, wie etwa die FIU, um neueste Erkenntnisse in den Bereichen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu erhalten. Diese Erkenntnisse werden sodann mir den Berufsgruppen geteilt.
Abschließend sind Berufsberechtigte verpflichtet, ihre Angestellten regelmäßig zu den Themen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu schulen. Diese Schulungen müssen dokumentiert werden und werden seitens der KSW auch geprüft.
Durch diese Maßnahmen kann von einem weiten Risikobewusstsein im Berufsstand in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gesprochen werden. Dies bestätigen größtenteils auch die Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit der Kammer betreffend die Einhaltung der beruflichen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung des Missbrauchs Berufsangehöriger für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (s.u.).

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit stets die berufsrechtlichen Bestimmungen und Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Proliferationsfinanzierung beachten, welche in den §§ 87 – 105 WTBG 2017 festgelegt sind. Zusätzlich zu diesen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen

Berufsberechtigte außerdem der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Richtlinie über die Geldwäscheprävention bei Ausübung von WT-Berufen (KSW-GWPRL 2017), welche weitere Maßnahmen, Anordnungen und Spezifikationen vorgibt.

Gem. § 101 WTBG 2017 obliegt es der KSW, als Interessensvertretung der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die Aufsicht über die Einhaltung der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzunehmen. Dazu sind im Kammeramt selbst 1,5 Vollzeitarbeitskräfte angestellt, welche durch den Ausschuss für Geldwäschepräventions-Aufsicht, bestehend aus 8 Funktionären, und den 21 Experten, welche die Vorortprüfungen vornehmen, unterstützt werden. Zusätzlich wird die Aufsicht durch die Qualitätssicherungsprüfer, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde als anerkannte Qualitätssicherungsprüfer gelistet sind (aktuell 141 Einträge), bei der Überprüfung der Abschlussprüfer (im Zuge der laufenden gesetzlich verpflichteten Qualitätssicherungsprüfungen) unterstützt.

Aufsichtsprüfungen der KSW gem. § 102 WTBG 2017

Die KSW führt zur Aufsicht über die Einhaltung der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung regelmäßig Aufsichtsprüfungen bei ihren Mitgliedern durch. Dabei handelt es sich um anlassunabhängige Prüfungen, welche anhand eines risikobasierten Ansatzes vorgenommen werden. Daneben kann es im Falle eines konkreten Anlassfalles auch zu einer anlassbezogenen Prüfung durch die KSW kommen.

Die anlassunabhängigen Prüfungen werden, wie bereits erwähnt, aufgrund eines risikobasierten Ansatzes durchgeführt. Die konkreten, zu prüfenden Berufsberechtigten werden dabei stichprobenartig ausgewählt. Die Prüfungen können auf zwei verschiedene Arten durchgeführt werden.

Einerseits durch eine Offsite-Prüfung, bei welcher die Bewertung anhand von durch den Berufsberechtigten zur Verfügung gestellte, kanzleiinterne Unterlagen und Informationen durchgeführt wird. Andererseits durch eine Nachschau im Betrieb des Berufsberechtigten einschließlich einer stichprobenmäßigen Nachschau in dessen Auftragsunterlagen. Eine Nachschau hat durch Experten im Sinne des § 103 WTBG 2017 zu erfolgen. Solche Experten kommen aus dem Berufsstand der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und werden der aus dem Kreis der Untersuchungskommissäre gem. § 140 WTBG 2017 oder der Qualitätsprüfer gem. § 26 Abs 5 APAG ausgewählt. Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis einer einschlägigen Schulung auf dem Gebiet der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Die KSW veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit auf der Website der KSW.

Prüfungen im Rahmen der Qualitätssicherungsprüfung

Berufsberechtigte, die im öffentlichen Register gemäß § 52 APAG eingetragen sind, sind von oben angeführten anlassunabhängigen Prüfungen der KSW ausgenommen. Diese Berufsberechtigten werden jedoch in Rahmen ihrer regelmäßigen Qualitätssicherungsprüfungen durch die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) geprüft. Die Überprüfung findet verpflichtend alle 3-6 Jahre statt. Damit eine einheitliche Vorgehensweise für die anlassunabhängigen Prüfungen der KSW und der APAB gegeben ist, wurde seitens der KSW eine Stellungnahme zur Vorgehensweise bei den Prüfungen erarbeitet. Sollte es zu problematischen Feststellungen durch die APAB kommen, so besteht auch eine Mitteilungspflicht der APAB an die KSW, da die KSW alleinige

Aufsichtsbehörde in Rahmen der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bleibt. Des Weiteren steht es der KSW auch offen, eine anlassbezogene Prüfung bei diesem Berufsberechtigten durchzuführen, sofern natürlich ein Verdachtsmoment gegeben ist.

<u>Conclusio</u>: Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der Supranationalen Risikoanalyse, die eine signifikante Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, für die Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit gering bis mittel einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

Risikominimierende Maßnahmen der Berufsberechtigten

Die Risikominimierenden Maßnahmen der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind in den §§ 89 – 100 WTBG 2017 geregelt.

Folgend werden nun einzelne Sorgfaltspflichten aufgezählt, welche für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer anzuwenden sind.

Identifikation des Auftraggebers

Bei einer natürlichen Person als Auftraggeber hat die Identifikation durch einen aktuellen amtlichen Lichtbildausweis zu erfolgen. Dasselbe gilt für die gesetzlichen Vertreter bei nicht natürlichen Personen als Auftraggeber (§ 90 Z 3 WTBG 2017). Steht für die Identifikation einer natürlichen Person kein aktueller amtlicher Lichtbildausweis zu Verfügung dann schreibt § 1 Abs. 1 KSW-GWPRL vor, dass die Überprüfung risikobasiert auch auf anderen Quellen beruhen kann. Dabei gelten Auskünfte und Informationen von verlässlichen Gewährspersonen als glaubwürdig. Zu diesen zählen Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Personen mit vergleichbarer ausländischer Berufsbefugnis, Notare, Rechtsanwälte und Kreditinstitute, sofern sie nicht ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat im Sinne des § 94 Abs. 5 WTBG 2017 haben.

Ist Auftraggeber eine juristische Person, so haben Berufsberechtigte die Identität der der juristischen Person und Identität des Vertreters des Auftraggebers festzustellen und zu überprüfen. Zudem hat eine Vergewisserung über das Vorliegen einer aufrechten Vertretungsbefugnis zu erfolgen. Die Identität von wirtschaftlichen Eigentümern ist ebenfalls festzustellen, z.B. durch Befragung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers. Die Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer sowie die Identität ist unter Ergreifung risikoorientierter und angemessener Maßnahmen z.B. durch Einsichtnahme in das Firmenbuch oder das Wirtschaftliche Eigentümer Register (WiEReG) zu überprüfen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gemäß § 1 WiEReG haben die Berufsberechtigten einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 9 oder § 10 WiEReG als Nachweis der Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen (§ 91 Abs 4 WTBG 2017). Die Identifikation des Auftraggebers schließt für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer angemessene Maßnahmen ein, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers zu verstehen. Liegt im Einzelfall nur ein geringes potenzielles Risiko vor, dass die Dienste des Berufsberechtigten für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, kann es, wenn auch sonst kein Indiz für ein erhöhtes Risiko dafür vorliegt, ausreichend sein, mit allgemeinen Mitteln ein allgemeines Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers zu erlangen.

Bei sonstigen Vertretern ist neben dem Vertreter auch der Auftraggeber zu identifizieren und sowohl die Identität des Vertreters als auch die aufrechte Vertretungsbefugnis zu überprüfen. § 1 Abs 3 KSW-GWPRL schreibt dazu die Einholung einer schriftlich erteilten Vollmacht vor; nur bei berufsmäßigen Parteienvertretern genügt die Berufung auf eine erteilte Vollmacht verbunden mit einem Nachweis der Berufsberechtigung.

PEP-Abfrage

Bei Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung haben Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eine mögliche PEP-Eigenschaft ihres Auftraggebers festzustellen. § 94 Abs. 1 Z 4 WTBG 2017 (Verstärkte Sorgfaltspflichten) stellt klar, dass PEPs, ihre Familienangehörigen und bekanntermaßen nahestehende Personen aus Risikogesichtspunkten gleich zu behandeln sind. Dieser Personenkreis wird in § 87 Abs. 2 Z 14 – 16 WTBG 2017 definiert. Es liegt in der berufsständischen Eigenverantwortung festzulegen, wie überprüft wird, ob ein Auftraggeber oder ein wirtschaftlicher Eigentümer zu diesem Personenkreis zählt. Größtenteils wird dies durch Abfragen in darauf spezialisierten Datenbanken zur diesbezüglichen Überprüfung von Personen, insbesondere hinsichtlich deren Einordnung als politisch exponierte Personen (PEP), durchgeführt.

Kanzleirisikoanalyse

Der Berufsberechtigte hat alle berufstypischen Tätigkeiten, die in seiner Kanzlei angeboten oder durchgeführt werden, gemäß dem Risiko, für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden zu können, auf Basis der Risikoanalysen der EU, der nationalen Risikoanalyse sowie der Risikofaktoren der Anhänge 1 – 3 der 4. GW-RL in eine der Risikokategorien hoch/mittel/gering einzustufen.

Kanzleileitfaden

Der Berufsberechtigte hat gemäß § 88 Abs. 3 WTBG alle zur Erfüllung der GWP-Pflichten verwendeten Strategien und Methoden, ebenso wie dazu verwendete kanzleiinterne Dokumente und Arbeitspapiere sowie der verwendeten Dokumentationssysteme in einem GWP-Kanzleileitfaden zusammenzufassen. Dieser ist allen Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Dabei sind Größe und Komplexität der Kanzlei, Dauer und Art der erbrachten Dienstleistung, Person eines Auftraggebers oder eines wirtschaftlichen Eigentümers, Auftragsgeberstruktur und Regionen, in denen der Berufsberechtigte seine Dienstleistungen erbringt, zu berücksichtigen. Ebenso hat der Kanzleileitfaden Informationen über das KSW-Hinweisgebersystem und abhängig von der Kanzleigröße über das kanzleiinterne Hinweisgebersystem zu enthalten. Dieser hat weiters den Ort anzugeben, an dem der aktuell maßgebliche Kanzleileitfaden für Mitarbeitern einsehbar ist sowie eine Klarstellung, wer für die Beantwortung von Fragen dazu zuständig ist. Zusätzlich sollte auf das Einschaurecht der KSW bzw. gegebenenfalls der Abschlussprüferaufsichtsbehörde iZm GWP-Prüfungen hingewiesen werden.

Geldwäschebeauftragter

Berufsberechtigte haben einen besonderen Beauftragten für Fragen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten, wenn dies nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich ist (§ 99 Abs. 2 WTBG 2017) Der Berufsberechtigte hat sicherzustellen, dass der Geldwäschebeauftragte jederzeit über ausreichende Berufsqualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt (fachliche Qualifikation) und integer ist (persönliche Zuverlässigkeit).

GWP-Dokumentationen

Inhaltliche Entscheidungen über auftragsabhängige Sorgfaltspflichten sowie deren Basis sind risikobasiert zu dokumentieren. § 98 WTBG (Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten) normiert, dass Berufsberechtigte grundsätzlich dazu verpflichtet sind,

1. Unterlagen, die der Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern dienen,
2. Belege und Aufzeichnungen von Transaktionen,
3. Unterlagen, die iZm abgegebenen Verdachtsmeldungen und
4. Unterlagen iZm der Risikoeinstufung des Auftraggebers stehen,

fünf Jahre nach dem letzten Geschäftsfall (bzw. nach der Durchführung der betreffenden Transaktion) aufzubewahren. Die Frist läuft dabei vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sich der letzte Geschäftsfall bezieht.

Mitarbeiterbestimmungen

Gemäß § 99 Abs. 1 Z 2 WTBG haben Berufsberechtigte hinsichtlich ihres Personals Sonderpflichten zu erfüllen:

Gemäß § 99 Abs. 1 Z 2 lit a WTBG 2017 ist Personal bereits bei der Einstellung einer Überprüfung in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu unterziehen. Gemäß § 99 Abs. 1 Z 2 lit b und c WTBG 2017 sind Mitarbeiter mit den kanzleiinternen Vorschriften nachweislich vertraut zu machen und in besonderen Fortbildungsprogrammen zu schulen. Die Absolvierung der Schulungsmaßnahme sowie der Schulungsinhalt sind jedenfalls zu dokumentieren.

Risikoprofil

Für jeden Auftrag ist zur Beurteilung des Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein Risikoprofil zu erstellen. Für jeden Auftrag hat der Berufsberechtigte ein Risikoprofil anhand aller über Auftraggeber, Dienstleistung und das Kanzleirisiko und damit zusammenhängenden erhaltenen Informationen zu erstellen und für die Dauer einer Geschäftsbeziehung aktuell zu halten. Bezüglich des Dienstleistungsrisikos ist dabei die Einschätzung in der Kanzleirisikoanalyse zu verwenden.

Die Höhe des im Risikoprofils festgestellten auftragsbezogenen Risikos bestimmt auch, ob geringere Sorgfaltspflichten oder erhöhte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Von dieser Risikoeinstufung hängt z.B. weiters auch die Frequenz der turnusmäßigen Aktualisierung der dokumentierten Daten ab. Hierbei gilt, dass Daten zu einem Auftrag mit einem erhöhten Risiko auch ohne Anlass öfters zu aktualisieren sind als zu einem Auftrag mit niedrigerem Risiko. Bei einem Auftrag mit erhöhtem Risiko ist zumindest eine jährliche Aktualisierung des Risikoprofils notwendig.

Sorgfaltspflichten beim Kundenannahmeprozess

Bei einer natürlichen Person als Auftraggeber hat die Identifikation durch einen aktuellen amtlichen Lichtbildausweis zu erfolgen. Dasselbe gilt für den Vertreter einer nicht natürlichen Person als Auftraggeber (§ 90 Z 1 WTBG – Um-fang der Sorgfaltspflichten). Ein im Laufe der Geschäftsbeziehung ablaufender Lichtbildausweis ändert nichts an der ursprünglichen Identifikation. Geeignete Lichtbildausweise haben mit einem nicht austauschbaren – dh von der Behörde anzubringenden – erkennbaren Kopfbild der zu identifizierenden Person versehen zu sein, das nicht offenkundig von der sich persönlich ausweisenden Person abweicht.

Steht für die Identifikation einer natürlichen Person kein aktueller amtlicher Lichtbildausweis zu Verfügung dann schreibt § 1 Abs. 1 KSW-GWPRL (Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten) vor, dass die Überprüfung risikobasiert auch auf anderen Quellen beruhen kann. Dabei gelten Auskünfte und Informationen von verlässlichen Gewährspersonen als glaubwürdig. Zu diesen zählen

Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Personen mit vergleichbarer ausländischer Berufsbefugnis, Notare, Rechtsanwälte und Kreditinstitute, sofern sie nicht ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat im Sinne des § 94 Abs. 5 WTBG (Verstärkte Sorgfaltspflichten) haben.

Prüfungen ungewöhnlicher Transaktionen

Ungewöhnliche Transaktionen iSd § 94 Abs. 1 Z 1 WTBG 2017 führen jedenfalls dazu, dass Berufsberechtigte die Risikoeinstufung – bis zur Klärung – auf hohes Risiko zu setzen haben. Sie werden außerdem daraufhin zu untersucht, ob Mittelherkunft und -verwendung legal ist. Dies hat mit angemessenen Mitteln zu erfolgen. Eine ungeklärte Faktenlage könnte den Berufsberechtigten einerseits der Gefahr aussetzen, zum Beitragstäter einer strafrechtlichen Geldwäscherei iSd § 165 StGB zu werden, und andererseits der Pflicht, eine Verdachtsmeldung auf Vorliegen von Finanzmitteln aus kriminellen Handlungen gem. § 96 WTBG 2017 abzugeben, nicht nachzukommen.

Verdachtsfälle

Für die Meldepflicht eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers reicht es aus, dass ein Verdacht besteht, dass finanzielle Mittel iSd § 87 Abs. 2 Z 6 WTBG 2017 unabhängig vom jeweiligen Betrag aus krimineller Tätigkeiten iSd § 87 Abs. 2 Z 2 WTBG 2017 stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen. Berufsberechtigte müssen bei Verdachtsmomenten eine nähere Prüfung der vorliegenden Anhaltspunkte durchführen. § 87 Abs. 2 Z 7 WTBG 2017 definiert einen begründeten Verdacht als "die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines bestimmten Sachverhalts, die sich aufgrund der Kenntnis hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte ergibt. Diese Annahme hat über eine bloße Vermutung hinauszugehen.“ Danach besteht ein Verdacht dann, wenn "hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens bestimmter Umstände rechtfertigen, wobei ein Verdacht mehr als eine bloße Vermutung ist. Ein Verdacht kann immer nur auf Grund von Schlussfolgerungen aus Tatsachen entstehen – aus der Kenntnis von Tatsachen kann nach der Lebenserfahrung auf ein Vergehen geschlossen werden." Abschließend sollte noch angemerkt werden, dass soweit davon ausgegangen wird, die Anforderungen an einen „berechtigten Grund zur Annahme“ seien geringer als die an den Verdacht, sind Zweifel angezeigt, weil kaum erkennbar ist, inwiefern der Verdacht – angesichts der dargestellten Definition – höhere Anforderungen stellt als das Vorliegen berechtigter Gründe zur Annahme eines Kontakts mit inkriminiertem Vermögen.“ (Brandl/Bülte, Die Geldwäsche-Verdachtsmeldepflicht und das Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandant in Leitner/Brandl (Hrsg), Finanzstrafrecht 2019)

Meldepflicht

Ergibt sich für den Berufsberechtigten bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit ein Verdacht, dass finanzielle Mittel unabhängig vom jeweiligen Betrag aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, hat er die Geldwäschemeldestelle von sich aus mittels einer Meldung unverzüglich zu informieren (§ 96 Abs. 1 WTBG 2017). Ferner hat er eine Verdachtsmeldung in Erwägung zu ziehen, wenn er bei einem Auftraggeber seinen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers, des wirtschaftlichen Eigentümers oder der Bewertung und angemessene Informationseinholung über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung nicht nachkommen kann (§ 96 Abs. 3 WTBG 2017).

Zusätzlich hat er gemäß § 96 Abs. 2 WTBG 2017 der Geldwäschemeldestelle auf schriftliches Verlangen unmittelbar oder mittelbar alle zusätzlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, soweit dem nicht verfahrens- oder berufsrechtliche Verbote oder Aussageverweigerungsrechte entgegenstehen. Die Meldepflicht sowie generell die Anwendung der Regelungen betreffend Geldwäscheprävention in den §§ 88 – 100 WTBG 2017 ist so zu verstehen, dass sich diese ausschließlich auf bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit der Berufsberechtigten aufgetretene Tatsachen bezieht.

Risikominimierende Maßnahmen der KSW

Zusätzlich zu den folgenden risikominimierenden Maßnahmen, verweisen wir noch auf die Ausführungen unter den Punkt „(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance“, welche auch als risikominimierende Maßnahmen der KSW zu qualifizieren sind.

Schulungen in Bereich Geldwäscheprävention und Terrorfinanzierung durch die KSW

Die KSW ist stets bedacht ihre Mitglieder im Bereich Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu schulen und informiert zu halten. Dies erfüllt die KSW einerseits selbst durch die Organisation von etwaigen Informationsveranstaltungen und Themenabenden sowie durch den Versand von Newslettern. Zusätzlich können sich Berufsberechtigte auch schriftlich und telefonisch bei der KSW in Hinblick auf Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung beauskunften lassen. Außerdem sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gesetzlich verpflichtet ein vorgegebenes Maß an Weiterbildungen nachzuweisen. Diese Weiterbildungen werden größtenteils bei der Akademie der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (ASW), einer 100% Tochter der KSW, absolviert. Die ASW hat in den letzten Jahren ihr Angebot an Lehr- und Weiterbildungskursen mit dem Fokus auf Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung stark erweitert. Die ASW fungiert des Weiteren als die Ausbildungsakademie für Berufsanwärter:innen. Auch Berufsanwärter:innen werden daher verstärkt im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Ausbildung zum Thema Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung geschult. An dieser Stelle ist weiters die Geldwäschepräventions-Schulungs-App der ASW zu erwähnen. Diese Schulungs-App wird von vielen Berufsberechtigten zur Weiterbildung und zur Schulung von Kanzleimitarbeitern genutzt und hilft sowohl den Berufsstand als auch deren Mitarbeiter zu sensibilisieren.

Das Hinweisgebersystem der KSW gem. § 100 WTBG 2017

Seit 1. Jänner 2019 verfügt die KSW über ein Hinweisgebersystem. Dieses Hinweisgebersystem ist jedermann zugänglich und dient der anonymen Anzeige von Berufsberechtigten, welche sich nicht an die laut dem WTBG 2017 vorgegeben Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung halten. Jede Anzeige eines Hinweisgebers wird durch die KSW geprüft und kann gegebenenfalls zur Einleitung einer anlassbezogenen Prüfung sowie der Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen.

Bis Mai 2020 kam es nur zu einer Meldung über das Hinweisgebersystem der KSW. Diese Meldung betraf jedoch die vermeintliche Geldwäschetätigkeit eines Klienten eines Berufsberechtigten, weshalb sie an die Geldwäschemeldestelle des BMI, als FIU, weitergeleitet wurde.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko der Sektoren Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wird mit **gering bis mittel** eingestuft.

Empfehlungen
Zur Verbesserung der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung würde die KSW einen besseren und umfangreicheren Informationsaustausch unter den Behörden anregen. Es erfolgt bereits ein laufender Austausch mit der FIU, Amt für Betrugsbekämpfung und der WiEReG-Behörde, aber es sollte eine aktive Informationsweiterleitung der Geldwäschemeldestelle an die KSW geben, wenn Berufsberechtigte betroffen sind oder Vorgänge entdeckt werden, welche eine Erhöhung des Missbrauchs der Dienstleistungen von Steuerberater und Wirtschaftsprüfer indizieren. Des Weiteren sollte auch der Informationsaustausch mit anderen Behörden und Institutionen, wie etwa mit der FMA, der OENB oder den Finanzinstituten verstärkt und weiter forciert werden.

13 Sektorrisikoanalyse Bilanzbuchhaltungsberufe

Generelle Beschreibung
Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 - **BiBuG 2014**; BGBl. I Nr. 191/2013) am 01.01.2014 ist der **Präsident der Wirtschaftskammer Österreich** als **Bilanzbuchhaltungsbehörde**, d.h. **als Bundesbehörde im übertragenen Wirkungsbereich, für die Vollziehung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes zuständig**. Die **Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde** in der Wirtschaftskammer Österreich übernimmt die **operative Ausübung** dieser Zuständigkeit. Bilanzbuchhaltungsberufe sind die Berufe **Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner** (§ 1 BiBuG 2014). Nur **natürliche Personen, die öffentlich bestellt** wurden, und **Gesellschaften, die anerkannt** wurden, können die Befugnisse im Rahmen des jeweiligen Berechtigungsumfangs ausüben (§§ 2 - 6 BiBuG 2014): **Personalverrechner** Personalverrechner berechnen Lohn- und Gehaltsansprüche von Arbeitnehmern und ermitteln weitere Bestandteile wie etwa Auslagenersätze, Reisekosten, etc. **Buchhalter** Zum Berechtigungsumfang des Buchhalters zählen die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich die Erstellung der Saldenlisten für Betriebe und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung und die kalkulatorische Buchhaltung. **Bilanzbuchhalter** Zum Berechtigungsumfang zählen neben den oben genannten Bereichen Personalverrechnung und Buchhaltung insbesondere die Erstellung von Bilanzen, jedoch nur bis zu den für kleine Kapitalgesellschaften festgesetzten Merkmalen. Berufsberechtigte der Bilanzbuchhaltungsberufe sind typischerweise nicht unmittelbar an den wirtschaftlichen und finanziellen Vorgängen ihrer Kunden beteiligt und in deren Transaktionen eingebunden, sondern erfassen diese nach Abschluss buchhalterisch.

Alle aktiven Berufsberechtigten haben **geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung** zu treffen (§§ 43 – 52d BiBuG 2014). Das von den Berufsberechtigten erforderliche Maß an zu ergreifenden Maßnahmen hat die Bilanzbuchhaltungsbehörde in der **Bilanzbuchhaltungsberufe – Ausübungsrichtlinie 2014** (BB-AR 2014) einschließlich deren Novelle 2018 präzisiert.

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde hat die **Aufsicht über deren Einhaltung** (§ 52f BiBuG 2014).

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die **Bedrohung**, dass **Berufsberechtigte der Bilanzbuchhaltungsberufe** für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, als **hoch** eingestuft. In der Folge soll die **nationale Bedrohung** abgeleitet werden.

Im Sektor der Bilanzbuchhaltungsberufe zeigt sich ein **eindeutiges Bild**: die Berufsberechtigten der Bilanzbuchhaltungsberufe kommen mit **Bedrohungen in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung nicht in Kontakt**.

Dieses Bild ergibt sich aus den **aktuellen Informationen (Befragung von 4.285 aktiven Berufsberechtigten, Stand 31.08.2024)**, die der Bilanzbuchhaltungsbehörde auf Grundlage der Durchführung ihrer Aufsichtspflichten (§ 52f BiBuG 2014) vorliegen. Dies ist wohl primär auf die **tendenziell kleineren Geschäftsstrukturen** (98% haben keine bzw. weniger als 11 Mitarbeiter; 77% sind Einzelunternehmer; 90% haben weniger als 100 Auftraggeber), **typische Auftraggeberstrukturen** und die **typischerweise erbrachten Dienstleistungen** der Bilanzbuchhaltungsberufe zurückzuführen.

So haben Berufsberechtigte der Bilanzbuchhaltungsberufe aus Sicht der Terrorismusfinanzierung **keine auffälligen Auftraggeber** und **kennen deren Geschäftsgebarung vollständig**. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass Berufsberechtigte ihre Auftraggeber **fast ausschließlich in ihrem lokalen Umfeld haben und seit längerer Zeit kennen**.

Es konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden, dass Berufsberechtigte der Bilanzbuchhaltungsberufe zu Zwecken der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

Bestätigt werden diese Informationen zusätzlich dadurch, dass seit 2020 lediglich **eine Meldung** (Stand 31.08.2024) über das internetbasierte Hinweisgebersystem der Bilanzbuchhaltungsbehörde erfolgte (§ 52e BiBuG 2014).

Seitens des BMAW und der Geldwäschemeldestelle werden der Bilanzbuchhaltungsbehörde regelmäßig Informationen zur Verfügung gestellt (§ 51i Abs. 2 BiBuG 2014).

Conclusio:

Im Gegensatz zu den Szenarien in der Supranationalen Risikoanalyse zeigen die aktuellen nationalen Daten ein vollkommen anderes Bild. Zusammenfassend ist die Bedrohung bei den Bilanzbuchhaltungsberufen als niedrig einzustufen.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die **Bedrohung** als **hoch** eingestuft. In der Folge soll die **nationale Bedrohung** abgeleitet werden.

Das Bild des Sektors der Bilanzbuchhaltungsberufe ist im Hinblick auf Geldwäscherei auch sehr klar: **Berufsberechtigte** der Bilanzbuchhaltungsberufe kommen **mit einer Bedrohung in Zusammenhang mit Geldwäscherei nur selten in Kontakt**.

Durch die **tendenziell kleineren Geschäftsstrukturen** der Berufsberechtigten scheint eine **grundsätzliche Abneigung** zu bestehen, **einzelne Auftraggeber mit potenziell hohem Geldwäsche-Risiko anzunehmen** bzw. **große Vorsicht bei der Annahme** solcher Auftraggeber zu herrschen, in Befürchtung von einem hohen Verwaltungsaufwand und/oder Sanktionen bzw. Konsequenzen, die mit solchen Auftraggebern einhergehen. Auch die – bereits oben erwähnte – **typische Auftraggeberstruktur**, bestehend aus Auftraggebern, die **fast ausschließlich aus dem lokalen Umfeld stammen und seit längerer Zeit gekannt werden** ist in diesem Zusammenhang zu nennen.

Basierend auf aktuellen Informationen (Stand 31.08.2024) haben 73% der Berufsberechtigten Kunden mit bargeldintensiven Geschäften (z.B. Baubranche, Handel).

Typischerweise sind Berufsberechtigte der Bilanzbuchhaltungsberufe nicht in Immobiliengeschäfte und Geschäften mit Luxusgütern involviert.

84% der Berufsberechtigten ist die Liste der Scheinunternehmen des Bundesministeriums für Finanzen bekannt.

Lediglich 2% der Berufsberechtigten haben politisch exponierte Personen (PEP) als Kunden.

Weniger als 1% haben Kunden in den Bereichen virtuelle Währungen und Kryptoassets.

Berufsberechtigte der Bilanzbuchhaltungsberufe sind üblicherweise nicht in Transaktionen involviert, sondern erfassen diese erst nach Abschluss buchhalterisch.

Zusammengefasst sind Berufsberechtigte der Bilanzbuchhaltungsberufe typischerweise nicht in Bereichen mit hohem Bedrohungspotential tätig.

Die **geographische Verteilung der Auftraggeber** der Bilanzbuchhaltungsberufe geht eindeutig aus den aktuellen Informationen (Stand 31.8.2024) hervor, die der Bilanzbuchhaltungsbehörde auf

Grundlage der Durchführung ihrer Aufsichtspflichten vorliegen (§ 52f BiBuG 2014). Die Auftraggeber der Bilanzbuchhaltungsberufe sind:

- zu 89% österreichische Auftraggeber mit ausschließlichem Hauptwohnsitz in Österreich
- zu 9,44% Auftraggeber aus der EU
    - mit klarem Bezug zum CEE-Raum bzw. den benachbarten Mitgliedstaaten
    - mit dem stärksten Bezug zu Deutschland
- zu 1,56% Auftraggeber aus Nicht-EU-Ländern
    - mit klarem Bezug zum CEE-Raum: insbesondere Serbien, Bosnien und Türkei
    - mit relevantem Bezug zu China und den USA
- zu 99,77% Auftraggeber aus Niedrigrisikoländern
- zu 0,23% Auftraggeber aus Hochrisikoländern

Es konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden, dass Berufsberechtigte der Bilanzbuchhaltungsberufe für Zwecke der Geldwäsche missbraucht werden.

Bestätigt werden diese Informationen zusätzlich dadurch, dass seit 2020 lediglich **eine Meldung** (Stand 31.08.2024) über das internetbasierte Hinweisgebersystem der Bilanzbuchhaltungsbehörde erfolgte (§ 52e BiBuG 2014).

Seitens des BMAW und der Geldwäschemeldestelle werden der Bilanzbuchhaltungsbehörde regelmäßig Informationen zur Verfügung gestellt (§ 51i Abs. 2 BiBuG 2014).

Conclusio:
Im Gegensatz zu den Szenarien in der Supranationalen Risikoanalyse zeigen die aktuellen nationalen Daten ein vollkommen anderes Bild. Zusammenfassend ist die Bedrohung bei den Bilanzbuchhaltungsberufen als niedrig einzustufen.

Proliferationsfinanzierung

Im Hinblick auf Proliferationsfinanzierung zeigt sich im Sektor der Bilanzbuchhaltungsberufe ein eindeutiges Bild: **Berufsberechtigte** der Bilanzbuchhaltungsberufe kommen **mit einer Bedrohung in Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung nicht in Kontakt**.

Dies liegt - wie oben erwähnt - an den **tendenziell kleineren Geschäftsstrukturen** der Berufsberechtigten, an der **typischen Auftraggeberstruktur** und an den **typischerweise erbrachten Dienstleistungen**.

Dies bestätigen auch die oben erwähnten aktuellen Informationen (Stand 31.08.2024) zu der **geografischen Verteilung der Auftraggeber**.

Es konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden, dass Berufsberechtigte der Bilanzbuchhaltungsberufe zu Zwecken der Proliferationsfinanzierung missbraucht werden.

Bestätigt werden diese Informationen zusätzlich dadurch, dass seit 2020 lediglich **eine Meldung** (Stand 31.08.2024) über das internetbasierte Hinweisgebersystem der Bilanzbuchhaltungsbehörde erfolgte (§ 52e BiBuG 2014).

Seitens des BMAW und der Geldwäschemeldestelle werden der Bilanzbuchhaltungsbehörde regelmäßig Informationen zur Verfügung gestellt (§ 51i Abs. 2 BiBuG 2014).

Conclusio:
Zusammenfassend ist die Bedrohung als niedrig einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung
In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die **Verletzbarkeit** von **Berufsberechtigten der Bilanzbuchhaltungsberufe** im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung als **hoch** eingestuft. In der Folge soll die **nationale Verletzbarkeit** abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:
Wie oben beschrieben, ist das Bild des Sektors der Bilanzbuchhaltungsberufe aus Sicht der Terrorismusfinanzierung **völlig eindeutig**: die **Berufsberechtigten** der Bilanzbuchhaltungsberufe kommen **mit Bedrohungen in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung nicht in Kontakt**.
Der Sektor der Bilanzbuchhaltungsberufe scheint **aufgrund der von den Berufsberechtigten typischerweise erbrachten Dienstleistungen** grundsätzlich **nicht für Terrorismusfinanzierung attraktiv** zu sein.

(b) Risikobewusstsein:
Es besteht ein **hohes Risikobewusstsein** bei allen Berufsberechtigten der Bilanzbuchhaltungsberufe. Dienstleistungen im Bereich der Bilanzbuchhaltungsberufe sind zumeist auf eine **längerfristige Geschäftsbeziehung** ausgerichtet. Dadurch entsteht ein gewisses **Vertrauensverhältnis** zwischen Berufsberechtigten und ihren Kunden. Berufsberechtigte sind verpflichtet, ihre **beruflichen Kenntnisse auf dem neuesten Stand** zu halten und – sofern vorhanden – auch ihre **Arbeitnehmer im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schulen**. Dadurch wird auch das Risikobewusstsein geschärft.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Berufsberechtigte der Bilanzbuchhaltungsberufe sind **verpflichtet** die **Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung umzusetzen** und ihre diesbezüglichen **Verpflichtungen einzuhalten** (§§ 43 – 52d BiBuG 2014). Das von den Berufsberechtigten erforderliche Maß an zu ergreifenden Maßnahmen hat die Bilanzbuchhaltungsbehörde in der Bilanzbuchhaltungsberufe – Ausübungsrichtlinie 2014 (BB-AR 2014) einschließlich deren Novelle 2018 präzisiert.

Verstöße gegen die berufsrechtlichen **Verpflichtungen iZm der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Prävention stehen unter Strafe.** (§§ 52j – 52k BiBuG 2014).

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde, der die Aufsicht der Einhaltung der Vorkehrungen iZm der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Prävention obliegt, hat für die im letzten Jahr durchgeführte Befragung der Berufsberechtigten eine **standardisierte Risikoanalyse** (samt Erklärungen und Begriffsbestimmungen) erstellt (siehe Homepage der Bilanzbuchhaltungsbehörde unter https://www.wko.at/bilanzbuchhaltungsbehoerde/verhinderung-der-geldwaesche-terrorismusfinanzierung). Diese Risikoanalyse soll die Berufsberechtigten bei der Erfüllung ihrer berufsrechtlichen Verpflichtungen iZm Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Prävention unterstützen und kann seitens der Behörde auch als **Grundlage für eine anlassbezogene und anlassunabhängige Prüfung** herangezogen werden (§§ 52g ff BiBuG 2014).

Human- und Finanzressourcen:

Der Bilanzbuchhaltungsbehörde steht eine **Vollzeitkraft zur Verfügung** für die Betreuung des Bereiches Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Prävention.

Conclusio:

Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse, die eine hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Bilanzbuchhaltungsberufen, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit einem niedrigen Risiko einzustufen ist.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die **Verletzbarkeit** von **Berufsberechtigten der Bilanzbuchhaltungsberufe** im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei als **hoch** eingestuft. In der Folge soll die **nationale Verletzbarkeit** abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Wie oben beschrieben, ist das Bild des Sektors der Bilanzbuchhaltungsberufe aus Sicht der Geldwäscherei **sehr klar**: **Berufsberechtigte** der Bilanzbuchhaltungsberufe kommen **mit einer Bedrohung in Zusammenhang mit Geldwäsche nur selten in Kontakt**.

Anfälligkeit/Verletzbarkeit **aus geographischer Sicht** besteht **in geringem Ausmaß**: Dadurch, dass die typische Auftraggeberstruktur fast ausschließlich aus österreichischen bzw. geographischen Niedrigrisikoauftraggebern aus dem näheren Umfeld besteht, besteht **eine erhöhte Sensibilität gegenüber Auftraggebern, die nicht in dieses typische Schema fallen**.

Anfälligkeit/Verletzbarkeit **aus Sicht der Tätigkeiten der von den Auftraggebern angebotenen Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen und/oder Vertriebskanäle** besteht ebenso in **geringem Ausmaß**.

Anfälligkeit/Verletzbarkeit **aus Sicht der Tätigkeiten der Auftraggeber** besteht hingegen **in einem geringen, aber doch relevantem Ausmaß** hinsichtlich der **bargeldintensiven Abwicklung** der Tätigkeiten der Auftraggeber. Dieser Aspekt ist unter anderem auf die Auftraggeberstruktur der Bilanzbuchhaltungsberufe zurückzuführen, die zu einem großen Teil von der Gastronomie, dem Handel und dem Handwerk geprägt wird.

(b) Risikobewusstsein:

Es besteht ein **hohes Risikobewusstsein** bei allen Berufsberechtigten der Bilanzbuchhaltungsberufe. Dienstleistungen im Bereich der Bilanzbuchhaltungsberufe sind zumeist auf eine **längerfristige Geschäftsbeziehung** ausgerichtet. Dadurch entsteht ein gewisses **Vertrauensverhältnis** zwischen Berufsberechtigten und ihren Kunden. Berufsberechtigte sind verpflichtet, ihre **beruflichen Kenntnisse auf dem neuesten Stand** zu halten und – sofern vorhanden – auch ihre **Arbeitnehmer im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schulen**. Dadurch wird auch das Risikobewusstsein geschärft.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Berufsberechtigte der Bilanzbuchhaltungsberufe sind **verpflichtet** die **Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung umzusetzen** und ihre diesbezüglichen **Verpflichtungen einzuhalten** (§§ 43 – 52d BiBuG 2014). Das von den Berufsberechtigten erforderliche Maß an zu ergreifenden Maßnahmen hat die Bilanzbuchhaltungsbehörde in der Bilanzbuchhaltungsberufe – Ausübungsrichtlinie 2014 (BB-AR 2014) einschließlich deren Novelle 2018 präzisiert.

Verstöße gegen die berufsrechtlichen **Verpflichtungen iZm der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Prävention stehen unter Strafe.** (§§ 52j – 52k BiBuG 2014).

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde, der die Aufsicht der Einhaltung der Vorkehrungen iZm der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Prävention obliegt, hat für die im letzten Jahr durchgeführte Befragung der Berufsberechtigten eine **standardisierte Risikoanalyse** (samt Erklärungen und Begriffsbestimmungen) erstellt (siehe Homepage der Bilanzbuchhaltungsbehörde unter https://www.wko.at/bilanzbuchhaltungsbehoerde/verhinderung-der-geldwaesche-terrorismusfinanzierung). Diese Risikoanalyse soll die Berufsberechtigten bei der Erfüllung ihrer berufsrechtlichen Verpflichtungen iZm Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Prävention unterstützen und kann seitens der Behörde auch als **Grundlage für eine anlassbezogene und anlassunabhängige Prüfung** herangezogen werden (§§ 52g ff BiBuG 2014).

Human- und Finanzressourcen:

Der Bilanzbuchhaltungsbehörde steht eine **Vollzeitkraft zur Verfügung** für die Betreuung des Bereiches Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Prävention.

Conclusio:
Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse, die eine hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Bilanzbuchhaltungsberufen, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit einem niedrigen Risiko einzustufen ist.

Proliferationsfinanzierung

(a) Risikopotential:
Wie oben beschrieben, ist das Bild des Sektors der Bilanzbuchhaltungsberufe aus Sicht der Proliferationsfinanzierung **völlig eindeutig**: die **Berufsberechtigten** der Bilanzbuchhaltungsberufe kommen **mit Bedrohungen in Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung nicht in Kontakt**. Der Sektor der Bilanzbuchhaltungsberufe scheint **aufgrund der von den Berufsberechtigten typischerweise erbrachten Dienstleistungen** grundsätzlich **nicht für Proliferationsfinanzierung attraktiv** zu sein.

(b) Risikobewusstsein:
Es besteht ein **hohes Risikobewusstsein** bei allen Berufsberechtigten der Bilanzbuchhaltungsberufe. Dienstleistungen im Bereich der Bilanzbuchhaltungsberufe sind zumeist auf eine **längerfristige Geschäftsbeziehung** ausgerichtet. Dadurch entsteht ein gewisses **Vertrauensverhältnis** zwischen Berufsberechtigten und ihren Kunden. Berufsberechtigte sind verpflichtet, ihre **beruflichen Kenntnisse auf dem neuesten Stand** zu halten und – sofern vorhanden – auch ihre **Arbeitnehmer im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schulen**. Dadurch wird auch das Risikobewusstsein geschärft.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Berufsberechtigte der Bilanzbuchhaltungsberufe sind **verpflichtet** die **Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung umzusetzen** und ihre diesbezüglichen **Verpflichtungen einzuhalten** (§§ 43 – 52d BiBuG 2014). Das von den Berufsberechtigten erforderliche Maß an zu ergreifenden Maßnahmen hat die Bilanzbuchhaltungsbehörde in der Bilanzbuchhaltungsberufe – Ausübungsrichtlinie 2014 (BB-AR 2014) einschließlich deren Novelle 2018 präzisiert.
Verstöße gegen die berufsrechtlichen **Verpflichtungen iZm der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Prävention werden unter Strafe gestellt.** (§§ 52j – 52k BiBuG 2014).

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde, der die Aufsicht der Einhaltung der Vorkehrungen iZm der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Prävention obliegt, hat für die im letzten Jahr durchgeführte Befragung der Berufsberechtigten eine **standardisierte Risikoanalyse** (samt Erklärungen und Begriffsbestimmungen) erstellt (siehe Homepage der Bilanzbuchhaltungsbehörde unter https://www.wko.at/bilanzbuchhaltungsbehoerde/verhinderung-der-geldwaesche-terrorismusfinanzierung). Diese Risikoanalyse soll die Berufsberechtigten bei der Erfüllung ihrer

berufsrechtlichen Verpflichtungen iZm Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Prävention unterstützen und kann seitens der Behörde auch als **Grundlage für eine anlassbezogene und anlassunabhängige Prüfung** herangezogen werden (§§ 52g ff BiBuG 2014).

Human- und Finanzressourcen:
Der Bilanzbuchhaltungsbehörde steht eine **Vollzeitkraft zur Verfügung** für die Betreuung des Bereiches Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Prävention.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit mit niedrig einzustufen.

Risikomindernde Maßnahmen

Risikomindernde Maßnahmen des Fachverbands UBIT

- Zurverfügungstellung von
  - Informationen (z.B. zu goAML oder zu PEP),
  - Mustern (z.B. Geldwäscheleitfaden),
  - Checklisten (z.B. für die Risikoerhebung oder die Identifizierung von Auftraggebern)

- PEP-Abfragemöglichkeit

- Schulungen, Vorträge und Webinare im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Risikomindernde Maßnahmen der Aufsichtsbehörde

- Laufende Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der Berufsberechtigten zur Verhinderung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung

- Fortlaufende Sensibilisierung im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung (§ 33 Abs. 3 BiBuG 2014)

- Sensibilisierung im Rahmen der Durchführung der Aufsichtspflichten, etwa durch die Zurverfügungstellung einer standardisierten Risikoanalyse und Fallbeispiele auf ihrer Website (https://www.wko.at/bilanzbuchhaltungsbehoerde/verhinderung-der-geldwaesche-terrorismusfinanzierung) sowie durch regelmäßige Vorträge, Webinare und Newsletter

- Einrichtung eines Hinweisgebersystems zur anonymen Meldung von Verstößen eines Berufsberechtigten der Bilanzbuchhaltungsberufe gegen die Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§§ 43-52d BiBuG 2014)

- Die Zurverfügungstellung von Informationen durch den BMAW und die Geldwäschemeldestelle (§ 52i Abs. 2 BiBuG 2014)

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Gesamtrisiko im Sektor der Bilanzbuchhaltungsberufe als gering einzustufen.

Empfehlungen

- Weitere Intensivierung der Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den Stakeholdern
- Weiterführung der Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen
- Weiterhin Zurverfügungstellung von aktuellen Informationen der Geldwäschemeldestelle über Methoden der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und der Proliferationsfinanzierung

14 Sektorrisikoanalyse Glücksspiel

Allgemeine Beschreibung des Glücksspielsektors
Im aktuellen EU-Geldwäschebekämpfungsrahmen werden Glücksspieldienste als Dienste definiert, bei denen ein Einsatz mit Geldwert in Glücksspielen eingesetzt wird, einschließlich solcher, bei denen Geschicklichkeitselemente erforderlich sind, wie Lotterien, Kasinospiele, Pokerspiele und Wetttransaktionen, die an einem physischen Ort oder auf beliebige Weise aus der Ferne, auf elektronischem Wege oder mit anderen Kommunikationstechnologien und auf individuelle Anfrage eines Dienstleistungsempfängers bereitgestellt werden. Der Begriff „Glücksspiel“ bezieht sich daher auf eine Reihe verschiedener Dienste und Vertriebskanäle. Für diese Risikobewertung wurden die Glücksspiele nach den einzelnen vorgesehenen Konzessionen und Bewilligungen im Glücksspielsektor unterteilt, und zwar in Spielbankenkonzessionen mit Lebend- und Automatenspiel, Lotterienkonzession mit klassischen Lotterien, VLTs und elektronischen Lotterien (Online-Glücksspiel), Landesbewilligtes Automatenglücksspiel und Wetten.
Markteintritt sowie Fit&Proper-Bestimmungen
In Österreich kann das Veranstalten unternehmerischer Glücksspiele und Wetten nur mit einer Konzession nach dem Glücksspielgesetz oder einer landesrechtlichen Bewilligung erfolgen. Das Recht zur Durchführung von Glücksspielen ist gem. § 3 GSpG dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol). Der Bund kann dieses Recht übertragen und sind im GSpG bestimmte Konzessionen und Bewilligungen vorgesehen. Das Glücksspielmonopol begrenzt die Anzahl von Konzessionen stark, es gibt strenge Auflagen (Aktiengesellschaft mit Aufsichtsrat, hohes Grundkapital, solide und umsichtige Aktionäre, taugliche Vorstände und Aufsichtsräte) und Konzessionen können nur unter genauen und streng geregelten gesetzlichen Voraussetzungen sowie nach behördlicher Prüfung erworben werden. Das Glücksspielgesetz (GSpG) legt zwingende Anforderungen an Konzessionswerber fest. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird von der Abgabenbehörde laufend überprüft. Die Antragsteller müssen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft haben und über ein eingezahltes Grund- oder Stammkapital von mindestens EUR 109 Mio. (Lotterien) bzw. 22 Mio. (Spielbank) verfügen, dessen rechtmäßige Herkunft in geeigneter Weise nachzuweisen ist. Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen mit Nachweisen (etwa durch Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Körperschaft unter Beifügung etwaiger Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der letzten drei Jahre, Nachweis des wirtschaftlichen Eigentums gemäß FM-GwG) insofern zu belegen, dass eine Plausibilitätsprüfung über die rechtmäßige Herkunft der Mittel durchgeführt werden kann.

Beteiligungen an den Konzessionären und beabsichtigte Änderungen an diesen Beteiligungen müssen gemeldet und anschließend behördlich geprüft und genehmigt werden.

Personen, die an einem Konzessionär beteiligt sind und einen beherrschenden Einfluss haben, müssen Anforderungen erfüllen, die im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Spielbank und der aufsichtsrechtlichen Zuverlässigkeit gestellt werden;

Der Bewerber um eine Konzession muss Gewähr leisten für die Integrität und den guten Leumund der natürlichen und/oder juristischen Personen, die als Eigentümer und/oder Geschäftsführer von Gesellschaftern, direkt oder indirekt mit mehr als 25 % an der Bewerbergesellschaft beteiligt sind oder waren.

Der Bund ist an den derzeitigen Konzessionären indirekt beteiligt und übt sein Aufsichtsrecht über seine Mitglieder im Aufsichtsrat sowie über Staatskommissäre, die in den Aufsichtsrat entsandt werden, aus.

Neben den Regelungen zu den Konzessionen und Konzessionären ermöglicht das Glücksspielgesetz - durch Ausnahmen vom Glücksspielmonopol – die Bewilligung bestimmter Ausspielungen mit Glücksspielautomaten (§ 5 GSpG) durch die Bundesländer. § 5 GSpG stellt einen Mindeststandard dar. Damit Landesbewilligungen erteilt werden können, müssen die Bundesländer zudem Gesetze über Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten erlassen. Die Länder müssen bei der Erlassung der entsprechenden Landesgesetze die im Bundesgesetz festgelegten Mindeststandards des § 5 GSpG beachten, dürfen aber auch strengere Bestimmungen vorsehen.

Auch in den jeweiligen Landesgesetzen sind vergleichbare Regelungen und Überprüfungen der Antragsteller wie im GSpG vorgesehen. In der Praxis unterliegen somit sowohl Bewerber, als auch Inhaber der Bewilligungen nach § 5 GSpG strengen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der regelmäßigen Durchführung behördlicher Prüfungen, in denen etwa die Strategien im Hinblick auf die Prävention von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung mitüberprüft werden.

Wettbewilligungen können ebenfalls durch die Bundesländer erteilt werden, auch hier wird, wie oben beschrieben, ein umfangreiches Prüfverfahren durchgeführt.

Es werden daher sämtliche im Nachfolgenden angeführte Angebote ausschließlich aufgrund eines strengen Vergabe- bzw. Auswahlverfahrens erteilt.

Fazit: In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung durch Infiltration bei Glücksspielunternehmen, die in staatlicher Hand sind und einem Konzessionierungsverfahren zuzuführen sind, mit einem **nicht relevanten Risiko** eingestuft. Auch auf nationaler Ebene gibt es keine Hinweise auf eine abweichende Gefährdungslage, weswegen die Bedrohung und insbesondere die Verletzbarkeit als **nicht relevant** eingestuft werden.

Ausspielungen in Spielbanken (Casinos)

Allgemeine Informationen

Ausspielungen in Spielbanken sind Glücksspieldienste iS der Richtlinie (EU) 2015/849 (Art. 3 Z 14), die in der Form von terrestrischem Glücksspiel (an einem physischen Ort, automatisiert oder in der Form von Lebendspiel) angeboten werden. Nach österreichischer Definition ist gem. § 1 Glücksspielgesetz (GSpG) ein Glücksspiel ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Glücksspiele sind insbesondere die Spiele Roulette, Beobachtungsroulette, Poker, Black Jack, Two Aces, Bingo, Keno, Baccarat und Baccarat chemin de fer und deren Spielvarianten (§ 1 Abs. 2 GSpG).

Die in Zusammenhang mit der Prävention von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung vorgesehenen Maßnahmen sind bundesweit im Glücksspielgesetz (GSpG) geregelt. Im GSpG wird auf bestimmte Normen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) verwiesen.

Das Recht zur Durchführung von Glücksspielen ist gem. § 3 GSpG dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol). Der Bund kann dieses Recht übertragen und sind im GSpG bestimmte Konzessionen und Bewilligungen vorgesehen.

Derzeit werden im Bundesgebiet 12 Spielbanken von einem einzigen konzessionierten Anbieter betrieben (Konzession gem. § 21 GSpG).

Der Ablauf des Spielangebotes in einer Spielbank kann (im Einklang mit den gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen) wie folgt beschrieben werden:

Sämtliche Besucher einer Spielbank werden beim Betreten der Spielbank identifiziert und registriert. In weiterer Folge werden in den Räumlichkeiten der Spielbank Möglichkeiten zum Erwerb von Spielgeld (Jetons oder Guthaben auf der Spielerkarte) im Tausch gegen Bargeld oder Kartenzahlung eingeräumt. Es können keine Bitcoins oder andere virtuelle Währungen zum Erwerb von Spielgeld verwendet werden. Der Eintausch ist ausschließlich unter Verwendung der Spieler- oder Eintrittskarte, die dem Spieler zugeordnet ist, möglich. Diese Jetons bzw. die Spielerkarte können dann für die Teilnahme an den verschiedenen angebotenen Spielen eingesetzt werden. Der Rücktausch des Spielgeldes erfolgt an der Kasse gegen erneute Identifizierung des Gastes. Auch die Spielteilnahme ist nur mittels Spielerkarte und nach erfolgter Identifizierung möglich.

Die Spielteilnahme ist ausschließlich auf eigene Rechnung zulässig.

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung:

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass Spielbanken für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, mit einem **nicht relevanten** Risiko eingestuft.

Auf nationaler Ebene gibt es im Bereich der Spielbanken keine Hinweise auf eine abweichende Gefährdungslage, weswegen die Bedrohung als **nicht relevant** eingestuft wird.

In Österreich werden legale Quellen der Finanzierung bzw. der Mittelaufwendung für terroristische Organisationen und Einzelpersonen wie z.B. durch Spenden(sammlungen), Arbeitseinkommen, Sozialhilfe etc. genutzt. Geldbeschaffung durch kriminelle Taten (Raub, Diebstahl, Betrug etc.) wurden bis dato nicht festgestellt. Es gibt keine Erkenntnisse, die auf eine Ausdehnung dieser Szenarien auf Spielbanken hinweisen würden.

Terrororganisationen sammeln vorwiegend in der eigenen Community Gelder ein. Das Einsammeln der Gelder erfolgt durch Mittelsleute, über nicht reglementierte Crowdfunding Plattformen. Bei gut organisierten Gruppierungen werden (Kultur-)Vereine zur Abdeckung des wahren Zwecks betrieben, wobei nach außen hin der kulturelle Zweck des Vereins in den Vordergrund gestellt wird. Es gibt keine Erkenntnisse, die auf eine Ausdehnung dieser Szenarien auf Spielbanken hinweisen würden.

Gelder werden einerseits von offiziellen Finanzdienstleistern (MVTS), und sollte dies nicht opportun bzw. möglich sein, z.B. wenn es dorthin keine Bankverbindung gibt, von Inoffiziellen (Hawaladare) in das Zielland übermittelt. Terrororganisationen nutzen generell auch Bargeldkuriere. Andererseits erfolgen Überweisungen über einen Drittstaat oder durch eine in einem anderen Staat gelegenen Korrespondenzbank, wenn es zum Zielland keine direkte Bankverbindung gibt. Es gibt keine Erkenntnisse, die auf eine Ausdehnung dieser Szenarien auf Spielbanken hinweisen würden.

Die genannten grundsätzlichen Bedrohungen werden im Hinblick auf Spielbanken **als nicht relevant** eingestuft.

Conclusio:

Zusammenfassend ist die Bedrohung mit nicht relevant einzustufen.

Geldwäscherei:

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem **sehr hohen** Risiko eingestuft. Dabei werden insbesondere folgende Risikoszenarien genannt:

- Infiltration der Spielbank durch kriminelle Organisationen (auf Management Ebene);
- Zusammenspiel zwischen Mitarbeitenden und Gästen;
- Einsatz von Strohleuten („mules“) zum Erwerb von Spielgeld;
- Ausnutzung von Spielabläufen für die Legitimierung inkriminierter Vermögenswerte (etwa durch zeitgleiches Setzen auf „Rot“ und „Schwarz“ bei Roulette) und der anschließenden Einholung einer Gewinnbestätigung[12];
- Transaktion von Vermögenswerten zwischen mehreren Standorten durch Nutzung interner Depots;
- Erteilung von Zugriffsrechten auf Depots an Dritte;

Zusätzlich bei Poker:

[12] Dabei hält die SNRA dezidiert fest, dass Spielbanken innerhalb der EU in der Regel keine Gewinnbestätigungen ohne vorherige Prüfung ausstellen und das Spiel ohne Gewinnbestätigung nicht als Geldwäscherei qualifiziert werden kann. Österreich schließt sich dieser Praxis nahtlos an.

- Zusammenspiel von Gästen

In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden: Bedrohungen bestehen durch unbekannte Kundenherkunft, Mehrfachregistrierungen einer Person, Nutzung von Bargeld, Nutzung von Fremdwährungen, Mehrfachnutzung von Zahlungsmethoden durch mehrere Kunden, Spielteilnahme von politisch exponierten Personen (PEP), Spielteilnahme auf Sanktionslisten gelisteter Personen, Missbrauch von Depots, Umgehung der Einzahlungslimits, Malversationen eines Mitarbeiters (Ausstellung von Gewinnbestätigungen/Zusammenarbeit Gast und Dealer), Umwandlung von Bargeld, Einsatz von Falschgeld, Zusammenspiel von Kunden/Gästen, Nichtweiterbehandlung eines Geldwäschereiverdachts.

Die durch die SNRA genannte Bedrohung einer Infiltration oder des Erwerbs einer Spielbank durch eine kriminelle Organisation besteht aufgrund der zuvor beschriebenen Gesetzeslage nicht (siehe dazu die Ausführungen oben). Alle weiteren genannten Risiken sind insbesondere durch die ordnungsgemäße Anwendung der gesetzlichen Vorgaben einzudämmen. Daher ist das Risiko dieser Bedrohungen insgesamt mit **hoch** einzustufen.

Conclusio:

Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die ein sehr hohes Risiko der Bedrohung nahelegen, zeigen die aktuellen nationalen Daten ein hohes Risiko. Zusammenfassend ist die Bedrohung mit hoch einzustufen.

Proliferationsfinanzierung:

Aufgrund der national vorliegenden Daten wird die Bedrohung, dass Spielbanken für Proliferationsfinanzierung missbraucht werden, mit einem **nicht relevanten Risiko** eingestuft. Unabhängig davon sind die Konzessionäre zur Durchführung eines Monitorings von Sanktionslisten (einschließlich Proliferationsfinanzierung) verpflichtet.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung:

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Spielbanken im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung als **nicht relevant** eingestuft. Die nationale Verletzbarkeit wird ebenfalls als **nicht relevant** bewertet, zumal es weder polizeiliche Erkenntnisse noch andere Praxiserfahrungen gibt die auf das Gegenteil hinweisen.

Conclusio:

Zusammengefasst ist die Verletzbarkeit von Spielbanken für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit nicht relevant einzustufen.

Geldwäscherei:

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Spielbanken im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei als **mittel** eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden:

(a) Risikopotential:

Es besteht ein sehr hoher Anteil an Barumsätzen und die Möglichkeit der Umwandlung von Bargeld in Spielgeld und vice versa. Darüber hinaus finden in Spielbanken zahlreiche Einzeltransaktionen statt, was das Monitoring, insbesondere im laufenden Spielbetrieb, erschwert. Auch die Möglichkeit zur Einrichtung von Spielerdepots birgt Risiken in sich, auch wenn die Einrichtung derartiger Depots gleichzeitig geeignet ist, die Transparenz der eingesetzten Vermögenswerte zu erhöhen.

Das Risiko bei Spielarten, welche durch die Aneignung von Fähigkeiten (Poker) oder den Einsatz gezielten Spielverhaltens (Roulette) gesteuert werden können ist gegenüber dem Risiko in Zusammenhang mit anderen Glücksspielen (etwa dem Automatenspiel innerhalb der Spielbank) als höher einzustufen.

(b) Risikobewusstsein:

Das Risikobewusstsein des Bundeskonzessionärs kann aufgrund regelmäßiger Prüfmaßnahmen durch das Finanzamt Österreich sowie im Zuge dessen stattfindender Sensibilisierungsgespräche als hoch eingestuft werden. Mitarbeitende nehmen regelmäßig an risikobasierten Schulungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferation teil.

Darüber hinaus sind Spielbanken zur Einhaltung umfassender risikobasierter Sorgfalts- und Meldeverpflichtungen angehalten. Der Zutritt zu Spielbanken wird, unabhängig von dem zu erwartenden Spieleinsatz, erst nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und einer entsprechenden Prüfung der Kundenidentität gestattet. Eine Spielteilnahme ist nur mit personifizierter Spielerkarte möglich. Zudem wird dem Risiko der Geldwäscherei durch entsprechende Überwachungssysteme in den Spielbanken und durch zielgerichtete Sensibilisierung von Mitarbeitenden im Hinblick auf die Identifizierung verdächtigen Spielverhaltens und anderer Verhaltensmuster entgegengetreten.

(c) Rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsicht/Governance:

§ 31c GSpG iVm FM-GwG sieht umfassende Sorgfalts- und Meldepflichten für die Betreiber von Spielbanken vor (entsprechend der jeweiligen Sachlage neben der Feststellung der Identität der Besucher insb. die Feststellung der Mittelherkunft sowie der Abgleich der Daten mit PEP- und Sanktionslisten). Die Aufsicht der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Finanzamt Österreich als zuständige Behörde. Derzeit finden mehrmals pro Jahr risikobasierte Aufsichtstätigkeiten in abgestufter Intensität (On- und Offsite) statt.

Conclusio:

Ausgehend von der SNRA, die eine mittlere Verletzbarkeit nahelegt, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Spielbanken, für Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit mittel einzustufen ist.

Proliferationsfinanzierung:

Die nationale Verletzbarkeit im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Proliferationsfinanzierung wird ebenfalls als **nicht relevant** eingestuft. Unabhängig davon sind die Konzessionäre zur Durchführung eines Monitorings von Sanktionslisten (einschließlich Proliferationsfinanzierung) verpflichtet.

Risikomindernde Maßnahmen

Umfassende Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Prävention von Geldwäscherei sind gem. § 31c GSpG iVm FM-GwG neben der Verpflichtung zur Erstellung einer unternehmensinternen Risikoanalyse und der lückenlosen Feststellung und Prüfung der Identität von Besuchern, der Mittelherkunft und die Überprüfung des Zwecks/Art der Geschäftsbeziehung sowie deren kontinuierliche Überwachung als auch die Bereithaltung der vom Glücksspielgesetz geforderten Dokumentation.

Nicht zuletzt aufgrund der Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie wurden verstärkte Sorgfaltspflichten in die nationale Glücksspielgesetzgebung aufgenommen. Damit geht insbesondere eine weiterführende Überprüfungspflicht einher, sofern Wechslungen in der Höhe von EUR 2.000,- oder mehr pro Spielbankbesucher und Spieltag vorgenommen werden. Diese Maßnahme senkt das Risiko des unkontrollierten Einsatzes hoher Vermögenswerte.

Das Finanzamt Österreich hat Anfang 2025 ein Rundschreiben veröffentlicht, welches sektorspezifische Anforderungen an die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben festlegt und somit einen bundesweit einheitlichen Rahmen für die Umsetzung der risikobasierten Aufsichtstätigkeit schafft.

Des Weiteren verpflichtet das Glücksspielgesetz den Bundesminister für Finanzen gegenüber den Spielbankbetreibern zur Zurverfügungstellung von aktuellen Informationen über Methoden der bzw. Anhaltspunkte für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung. Dieser Anforderung kommt das Finanzamt Österreich durch regelmäßige Sensibilisierungsgespräche nach.

Verdachtsmeldungen von Meldeverpflichteten werden bei der Financial Intelligence Unit einer Überprüfung hinsichtlich des erkannten Meldegrundes unterzogen. Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten hinsichtlich Terrorismusfinanzierung werden diese Verdachtsmeldungen von der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst weiterbearbeitet. Die Bearbeitung und Analyse von Verdachtsmeldungen durch die Geldwäschemeldestelle sowie Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst ist neben einer potentiellen strafrechtlichen Verfolgung auch eine primäre Möglichkeit der Risikominderung.

Der Bundesminister für Finanzen hat außerdem ein Hinweisgebersystem für die Meldung von Verstößen gegen die Geldwäschereibestimmungen eingerichtet. Das Hinweisgebersystem ist über die Adresse https://www.bkms-system.net/cal öffentlich erreichbar. Alle Mitarbeiter/innen aber auch die Gäste haben die Möglichkeit, Vorfälle mit Geldwäschebezug anonym über ein bestehendes Hinweisgebersystem zu tätigen. Diese Möglichkeit wird allen Betroffenen über interne und externe Informationskanäle kommuniziert, beispielsweise über die unternehmensinterne Intranetseite, periodische Newsletter an alle Mitarbeiter/innen und auch über die Homepage des Unternehmens. Die regelmäßigen Informationen über die Möglichkeit der Nutzung des Hinweisgebersystems dienen zusätzlich zur Bewusstseinsbildung.

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Risiko als **mittel** einzustufen.

Empfehlungen

Weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Behörden und möglichst zeitnahe Auskunft bei Geldwäschereiverdachtsmomenten.

Klassische Lotterien, elektronische Lotterien (Online-Glücksspiel), elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals

Allgemeine Informationen

Lotterien sind Glücksspieldienste iSd Art. 3 Z 14 der Richtlinie (EU) 2015/849. Lotterien werden als **klassische Lotterien**, **elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals** (Zugang über zentralseitig vernetzte Terminals an ortsfesten, öffentlich zugänglichen Betriebsstätten) und **elektronische Lotterien** (Spielteilnahme unmittelbar durch den Spieler über elektronische Medien und zentralseitig herbeigeführte Entscheidung über das Spielergebnis **(Online-Glücksspiel)** zur Verfügung gestellt. Derzeit werden alle Formen von Lotterien von einem **einzigen Anbieter** betrieben (Konzession gem. § 14 GSpG).

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung:

Die SNRA gelangt für die Bereiche **klassische Lotterien** und **elektronische Lotterien über Video-Lotterie Terminals** zu dem Ergebnis, dass das Risiko eines Missbrauches für terroristische Aktivitäten als **nicht relevant** einzustufen ist.

In Bezug auf **elektronische Lotterien (Online-Glücksspiel)** geht die SNRA davon aus, dass das Risiko des Missbrauchs für terroristische Aktivitäten grundsätzlich als sehr hoch zu bewerten ist. Diese Annahme wird auf den Umstand gestützt, dass in anderen Mitgliedstaaten zum Teil die Möglichkeit besteht, virtuelle Währungen zur Teilnahme an Online-Glücksspiel zu verwenden. Verwiesen wird dabei auf einige wenige Fälle wo Kryptowährungen für die Finanzierung terroristischer Gruppierungen verwendet wurde. Die SNRA weist jedoch darauf hin, dass es bislang keine Beweise gibt, dass terroristische Gruppierungen auch Online-Glücksspiel-Plattformen für die Finanzierung missbraucht hätten und konventionelle Formen

der Finanzierung (etwa über Bargeld) nach wie vor vorherrschen. Ein künftiges Missbrauchspotential wird in unzureichend regulierten Glücksspielmärkten gesehen.

Neben den Erkenntnissen der SNRA konnten auf nationaler Ebene keine zusätzlichen Bedrohungsszenarien festgestellt werden.

Conclusio:

Zusammenfassend ist die Bedrohung für die Bereiche klassische Lotterien und elektronische Lotterien über Video-Lotterie Terminals als nicht relevant einzustufen.

Das Risiko hingegen, dass elektronische Lotterien in der Form von Online Glücksspiel grundsätzlich für die Finanzierung terroristischer Zwecke missbraucht werden könnten, ist aufgrund der Erkenntnisse der SNRA mit sehr hoch einzustufen.

Geldwäscherei:

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung in Bezug auf klassische Lotterien mit einem mittleren Risiko, in Bezug auf elektronische Lotterien über VLT mit einem mittleren Risiko und in Bezug auf elektronische Lotterien (Online-Glücksspiel) mit einem hohen Risiko eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden:

Hinsichtlich **klassischer Lotterien** können keine nationalen Bedrohungen identifiziert werden. Der Verkauf klassischer Lotterieprodukte (insb. Lottoschein, Sofortlotterien) erfolgt ausschließlich über die Vertragspartner im Inland und in Euro. Ein allfälliger Gewinn wird im Rahmen einer öffentlichen und notariell beaufsichtigten Ziehung festgestellt bzw. bei Sofortlotterien bereits im Vorhinein festgelegt und schließt somit auch die Möglichkeit von Malversationen durch Mitarbeiter aus. Aufgrund der Anonymität der Gewinner ist auch eine Kontaktierung durch Kriminelle mit der Absicht, ein gewinnendes Ticket für Geldwäscheziele zu erwerben und einzulösen, sehr unwahrscheinlich. Grundsätzlich ist die Gewinnchance im Lotterienbereich als äußerst niedrig einzustufen. Am Beispiel der Ausspielung „Lotto“ beträgt die Gewinnchance auf den ersten Rang 1 zu 8.145.060. Ein Lotto-Tipp kostet EUR 1,50. Der durchschnittliche Einsatz pro Tippschein beträgt EUR 9,22 (Lotto, LottoPlus und Joker). Der maximal mögliche Einsatz auf einem Wettschein pro Runde beträgt bei Lotto mit dem System 012 EUR 1.849,70, wenn zusätzlich LottoPlus gespielt wird. Ab einer Gewinnauszahlung von EUR 1.000,10 erfolgt zudem eine Identifizierung des Gewinners. Es sind die Maximaleinsätze relativ gering und auch die Gewinnchance sehr gering, wodurch das Risiko für Geldwäsche als **nicht relevant** einzustufen ist.

Nationale Bedrohungen im Bereich **elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals (VLT):** Den Risiken, Mehrfachnutzung von Zahlungsmethoden durch mehrere Kunden, markiertes Geld und Falschgeld wird insofern begegnet, als sich die Spieler vor Spielteilnahme im Zuge einer verpflichtenden Registrierung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen haben. Die Spielteilnahme ist zudem nur mittels personifizierter Spielerkarte möglich und eine Mehrfachregistrierung einer Person somit ausgeschlossen. Bei Aufladen von Guthaben auf die Spielerkarte erfolgt eine Prüfung der Geldscheine durch einen Banknotenakzeptor, um die Zuführung von markiertem Geld oder Falschgeld auszuschließen. Unbare Zahlungen werden ausschließlich über einen Mitarbeiter abgewickelt, welcher die Identität des Kunden überprüft, weshalb es auch nicht möglich ist,

dasselbe unbare Zahlungsmittel durch mehrere Kunden zu nutzen. Die nationale Bedrohung ist daher mit einem **niedrigen** Risiko einzustufen.

Nationale Bedrohungen im Bereich der **elektronischen Lotterien (Online-Glücksspiel)** sind: Wegfall einer Face-to-Face Identifizierung, Mehrfachregistrierungen einer Person, Mehrfachnutzung von Zahlungsmethoden durch mehrere Kunden, Missbrauch von Spielerkonten, Umgehung der Einzahlungslimits, Spielteilnahme von politisch exponierten Personen (PEP), Spielteilnahme auf Sanktionslisten gelisteter Personen, Zusammenspiel von Kunden bei Poker und die Nichtbehandlung von Geldwäschereiverdachtsmomenten. Auf nationaler Ebene ist daher von einem mittleren Risiko auszugehen.

Conclusio:

Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine mittlere Bedrohung nahelegen, zeigen die aktuellen nationalen Daten insgesamt ein niedriges Risiko. Zusammenfassend ist die Bedrohung als niedrig einzustufen.

Proliferationsfinanzierung:

Aufgrund der national vorliegenden Daten wird die Bedrohung, dass Lotterien für Proliferationsfinanzierung missbraucht werden, mit einem **nicht relevanten Risiko** eingestuft. Unabhängig davon sind die Konzessionäre zur Durchführung eines Monitorings von Sanktionslisten (einschließlich Proliferationsfinanzierung) verpflichtet.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung:

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von **klassischen Lotterien und elektronischen Lotterien über Video-Lotterie Terminals** im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung als **nicht relevant** eingestuft. Auch die nationale Verletzbarkeit ist als **nicht relevant** zu bewerten.

Im Hinblick auf elektronische Lotterien in der Form von **Online-Glücksspiel** sind die von der SNRA abweichenden nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Neben dem Umstand, dass national nur ein einziger Anbieter über eine Konzession für diese Form des Glücksspiels verfügt und diese Konzession unter strengen Auflagen der Regulierung betreibt, ist insbesondere die Teilnahme am Online-Glücksspielangebot mittels Kryptowährung nicht möglich. Da diese Faktoren wesentlich für das Ergebnis der Einstufung in der SNRA sind und auf nationaler Ebene überdies keine zusätzlichen Bedrohungsszenarien festgestellt werden konnten, führt dies dazu, dass die nationale Verletzbarkeit auch für den Bereich der elektronischen Lotterien in der Form von Online-Glücksspiel als **nicht relevant** zu bewerten ist.

Conclusio:

Zusammengefasst ist von einer nicht relevanten Verletzbarkeit auszugehen.

Geldwäscherei:

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei in Bezug auf klassische Lotterien mit **mittel**, in Bezug auf elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals (VLT) mit **mittel** und in Bezug auf sonstige elektronische Lotterien mit **hoch** eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden:

(a) Risikopotential:

Bei **klassischen Lotterien** besteht das Risiko der Geldwäscherei, indem ein Ticket, welches gewonnen hat, dem Gewinner abgeworben und anschließend eingelöst wird. Hinsichtlich **elektronischer Lotterien über VLT** besteht ein Risiko aufgrund von Barumsätzen bzw. der Ein- und Rückwechslung von Bargeld über Spielerkarten. **Elektronische Lotterien** (Online-Glücksspiel) bergen das Risiko der Spielteilnahme mittels falscher Identität aufgrund des Wegfalls einer Face-to-Face Identifikation sowie das Risiko der unbekannten Mittelherkunft aufgrund der Möglichkeit Einsätze mittels Paysafe-Karten und Eurobons zu leisten.

(b) Risikobewusstsein:

Das Risikobewusstsein des Bundeskonzessionärs kann aufgrund regelmäßiger Prüfmaßnahmen durch das Finanzamt Österreich sowie im Zuge dessen stattfindender Sensibilisierungsgespräche als hoch eingestuft werden. Mitarbeitende nehmen regelmäßig an risikobasierten Schulungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferation teil.

(c) Rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsicht/Governance:

Die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes sehen verstärkte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei vor (bspw. für die Aufbuchung von Bargeld auf Spielkarten bei VLT). Außerdem gilt aufgrund der von der Glücksspielaufsicht genehmigten Spielbedingungen für **elektronische Lotterien (Online-Glücksspiel)** ein Einzahlungslimit von EUR 250,-/Woche (unter 26 Jahren) bzw. EUR 400,-/Woche (ab 26 Jahren) bzw. höhere Grenzen (bei Leistbarkeit und nach Durchführung eines entsprechenden Prüfverfahrens) pro registriertem Spielteilnehmer und Woche.

Conclusio:

Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine mittlere Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Lotterien, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit niedrig einzustufen ist.

Proliferationsfinanzierung:

Die nationale Verletzbarkeit im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Proliferationsfinanzierung wird ebenfalls als **nicht relevant** eingestuft. Unabhängig davon

sind die Konzessionäre zur Durchführung eines Monitorings von Sanktionslisten (einschließlich Proliferationsfinanzierung) verpflichtet.

Risikomindernde Maßnahmen

Für den Lotteriekonzessionär gelten gem. § 31c GSpG iVm FM-GwG umfassende Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Prävention von Geldwäscherei. Für die Definition und Umsetzung frühzeitiger Maßnahmen wurde beim Lotteriekonzessionär ein weisungsfreier Geldwäschebeauftragter bestellt und wird außerdem ein zertifiziertes Risikomanagement und –monitoring für auffälliges Spielverhalten betrieben.

Da es nur einen Konzessionsinhaber für Lotterien gibt, wird betreffend die risikominimierenden Maßnahmen auf die Praxis beim Konzessionär eingegangen:

Klassische Lotterieprodukte werden ausschließlich im Einzelhandel (Tabak, Trafiken, Tankstellen, Postämter etc.) vertrieben und beläuft sich der durchschnittliche Spieleinsatz dabei auf EUR 5,50. Dem Risiko des Erwerbs und der Einlösung eines Gewinnertickets bei klassischen Lotterien durch Dritte wird durch die Wahrung der Anonymität der Gewinner entgegengetreten. Dadurch ist es nahezu ausgeschlossen, dass Kriminelle mit dem Gewinner in Kontakt treten, um von diesem das gewinnende Ticket zu erwerben und anschließend selbst einzulösen. Zur Vorbeugung von Geldwäscherei erfolgen regelmäßige Schulungen der (Vertriebs-) Mitarbeiter. Gewinne ab EUR 1.000,10 werden nach den von der Glücksspielaufsicht genehmigten Spielbedingungen ausschließlich bei gesondert bezeichneten Großgewinn-Auszahlungsstellen nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausbezahlt und erfolgt ein periodischer Abgleich der Gewinner mit der PEP-Datenbank.

Bei **elektronischen Lotterien über VLT** gelten Einsatzlimits und Gewinnlimits: Jedes Spiel ist mit einem Einsatz von maximal EUR 10,- und einem Gewinn von maximal EUR 10.000,- beschränkt, was die Wahrscheinlichkeit des Missbrauchs für Geldwäsche stark reduziert. Eine Spielteilnahme an elektronischen Lotterien über VLT ist außerdem nur mit personifizierter Spielerkarte nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises möglich. Um den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, wird die Identität jedes/r Besuchers/Besucherin vor Betreten des VLT-Outlets kontrolliert und verifiziert. Jeder Besuch wird in der zentralen Gästedatenbank erfasst. Alle Gäste werden in Risikokategorien eingeteilt. Im Zuge der Kundenidentifikation jedes Gastes, somit für sämtliche Risikoklassen, werden die Gästedaten immer automationsunterstützt gegen die PEP- („Politically exposed Person“, auch in Bezug auf Familienmitglieder und bekanntermaßen nahestehende Personen) und Sanktionslisten (EU, UNO, etc.) geprüft, um festzustellen, ob es sich bei dem/der Besucher/in um eine in dieser Liste geführte politisch exponierte Person oder einer sanktionierten Person handelt. Der Konzessionär nutzt hierfür die Dow Jones „Risk & Compliance“ Datenbank, die zu diesem Zweck PEP und Sanktionslisten bereitstellt. Wenn weniger als 5% des auf die Spielerkarten aufgebuchten Betrages am VLT gespielt wurden, generiert das Spielsystem beim Cash Out automatisch ein Money Laundering Ticket (ML Ticket). Beim Auszahlen an der Kassa, erscheint eine ML Warnung am Display.

Hinsichtlich **elektronischer Lotterien (Online-Glücksspiel)** werden erhöhte Anforderung an die Registrierung gestellt: Eine Spielteilnahme ist erst nach Erfassung der persönlichen Daten möglich und kann nur abgeschlossen werden, wenn durch eine kombinierte Prüfung von Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum über eine CRIF-Verifizierungsabfrage bzw. dem ZMR (zentrales Melderegister) eindeutig nachgewiesen werden kann, dass der Spielteilnehmer nicht unter 18 Jahre alt und in Österreich wohnhaft ist. Somit ist eine Spielteilnahme mit Wohnsitz in einem Drittland nicht möglich. Zusätzlich finden Prüfungen statt, ob der Spielteilnehmer (auch Familienmitglieder und bekanntermaßen nahestehende Personen) ein PEP ist und/oder sich auf einer Sanktionsliste (EU, UNO, etc.) befindet.

Spätestens im Rahmen der erstmaligen Dotierung hat der Spielteilnehmer auch ein Limit für den maximalen Einzahlungsbetrag pro Woche festzulegen. Einsätze sind mit maximal EUR 250,-/Woche (unter 26 Jahren) bzw. EUR 400,-/Woche (ab 26 Jahren) pro registriertem Spielteilnehmer und Woche für alle Zahlungsarten limitiert. Das maximale Monatslimit liegt daher grundsätzlich bei EUR 1.600,- wodurch das Risiko des Missbrauchs für Geldwäsche als **nicht relevant** einzustufen ist. Höhere Limits (möglich nur für Spielteilnehmer ab 26 Jahren) müssen eigens angefragt werden und für die dafür notwendigen Prüfungen müssen Dokumente zur Mittelherkunft und Identitätsfeststellung geliefert und durch Mitarbeiter des Konzessionärs geprüft werden. Für die Dotierung können keine Bitcoins oder andere virtuelle Währungen verwendet werden.

Auszahlungen aus dem elektronischen Spielguthaben erfolgen ausschließlich durch Überweisung auf das im EWR-Raum geführte Bankkonto des Spielteilnehmers. Jede Auszahlung ab EUR 100.- unterliegt einer Plausibilitätsprüfung und muss manuell durch die dafür betrauten Mitarbeiter freigegeben werden. Die Bekanntgabe der Kontoverbindung hat anlässlich der ersten Auszahlungsanforderung zu erfolgen. Hat sich der Spielteilnehmer zu diesem Zeitpunkt noch keiner erweiterten Identifizierung unterzogen, so muss diese unmittelbar vor der ersten Auszahlungsanforderung folgen. Gem. § 6 Abs. 4 FM-GwG werden dafür folgende Identifikationsverfahren angeboten: Onlineverifikation mittels ID Austria Vollversion, Onlineverifikation mittels Foto Ident Chip Verfahren, Onlineverifikation mittels Video Ident Verfahren. Eine Auszahlung ohne erweiterter Identifizierung ist sohin nicht möglich und werden auch Mehrfachregistrierungen von einzelnen Spielteilnehmern über diese Methode verhindert. Des Weiteren wird schrittweise auf ausschließliche Registrierung mittels ID-Austria umgestellt.

Jeder Spieler wird laufend von einem Programm im Hintergrund überprüft und in Risikoklassen (Ampelsystem) eingestuft, woran entsprechende Maßnahmen geknüpft sind.

Verdachtsmeldungen von Meldeverpflichteten werden bei der Financial Intelligence Unit einer Überprüfung hinsichtlich des erkannten Meldegrundes unterzogen. Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten hinsichtlich Terrorismusfinanzierung werden diese Verdachtsmeldungen von der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst weiterbearbeitet. Die Bearbeitung und Analyse von Verdachtsmeldungen durch die Financial Intelligence Unit sowie Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst ist neben einer potentiellen strafrechtlichen Verfolgung auch eine primäre Möglichkeit der Risikominderung.

Gesamtrisiko
Das Gesamtrisiko ist als **niedrig** einzustufen.
Empfehlungen
Weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Behörden und möglichst zeitnahe Auskunft bei Geldwäschereiverdachtsmomenten.

Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten

Allgemeine Informationen

Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sind Glücksspieldienste iSd Art. 3 Z 14 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Form von terrestrischem Glücksspiel, das an einem physischen Ort ausschließlich mit Glücksspielautomaten (offline) durchgeführt wird. Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sind Ausspielungen mit - einem Typenprüfungsverfahren unterzogenen und elektronisch an ein zentrales Kontrollsystem der obersten Glücksspielbehörde angebundenen – Glücksspielautomaten, bei denen die Entscheidung über das Spielergebnis durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Gerät selbst erfolgt, mit limitiertem Einsatz (max. EUR 10,-) und Gewinn (max. EUR 10.000,- keine Jackpots) an ortsfesten, öffentlich zugänglichen Betriebsstätten (Automatensalons mit mindestens 10 und höchstens 50 Glücksspielautomaten oder höchstens drei Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung), in denen keine anderen Glücksspiele angeboten werden dürfen (kein Lebendspiel), die zur Einhaltung der an sie gestellten ordnungspolitischen Anforderungen behördlicher Aufsicht unterliegen, mit besonderen Begleitmaßnahmen zur Vorbeugung von Spielsucht sowie Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten werden, basierend auf den Vorgaben des GSpG sowie des FM-GwG, durch Landesgesetze geregelt und sind an Bewilligungen gebunden. Derzeit gibt es in Österreich fünf so genannte „Erlaubnisländer“: Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten sowie die Steiermark. In allen anderen Bundesländern sind Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten untersagt. Aktuell gibt es in Österreich sechs Ausspielbewilligte, die ihre Dienstleistung in den Bundesländern anbieten.

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung:

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass Automatenglücksspiel für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, mit einem **nicht relevanten** Risiko eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden:

Es besteht insofern keine reelle Möglichkeit zur Terrorismusfinanzierung, da keine Online-Teilnahme oder Einsatzleistung bzw. Gewinnauszahlung über elektronischen Zahlungsverkehr möglich ist. Verschleierte Zuwendungen an Terroristen finden daher nicht

statt. Im Vorhinein festgelegte Gewinnausschüttungsquoten verhindern eine Vermehrung der eingesetzten Mittel iS einer Finanzierung.

Conclusio:

Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine nicht relevante Bedrohung nahelegen, zeigen die aktuellen nationalen Daten, dass eine Finanzierung terroristischer Aktivitäten durch Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten als nicht realistisch erscheint und ist ein etwa bestehendes Restrisiko nicht relevant. Zusammenfassend ist die Bedrohung mit nicht relevant einzustufen.

Geldwäscherei:

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem **mittleren** Risiko eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden: Automatenglücksspiel birgt aufgrund der **geringen Beträge**, die bei dieser Form des Automatenglücksspiels eingesetzt (maximal EUR 10,- pro Spiel) und gewonnen werden können (maximal EUR 10.000,- pro Spiel, keine Jackpots), ein **geringes** Geldwäscherei-Risiko. Zudem werden alle durchgeführten Spiele (sowie jeder Einsatz und Gewinn) lückenlos elektronisch aufgezeichnet und an das zentrale Kontrollsystem übertragen. Eine Spielteilnahme ist außerdem nur mit **personifizierter Spielerkarte** nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises möglich.

Conclusio:

Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine mittlere Bedrohung nahelegen, zeigen die aktuellen nationalen Daten ein niedriges Risiko.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung:

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Automatenglücksspiel im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung als **nicht relevant** eingestuft. Auch die nationale Verletzbarkeit des Automatenglücksspiels ist als **nicht relevant** einzustufen.

Conclusio:

Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit von Automatenglücksspiel für Zwecke der Terrorismusfinanzierung als nicht relevant einzustufen.

Geldwäscherei:

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Automatenglücksspiel im Hinblick auf den Missbrauch für Zwecke der Geldwäscherei als **mittel** eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden:

(a) Risikopotential:

Automatenglücksspiel beruht vorwiegend auf Barumsätzen. Es könnte allenfalls Geldwäscherei betrieben werden, indem ein größerer Barbetrag auf die Spielerkarte

aufgebucht wird, um anschließend mit einem geringen Teil dieses Betrages zu spielen und sich den verbleibenden Rest bar auszahlen zu lassen.

(b) Risikobewusstsein:

Das Risikobewusstsein im Bereich der Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten ist als insgesamt hoch einzustufen. In den vergangenen Jahren fanden zahlreiche Informations-, Austausch- und Schulungsveranstaltungen statt um die Awareness innerhalb des Sektors nachhaltig zu steigern. Darüber hinaus sind alle Ausspielbewilligten dazu angehalten, ihre Mitarbeitenden im Hinblick auf das Erkennen verdächtiger Transaktionen und Verhaltensmuster zu sensibilisieren.

(c) Rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsicht/Governance:

Die einschlägigen Landesgesetze sehen in Bezug auf Geldwäscherei umfassende Sorgfalts- und Meldepflichten für die Ausspielbewilligten vor. Neben der Feststellung der Identität der Besucher ist insb. die Feststellung der Mittelherkunft sowie der Abgleich der Daten mit PEP- und Sanktionslisten sowie die verpflichtende Überprüfung, ob Besucher mit einem Drittland mit Hohem Risiko assoziiert werden können, vorzunehmen.

Für die Aufsicht der Landesausspielbewilligten ist das jeweilige Amt der Landesregierung zuständig. Um die Qualität der risikobasierten Aufsichtstätigkeit zu steigern, wurde im Jahr 2022 eine Private-Public-Partnership Initiative unter Schirmherrschaft der A-FIU durchgeführt, die zu einem einheitlichen Verständnis der teilweise voneinander abweichenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Einführung eines bundesweiten risikobasierten Prüfansatzes führt. Die Ergebnisse dieser Initiative sind Teil der nationalen Strategie Österreichs zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Conclusio:

Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine mittlere Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen und insbesondere die Möglichkeit, nur geringe Beträge einzusetzen dazu, dass die Verletzbarkeit von Automatenglücksspiel für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden mit niedrig einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

§ 5 Abs. 6 GSpG sieht die sinngemäße Einhaltung der Vorgaben für Spielbanken und Lotterien hinsichtlich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten vor. Die Identität der Besucher/innen wird gemäß § 31c Abs. 3 Z 1 GSpG anhand eines amtlichen Lichtbildausweises erfasst, der den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG entspricht. Die Daten des amtlichen Lichtbildausweises werden mittels Scans oder durch händische Eingabe festgehalten. Zudem ist eine Spielteilnahme nur mit einer personifizierten Spielerkarte möglich.

Um dem mit Bargeldeinsatz assoziierten Risiko zu begegnen, sind, je nach Bundesland, bei Wechslungen von Bargeld in Spielguthaben oder umgekehrt sowie bei kumulierten Einsätzen spätestens ab EUR 2.000,- die Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel vorzunehmen. Diese Verpflichtung besteht in Bezug auf

an einem Spieltag oder in mehreren anscheinend zusammenhängenden Vorgängen – kumulierte Einsätze. Dabei ist der mögliche Höchsteinsatz auf EUR 10,- pro Spiel reduziert.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko ist als **niedrig** einzustufen, da Glücksspielautomaten für die Ausführung von Geldwäscherei tendenziell als ungeeignet einzustufen sind.

Empfehlungen

Weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Behörden und möglichst zeitnahe Auskunft bei Geldwäschereiverdachtsmomenten.

Wetten

Allgemeine Informationen

Wetten sind Glücksspieldienste iSd Art. 3 Z 14 der Richtlinie (EU) 2015/849 und werden aufgrund von Bewilligungen, auf Basis der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen über Buchmacher und Totalisateure, angeboten. Die Kompetenz für Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich Wetten liegt bei den einzelnen Bundesländern. Die Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung variieren von Bundesland zu Bundesland, sind aber an die Bestimmungen des FM-GwG angelehnt.

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung:

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung, dass Wetten für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, mit einem **nicht relevanten** Risiko eingestuft. Auch die nationale Bedrohung wird als **nicht relevant** eingestuft.

Conclusio:

Zusammenfassend ist die Bedrohung mit nicht relevant einzustufen.

Geldwäscherei:

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Bedrohung mit einem **hohen** Risiko eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden: Bedrohungen bestehen durch die Infiltration des Geschäftsbereiches durch kriminelle Vereinigungen, Spielmanipulation/Wettbetrug, Kauf von Gewinntickets, kalkuliertes Wettverhalten und Anonyme Wettabgabe bzw. Kunden ohne Identifizierung. Insgesamt ist von einem **mittleren** Risiko auszugehen.

Conclusio:

Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine hohe Bedrohung nahelegen, zeigen die nationalen Daten ein mittleres Risiko. Zusammenfassend ist die Bedrohung mit mittel einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung:

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Wetten im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung mit **nicht relevant** eingestuft. Auch die nationale Verletzbarkeit wird mit **nicht relevant** eingestuft.

Conclusio:

Zusammengefasst ist die Verletzbarkeit von Wetten, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, mit nicht relevant einzustufen.

Geldwäscherei:

In den zusammengefassten Szenarien der SNRA wurde die Verletzbarkeit von Wetten im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei mit **hoch** eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Das größte, national spezifische, Risiko besteht aufgrund des hohen Volumens an Wetteinsätzen, welche teilweise anonym bzw. ohne Identifizierung des Kunden und mittels Bargeldes erfolgen.

Eine Infiltration der Geschäftsbetriebe durch kriminelle Organisationen wird aufgrund der erforderlichen Bewilligungsverfahren als wenig wahrscheinlich eingestuft.

(b) Risikobewusstsein:

Das oben beschriebene Risiko ist den Regulatoren und betroffenen Wettunternehmen bekannt und wird versucht, diesem durch entsprechende Gesetzgebung bzw. unternehmensinterne Maßnahmen entgegenzuwirken. In den vergangenen Jahren fand eine durch den Österreichischen Sportwettenverband organisierte Schulungsinitiative statt, die zum Ziel hatte, jedes Wettunternehmen in Österreich in Bezug auf die mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung assoziierten Risiken zu sensibilisieren. Darüber hinaus gab es behördlich organisierte Informations-, Austausch- und Schulungsveranstaltungen, um die Awareness innerhalb des Sektors nachhaltig zu steigern.

(c) Rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsicht/Governance:

Neben detaillierten landesgesetzlichen Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäscherei gelten in 7 von 9 Bundesländern Einsatzlimits für Wetten, wobei das Einsatzlimit in 5 Bundesländern zwischen EUR 50,- und 70,- und in zwei weiteren Bundesländern bei EUR 500,- bzw. 1.000,- liegt. Für die Geldwäscherei von hohen Beträgen wäre somit eine große Anzahl von Wettabgaben an unterschiedlichen Orten erforderlich, was sehr aufwendig wäre und ein hohes Maß an Planung erfordern würde. Um Geldwäscherei zu verhindern,

wird zudem durch unternehmensinternes Risiko-Monitoring und Risiko-Management das Wettverhalten der Kunden systematisch überwacht.

Für die Aufsicht der Wettanbieter ist das jeweilige Amt der Landesregierung zuständig. Um die Qualität der risikobasierten Aufsichtstätigkeit zu steigern, wurde im Jahr 2022 eine Private-Public-Partnership Initiative unter Schirmherrschaft der A-FIU durchgeführt, die zu einem einheitlichen Verständnis der teilweise voneinander abweichenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Einführung eines bundesweiten risikobasierten Prüfansatzes führt. Die Ergebnisse dieser Initiative sind Teil der nationalen Strategie Österreichs zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Conclusio:

Ausgehend von den zusammengefassten Szenarien der SNRA, die eine hohe Verletzbarkeit nahelegen, führen die dargelegten Rahmenbedingungen dazu, dass die Verletzbarkeit von Wetten, für die Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden, mit mittel einzustufen ist.

Risikomindernde Maßnahmen

Die jeweiligen Landesgesetze sehen detaillierte Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei vor. IT-gestützte Monitoring Systeme dienen der Erkennung von auffälligen Wetten bzw. Transaktionen. Zudem sind die Einsätze im überwiegenden Anteil der Bundesländer limitiert.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko wird als **mittel** eingestuft.

Empfehlungen

Weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Behörden und möglichst zeitnahe Auskunft bei Geldwäschereiverdachtsmomenten.

Anhang

Allgemeine Informationen

Zugewiesene Human- und Finanzressourcen gem. § 3 Abs. 3 Z 7 FM-GwG für den Sektor Glücksspiel

Gebietskörperschaft	Humanressourcen (VBÄ)*	Finanzressourcen*
Bund	3	Finanzierung aus dem Gesamtbudget
Burgenland	0,10	
Kärnten	1	
Niederösterreich	0,14	
Oberösterreich	0,50	
Salzburg	0,30	
Steiermark	0,30	
Tirol	0,85	
Vorarlberg	2,5	
Wien	0,40	

* Es handelt sich hierbei um Angaben des Bundesministeriums für Finanzen und der jeweils zuständigen Ämter der Landesregierungen, welche mangels exakter Quantifizierbarkeit überwiegend auf Schätzungen beruhen.

15 Sektorrisikoanalyse Gewerbe

15.1 Versicherungsvermittlung

Generelle Beschreibung
Der Sektor ist ein regulierter Wirtschaftszweig gemäß Art. 94 Z. 76 Gewerbeordnung (GewO) 1994. Seine Aufnahme in die Verpflichtungen zur Bekämpfung von ML/TF/PF ist in Art. 365m1 Abs. 2 Z. 4 GewO 1994 vorgesehen. Die Vollzugsberichte der Gewerbebehörden für 2023 gingen von rund 12.500 Unternehmen aus, die in den Anwendungsbereich der Bestimmungen fielen. Vom tatsächlichen Anwendungsbereich ist jedoch eine wesentlich geringere Anzahl an Unternehmen erfasst. Alle zwei Jahre wird derzeit eine umfassende Risikoerhebung durchgeführt auf Unternehmensebene und darauf basierend aggregiert auf geographischer und auf sektorieller Ebene. In die Ergebnisse der Risikoerhebung fließen die Risiken aus der SNRA und der NRA ein. Hinzu kommen Inputs aus kriminologischer und typologischer Sicht von Seiten der zuständigen Behörden und der FIU.
Bedrohung
<u>Terrorismusfinanzierung</u> In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Bedrohung, dass Versicherungsvermittler für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, als mäßig signifikant (Stufe 2) eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden. Bedrohungen bestehen insbesondere darin, dass ein relativ hoher Ferngeschäftsanteil vorliegt, bei dem der Kunde nicht persönlich anwesend war. Vom Produkt her könnten kapitalbildende Versicherungen wohl vor allem dazu insofern genutzt werden, um Gelder von einer Person an eine andere zu übertragen, indem der Vertragsnehmer und der Begünstige verschiedenen Personen sein können. Dies könnte für die Finanzierung terroristischer Aktivitäten genutzt werden, speziell dann, wenn Gelder grenzüberschreitend übetragen werden. **<u>Conclusio</u>: Zusammenfassend ist die Bedrohung als mittel (2) einzustufen.**
<u>Geldwäscherei</u> In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Bedrohung als mäßig signifikant (2) eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden.

Bedrohungen bestehen insbesondere dadurch, dass ein relativ hoher Ferngeschäftsanteil vorliegt, bei dem der Kunde nicht persönlich anwesend war.

Besondere aktuelle Szenarien hinsichtlich des Missbrauches des Sektors zur Terrorismusfinanzierung wurden bisher nicht bekannt. Vom Produkt her könnten kapitalbildende Versicherungen wohl vor allem dazu insofern genutzt werden, um Gelder von einer Person an eine andere zu übertragen, indem der Vertragsnehmer und der Begünstige verschiedenen Personen sein können. Dies könnte für die Finanzierung terroristischer Aktivitäten genutzt werden, speziell dann, wenn Gelder grenzüberschreitend übertragen werden.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als mittel (2) einzustufen.

Proliferationsfinanzierung

Bedrohungen bestehen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung in der Form, dass Massenvernichtungswaffen, Trägersysteme, Dual-Use-Güter und entsprechendes Know-How in den Besitz sanktionierter Regime oder terroristischer Organisationen gelangen oder bestimmte Güter entgegen offizieller Angaben für eine proliferationsrelevante Verwendung missbräuchlich herangezogen werden, stellt eine der wesentlichen proliferationsbezogenen Gefährdungen dar. Österreich ist in diesem Zusammenhang nicht nur Transitstaat proliferationsrelevanter Güter, sondern aufgrund seiner hochentwickelten industriellen Produktion sowie der Vielzahl an klein- und mittelständischen Unternehmen, die in Teilbereichen weltweit führend sind, auch Zielland für illegale Beschaffungsaktivitäten. Eine besondere Problematik stellen dabei Dual-Use Güter dar, also Materialien oder Produkte, die aufgrund ihres hohen Entwicklungsstandes sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich Verwendung finden können. Eine grundsätzliche Regelung trifft die Verordnung EU 2017/1509 im Hinblick auf die Volksrepublik Korea.

Versicherungsprodukte dienen wesentlich der Absicherung von etwaigen fehlenden Pensionsleistungen im Alter und eignen sich eher weniger für etwaige Kapitalbereitstellungen zur Proliferationsfinanzierung. Wesentlich deshalb ist im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung betreffend Proliferationsfinanzierung grundsätzlich eher keine höhere Gefahr zu vermuten.

In der jüngsten Vergangenheit wurden keine Bedrohungsszenarien oder Trends beobachtet oder berichtet.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als niedrig (1) einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von Versicherungsvermittlern im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der

Terrorismusfinanzierung als niedrig/mittel signifikant (1-2) eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:
Das Risikopotential ist aufgrund der insgesamt relativ starken Reglementierung des Sektors als relativ begrenzt anzusehen. Grundsätzlich würden sich jedoch Lebensversicherungsprodukte und Kapitalanlageprodukte zur Terrorismusfinanzierung eignen können, indem zB ausländische Personen Begünstigte von solchen Versicherungen sind und so Gelder grenzüberschreitend transferiert werden könnten.

(b) Risikobewusstsein:
Die Bekämpfung der Geldwäsche ist Gegenstand der Aus- und Weiterbildung von Versicherungsvermittlern. In letzter Zeit erfolgen im Rahmen eines zweijährigen Beratungsprojektes (bis September 2025) mit einem externen Berater diverse Informationsveranstaltungen und awareness raising Workshops österreichweit (per Oktober 2024 durch das BMAW bisher 8 mit etwa 300 Teilnehmern bisher; weitere erfolgten durch die anderen Stellen, etwa die FIU zusammen mit der Kammer), sodass von einem gestiegenen Risikobewusstsein ausgegangen werden kann.

Durch die Fortsetzung der schon 2021 erwähnten und durchgeführten weitgreifenden Erhebungsmaßnahmen ist eine weitere Hebung des Risikobewusstseins anzunehmen bzw. wird dies durch die Rückmeldungen der Gewerbebehörden auch tatsächlich bestätigt.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Im Rahmen des Projektes mit einem externen Berater erfolgte einerseits eine umfangreiche Analyse des Rechtsrahmens sowie der gesamten Aufsicht im gewerblichen Bereich. Aus den ermittelten Verbesserungspotentialen wurde ein entsprechender Aktionsplan gebildet, dessen Umsetzung eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Aufsicht ermöglichen wird.

Human- und Finanzressourcen:
Die Ausstattung der Behörden im Hinblick auf Personalressourcen und Know-How wurde als ein besonders wichtiges Thema identifiziert. Hinsichtlich der Ressourcenausstattung in diesem Bereich erfolgten deutliche Aufforderungen an die Veranwortlichen in den Ländern in deren Zuständigkeit die Organisationsverantwortlichkeit liegt, die Zuteilung aus den vorhandenen Personalressourcen auf den Bereich AML/FT/PF zu erhöhen. Soweit aus den Rückmeldungen der Länder ersichtlich, erfolgte bisher eine Erhöhung von 11 VZÄ auf nunmehr 16 VZÄ. Hinsichtlich des Know-How der Behörden sind im Rahmen eines sehr umfangreichen Beratungsprojektes mit einem externen Berater im Jahr 2024/2025 auch ausführliche Schulungsveranstaltungen für die Behörden vorgesehen.

<u>Conclusio</u>: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit mit mittel (1,8) einzustufen.

<u>Geldwäscherei</u>

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von Versicherungsvermittlern im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei als niedrig/mittel signifikant (1-2) eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:
Das Risikopotential ist aufgrund der insgesamt starken Reglementierung des Sektors als relativ begrenzt anzusehen. Grundsätzlich würden sich jedoch Lebensversicherungsprodukte und Kapitalanlageprodukte zur Terrorismusfinanzierung eignen können, indem zB ausländische Personen Begünstigte von solchen Versicherungen sind und so Gelder grenzüberschreitend transferiert werden könnten.

(b) Risikobewusstsein:
Die Bekämpfung der Geldwäsche ist Gegenstand der Aus- und Weiterbildung von Versicherungsvermittlern. In letzter Zeit erfolgten diverse Informationsveranstaltungen und awareness raising Workshops österreichweit für die Gewerbetreibenden (per Oktober 2024 durch das BMAW bisher 8 mit etwa 300 Teilnehmern bisher; weitere erfolgten durch die anderen Stellen, etwa die FIU zusammen mit der Kammer), sodass von einem gestiegenen Risikobewusstsein ausgegangen werden kann.

Durch die Fortsetzung der schon 2021 erwähnten und durchgeführten weitgreifenden Erhebungsmaßnahmen ist eine weitere Hebung des Risikobewusstseins anzunehmen bzw. wird dies durch die Rückmeldungen der Gewerbebehörden auch tatsächlich bestätigt.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Im Rahmen des Projektes mit dem externen Dienstleister erfolgte einerseits eine umfangreiche Analyse des Rechtsrahmens sowie der gesamten Aufsicht im gewerblichen Bereich. Aus den ermittelten Kritikpunkten wurde ein entsprechender Aktionsplan gebildet, dessen Umsetzung eine Verbesserung der Rahmenbedingen und der Aufsicht ermöglichen wird.

Human- und Finanzressourcen:
Die Ausstattung der Behörden im Hinblick auf Personalressourcen und Know-How wurde als ein besonders wichtiges Thema identifiziert. Hinsichtlich der Ressourcenausstattung in diesem Bereich erfolgten deutliche Aufforderungen an die Veranwortlichen in den Ländern - in deren Zuständigkeit die Organisationsverantwortlichkeit liegt, - aus den insgesamt den Ländern ihnen durch das BMF im Finanzausgleich zugeordneten Mitteln, den Anteil an diesen Mitteln für den Bereich AML/FT zu erhöhen. Dies führte in der Vergangenheit bereits zu einem verstärkten Mitteleinsatz durch die Länder und sollte nun auch neuerlich zu einer weiteren Verbesserung führen können. Nach den Rückmeldungen der Länder wurde die Anzahl der VZÄ 2024 von 11 auf 16 erhöht.

Hinsichtlich des Know-How der Behörden sind im Rahmen des sehr umfangreichen zweijährigen Beratungsprojektes mit einem externen Berater im Jahr 2024/2025 auch umfangreiche und ausführliche Schulungsveranstaltungen (etwa 16 Workshops) für die Behörden vorgesehen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit als mittel (1,9) einzustufen.

Proliferationsfinanzierung

(a) Risikopotential:
Das Risiko der Proliferationsfinanzierung ist bei kapitalbildenden Versicherungsprodukten schon grundsätzlich als etwas geringer einzustufen, da diese eher dem langfristigen Vermögensaufbau von Personen dienen.

(b) Risikobewusstsein:
In letzter Zeit erfolgten diverse Informationsveranstaltungen und awareness raising Workshops auch betreffend Proliferationsfinanzierung österreichweit (per Oktober 2024 durch das BMAW bisher 8 mit etwa 300 Teilnehmern bisher; weitere erfolgten durch die anderen Stellen, etwa die FIU zusammen mit der Kammer), sodass von einem gestiegenen Risikobewusstsein ausgegangen werden kann.

Durch die Fortsetzung der schon 2021 erwähnten und durchgeführten weitgreifenden Erhebungsmaßnahmen ist eine weitere Hebung des Risikobewusstseins anzunehmen bzw. wird dies durch die Rückmeldungen der Gewerbebehörden auch tatsächlich bestätigt.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Mit BGBl. I Nr. 150/2024 trat am 6.1.2025 eine Novelle zur Gewerbeordnung in Kraft , welche auch die Einhaltung von Pflichten der Gewerbetreibenden im Hinblick auf die Proliferationsfinanzierung beinhaltet.

Human- und Finanzressourcen:
Die Ausstattung der Behörden im Hinblick auf Personalressourcen und Know-How wurde als ein besonders wichtiges Thema identifiziert. Hinsichtlich der Ressourcenausstattung in diesem Bereich erfolgten deutliche Aufforderungen an die Verantwortlichen in den Ländern - in deren Zuständigkeit die Organisationsverantwortlichkeit liegt, - aus den insgesamt den Ländern ihnen durch das BMF im Finanzausgleich zugeordneten Mitteln, den Anteil an diesen Mitteln für den Bereich AML/FT zu erhöhen. Dies führte in der Vergangenheit bereits zu einem verstärkten Mitteleinsatz durch die Länder und sollte nun auch neuerlich zu einer weiteren Verbesserung führen können. Nach den Rückmeldungen der Länder wurde die Anzahl der VZÄ 2024 von 11 auf 16 erhöht.

Hinsichtlich des Know-How der Behörden sind im Rahmen des sehr umfangreichen zweijährigen Beratungsprojektes mit einem externen Berater im Jahr 2024/2025 auch umfangreiche und ausführliche Schulungsveranstaltungen (etwa 16 Workshops) für die Behörden vorgesehen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit mit niedrig (1) einzustufen.

Risikomindernde Maßnahmen

Diese wurden bereits oben erwähnt. Wesentlich ist das derzeit laufende zweijährige Reorganisations- und Verbesserungsprojekt, das umfassende Maßnahmen beinhaltet.

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Gesamtrisiko folgendermaßen einzustufen: **TF 1,7 (mittel); GW 1,7 (mittel); PF 1 (niedrig).**

Empfehlungen

Die begonnenen Maßnahmen betreffend die gesamte Gewerbeverwaltung im Hinblick auf Zentralisation und verbesserte Strukturierung und Organisation und Rationalisierung der Budgetverwaltung und Zusammenarbeit in diesem Bereich bzw. eventuell darüber hinaus wären laufend fortzusetzen. Dabei wären die von der EU vorgesehenen Aktivitäten und Maßnahmen im Rahmen des sechsten Geldwäschepaketes passend zu integrieren und wechselseitige Synergien anzustreben.

15.2 Büroservice; Unternehmensberater

Generelle Beschreibung

Der Sektor ist ein regulierter Wirtschaftszweig gemäß Art. 94 Z. 74 Gewerbeordnung (GewO) 1994. Seine Aufnahme in die Verpflichtungen zur Bekämpfung von GW/TF ist in Art. 365m1 Abs. 2 Z. 3 GewO 1994 vorgesehen.

Die Vollzugsberichte der Gewerbebehörden für 2023 gingen von rund 34.000 Unternehmen aus, die potentiell in den Anwendungsbereich der Bestimmungen fielen. Es handelt sich dabei um die Anzahl an Gewerbetreibenden, die gewerbliche Berufe ausüben, die von ihren Inhalten her, potentiell unter die GWFTPF - Bestimmungen fallen könnten (zB Unternehmensberater). Aufgrund des Systems des Gewerberechtes mit feststehenden Berufsdefinitionen ergibt sich jedoch, dass die Anzahl derjenigen Personen, die tatsächlich Tätigkeiten nach der GW-Richtlinie ausüben, wesentlich geringer ist.

Alle zwei Jahre wird derzeit eine Risikoerhebung durchgeführt. Die Ermittlung von Risiken aus kriminologischer und typologischer Sicht basiert derzeit hauptsächlich auf den Ergebnissen und Empfehlungen der SNRA und der NRA sowie der Strafverfolgungsbehörden und der FIU. Die Beurteilung der jeweiligen unternehmensbezogenen Risiken erfolgt mit Hilfe eines digitalen Erhebungsverfahrens.

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Bedrohung, dass Unternehmensberater/Büroserviceunternehmen für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, als sehr signifikant eingestuft (4). In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden.

Bedrohungen bestehen bei Unternehmensberatern, indem diese dafür herangezogen werden können, internationale Firmenkonstruktionen zu erzeugen, die der Verschleierung dienen. Bei Büroserviceunternehmen insbesondere, indem diese ausländischen Gesellschaften Geschäftssitze zur Verfügung stellen, mithilfe derer uU diverse Scheingesellschaften betrieben werden können. Diese Konstrukte können insbesondere dem Transfer von Geld dienen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als sehr hoch (4) einzustufen.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Bedrohung als signifikant (3) eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden.

Bedrohungen bestehen durch häufige Ferngeschäfte.

Bedrohungen bestehen bei Unternehmensberatern, indem diese dafür herangezogen werden können, internationale Firmenkonstruktionen zu erzeugen, die der Verschleierung dienen. Bei Büroserviceunternehmen insbesondere, indem diese ausländischen Gesellschaften Geschäftssitze zur Verfügung stellen, mithilfe derer uU diverse Scheingesellschaften betrieben werden können. Diese Konstrukte können insbesondere dem Transfer von Geld dienen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als hoch (3) einzustufen.

Proliferationsfinanzierung

Bedrohungen bestehen durch etwaige Beratungsleistungen, die dazu dienen könnten speziell durch Unternehmensgründungen kritische Aktivitäten im Sinne einer Proliferationsfinanzierung zu ermöglichen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als gering (1,5) einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von Unternehmensberatern/Büroserviceunternehmen im Hinblick auf den Missbrauch für die

Zwecke der Terrorismusfinanzierung als signifikant (3) eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:
Bedrohungen bestehen bei Unternehmensberatern, indem diese dafür herangezogen werden können, internationale Firmenkonstruktionen zu erzeugen. Bei Büroserviceunternehmen insbesondere, indem diese ausländischen Gesellschaften Geschäftssitze zur Verfügung stellen, mithilfe derer uU diverse Scheingesellschaften betrieben werden können. Diese Konstrukte können insbesondere dem Transfer von Geld dienen. Die Verletzbarkeit ergibt sich uU daraus, dass die Täter so unauffällig vorgehen, dass die Zielsetzung der Terrorismusfinanzierung nicht einfach zu erkennen ist.

(b) Risikobewusstsein:
Die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ist Gegenstand der Ausbildung von Unternehmensberatern. In letzter Zeit erfolgten diverse Informationsveranstaltungen und Awareness Raising Workshops österreichweit (per Oktober 2024 durch das BMAW bisher 8 mit etwa 300 Teilnehmern bisher; weitere erfolgten durch die anderen Stellen, etwa die FIU zusammen mit der Kammer), sodass von einem gestiegenen Risikobewusstsein ausgegangen werden kann.

Durch die Fortsetzung der schon 2021 erwähnten und durchgeführten weitgreifenden Erhebungsmaßnahmen ist eine weitere Hebung des Risikobewusstseins anzunehmen bzw. wird dies durch die Rückmeldungen der Gewerbebehörden auch tatsächlich bestätigt.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Im Rahmen des Projektes mit dem externen Dienstleister erfolgte einerseits eine umfangreiche Analyse des Rechtsrahmens sowie der gesamten Aufsicht im gewerblichen Bereich. Aus den ermittelten Kritikpunkten wurde ein entsprechender Aktionsplan gebildet, dessen Umsetzung eine Verbesserung der Rahmenbedingen und der Aufsicht ermöglichen wird.

Human- und Finanzressourcen:
Die Ausstattung der Behörden im Hinblick auf Personalressourcen und Know-How wurde als ein besonders wichtiges Thema identifiziert. Hinsichtlich der Ressourcenausstattung in diesem Bereich erfolgten deutliche Aufforderungen an die Verantwortlichen in den Ländern in deren Zuständigkeit die Organisationsverantwortlichkeit liegt, die Zuteilung aus den vorhandenen Mittel auf diesen Bereich GW/TF/PF zu erhöhen. Hinsichtlich des Know-How der Behörden sind im Rahmen eines sehr umfangreichen Beratungsprojektes mit dem externen Berater im Jahr 2024/2025 auch ausführliche Schulungsveranstaltungen für die Behörden vorgesehen. Nach den Rückmeldungen der Länder wurde die Anzahl der VZÄ 2024 von 11 auf 16 erhöht.

<u>Conclusio</u>: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit mit mittel (2,3) einzustufen.

<u>Geldwäscherei</u>

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von Unternehmensberater/Büroserviceunternehmen im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei als signifikant (3) eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:
Bedrohungen bestehen bei Unternehmensberatern, indem diese dafür herangezogen werden können, internationale Firmenkonstruktionen zu erzeugen. Bei Büroserviceunternehmen insbesondere, indem diese ausländischen Gesellschaften Geschäftssitze zur Verfügung stellen, mithilfe derer uU diverse Scheingesellschaften betrieben werden können. Diese Konstrukte können insbesondere dem Transfer von Geld dienen. Die Verletzbarkeit ergibt sich uU daraus, dass die Täter so unauffällig vorgehen, dass die Zielsetzung der Geldwäsche nicht einfach zu erkennen ist.

(b) Risikobewusstsein:
Die Bekämpfung der Geldwäsche ist Gegenstand der Ausbildung von Unternehmensberatern. In letzter Zeit erfolgten diverse Informationsveranstaltungen und Awareness Raising Workshops österreichweit (per Oktober 2024 durch das BMAW bisher 8 mit etwa 300 Teilnehmern bisher; weitere erfolgten durch die anderen Stellen, etwa die FIU zusammen mit der Kammer), sodass von einem gestiegenen Risikobewusstsein ausgegangen werden kann.

Durch die Fortsetzung der schon 2021 erwähnten und durchgeführten weitgreifenden Erhebungsmaßnahmen ist eine weitere Hebung des Risikobewusstseins anzunehmen bzw. wird dies durch die Rückmeldungen der Gewerbebehörden auch tatsächlich bestätigt.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Im Rahmen des Projektes mit dem externen Dienstleister erfolgte einerseits eine umfangreiche Analyse des Rechtsrahmens sowie der gesamten Aufsicht im gewerblichen Bereich. Aus den ermittelten Kritikpunkten wurde ein entsprechender Aktionsplan gebildet, dessen Umsetzung eine Verbesserung der Rahmenbedingen und der Aufsicht ermöglichen wird.

Human- und Finanzressourcen:

Die Ausstattung der Behörden im Hinblick auf Personalressourcen und Know-How wurde als ein besonders wichtiges Thema identifiziert. Hinsichtlich der Ressourcenausstattung in diesem Bereich erfolgten deutliche Aufforderungen an die Verantwortlichen in den Ländern in deren Zuständigkeit die Organisationsverantwortlichkeit liegt, die Zuteilung aus den vorhandenen Mittel auf diesen Bereich GW/TF/PF zu erhöhen. Hinsichtlich des Know-How der Behörden sind im Rahmen eines sehr umfangreichen Beratungsprojektes mit dem externen Berater im Jahr 2024/2025 auch ausführliche Schulungsveranstaltungen für die Behörden vorgesehen. Nach den Rückmeldungen der Länder wurde die Anzahl der VZÄ 2024 von 11 auf 16 erhöht.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit als mittel (2,4) einzustufen.

Proliferationsfinanzierung

(a) Risikopotential:
Bedrohungen bestehen bei Unternehmensberatern, indem diese dafür herangezogen werden können, internationale Firmenkonstruktionen zu erzeugen. Bei Büroserviceunternehmen insbesondere, indem diese ausländischen Gesellschaften Geschäftssitze zur Verfügung stellen, mithilfe derer uU diverse Scheingesellschaften betrieben werden können. Diese Konstrukte können insbesondere dem Transfer von Geld dienen. Die Verletzbarkeit ergibt sich uU daraus, dass die Täter so unauffällig vorgehen, dass die Zielsetzung der Geldwäsche nicht einfach zu erkennen ist.

(b) Risikobewusstsein:
In letzter Zeit erfolgten diverse Informationsveranstaltungen und Awareness Raising Workshops österreichweit (per Oktober 2024 durch das BMAW bisher 8 mit etwa 300 Teilnehmern bisher; weitere erfolgten durch die anderen Stellen, etwa die FIU zusammen mit der Kammer), sodass von einem gestiegenen Risikobewusstsein ausgegangen werden kann.

Durch die Fortsetzung der schon 2021 erwähnten und durchgeführten weitgreifenden Erhebungsmaßnahmen ist eine weitere Hebung des Risikobewusstseins anzunehmen bzw. wird dies durch die Rückmeldungen der Gewerbebehörden auch tatsächlich bestätigt.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Im Rahmen des Projektes mit dem externen Dienstleister erfolgte einerseits eine umfangreiche Analyse des Rechtsrahmens sowie der gesamten Aufsicht im gewerblichen Bereich. Aus den ermittelten Kritikpunkten wurde ein entsprechender Aktionsplan gebildet, dessen Umsetzung eine Verbesserung der Rahmenbedingen und der Aufsicht ermöglichen wird.

Human- und Finanzressourcen:

Die Ausstattung der Behörden im Hinblick auf Personalressourcen und Know-How wurde als ein besonders wichtiges Thema identifiziert. Hinsichtlich der Ressourcenausstattung in diesem Bereich erfolgten deutliche Aufforderungen an die Verantwortlichen in den Ländern in deren Zuständigkeit die Organisationsverantwortlichkeit liegt, die Zuteilung aus den vorhandenen Mitteln auch auf das Feld der Proliferationsfinanzierung zu erweitern. Hinsichtlich des Know-How der Behörden sind im Rahmen eines sehr umfangreichen Beratungsprojektes mit dem externen Berater im Jahr 2024/2025 auch ausführliche Schulungsveranstaltungen für die Behörden vorgesehen. Nach den Rückmeldungen der Länder wurde die Anzahl der VZÄ 2024 von 11 auf 16 erhöht.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit als gering (1,5) einzustufen.
Risikomindernde Maßnahmen
Siehe zuvor; wesentliche Maßnahme das zweijährige Beratungs- und Neustrukturierungsprojekt 2023 - 2025.
Gesamtrisiko TF
Zusammenfassend ist das Gesamtrisiko folgendermaßen einzustufen: **TF: mittel 2,7; GW: mittel 2,4; PF: gering 1,4.**
Empfehlungen
Die begonnenen Maßnahmen betreffend die gesamte Gewerbeverwaltung im Hinblick auf Zentralisation und verbesserte Strukturierung und Organisation und Rationalisierung der Budgetverwaltung und Zusammenarbeit in diesem Bereich bzw. eventuell darüber hinaus wären laufend fortzusetzen. Dabei wären die von der EU vorgesehenen Aktivitäten und Maßnahmen im Rahmen des sechsten Geldwäschepaketes passend zu integrieren und wechselseitige Synergien anzustreben.

15.3 Handel inkl. Versteigerer

a) Antiquitäten und Kunstgegenstände

Generelle Beschreibung
Der Sektor unterliegt der Gewerbeordnung (GewO) 1994. Allerdings bestehen grundsätzlich keine bestimmten Befähigungsnachweisvoraussetzungen (freies Gewerbe). Seine Aufnahme in die Verpflichtungen zur Bekämpfung von ML/TF ist in Art. 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vorgesehen. Durch die Bestimmungen ist insgesamt der Handel erfasst. Um eine risikobasierte Vollziehung im Einklang auch mit den FATF - Bestimmungen zu ermöglichen, wird ein Schwerpunkt hinsichtlich Antiquitäten, Kunst, KFZ, Edelmetall, Edelsteine, Erdöl und Waffen gesetzt. Zudem sind - außer im Kunsthandel (dort auch bei unbaren Geschäften) - nur Händler erfasst, die Bargeschäfte ab 10.000 Euro durchführen. Die Vollzugsberichte der Gewerbebehörden für 2024 gingen im Handel insgesamt von rund 24.000 Unternehmen aus, die potenziell in den Anwendungsbereich der Bestimmungen fielen. Davon fällt höchstens etwa die Hälfte tatsächlich in den Anwendungsbereich. Alle zwei Jahre wird eine Risikoerhebung unter Verwendung eines digitalen Fragebogens und Ermittlung individueller Unternehmensrisiken und Ableitung regionaler und sektorieller Risiken

durchgeführt. Die Ermittlung von Risiken aus kriminologischer und typologischer Sicht basiert derzeit hauptsächlich auf den Ergebnissen und Empfehlungen der SNRA und der NRA sowie der Strafverfolgungsbehörden und der FIU.

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Bedrohung, dass Händler für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, als moderat signifikant (2) eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden.

Bedrohungen bestehen durch die relativ große Anzahl an Ferngeschäften sowie durch den relativ hohen Anteil an Bargeschäften. Eine konkrete Bedrohung geht davon aus, dass terroristische Organisationen Kunstgüter aus ihren Ländern international verkaufen, um sich zu finanzieren.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als mittel (2) einzustufen

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Bedrohung als mäßig signifikant (2) eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden.

Bedrohungen bestehen durch die relativ große Anzahl an Ferngeschäften und durch den relativ hohen Anteil an Bargeschäften sowie aufgrund der hochpreisigen und wertvollen Waren, die seitens der Händler auch an Laufkundschaft verkauft wird. Dies bietet wiederum die Möglichkeit eine hohe Summe an Bargeld in wertsichere Gegenstände zu veranlagen und damit Gelder zu waschen. Typisches Szenario ist die Veranlagung von illegalen Vermögenswerten in wertvolle Güter mit leichter Beweglichkeit und Werthaltigkeit sowie leichter Verwertbarkeit, um eine Distanz zwischen der illegalen Quelle und der Verwertung oder Verwendung der Vermögenswerte zu vergrößern und dies zur Verschleierung zu nutzen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als hoch (3) einzustufen.

Proliferationsfinanzierung

Bedrohungen könnten beim Antiquitätenhandel analog zur Terrorismusfinanzierung am ehesten darin bestehen, dass Antiquitäten oder Kunst aus einem der Problemstaaten diesem dazu dienen können, gefährliche militärische Programme zu finanzieren.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als gering (1,5) einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von Händlern von Antiquitäten und Kunstgegenstände im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung als sehr signifikant (4) eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:
Bedrohungen bestehen bei Händlern von Antiquitäten und Kunstgegenständen, indem diese dafür herangezogen werden können, aus bestimmten Risikostaaten bestimmte Kunstgegenstände zu verkaufen und so Mittel für terroristische Akte zu generieren.

(b) Risikobewusstsein:
In letzter Zeit erfolgten diverse Informationsveranstaltungen und Awareness Raising Workshops österreichweit (per Oktober 2024 durch das BMAW bisher 8 mit etwa 300 Teilnehmern bisher; weitere erfolgten durch die anderen Stellen, etwa die FIU zusammen mit der Kammer), sodass von einem gestiegenen Risikobewusstsein ausgegangen werden kann. Auch die jährlichen Geldwäschetage können hier erwähnt werden.

Durch die Fortsetzung der schon 2021 erwähnten und durchgeführten weitgreifenden Erhebungsmaßnahmen ist eine weitere Hebung des Risikobewusstseins anzunehmen bzw. wird dies durch die Rückmeldungen der Gewerbebehörden auch tatsächlich bestätigt.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Im Rahmen des Projektes mit dem externen Dienstleister erfolgte einerseits eine umfangreiche Analyse des Rechtsrahmens sowie der gesamten Aufsicht im gewerblichen Bereich. Aus den ermittelten Kritikpunkten wurde ein entsprechender Aktionsplan gebildet, dessen Umsetzung eine Verbesserung der Rahmenbedingen und der Aufsicht ermöglichen wird.

Human- und Finanzressourcen:

Die Ausstattung der Behörden im Hinblick auf Personalressourcen und Know-How wurde als ein besonders wichtiges Thema identifiziert. Hinsichtlich der Ressourcenausstattung in diesem Bereich erfolgten deutliche Aufforderungen an die Verantwortlichen in den Ländern in deren Zuständigkeit die Organisationsverantwortlichkeit liegt, die Zuteilung aus den vorhandenen Mittel auf diesen Bereich AML/FT zu erhöhen. Hinsichtlich des Know-How der Behörden sind im Rahmen eines sehr umfangreichen Beratungsprojektes mit dem externen Berater im Jahr 2024/2025 auch ausführliche Schulungsveranstaltungen für die Behörden vorgesehen.
Nach den Rückmeldungen der Länder wurde die Anzahl der VZÄ 2024 von 11 auf 16 erhöht.

<u>Conclusio</u>: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit betreffend Terrorismusfinanzierung beim Handel mit Antiquitäten und Kunstgegenständen mit hoch (2,8) einzustufen.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von Händlern von Antiquitäten und Kunstgegenständen im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei als sehr signifikant (4) eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Bedrohungen bestehen bei Händlern von Antiquitäten und Kunstgegenständen, indem diese dafür herangezogen werden können, aus bestimmten Risikostaaten bestimmte Kunstgegenstände zu verkaufen und so Mittel für terroristische Akte zu generieren.

(b) Risikobewusstsein:

In letzter Zeit erfolgten diverse Informationsveranstaltungen und Awareness Raising Workshops österreichweit (per Oktober 2024 durch das BMAW bisher 8 mit etwa 300 Teilnehmern bisher; weitere erfolgten durch die anderen Stellen, etwa die FIU zusammen mit der Kammer), sodass von einem gestiegenen Risikobewusstsein ausgegangen werden kann. Auch die jährlichen Geldwäschetage können hier erwähnt werden.

Durch die Fortsetzung der schon 2021 erwähnten und durchgeführten weitgreifenden Erhebungsmaßnahmen ist eine weitere Hebung des Risikobewusstseins anzunehmen bzw. wird dies durch die Rückmeldungen der Gewerbebehörden auch tatsächlich bestätigt.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Im Rahmen des Projektes mit dem externen Dienstleister erfolgte einerseits eine umfangreiche Analyse des Rechtsrahmens sowie der gesamten Aufsicht im gewerblichen Bereich. Aus den ermittelten Kritikpunkten wurde ein entsprechender Aktionsplan gebildet, dessen Umsetzung eine Verbesserung der Rahmenbedingen und der Aufsicht ermöglichen wird.

Human- und Finanzressourcen:

Die Ausstattung der Behörden im Hinblick auf Personalressourcen und Know-How wurde als ein besonders wichtiges Thema identifiziert. Hinsichtlich der Ressourcenausstattung in diesem Bereich erfolgten deutliche Aufforderungen an die Verantwortlichen in den Ländern in deren Zuständigkeit die Organisationsverantwortlichkeit liegt, die Zuteilung aus den vorhandenen Mittel auf diesen Bereich AML/FT zu erhöhen. Hinsichtlich des Know-How der Behörden sind im Rahmen eines sehr umfangreichen Beratungsprojektes mit dem externen Berater im Jahr 2024/2025 auch ausführliche Schulungsveranstaltungen für die Behörden vorgesehen.
Nach den Rückmeldungen der Länder wurde die Anzahl der VZÄ 2024 von 11 auf 16 erhöht.

<u>Conclusio</u>: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit von Händlern von Antiquitäten und Kunstgegenständen betreffend Geldwäsche hoch **(2,9) einzustufen.**

<u>Proliferationsfinanzierung</u>

(a) Risikopotential:
Das Risikopotential ergibt sich wesentlich aus den denkbaren Szenarien. Die Gefahr, dass Massenvernichtungswaffen, Trägersysteme, Dual-Use Güter und entsprechendes Know-How in den Besitz sanktionierter Regime oder terroristischer Organisationen gelangen oder bestimmte Güter entgegen offizieller Angaben für eine proliferationsrelevante Verwendung missbräuchlich herangezogen werden, stellt eine der wesentlichen proliferationsbezogenen Gefährdungen dar. Österreich ist in diesem Zusammenhang nicht nur Transitstaat proliferationsrelevanter Güter, sondern aufgrund seiner hochentwickelten industriellen Produktion sowie der Vielzahl an klein- und mittelständischen Unternehmen, die in Teilbereich weltweit führend sind, auch Zielland für illegale Beschaffungsaktivitäten. Eine besondere Problematik stellen dabei Dual Use Güter dar, also Materialien oder Produkte, die aufgrund ihres hohen Entwicklungsstandes sowohl im zivilen als auch im militärischen.

Antiquitäten und Kunstgegenstände eignen sich jedoch nicht primär für Rüstungszwecke.

(b) Risikobewusstsein:
Auch hier wäre wieder auf die laufenden Awarenessveranstaltungen hinzuweisen. Damit sollte es möglich sein, hier und in Zukunft Risiken zu verringern.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Wie oben; Neue Gesetzesbestimmungen

Human- und Finanzressourcen:
Wesentliches Problem, wird derzeit bearbeitet.
Nach den Rückmeldungen der Länder wurde die Anzahl der VZÄ 2024 von 11 auf 16 erhöht.

<u>Conclusio</u>: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit mit gering (1,5) einzustufen.

Risikomindernde Maßnahmen

Laufendes Projekt

Gesamtrisiko

Zusammenfassend ist das Gesamtrisiko folgendermaßen einzustufen: **TF: mittel (2,2); GW: mittel (2,3); PF: gering (1,4).**

Empfehlungen

Laufendes Projekt vgl. oben

b) Edelmetall und wertvolle Steine

Generelle Beschreibung

Der Sektor unterliegt der Gewerbeordnung (GewO) 1994. Allerdings bestehen grundsätzlich keine bestimmten Befähigungsnachweisvoraussetzungen (freies Gewerbe).

Seine Aufnahme in die Verpflichtungen zur Bekämpfung von GW/TF/PF ist in Art. 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vorgesehen. Durch die Bestimmungen ist insgesamt der Handel erfasst. Um eine risikobasierte Vollziehung im Einklang auch mit den FATF - Bestimmungen zu ermöglichen, wird ein Schwerpunkt hinsichtlich Antiquitäten, Kunst, KFZ, Edelmetall, Edelsteine, Erdöl und Waffen gesetzt. Zudem sind - außer beim Kunsthandel (dort auch unbare Geschäfte) - nur Händler erfasst, die Bargeschäfte ab 10.000 Euro durchführen.

Die Vollzugsberichte der Gewerbebehörden für 2024 gingen im Handel insgesamt von rund 24.000 Unternehmen aus, die potenziell in den Anwendungsbereich der Bestimmungen fielen. Etwa höchstens die Hälfte davon fallen tatsächlich unter die Bestimmungen.

Alle zwei Jahre wird eine Risikoerhebung durchgeführt. Die Ermittlung von Risiken aus kriminologischer und typologischer Sicht basiert derzeit hauptsächlich auf den Ergebnissen und Empfehlungen der SNRA und der NRA sowie der Strafverfolgungsbehörden und der FIU.

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Bedrohung, dass Händler von Edelmetallen und Edelsteinen für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, als moderat signifikant (3) eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden.

Bedrohungen bestehen durch die relativ große Anzahl an Ferngeschäften sowie durch den relativ hohen Anteil an Bargeschäften. Edelmetall und Edelsteine eignen sich aufgrund Ihrer Kleinheit bei gleichzeitiger hoher Werthaltigkeit generell als Mittel zur Finanzierung von terroristischen Aktivitäten.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als hoch (3) einzustufen

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Bedrohung als sehr signifikant (4) eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden.

Bedrohungen bestehen durch die relativ große Anzahl an Ferngeschäften und durch den relativ hohen Anteil an Bargeschäften sowie aufgrund der hochpreisigen und wertvollen Waren, die seitens der Händler auch an Laufkundschaft verkauft wird. Dies bietet wiederum die Möglichkeit eine hohe Summe an Bargeld in wertsichere Gegenstände zu veranlagen und damit Gelder zu

waschen. Edelmetall und Edelsteine eignen sich aufgrund Ihrer Kleinheit bei gleichzeitiger hoher Werthaltigkeit generell als gut zur Geldwäsche und ist mit hohen Risiko einzustufen.

Von Wien und anderen Bundesländern wurden mehrere Szenarien berichtet, in denen häufig Werbeeinschaltungen publiziert werden, in denen Gold-, Schmuck und Pelzankäufe angeboten werden. Diese Betriebe sind insofern problematisch, als sie fast ausschließlich mit Bargeld arbeiten. Diese Unternehmen sind in Hotels für wenige Tage angemietet, oft lassen sich die Betreiber nicht erkennen und manche haben keine Gewerbeberechtigungen oder solche im Ausland. Seit 2023 wurden diesbezüglich 34 Kontrollen gemacht, welche zu insgesamt 43 Anzeigen geführt haben. Die konsequenten Überprüfungen des Marktamtes haben dazu geführt, dass diese Art von Geschäftstätigkeiten aus dem Wiener Stadtgebiet verschwunden ist. Zudem wurden Wahrnehmungen von problematischen Aufkäufen durch Händler berichtet. Ua im Hinblick auf etwaige Hintermänner erfolgt eine laufende Beobachtung dieser Problematiken im Zusammenhang mit den einzelnen Fällen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als sehr hoch (4) einzustufen.

Proliferationsfinanzierung

Bedrohungen bestehen in ähnlicher Weise wie beim Antiquitäten und Kunsthandel, allerdings ausgenommen die dort bestehende Möglichkeit historische Waffen nachzurüsten.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als mittel (2,5) einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von Händlern mit Edelmetallen und Edelsteinen im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung als sehr signifikant (4) eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Bedrohungen bestehen bei Händlern von Antiquitäten und Kunstgegenständen, indem diese dafür herangezogen werden können, aus bestimmten Risikostaaten bestimmte Kunstgegenstände zu verkaufen und so Mittel für terroristische Akte zu generieren.

(b) Risikobewusstsein:

In letzter Zeit erfolgten diverse Informationsveranstaltungen und Awareness Raising Workshops österreichweit (per Oktober 2024 durch das BMAW bisher 8 mit etwa 300 Teilnehmern bisher; weitere erfolgten durch die anderen Stellen, etwa die FIU zusammen mit der Kammer), sodass von einem gestiegenen Risikobewusstsein ausgegangen werden kann. Auch die jährlichen Geldwäschetage können hier erwähnt werden.

Durch die Fortsetzung der schon 2021 erwähnten und durchgeführten weitgreifenden Erhebungsmaßnahmen ist eine weitere Hebung des Risikobewusstseins anzunehmen bzw. wird dies durch die Rückmeldungen der Gewerbebehörden auch tatsächlich bestätigt.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Im Rahmen des Projektes mit dem externen Dienstleister erfolgte einerseits eine umfangreiche Analyse des Rechtsrahmens sowie der gesamten Aufsicht im gewerblichen Bereich. Aus den ermittelten Kritikpunkten wurde ein entsprechender Aktionsplan gebildet, dessen Umsetzung eine Verbesserung der Rahmenbedingen und der Aufsicht ermöglichen wird.

Human- und Finanzressourcen:
Die Ausstattung der Behörden im Hinblick auf Personalressourcen und Know-How wurde als ein besonders wichtiges Thema identifiziert. Hinsichtlich der Ressourcenausstattung in diesem Bereich erfolgten deutliche Aufforderungen an die Verantwortlichen in den Ländern, in deren Zuständigkeit die Organisationsverantwortlichkeit liegt, die Zuteilung aus den vorhandenen Mitteln auf diesen Bereich AML/FT/PF zu erhöhen. Hinsichtlich des Know-How der Behörden sind im Rahmen eines sehr umfangreichen Beratungsprojektes mit dem externen Berater im Jahr 2024/2025 auch ausführliche Schulungsveranstaltungen für die Behörden vorgesehen.
Nach den Rückmeldungen der Länder wurde die Anzahl der VZÄ 2024 von 11 auf 16 erhöht.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit mit hoch (2,8) einzustufen.

Geldwäscherei
In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von Händlern von Edelmetall und Edelsteinen im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei als signifikant (3) eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:
Bedrohungen bestehen bei Händlern von Edelmetall und Edelsteinen, indem diese dafür herangezogen werden können, aus bestimmten Risikostaaten Edelmetall und Edelsteine zu verkaufen und so Mittel für terroristische Akte zu generieren.

(b) Risikobewusstsein:
In letzter Zeit erfolgten diverse Informationsveranstaltungen und Awareness Raising Workshops österreichweit (per Oktober 2024 durch das BMAW bisher 8 mit etwa 300 Teilnehmern bisher; weitere erfolgten durch die anderen Stellen, etwa die FIU zusammen mit der Kammer), sodass von einem gestiegenen Risikobewusstsein ausgegangen werden kann. Auch die jährlichen Geldwäschetage können hier erwähnt werden.

Durch die Fortsetzung der schon 2021 erwähnten und durchgeführten weitgreifenden Erhebungsmaßnahmen ist eine weitere Hebung des Risikobewusstseins anzunehmen bzw. wird dies durch die Rückmeldungen der Gewerbebehörden auch tatsächlich bestätigt.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Im Rahmen des Projektes mit dem externen Dienstleister erfolgte einerseits eine umfangreiche Analyse des Rechtsrahmens sowie der gesamten Aufsicht im gewerblichen Bereich. Aus den ermittelten Kritikpunkten wurde ein entsprechender Aktionsplan gebildet, dessen Umsetzung eine Verbesserung der Rahmenbedingen und der Aufsicht ermöglichen wird.

Human- und Finanzressourcen:
Die Ausstattung der Behörden im Hinblick auf Personalressourcen und Know-How wurde als ein besonders wichtiges Thema identifiziert. Hinsichtlich der Ressourcenausstattung in diesem Bereich erfolgten deutliche Aufforderungen an die Verantwortlichen in den Ländern in deren Zuständigkeit die Organisationsverantwortlichkeit liegt, die Zuteilung aus den vorhandenen Mittel auf diesen Bereich AML/FT zu erhöhen. Aus den Rückmeldungen der Länder ergibt sich für 2024 eine Erhöhung von ca. 11 auf nun 16VZÄ. Hinsichtlich des Know-How der Behörden sind im Rahmen eines sehr umfangreichen Beratungsprojektes mit dem externen Berater im Jahr 2024/2025 auch ausführliche Schulungsveranstaltungen für die Behörden vorgesehen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit von Händlern von Edelmetall und Edelsteinen **als hoch (3) einzustufen.**

Proliferationsfinanzierung

(a) Risikopotential:
Das Risikopotential ergibt sich wesentlich aus den denkbaren Szenarien. Edelmetall und Edelsteine eignen sich nicht primär für Rüstungszwecke, sofern es sich nicht um derartige Dinge mit speziellen technischen Anwendungsmöglichkeiten handelt (wie zB Industriediamanten für Bohrwerkzeuge).

(b) Risikobewusstsein:
Auch hier wäre wieder auf die laufenden Awarenessveranstaltungen hinzuweisen. Damit sollte es möglich sein, hier und in Zukunft Risiken zu verringern.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Wie oben; Neue Gesetzesbestimmungen

Human- und Finanzressourcen:
Wesentliches Problem, wird derzeit bearbeitet.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit mit mittel (2) einzustufen.

Risikomindernde Maßnahmen
Wie oben
Gesamtrisiko
Zusammenfassend ist das Gesamtrisiko folgendermaßen einzustufen: **TF hoch (2,6); GW hoch (2,8); PF mittel (2,0).**
Empfehlungen
Wie oben

c) Hochpreisige Güter - andere als Edelmetalle und Edelsteine

Generelle Beschreibung
Der Sektor unterliegt der Gewerbeordnung (GewO) 1994. Allerdings bestehen grundsätzlich keine bestimmten Befähigungsnachweisvoraussetzungen (freies Gewerbe). Seine Aufnahme in die Verpflichtungen zur Bekämpfung von ML/TF ist in Art. 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vorgesehen. Durch die Bestimmungen ist insgesamt der Handel erfasst. Um eine risikobasierte Vollziehung im Einklang auch mit den FATF - Bestimmungen zu ermöglichen, wird ein Schwerpunkt hinsichtlich Antiquitäten, Kunst, KFZ, Edelmetall, Edelsteine, Erdöl und Waffen gesetzt. Zudem sind außer beim Kunsthandel nur Händler erfasst, die Geschäfte ab 10.000 Euro durchführen. Die Vollzugsberichte der Gewerbebehörden für 2024 gingen im Handel insgesamt von rund 24.000 Unternehmen aus, die potentiell in den Anwendungsbereich der Bestimmungen fielen. Tatsächlich sind die Bestimmungen höchstens auf die Hälfte davon anwendbar. Alle zwei Jahre wird eine digitale Risikoerhebung auf Unternehmensebene und aggregiert auf Bezirke, Länder und Bund und nach Sektoren durchgeführt. Die Ermittlung von Risiken aus kriminologischer und typologischer Sicht basiert derzeit hauptsächlich auf den Ergebnissen und Empfehlungen der SNRA und der NRA sowie der Strafverfolgungsbehörden und der FIU.
Bedrohung
<u>Terrorismusfinanzierung</u> In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Bedrohung, dass sonstige Händler wertvoller Güter für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, als nicht relevant eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung überlegt werden.

Bedrohungen bestehen grundsätzlich durch die relativ große Anzahl an Ferngeschäften sowie durch den relativ hohen Anteil an Bargeschäften.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als niedrig (1) einzustufen

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Bedrohung, dass sonstige Händler wertvoller Güter für Geldwäsche benutzt werden, als signifikant (3) eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden.

Bedrohungen bestehen durch die relativ große Anzahl an Ferngeschäften sowie durch den relativ hohen Anteil an Bargeschäften. Grundsätzlich eigenen sich wertvolle Güter für die rasche Bindung hoher Geldbeträge. Sie können daher, insbesondere, wenn einfache Beweglichkeit vorliegt auch gut zum Vermögenstransfer zur Verschleierung der illegalen Herkunft von Vermögen herangezogen werden.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als hoch (3) einzustufen.

Proliferationsfinanzierung

Die Risiken sind hier wie bei den anderen Händlern ähnlich. Klarerweise eignen sich insbesondere Bestandteile von Rüstungsgütern. Denkbar wären elektrotechnische Waren oder chemische Produkte, Waffen und Waffenbestandteile, Betriebsstoffe.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als hoch (3) einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von Händlern sonstiger wertvoller Güter, für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, als nicht relevant ausgewiesen.

In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit angegeben werden.

(a) Risikopotential:

Bedrohungen bestehen bei Händlern von sonstigen wertvollen Gütern insofern weniger, da im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung, nicht unbedingt große Geldbeträge investiert werden müssen, sondern eher die Mobilität von Gütern zwecks örtlicher Verwertbarkeit relevant ist.

(b) Risikobewusstsein:

In letzter Zeit erfolgten diverse Informationsveranstaltungen und Awareness Raising Workshops österreichweit (per Oktober 2024 durch das BMAW bisher 8 mit etwa 300 Teilnehmern bisher;

weitere erfolgten durch die anderen Stellen, etwa die FIU zusammen mit der Kammer), sodass von einem gestiegenen Risikobewusstsein ausgegangen werden kann. Auch die jährlichen Geldwäschetage können hier erwähnt werden.

Durch die Fortsetzung der schon 2021 erwähnten und durchgeführten weitgreifenden Erhebungsmaßnahmen ist eine weitere Hebung des Risikobewusstseins anzunehmen bzw. wird dies durch die Rückmeldungen der Gewerbebehörden auch tatsächlich bestätigt.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Im Rahmen des Projektes mit dem externen Dienstleister erfolgte einerseits eine umfangreiche Analyse des Rechtsrahmens sowie der gesamten Aufsicht im gewerblichen Bereich. Aus den ermittelten Kritikpunkten wurde ein entsprechender Aktionsplan gebildet, dessen Umsetzung eine Verbesserung der Rahmenbedingen und der Aufsicht ermöglichen wird.

Human- und Finanzressourcen:
Die Ausstattung der Behörden im Hinblick auf Personalressourcen und Know-How wurde als ein besonders wichtiges Thema identifiziert. Hinsichtlich der Ressourcenausstattung in diesem Bereich erfolgten deutliche Aufforderungen an die Verantwortlichen in den Ländern in deren Zuständigkeit die Organisationsverantwortlichkeit liegt, die Zuteilung aus den vorhandenen Mittel auf diesen Bereich AML/FT zu erhöhen. Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, erfolgte nach den Rückmeldungen der Länder zuletzt 2024 auch eine Erhöhung von 11 VZÄ auf nun 16. Hinsichtlich des Know-How der Behörden sind im Rahmen eines sehr umfangreichen Beratungsprojektes mit dem externen Berater im Jahr 2024/2025 auch ausführliche Schulungsveranstaltungen für die Behörden vorgesehen.

<u>Conclusio</u>: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit mit mittel (1,7) einzustufen.

<u>Geldwäscherei</u>
In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von Händlern von sonstigen wertvollen Gütern im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei als signifikant (3) eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:
Bedrohungen bestehen bei Händlern von sonstigen wertvollen Gütern insofern, da sich grundsätzlich alle solchen Güter zur Veranlagung von Mitteln aus illegalen Quellen eignen.

(b) Risikobewusstsein:
In letzter Zeit erfolgten diverse Informationsveranstaltungen und Awareness Raising Workshops österreichweit (per Oktober 2024 durch das BMAW bisher 8 mit etwa 300 Teilnehmern bisher; weitere erfolgten durch die anderen Stellen, etwa die FIU zusammen mit der Kammer), sodass von einem gestiegenen Risikobewusstsein ausgegangen werden kann. Auch die jährlichen Geldwäschetage können hier erwähnt werden.

Durch die Fortsetzung der schon 2021 erwähnten und durchgeführten weitgreifenden Erhebungsmaßnahmen ist eine weitere Hebung des Risikobewusstseins anzunehmen bzw. wird dies durch die Rückmeldungen der Gewerbebehörden auch tatsächlich bestätigt.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Im Rahmen des Projektes mit dem externen Dienstleister erfolgte einerseits eine umfangreiche Analyse der Rechtsrahmens sowie der gesamten Aufsicht im gewerblichen Bereich. Aus den ermittelten Kritikpunkten wurde ein entsprechender Aktionsplan gebildet, dessen Umsetzung eine Verbesserung der Rahmenbedingen und der Aufsicht ermöglichen wird.

Human- und Finanzressourcen:

Die Ausstattung der Behörden im Hinblick auf Personalressourcen und Know-How wurde als ein besonders wichtiges Thema identifiziert. Hinsichtlich der Ressourcenausstattung in diesem Bereich erfolgten deutliche Aufforderungen an die Verantwortlichen in den Ländern in deren Zuständigkeit die Organisationsverantwortlichkeit liegt, die Zuteilung aus den vorhandenen Mittel auf diesen Bereich AML/FT zu erhöhen siehe dazu bereits an anderer Stelle: 2024 wurden nun 16 VZÄ statt bisher ca. 11 berichtet). Hinsichtlich des Know-How der Behörden sind im Rahmen eines sehr umfangreichen Beratungsprojektes mit dem externen Berater im Jahr 2024/2025 auch ausführliche Schulungsveranstaltungen für die Behörden vorgesehen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit von Händlern von sonstigen wertvollen Gütern **als mittel (2,5) einzustufen.**

Proliferationsfinanzierung

(a) Risikopotential:
Bedrohungen bestehen bei Händlern von sonstigen wertvollen Gütern insofern, da sich einige davon für Rüstungsaktivitäten eignen.

(b) Risikobewusstsein:
In letzter Zeit erfolgten diverse Informationsveranstaltungen und Awareness Raising Workshops für den Gewerbebereich österreichweit (per Oktober 2024 durch das BMAW bisher 8 mit etwa 300 Teilnehmern bisher; weitere erfolgten durch die anderen Stellen, etwa die FIU zusammen mit der Wirtschaftskammer), sodass von einem gestiegenen Risikobewusstsein ausgegangen werden kann. Auch die jährlichen Geldwäschetage können hier erwähnt werden.

Durch die Fortsetzung der schon 2021 erwähnten und durchgeführten weitgreifenden Erhebungsmaßnahmen ist eine weitere Hebung des Risikobewusstseins anzunehmen bzw. wird dies durch die Rückmeldungen der Gewerbebehörden auch tatsächlich bestätigt.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Im Rahmen des Projektes mit dem externen Dienstleister erfolgte einerseits eine umfangreiche Analyse der Rechtsrahmens sowie der gesamten Aufsicht im gewerblichen Bereich. Aus den ermittelten Kritikpunkten wurde ein entsprechender Aktionsplan gebildet, dessen Umsetzung eine Verbesserung der Rahmenbedingen und der Aufsicht ermöglichen wird.

Human- und Finanzressourcen:

Die Ausstattung der Behörden im Hinblick auf Personalressourcen und Know-How wurde als ein besonders wichtiges Thema identifiziert. Hinsichtlich der Ressourcenausstattung in diesem Bereich erfolgten deutliche Aufforderungen an die Verantwortlichen in den Ländern in deren Zuständigkeit die Organisationsverantwortlichkeit liegt, die Zuteilung aus den vorhandenen Mittel auf diesen Bereich AML/FT zu erhöhen (siehe zuvor: Steigerung 2024 von ca. 11 auf 16 VZÄ). Hinsichtlich des Know-How der Behörden sind im Rahmen eines sehr umfangreichen Beratungsprojektes mit dem externen Berater im Jahr 2024/2025 auch ausführliche Schulungsveranstaltungen für die Behörden vorgesehen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit von Händlern von sonstigen wertvollen Gütern **als mittel (2,5) einzustufen**

Risikomindernde Maßnahmen
Laufendes Projekt, siehe oben.
Gesamtrisiko
Zusammenfassend ist das Gesamtrisiko folgendermaßen einzustufen: **TF niedrig (1,3); GW mittel (2,4); PF mittel (2,4).**
Empfehlungen
Die Empfehlungen richten sich an die Behörden und beinhalten Vorschläge, wie die Prävention von GW/TF verbessert werden kann.

15.4 Immobilienmakler

Generelle Beschreibung
Der Sektor ist ein reglementierter Wirtschaftszweig gemäß Art. 94 Z 35 Gewerbeordnung (GewO) 1994.

Seine Aufnahme in die Verpflichtungen zur Bekämpfung von ML/TF ist in Art. 365m1 Abs. 2 Z2 GewO 1994 vorgesehen.

Die Vollzugsberichte der Gewerbebehörden für 2023 gingen von rund 6000 Unternehmen aus, die in den Anwendungsbereich der Bestimmungen fielen.

Fälle: Im Sektor wurden in letzter Zeit Problemfälle öffentlich. Soweit aus der öffentlichen Wahrnehmung bisher ersichtlich, bestanden in diesen Fällen umfangreiche Unternehmensgeflechte und wurden diverse problematische Aktivitäten gesetzt. Es wurden offenbar diverse Personen geschädigt. Es erfolgen umfassende kriminologische und prozessuale Aufarbeitungen.

Alle zwei Jahre wird eine Risikoerhebung auf Unternehmensebene durchgeführt, die auf die geographischen und sektoriellen Einheiten aggregiert wird. Die Ermittlung von Bedrohungen aus kriminologischer und typologischer Sicht basiert derzeit hauptsächlich auf den Ergebnissen und Empfehlungen der SNRA und der NRA sowie der Strafverfolgungsbehörden und der FIU.

Bedrohung

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Bedrohung, dass Immobilienmakler für terroristische Aktivitäten missbraucht werden, als sehr signifikant (4) eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden.

Mögliche Szenarien sind die Vermittlung von Grundstücken und Immobilien direkt als Stützpunkte für terroristische Aktivitäten.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als sehr hoch (4) einzustufen.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Bedrohung als sehr signifikant (4) eingestuft. In der Folge soll die nationale Bedrohung abgeleitet werden.

Bedrohungen bestehen durch diverse potenzielle kriminelle Abläufe. Insbesondere sind Immobilien schon aufgrund ihres möglichen hohen Wertes als erste Stufe einer Geldwäsche geeignet.

Auch hier kann das gesamte Geschehen um die zuvor schon genannten bekannt gewordenen Fälle erwähnt werden, welche derzeit umfassende Aufarbeitungen durch Gerichte und Behörden erfahren.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als sehr hoch (4) einzustufen.

Proliferationsfinanzierung

Bedrohungen bestehen hier typischerweise durch eventuelle Einsatzmöglichkeiten von Immobilienveranlagungen zur Verwertung im Rahmen von Rüstungsaktivitäten.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Bedrohung als mittel (2,5) einzustufen.

Verletzbarkeit

Terrorismusfinanzierung

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von Immobilienmaklern im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung als sehr signifikant (4) eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Bedrohungen bestehen bei Immobilienmaklern insofern, da sich grundsätzlich alle solche Güter zur Veranlagung von Mitteln zur späteren Verwendung für terroristische Zwecke eignen, bzw. eventuell auch direkt als Ausgangspunkt für terroristische Aktivitäten dienen können.

(b) Risikobewusstsein:

In letzter Zeit erfolgten diverse Informationsveranstaltungen und Awareness Raising Workshops für die gewerblichen Unternehmen österreichweit (per Oktober 2024 durch das BMAW bisher 8 mit etwa 300 Teilnehmern bisher; weitere erfolgten durch die anderen Stellen, etwa die FIU zusammen mit der Wirtschaftskammer), sodass von einem gestiegenen Risikobewusstsein ausgegangen werden kann. Auch die jährlichen Geldwäschetage können hier erwähnt werden.

Durch die Fortsetzung der schon 2021 erwähnten und durchgeführten weitgreifenden Erhebungsmaßnahmen ist eine weitere Hebung des Risikobewusstseins anzunehmen bzw. wird dies durch die Rückmeldungen der Gewerbebehörden auch tatsächlich bestätigt.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Im Rahmen des Projektes mit dem externen Dienstleister erfolgte einerseits eine umfangreiche Analyse des Rechtsrahmens sowie der gesamten Aufsicht im gewerblichen Bereich. Aus den ermittelten Kritikpunkten wurde ein entsprechender Aktionsplan gebildet, dessen Umsetzung eine Verbesserung der Rahmenbedingen und der Aufsicht ermöglichen wird.

Human- und Finanzressourcen:

Die Ausstattung der Behörden im Hinblick auf Personalressourcen und Know-How wurde als ein besonders wichtiges Thema identifiziert. Hinsichtlich der Ressourcenausstattung in diesem

Bereich erfolgten deutliche Aufforderungen an die Verantwortlichen in den Ländern in deren Zuständigkeit die Organisationsverantwortlichkeit liegt, die Zuteilung aus den vorhandenen Mittel auf diesen Bereich AML/FT zu erhöhen (siehe schon zuvor; 2024 Erhöhung von 11 auf 16 VZÄ). Hinsichtlich des Know-How der Behörden sind im Rahmen eines sehr umfangreichen Beratungsprojektes mit dem externen Berater im Jahr 2024/2025 auch ausführliche Schulungsveranstaltungen für die Behörden vorgesehen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit mit hoch (2,7) einzustufen.

Geldwäscherei

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von Immobilienmaklern im Hinblick auf den Missbrauch für die Zwecke der Geldwäscherei als sehr signifikant (4) eingestuft. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Bedrohungen bestehen bei Immobilienmaklern insofern, da sich grundsätzlich alle Immobilien zur Veranlagung von größeren Mitteln aus illegalen Aktivitäten eignen, wesentlich, wegen ihrer Hochpreisigkeit.

(b) Risikobewusstsein:

In letzter Zeit erfolgten diverse Informationsveranstaltungen und Awareness Raising Workshops österreichweit (per Oktober 2024 durch das BMAW bisher 8 mit etwa 300 Teilnehmern bisher; weitere erfolgten durch die anderen Stellen, etwa die FIU zusammen mit der Kammer), sodass von einem gestiegenen Risikobewusstsein ausgegangen werden kann. Auch die jährlichen Geldwäschetage können hier erwähnt werden.

Durch die Fortsetzung der schon 2021 erwähnten und durchgeführten weitgreifenden Erhebungsmaßnahmen ist eine weitere Hebung des Risikobewusstseins anzunehmen bzw. wird dies durch die Rückmeldungen der Gewerbebehörden auch tatsächlich bestätigt.

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:

Im Rahmen des Projektes mit dem externen Dienstleister erfolgte einerseits eine umfangreiche Analyse des Rechtsrahmens sowie der gesamten Aufsicht im gewerblichen Bereich. Aus den ermittelten Kritikpunkten wurde ein entsprechender Aktionsplan gebildet, dessen Umsetzung eine Verbesserung der Rahmenbedingen und der Aufsicht ermöglichen wird.

Human- und Finanzressourcen:

Die Ausstattung der Behörden im Hinblick auf Personalressourcen und Know-How wurde als ein besonders wichtiges Thema identifiziert. Hinsichtlich der Ressourcenausstattung in diesem Bereich erfolgten deutliche Aufforderungen an die Verantwortlichen in den Ländern in deren Zuständigkeit die Organisationsverantwortlichkeit liegt, die Zuteilung aus den vorhandenen Mittel auf diesen Bereich AML/FT zu erhöhen (siehe zuvor). Hinsichtlich des Know-How der

Behörden sind im Rahmen eines sehr umfangreichen Beratungsprojektes mit dem externen Berater im Jahr 2024/2025 auch ausführliche Schulungsveranstaltungen für die Behörden vorgesehen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit als hoch (2,8) einzustufen.

Proliferationsfinanzierung

(a) Risikopotential:
Vgl. zuvor

(b) Risikobewusstsein:
Vgl. zuvor

(c) rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Vgl. zuvor

Human- und Finanzressourcen:
Vgl. zuvor

Conclusio: Zusammenfassend ist die Verletzbarkeit mit mittel (2,5) einzustufen.

Risikomindernde Maßnahmen

Vgl. zuvor

Gesamtrisiko

Zusammenfassend wird das Gesamtrisiko folgendermaßen eingestuft: **TF hoch (2,9); GW hoch (3); PF mittel (2,3).**

Empfehlungen

Die Empfehlungen richten sich an die Behörden und beinhalten Vorschläge, wie die Prävention von GW/TF verbessert werden kann.

	SNRA	Dashboard (nur Verletzbarkeit)	NRA - Risiko vor risikomindernde Maßnahmen	Gesamtrisiko
Versicherungsvermittler				
Bedrohung				
TF	2,0	2,0	2,0	
GW	2,0	2,0	2,0	
PF	1,0	1,0	1,0	
Verletzbarkeit				
TF	1,5	2,0	1,8	
GW	1,5	2,1	1,9	
PF	1,0	1,0	1,0	
gesamt				
TF	1,7		**1,9**	1,7
GW	1,7		**1,9**	1,7
PF	1,0		1,0	1,0
Unternehmensberater				
Bedrohung				
TF	4,0	4,0	4,0	
GW	3,0	3,0	3,0	
PF	1,5	1,5	1,5	
Verletzbarkeit				
TF	3,0	2,0	2,3	
GW	3,0	2,0	2,4	
PF	1,5	1,5	1,5	
gesamt				
TF			3,0	2,7
GW			2,6	2,4
PF			1,5	1,4
Handel				
Antiquitäten und Kunst				

Bedrohung				
TF	2,0	2,0	2,0	
GW	2,0	2,0	2,0	
PF	1,5	1,5	1,5	
Verletzbarkeit				
TF	4,0	2,1	2,8	
GW	4,0	2,3	2,9	
PF	1,5	1,5	1,5	
gesamt				
TF			**2,5**	2,2
GW			2,5	2,3
PF			1,5	1,4
Gold und Edelmetall				
Bedrohung				
TF	3,0	3,0	3,0	
GW	4,0	4,0	4,0	
PF	2,5	2,5	2,5	
Verletzbarkeit				
TF	4,0	2,1	2,8	
GW	3,0	2,3	2,5	
PF	2,0	2,0	2,0	
gesamt				
TF			2,9	2,6
GW			3,1	2,8
PF			2,2	2,0
Sonstige wertvolle Güter				
Bedrohung				
TF	1,0	1,0	1,0	
GW	3,0	3,0	3,0	

PF	3,0	3,0	3,0	
Verletzbarkeit				
TF	1,0	2,1	1,7	
GW	3,0	2,3	2,5	
PF	2,5	2,5	2,5	
gesamt				
TF			**1,4**	1,3
GW			**2,7**	2,4
PF			2,7	2,4
Immobilien				
Bedrohung				
TF	4,0	4,0	4,0	
GW	4,0	4,0	4,0	
PF	2,5	2,5	2,5	
Verletzbarkeit				
TF	4,0	2,0	2,7	
GW	4,0	2,1	2,8	
PF	2,5	2,5	2,5	
gesamt				
TF			**3,2**	2,9
GW			**3,3**	3,0
PF			2,5	2,3
PF - Zahlen basieren auf Annahmen und input DSN				

16 Sektorrisikoanalyse Nonprofit-Organisationen

Generelle Beschreibung
Allgemeine Information zu Sektor / Produkt / Dienstleistung / Aktivität: Die vorliegende Risikoanalyse stellt eine gekürzte und aktualisierte Fassung der Sektorrisikoanalyse NPOs 2024 dar. Sie orientiert sich an der aktuellen Empfehlung der Vereinten Nationen (UN Department of Economic and Social Affairs, 2018) zur international einheitlichen Definition von Nonprofit-Organisationen (NPOs). Als NPOs werden daher alle • als juristische Personen registrierten Organisationen, • welche rechtlich wirksam daran gehindert sind, allfällige erwirtschaftete Gewinne an Mitglieder, Führungskräfte oder Investoren auszuschütten, • rechtlich autonom sind, • auf Freiwilligkeit beruhen und • zum privaten Sektor gehören, d.h. nicht staatlich kontrolliert sind, verstanden. In Österreich (und vielen anderen Ländern) gibt es für NPOs keine eigene Rechtsform; es kann sich dabei um Vereine, Stiftungen, GmbHs, Genossenschaften und sogar (faktisch im Ausnahmefall) um Aktiengesellschaften handeln. Häufig sind NPOs gemeinnützige Organisationen. In Österreich ist der Begriff der Gemeinnützigkeit jedoch primär im Steuerrecht verankert. In speziellen Fällen wie bei Bundes- oder Landesstiftungen und -Fonds normiert der Gesetzgeber eine Gemeinnützigkeit. In Österreich existieren etwa 135 000 NPOs, die ein breites Spektrum an Leistungen abdecken. Vereine stellen die zentrale Rechtsform für gemeinnütziges Handeln dar, da diese leicht und mit minimalem Kapitaleinsatz gegründet werden können. 2025 waren in Österreich 134.648 Vereine registriert, d.h. über 95% der NPOs sind Vereine. Die Spendenzwecke decken ein breites Spektrum ab. Etwa 63 % der Spenden (knapp € 650 Mio.) lassen sich sozialen Projekten im weitesten Sinn der FATF-Definition zurechnen.[13]

[13] Fundraising Verband Austria. (2024), S. 5. *Spendenbericht 2024*. Abgerufen am 20. März 2025, von https://www.fundraising.at/wp-content/uploads/2024/12/FVA-Spendenbericht-2024.pdf. Eine Service-NPO nach der Definition des FATF Glossary ist eine “legal person or arrangement or organisation that primarily engages in raising or disbursing funds for purposes such as charitable, religious, cultural, educational, social or fraternal purposes, or for the carrying out of other types “good works”.

Die gesellschaftliche Breite gemeinnützigen Handelns in Österreich kontrastiert mit einer starken Konzentration der Finanzflüsse. Das Spendenaufkommen ist im internationalen Vergleich deutlich stärker auf wenige, bekannte und von unabhängigen, externen Stellen (Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, Austrian Development Agency, Europäische Kommission) geprüfte Organisationen fokussiert. Dies liegt an der Erkennbarkeit der großen Marken, dem relativ kleinen Markt, der Steuerabsetzbarkeit und den spezifischen Fundraisingmöglichkeiten, die großen NPOs teils zur Verfügung stehen (z.B. die ORF-Projekte „Österreich hilft Österreich", „Nachbar in Not" und „Licht ins Dunkel").

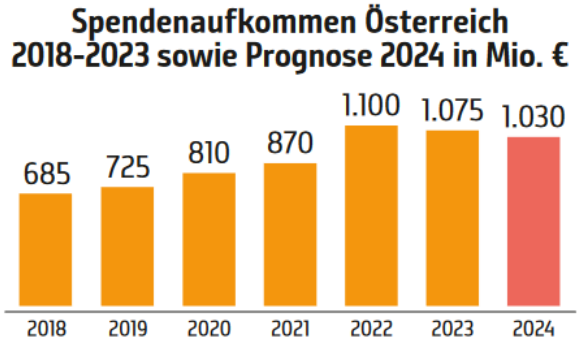
Dieser Trend hat sich in den letzten Jahren weiter akzentuiert. Die 100 größten NPOs erhielten 2023 75,4 % aller Spenden, die an zivilgesellschaftliche Einrichtungen gingen. Die größte österreichische NPO hat ein mehr als zehnfach höheres Spendenvolumen als die NPO auf Platz 16 und ein mehr als hundertfach höheres Spendenvolumen als die NPO auf Platz 100.[14] Die starke Konzentration der Spendengelder bei einer relativ kleinen Gruppe großer, professionell strukturierter und mehrfach geprüfter NPOs ist ein wichtiger kontextueller Faktor für die Bewertung des Sektorrisikos.

Eine Erhebung des Fundraising Verband Austria zeigt, dass das Spendenaufkommen im Jahr 2023 1.075 Mio. € betrug, wobei 75% der gesammelten Spenden für Aktivitäten im Inland aufgewendet werden und 25% in die internationale Hilfe fließen.[15]

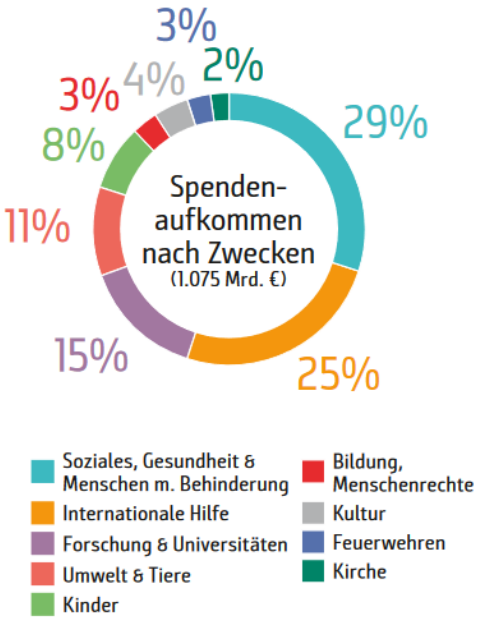
[14] Fundraising Verband Austria. (2024), S. 30-31. *Spendenbericht 2024*. Abgerufen am 20. März 2025, von https://www.fundraising.at/wp-content/uploads/2024/12/FVA-Spendenbericht-2024.pdf

[15] Fundraising Verband Austria. (2024), S. 5. *Spendenbericht 2024*. Abgerufen am 20. März 2025, von https://www.fundraising.at/wp-content/uploads/2024/12/FVA-Spendenbericht-2024.pdf

In Summe werden in Österreich 94% des gesamten Spendenaufkommens an gemeinnützige Organisationen im Rahmen einer Wirtschaftsprüfung durch Testat der Mittelaufbringung und Mittelverwendung geprüft, zudem unterliegen 75% aller Spenden der vertieften Prüfung durch das österreichische Spendengütesiegel.[16]



Quelle: Erhebung Fundraising Verband Austria 2024



Quelle: Erhebung Fundraising Verband Austria 2024

Die Sektorrisikoanalyse folgt dem differenzierten Ansatz der FATF und unterscheidet zwischen organisatorischen und sektoralen Risiken. Organisatorische Risiken betreffen zumindest abstrakt die überwältigende Mehrheit der NPOs, die ihre Aktivitäten rechtmäßig betreiben. Organisatorische Verletzbarkeiten können zum Missbrauch und dadurch zur Terrorismusfinanzierung solcher NPOs führen, insbesondere bei Risikosituationen wie der Tätigkeit in instabilen Drittländern. Sektorale Risiken bestehen durch NPOs, die bewusst Terrorismusfinanzierung betreiben.

Bedrohung

Organisatorische Risiken

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Bedrohung des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung für NPOs, die Gelder sammeln oder überweisen, als mittel eingestuft. Bei gemeinnützigen Organisationen, die institutionelle Mittel erhalten, unter anderem von der EU oder von Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung von EU-Mitteln zuständig sind, wurde die Bedrohung als **niedrig** eingeschätzt.

[16] Fundraising Verband Austria. (2024), S. 32. *Spendenbericht 2024*. Abgerufen am 20. März 2025, von https://www.fundraising.at/wp-content/uploads/2024/12/FVA-Spendenbericht-2024.pdf

Die Bedrohungslage in Bezug auf organisatorische Risiken wurde durch zwei Risikoerhebungen im NPO-Sektor in den Jahren 2023 und 2024 erhoben. Die Erhebung folgte einem funktionalen Ansatz und definierte zwei Risikogruppen:

- Länder auf den FATF-Listen oder der Hochrisikodrittstaatenliste der Europäischen Kommission (aufgrund des festgestellten hohen GW/TF-Risikos dieser Jurisdiktionen) und
- von NPOs identifizierte Risikogebiete.[17]

Nach umfangreicher Recherche wurden Fragebögen an alle NPOs verteilt, die potentiell in eine der beiden Risikogruppen fallen. Die Auswertung der Fragebögen ergab eine potentielle Bedrohung für 80 der insgesamt rund 135.000 NPOs im Land. Das entspricht etwa 0,06% des gesamten österreichischen NPO-Sektors.

Hintergrund ist, dass die großen österreichischen NPOs einen sehr breiten Aufgabenbereich wahrnehmen, der sich von der Sozialberatung über Altenbetreuung, Rettungsdienste und Spitäler in Österreich bis hin zu Entwicklungsprojekten und humanitärer Soforthilfe in Drittstaaten erstreckt. Umgekehrt widmen sich einige kleinere NPOs ganz der Entwicklungs- und humanitären Hilfe in Drittländern.

Die folgende Übersicht ist eine Zusammenfassung der NPO-Risikoerhebungen 2023 und 2024. Sie umfasst jene Länder, die sich auf der grauen/schwarzen Liste befinden oder für die NPOs Terrorismusfinanzierungsrisiken identifiziert haben. Es handelt sich um keine Gesamtaufstellung der Aktivitäten österreichischer NPOs, sondern um eine Darstellung der Bedrohungsszenarien. Die Regionen sind in absteigender Bedrohungsintensität angeführt.

<u>Mittlerer Osten:</u>
Der Mittlere Osten stellt die Region mit der im Vergleich höchsten identifizierten Bedrohungslage dar. NPOs identifizierten erhöhte Bedrohungen in den folgenden Ländern: Irak, Libanon, Jemen, Afghanistan, Israel/Palästina und Syrien. Terrorismusfinanzierungsrisiken bestehen durch die direkte/indirekte Umleitung von Hilfsgeldern, Diebstahl, Anwerbeaktivitäten/Infiltration, Enteignung und die versuchte Beeinflussung von Ausschreibungen. Besondere Risiken bestehen in Jurisdiktionen (Libanon, Gaza, Jemen), in denen terroristische Gruppen weitreichenden Einfluss besitzen. Viele österreichische NPOs unterstützen ethnische/religiöse Minderheiten, die selbst Ziel von terroristischen Gruppen sind (oft, aber nicht ausschließlich christliche Minderheiten). Während sie dadurch physischen Risiken ausgesetzt sind, reduziert sich die Bedrohung der Infiltration durch terroristische Gruppen.

<u>Afrika:</u>

[17] Die besonderen Risken in Bezug auf Länder mit Einfluss terroristischer Gruppen werden noch dadurch verstärkt, dass es sich – vor allem bei Libanon, Jemen und Gaza - um Länder handelt, bei denen de facto keinerlei Bereitschaft zu justizieller Zusammenarbeit besteht.

Österreichische NPOs sind hauptsächlich in Kenia, Tansania, Burkina Faso und Mosambik tätig. Die höchsten identifizierten Terrorismusfinanzierungsrisiken bestehen für Mosambik (speziell Cabo Delgado) und Burkina Faso. Die identifizierten Terrorismusfinanzierungsrisiken umfassen Abzweigung, Kidnapping, Erpressung und Anwerbeaktivitäten/Infiltrationsversuche. In manchen Ländern mit einer territorialen Präsenz von terroristischen Gruppen (Somalia, Nigeria) sind NPOs unter Schutz von Armee, Polizei bzw. privaten Sicherheitskräften aktiv. Viele österreichische NPOs unterstützen ethnische/religiöse Minderheiten, die selbst Ziel von terroristischen Gruppen sind (oft, aber nicht ausschließlich christliche Minderheiten). Während sie dadurch physischen Risiken ausgesetzt sind, reduziert sich die Bedrohung der Infiltration durch terroristische Gruppen.

Süd- und Südostasien:

Österreichische NPOs sind hauptsächlich in Indien, Pakistan, den Philippinen und Vietnam tätig. Die höchsten identifizierten Terrorismusfinanzierungsrisiken bestehen für Pakistan (speziell Belutschistan und Khyber Pakhtunkhwa) und die Philippinen (Mindanao). Risiken durch terroristische Gruppen bestehen primär in Gewalt gegen die Zivilbevölkerung, insbesondere ethnische/religiöse Minderheiten. Die identifizierten Terrorismusfinanzierungsrisiken umfassen Abzweigung und Erpressung. Viele österreichische NPOs unterstützen ethnische/religiöse Minderheiten, die selbst Ziel von terroristischen Gruppen sind (oft, aber nicht ausschließlich christliche Minderheiten). Während sie dadurch physischen Risiken ausgesetzt sind, reduziert sich die Bedrohung der Infiltration durch terroristische Gruppen.

Lateinamerika:

Lateinamerika weist die im Vergleich geringsten identifizierten Risikoszenarien auf. Österreichische NPOs sind hauptsächlich von zwei potentiellen Bedrohungsszenarien betroffen:

- In Ecuador, Brasilien (Bahia), Kolumbien (Guaviare ua. mit der Disidencia; Ejército de Liberación Nacional (ELN), Ejército Popular de Liberación (EPL), FARC-Dissidenten) und Peru (Sendero Luminoso) sind paramilitärische Gruppen und (ehemalige) Guerillagruppen vor allem in Grenzregionen aktiv. Identifizierte Terrorismusfinanzierungsrisiken bestehen vor allem in der Infiltration zu Rekrutierungszwecken.
- In Venezuela betreibt die Hisbollah Drogenhandel und Geldwäsche, um Mittel zu generieren, die terrorismusfinanzierungsrelevant sind. Für NPOs können sich mittelbare Terrorismusfinanzierungsrisiken ergeben (z.B. Geschäfte mit Hisbollah-kontrollierten Unternehmen).

Kontextuelle Faktoren:

Neben den gelisteten Ländern der FATF und Europäischen Kommission identifizierten NPOs eine Reihe weiterer Länder. Diese wiesen oft, aber nicht immer, eine generell schlechte Sicherheitslage auf. Keine NPO meldete Risiken in Zusammenhang mit Projekten in Österreich. Diese Einschätzung deckt sich mit der Bedrohungsanalyse Terrorismusfinanzierung der Nationalen Risikoanalyse 2025.

In Konfliktgebieten sind NPOs mit akuten physischen Risiken konfrontiert, unter anderem durch terroristische Gruppen. Identifizierte Terrorismusfinanzierungsrisiken traten nicht in Isolation auf, sondern waren Teil einer Reihe von weiteren identifizierten physischen Risiken (oft in Kombination mit Terroranschlägen und bewaffneten Auseinandersetzungen) sowie Finanzrisiken (vor allem Korruption).

NPOs begegnen den identifizierten Risiken auf unterschiedliche Weise. Kleinere NPOs mit Präsenz in Risikogebieten ziehen sich bei identifizierten physischen Risiken, die in der Regel mit erhöhten Terrorismusfinanzierungsrisiken einhergehen, tendenziell aus der betroffenen Region und teils auch gänzlich aus dem betroffenen Land zurück. Diese Risikolimitierung verringert insgesamt die Bedrohungen, denen sie ausgesetzt sind. Größere, professionell strukturierte NPOs bleiben auch bei einer Verschlechterung der lokalen Sicherheitslage und damit verbundenen höheren Terrorismusfinanzierungsrisiken vor Ort. Es ist zu beobachten, dass diese NPOs ein breites Spektrum an risikomindernden Maßnahmen zum Umgang mit ihren physischen und Finanzrisiken einsetzen.

Diese Dynamik spiegelt sich in den einzelnen Risikobewertungen wider. Während die österreichischen gemeinnützigen Organisationen in den Ländern, in denen sie tätig sind, eine Reihe von Bedrohungen durch terroristische Gruppen feststellten, war nur eine relative Minderheit in diesen Ländern tatsächlich in jenen spezifischen Gebieten tätig, die besonders von terroristischen Bedrohungen betroffen sind.

Die Finanzströme fließen überwiegend an größere, professionell organisierte gemeinnützige Organisationen, die zahlreiche Projekte durchführen. Aufgrund ihres größeren Bekanntheitsgrades und ihres besseren Zugangs zu Finanzmitteln institutioneller Geber (insbesondere der Austrian Development Agency und des ECHO-Programms der Europäischen Kommission) stellen sie die überwiegende Mehrheit der Mittel in Gebieten mit aktiver terroristischer Bedrohung.

<u>Conclusio</u>: Zusammenfassend ergibt eine differenzierte Einstufung der Bedrohung:

Generell ist die Bedrohung für den NPO-Sektor als niedrig einzustufen.
Für jene NPOs (ca. 0,06% des Sektors),

- **die Terrorismusfinanzierungsrisiken in gewissen Projektbereichen identifiziert haben oder**
- **in Ländern auf den FATF-Listen oder der Hochrisikodrittstaatenliste der Europäischen Kommission tätig sind**

ist die Bedrohung als hoch bis sehr hoch einzustufen. Diese Einstufung betrifft nur den Projektbereich der NPOs, der unter die beiden identifizierten Risikobereiche fällt. Für die anderen Projektbereiche ist die Bedrohung als niedrig einzustufen.

<u>Sektorale Risiken</u>

Im Gegensatz zu jenen Vereinen, die sich an die gesetzlichen Vorgaben halten und Gefahr laufen, für Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, sind jene NPOs zu sehen, die

- sich für Terrorismusfinanzierung benutzen lassen,
- eigens zum Zwecke der Terrorismusfinanzierung eingerichtet wurden,
- in ihrer Vereinsgebarung Organisierte Kriminalität, Terrorismus und damit auch Terrorismusfinanzierung akzeptieren.

Wie bereits im organisatorischen Bereich ausgeführt, sind in erster Linie Vereine betroffen. Unter die ersten beiden Rubriken fallen Spenden- und Hilfsvereine, welche auch versuchen können, Gütesiegel unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu erlangen.

Eine erhöhte Bedrohung geht dabei besonders von jenen gemeinnützig auftretenden (aber bewusst missbräuchlich genutzten) Organisationen aus, die ihren Auftritt und ihre Aktivitäten nicht ausschließlich auf das Inland beschränken, sondern – zumindest teilweise – durch das Ausland (EU- und/oder Drittstaaten) finanziert werden, oder (auch) von dort Spendenzahlungen erhalten und diese dann in weiterer Folge wieder in das Ausland (EU- und/oder Drittstaaten) weiterleiten.

Bei solchen gemeinnützigen Organisationen besteht die Gefahr, dass Gelder oder sonstige Spenden, die in Form von Sammlungen von Vermögenswerten wie etwa Kleidung, Nahrungsmittel, oder Ausrüstungsgegenständen, nicht an tatsächlich Bedürftige gehen, sondern ganz, oder teilweise, terroristischen oder dem Terrorismus nahestehenden Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden bei der Verteilung absichtlich keine oder keine geeigneten Kontrollmechanismen eingerichtet oder die Kontrollmechanismen werden umgangen. Damit wird die Verteilung der Waren- und Geldspenden nicht oder nur unzureichend überwacht, wodurch eine unkontrollierte Güterverteilung – somit eine Weitergabe an terroristische Organisationen/Personen - stattfinden kann.

Unter die dritte Rubrik fallen sogenannte OMCG (outlaw motor cycle gangs), also organisierte Motorradbanden, die sich als Vereine konstituiert haben. Sie verdienen deshalb besondere Beachtung im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung, da sie sich nicht nur durch Beitragszahlungen von Mitgliedern, Verkauf von Supporter Kleidung, Arbeiten im Sicherheitsgewerbe, Rotlichtsektor, oder in Tattooshops, sondern auch durch Begehung strafbarer Handlungen finanzieren und durch ihre radikal-extremistischen Auftritte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass auch andere – hier nicht angeführte – gemeinnützige Organisationen für die Finanzierung des Terrorismus, insbesondere durch Bereitstellung von Infrastruktur, oder Ausbildungen, gegründet, oder ausgenützt werden. Die diesbezügliche Bedrohung ist jedoch als niedrig einzustufen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die sektorale Bedrohung in Relation zum gesamten NPO-Sektor als präsent, aber gering einzustufen.

Verletzbarkeit

Organisatorische Risiken

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurde die Verletzbarkeit von NPOs, die Spendengelder einsammeln oder verteilen, für den Missbrauch zu terroristischen Aktivitäten auf ein **mittleres** Risiko eingestuft. Bei gemeinnützigen Organisationen, die institutionelle Mittel erhalten, u. a. von der EU oder von Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung von EU-Mitteln zuständig sind, wird die Verletzbarkeit für Terrorismusfinanzierung als **niedrig** eingeschätzt. In der Folge soll die nationale Verletzbarkeit abgeleitet werden.

(a) Risikopotential:

Die Aktivitäten österreichischer NPOs finden zu einem überwiegenden Teil in Österreich statt. Lediglich ein kleiner Teil des Sektors hat eine internationale Präsenz, und davon wiederum ein noch kleinerer Teil auch in Ländern, die erhöhten Terrorismusfinanzierungsrisiken ausgesetzt sind (ca. 0,06% des Sektors auf Basis der Risikoerhebung, siehe Berechnungen oben). Das Risikopotential ist daher insgesamt als niedrig einzustufen. Da bereits relativ geringe Summen für Terrorismus verwendet werden können, ist in dem kleinen Segment des Sektors mit Aktivitäten in identifizierten Risikogebieten das Risikopotential als hoch einzustufen.

(b) Risikobewusstsein:

Die risikomindernden Maßnahmen österreichischer NPOs wurden im Rahmen der Befragungen durch das BMF in den Jahren 2023 und 2024 erhoben. Der Katalog umfasste unterschiedliche Maßnahmen aus den Bereichen Organisationsstruktur und Governance, Dokumentation, Finanzen, Externe Prüfungen, Partnerorganisationen sowie Risikomanagement im Bereich Terrorismusfinanzierung. Neben spezifischen Maßnahmen wie Risikoanalysen in Bezug auf Terrorismusfinanzierung oder Sanktionsscreenings wurden weitere Risikomanagementtechniken wie Kontrollstrukturen, Partnerassessments oder Dokumentations- und Berichtslegungspflichten erfasst, die Finanzrisiken und mittelbar auch Terrorismusfinanzierungsrisiken senken.

Die Bewertung der risikomindernden Maßnahmen war nicht statisch als tick-the-box approach angelegt. Die risikomindernden Maßnahmen wurden dahingehend bewertet, ob sie die identifizierten Risiken adressieren – die reine Quantität an umgesetzten Maßnahmen war nicht ausschlaggebend. Bei der Analyse der Fragebögen zeigte sich eine Differenzierung innerhalb des Sektors.

NPOs, die das Österreichische Spendengütesiegel tragen, über eine ADA- oder ECHO-Akkreditierung verfügen oder Mitglied der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz sind, setzten die überwältigende Mehrheit der Maßnahmen um. Die Erläuterungen der Maßnahmen zeigten ein sehr gut ausgeprägtes Verständnis von physischen und Finanzrisiken und ein sich gut entwickelndes Verständnis von Terrorismusfinanzierungsrisiken.

Auch NPOs außerhalb dieser Netzwerke wenden in der Regel mehrere der genannten risikomindernden Maßnahmen an, insbesondere in Bezug auf die generelle Kontrolle der

Finanzflüsse. Umfang und Intensität der getroffenen Maßnahmen steigen generell mit der Größe der NPOs. Allerdings ist auch zu beobachten, dass manche kleine NPOs sehr solide risikomindernde Maßnahmen vorweisen können. Hierzu zählen insbesondere NPOs mit MitarbeiterInnen aus dem Finanzsektor, die entsprechende Vorkenntnisse besitzen.

Die Ergebnisse der Risikoerhebungen werden durch eine Umfrage unter den Mitgliedern der Dachverbände AG Globale Verantwortung und KOO im Sommer 2024 bestätigt:

- 85,2% der Organisationen gaben an, dass ihr Bewusstsein für das Risiko, dass ihre Organisation oder ihre Partnerorganisationen für Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können, in den vergangenen 5 Jahren gestiegen ist.
- 92,6% der Organisationen gaben an, ihre Risikomanagementmaßnahmen in einem oder mehreren Bereichen in den vergangenen 5 Jahren verschärft zu haben.

(c) Rechtliche Rahmenbedingungen und die Aufsicht/Governance:
Der NPO-Sektor unterliegt einer Reihe von staatlichen Maßnahmen, externen und unabhängigen Kontrollmechanismen sowie Selbstregulierungsinitiativen.

1. Staatliche Maßnahmen

<u>Prüfung der Spendenabsetzbarkeit:</u>
Spenden sind als freiwillige Zuwendungen grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig. Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind jedoch Spenden an die in § 4a EStG genannten Einrichtungen betraglich begrenzt als Betriebsausgaben (wenn aus dem Betriebsvermögen geleistet) oder als Sonderausgaben (wenn aus dem Privatvermögen geleistet) abzugsfähig. Seit 1. Jänner 2024 steht die Möglichkeit zur Spendenabsetzbarkeit allen gemeinnützigen, mildtätigen, wissenschaftlichen und erwachsenbildnerischen Zwecken offen.

Die Zuerkennung der Spendenbegünstigung ist von der Körperschaft mittels amtlichen elektronischen Formulars zu beantragen. Dieses ist durch eine/n berufsmäßige/n Parteienvertreter/in gemäß Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) zu übermitteln. Dem Antrag ist die geltende Rechtsgrundlage der Körperschaft beizulegen. Für die Aufrechterhaltung der Spendenbegünstigung ist die Erfüllung der Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung jährlich durch berufsmäßige Parteienvertreter/innen gemäß WTBG 2017 dem Finanzamt Österreich zu melden.

Bei Körperschaften, die der Pflicht zur gesetzlichen oder satzungsmäßigen Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin unterliegen, ist zusätzlich bei der Antragstellung sowie nachfolgend jährlich das Vorliegen der Voraussetzungen sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin nach §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches (UGB) entsprechenden Prüfung zu bestätigen.

Das Finanzamt Österreich hat die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die erstmalige Zuerkennung der Spendenbegünstigung mit Bescheid festzustellen und die Körperschaft in eine vom Finanzamt Österreich zu führende Liste der begünstigten Spendenempfänger aufzunehmen. In dieser Liste ist das Datum, zu dem die Spendenbegünstigung bescheidmäßig erteilt wurde, zu veröffentlichen. Die Liste ist auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen zu veröffentlichen.

Bei Wegfall der Voraussetzungen oder Unterbleiben der fristgerechten Meldungen trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist ist die Spendenbegünstigung mit Bescheid zu widerrufen.

Von den größten 100 NPOs – sie stehen für 74% aller Spenden an zivilgesellschaftliche Einrichtungen – sind nur 6 nicht spendenbegünstigt. Allerdings benötigen auch diese nach anderen Rechtsmaterien einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin (bspw.: Vereinsgesetz, Privatstiftungsgesetz, Bundesstiftungs- und Fondsgesetz).

Zusätzlich werden weitere € 43 Mio. (rund 5% aller Spenden an NGOs) an kleinere, nichtprüfpflichtige Vereine (unter 1 Mio. Spenden) im Rahmen der Spendenbegünstigung ebenfalls geprüft. Wirtschaftsprüfungen sind im Vereinsgesetz, Privatstiftungsgesetz, Bundesstiftungs- und Fondsgesetz für gemeinnützige Körperschaften je nach Größe vorgeschrieben. Bundes- und Landesstiftungen haben mit den Landesstiftungsbehörden (und in bestimmten Fällen auch die Finanzprokuratur) eine eigene Aufsichtsbehörde.

Wie bereits beschrieben, konzentriert sich das Spendenaufkommen auf große NPOs, die sich durch professionelle Strukturen und die Umsetzung zahlreicher risikomindernder Maßnahmen auszeichnen. 94% des Spendenaufkommens aller zivilgesellschaftlichen Strukturen werden von einem Wirtschaftstreuhänder/einer Wirtschaftstreuhänderin durch Testat der Mittelaufbringung und Mittelverwendung geprüft, zudem unterliegen 75% aller Spenden der vertieften Prüfung für das Österreichische Spendengütesiegel.

Spendenaufkommen 2022 in Österreich nach Prüfungen

	Spenden		Pflichtprüfung	Prüfer	Freiwillige Prüfung
NGOs	€ 920 000 000	davon	€ 867 000 000	Wirtschaftsprüfer	€ 691 870 000
Staatliche Einrichtungen	€ 160 000 000		€ 160 000 000	Rechnungshöfe ua	nicht möglich
Kirchen	€ 23 000 000		€ 23 000 000	BKA Kultusamt	nicht möglich
Summe	**€ 1 103 000 000**		**€ 1 050 000 000**		**€ 691 870 000**
nur NGOs	100%		94%		75%
nicht geprüft			€ 53 000 000		€ 228 130 000

Abb: Vergleich Gesamtspendenaufkommen mit Pflichtprüfungen im Bereich der Spendenabsetzbarkeit und der freiwilligen Prüfung im Rahmen des OSGS.

Risikoerhebungen durch das BMF:

Das BMF führte 2023 und 2024 eine Erhebung von potentiellen Bedrohungen und Risikomanagementmaßnahmen im österreichischen NPO-Sektor durch. Die Fragebögen werden

in der Regel von der Leitungsebene der NPOs ausgefüllt bzw. weitergeleitet und dienen bereits auf diese Weise der Sensibilisierung. 2023 wurden ca. 450, 2024 ca. 350 Fragbögen (eine niedrigere Anzahl aufgrund der besseren Kenntnis darüber, welche NPOs in den Anwendungsbereich fallen) verschickt. Viele NPOs haben sich bereits intensiv mit dem eigenen Terrorismusfinanzierungsrisiko auseinandergesetzt und die Fragebögen führten bei allen NPOs zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Thema.

Risikobasierte Prüfungen des Finanzamts Österreich:
Auf Basis der Risikoerhebung wird das vereinsspezifische Prüfkontingent des Finanzamts Österreich teilweise umgeschichtet, um stichprobenartige Prüfungen von NPOs mit ermitteltem Risiko durchzuführen. Diese Prüfungen konzentrieren sich auf die Fälle mit sehr hohem und hohem Risiko. Sie beziehen sich auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Statuten und Finanzgebarung. Dabei berücksichtigen die PrüferInnen ein internes Dokument mit Red Flags der Terrorismusfinanzierung.

Outreach durch das BMF:
Das BMF bietet allen NPOs die Möglichkeit, kostenlos Feedback zu den abgegebenen Fragebögen zu erhalten. Außerdem hat das BMF einen eigenen NPO-Postkorb für alle Fragen in Zusammenhang mit der Prävention von Terrorismusfinanzierung eingerichtet und informiert auf seiner Webseite ausführlich darüber, wie sich NPOs vor dem Missbrauch für terroristische Zwecke schützen können. Im Rahmen der 2023 gegründeten Public Private Partnership mit dem NPO-Sektor (PPP NPOs) tauscht sich das BMF regelmäßig mit Dachverbänden und Interessenvertretungen des NPO-Sektors aus und informiert über Aktivitäten, Maßnahmen und gesetzlichen Vorgaben zur Prävention von Terrorismusfinanzierung.

Das BMF veranstaltet regelmäßige Vorträge für den NPO-Sektor, beispielsweise einen Vortrag zum Thema „Devisenverbringung in Drittstaaten“ oder einen Workshop zu „Länderrisikoanalyse“.

Die PPP NPOs hat ein innovatives neues Instrument zur Risikosensibilisierung eingeführt. Die Mitglieder der PPP NPOs und NPOs mit spezifischen Länderkenntnissen arbeiten gemeinsam an der Erstellung von Ländermerkblättern über TF-Risiken für NPOs. Sie kombinieren Informationen aus offiziellen Quellen (FATF-Berichte, nationale Risikobewertungen, sektorale Risikobewertungen) mit Berichten renommierter Forschungseinrichtungen und den Beiträgen von gemeinnützigen Organisationen, die in dem jeweiligen Land tätig sind.

Diese Zusammenarbeit gewährleistet, dass die gemeinnützigen Organisationen von Anfang an einbezogen werden und ihre praktischen Erfahrungen einbringen. Der erste Länderrisikobericht zu Kenia wurde bereits fertiggestellt, die Arbeit an weiteren Merkblättern ist im Gange.

Das BMF informiert ebenfalls im Rahmen des Nationalen Koordinierungsgremiums und verschiedener Public-Private-Partnerships mit Verpflichteten über die Risiken und risikomindernden Maßnahmen im NPO-Sektor. So erhalten Behörden und Verpflichtete aktuelle Informationen über den NPO-Sektor.

2. Externe, unabhängige Kontrollmechanismen

Akkreditierung durch die Austrian Development Agency (ADA)

Um ADA-geförderte Projekte im humanitären Bereich oder Nexus-Projekten umsetzen zu können, müssen NPOs sich von der ADA vorab akkreditieren lassen. Voraussetzung ist die Erfüllung strenger Qualitätsstandards, u.a. müssen ansuchende Organisationen einen Nachweis interner Prozesse und Kontrollsysteme zur Vermeidung von Betrug, Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen Formen des Missbrauchs erbringen.

EU Humanitarian Partnership Certificate 2021-2027 (DG ECHO)

Ähnlich wie im Fall der ADA können sich NPOs bei DG ECHO, die der Europäischen Kommission unterstellt ist, als Implementierungspartner humanitärer Maßnahmen präqualifizieren. Um das EU Humanitarian Partnership Certificate von DG ECHO zu erhalten, müssen die antragstellenden Organisationen unter anderem Qualitätskriterien erfüllen, die explizit auf die Vermeidung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche abzielen.[18]

Andere Maßnahmen

Neben den genannten Maßnahmen prüfen auch andere FördergeberInnen die ordnungsgemäße Mittelverwendung. So besteht beispielsweise eine gesetzliche Prüfpflicht für größere Vereine (ab 1 Mio. Euro jährlichem Spendenaufkommen) aufgrund des Vereinsrechts. Die ADA führt für Förderungen ab 100.000 Euro ein standardisiertes Partner Assessment durch und auch andere öffentliche FördergeberInnen (z.B. Länder, Ministerien, EU/INTPA) haben eigene Prüfverfahren für ihre FördernehmerInnen.

3. Selbstregulierungsmaßnahmen

NPOs kooperieren einerseits in unterschiedlichen Zusammenschlüssen miteinander und konkurrieren andererseits um Spendengelder. Dabei ist die zweckmäßige Verwendung der Spendengelder ein zentrales Argument der Spendenwerbung. NPOs heben die verliehene Spendenabsetzbarkeit, das Spendengütesiegel oder andere Maßnahmen zur zweckmäßigen Mittelverwendung in der Regel prominent hervor.

Das Österreichische Spendengütesiegel

Das Österreichische Spendengütesiegel wird von der Kammer der SteuerberaterInnen und WirtschaftsprüferInnen (KSW) vergeben. Es belegt, dass eine Spendenorganisation mit den ihr anvertrauten Geldern sorgfältig und verantwortungsvoll umgeht und stellt sicher, dass Spendengelder zweckbestimmt und wirtschaftlich eingesetzt werden.

[18] DG ECHO (o.D.): Terms of Reference for the ex-ante assessment. Abgerufen unter: https://www.dgecho-partners-helpdesk.eu/download/referencedocumentfile/91

Alle Spendengütesiegel-Organisationen verpflichten sich freiwillig, die umfassenden Kriterien des Österreichischen Spendengütesiegels zu erfüllen und lassen sich einmal jährlich von einer/m unabhängigen SteuerberaterIn oder WirtschaftsprüferIn – Verpflichtete nach dem WTBG – kontrollieren. Teil jeder OSGS-Prüfung sind explizit risikominimierende Maßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz („KOO“):
Die Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz ist als Interessenvertretung u.a. für die Vernetzung, Koordination und Qualitätssicherung derjenigen katholischen Einrichtungen und Organisationen in Österreich zuständig, zu deren Aufgabengebiet Entwicklungszusammenarbeit, entwicklungspolitische Inlandsarbeit oder missionarische Zusammenarbeit gehören.

Die (aktuell 35) Mitglieder der KOO-Interessenvertretung folgen einer Reihe gemeinsamer Regularien und Standards und unterliegen der bischöflichen Aufsicht. Bei Verstößen und Fehlverhalten können von Seiten der Österreichischen Bischofskonferenz Sanktionen bis hin zum Ausschluss der Organisation verhängt werden.

Die Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz betreibt ein Betrugswarnsystem unter ihren Mitgliedern, mit dem betrügerische Projektansuchen im Netzwerk geteilt, zentral dokumentiert und analysiert werden.

Schulungen innerhalb des NPO-Sektors:
Dachverbände und Interessenvertretungen des NPO-Sektors tragen mit zahlreichen Veranstaltungen und Aktivitäten zur Information und Sensibilisierung des Sektors für Terrorismusfinanzierungsrisiken sowie für Maßnahmen, die NPOs zum Schutz vor diesen Risiken ergreifen können, bei.

2024 stand das Österreichische Spendengütesiegel-Forum unter dem Motto „Prävention statt Reaktion – Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und der Einfluss politischer Debatten auf NPOs“. Mitglieder der KSW, NPOs sowie Vertreter*innen des Bundesministeriums für Finanzen widmeten sich der Frage, wie NPOs sich vor ungerechtfertigten Vorwürfen der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung schützen können.

Der **Fundraising Verband Austria** führt jährlich mind. 2-3 Seminare zum Thema „Recht und Steuern“ durch. Teil des Inhaltes sind auch die Grundzüge des Themas. In der umfassenderen Ausbildung für FundraiserInnen, dem zweisemestrigen Diplomlehrgang „Fundraising Operations & Management“ wird das Thema jedenfalls eingehend behandelt.

Die **AG Globale Verantwortung**, der Dachverband entwicklungspolitischer und humanitärer NPOs in Österreich, hat seit 2021 insgesamt 6 Veranstaltungen mit ExpertInnen-Inputs für ihre Mitgliedsorganisationen zum Thema Antiterrorismusmaßnahmen organisiert. Unter anderem

wurden die TeilnehmerInnen auf den praktischen Umgang mit Sanktionslisten, das Management von Terrorismusfinanzierungsrisiken oder die Prävention von Korruption geschult. Außerdem führte die AG Globale Verantwortung mehrere Befragungen unter ihren Mitgliedern zum Thema durch und trägt mit laufenden Aussendungen und Informationen zur Sensibilisierung des Sektors bei.

Zudem führte die AG Globale Verantwortung gemeinsam mit der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz im 1. Halbjahr 2024 eine Veranstaltungsserie zu Herausforderungen und Lösungsansätzen im internationalen Zahlungsverkehr für NPOs durch, die auch der Sensibilisierung für Terrorismusfinanzierungsrisiken diente.

Die **Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz** hat seit 2021 insgesamt 4 Veranstaltungen zum Thema „Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" durchgeführt. In zwei Veranstaltungen jährlich werden wechselnde Fragen der Qualitätssicherung in der internationalen Projektarbeit behandelt, u.a. zu Partnerassessments, Betrugsversuchen und Zahlungsinstrumenten. Weiters führte die Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz im genannten Zeitraum unter ihren Mitgliedern mehrere Befragungen zu Geldtransfers in Konflikt- und Risikoregionen durch und trägt mit fortlaufenden Aussendungen und einem zentralen Betrugswarnsystem zur Information und Sensibilisierung unter ihren Mitgliedern bei.

Internationale Finanzströme und risikomindernde Maßnahmen

2021 gaben österreichische NPOs private Mittel in Höhe von insgesamt € 172 Mio. für Entwicklung und Humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern (über 90%) sowie für Administration und Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in Österreich aus (weniger als 10%). Als Entwicklungsländer gelten jene Länder, die in der Empfängerländerliste des OECD Development Assistance Committee angeführt werden. Darunter fallen Länder, die von der Europäischen Kommission oder der Financial Action Task Force gelistet sind, aber auch andere Länder ohne erhöhtes Risiko.

- 98,3% der Mittel setzten Organisationen um, die spendenbegünstigt sind und daher jährlich von unabhängigen, externen WirtschaftsprüferInnen geprüft werden.
- Von den nicht-spendenbegünstigten Organisationen sind zumindest ein weiteres Drittel dennoch wirtschaftsgeprüft. Damit erhöht sich der Anteil der Mittel, die von wirtschaftsgeprüften Organisationen umgesetzt wurden, auf 98,9%.
- 83,4% der Mittel setzten Organisationen um, die Träger des Österreichischen Spendengütesiegels sind und jährlich anhand strenger Qualitätskriterien – inkl. Kriterien zu Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche – von externen, unabhängigen WirtschaftsprüferInnen überprüft werden.
- 38,6% der Mittel setzten Organisationen um, die als Implementierungspartner bei der ADA akkreditiert sind und ein strenges Qualifizierungsverfahren – inkl. Überprüfung von Kriterien zu Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche – durchlaufen haben.

- 25,7% der Mittel setzten Organisationen um, die als Implementierungspartner von DG ECHO zertifiziert sind und ein strenges Prüfverfahren der DG ECHO durchlaufen haben – auch entlang von Kriterien zu Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche.
- 89,0% der Mittel setzten Organisationen um, die entweder das jährliche Prüfverfahren des Spendengütesiegels oder jenes für den Erwerb der ADA-Akkreditierung bzw. der ECHO-Zertifizierung durchlaufen haben und damit von einer oder mehreren externen, unabhängigen Stellen auf die Einhaltung von Kriterien zu Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche überprüft wurden. Eine ADA-Akkreditierung sowie eine ECHO-Zertifizierung ist in der Praxis eher für große, humanitäre NPOs ausgelegt.

	Private Zuschüsse 2021 (in €)	**Anteil an Gesamt**
Gesamt	172.002.728	
davon umgesetzt von		
spendenbegünstigten NPOs	169.041.392	98,3%
wirtschaftsgeprüften NPOs	170.081.841	98,9%
OSGS-zertifizierten NPOs	143.415.198	83,4%
ADA-akkreditierten NPOs	66.379.513	38,6%
ECHO-zertifizierten NPOs	44.209.726	25,7%
OSGS-zertifizierten, ADA-akkreditierten oder ECHO-zertifizierten NPOs	153.051.757	89,0%

Quelle: AG Globale Verantwortung auf Basis von Daten der ADA, BMF, DG ECHO, KOO und KSW

Insgesamt zeigt sich, dass 98,9% der internationalen Projektmittel von gemeinnützigen Organisationen verwaltet werden, die mindestens einer und oft mehreren externen Prüfungen unterzogen werden. 89,0% aller Mittel werden von NPOs umgesetzt, die einem oder sogar mehreren Prüfverfahren durch externe, unabhängige Stellen (KSW, ADA, DG ECHO) unterliegen, die Kriterien zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassen.

Alle genannten Maßnahmen wirken risikomindernd. Das Österreichische Spendengütesiegel, die ADA-Akkreditierung und die ECHO-Zertifizierung wirken aufgrund ihres umfassenden Prüfumfangs und der regelmäßigen Rezertifizierungsmaßnahmen durch externe Stellen besonders nachhaltig risikomindernd. Die Auswertung der Risikoerhebungsbögen zeigte auch, dass NPOs, die über eine oder mehrere der drei Zertifizierungen verfügen, ein sehr starkes Risikobewusstsein haben und umfassende Risikomanagementsysteme eingerichtet haben. Daher ist ihre Verletzbarkeit als niedrig einzustufen. NPOs außerhalb dieser Netzwerke wenden in der Regel mehrere der genannten risikomindernden Maßnahmen an, insbesondere Maßnahmen zur zweckmäßigen Verwendung der Finanzmittel. Der Umfang und die Intensität der getroffenen Maßnahmen nehmen im Allgemeinen mit der Größe der NPO zu. Allerdings ist auch zu beobachten, dass einige kleine NPOs sehr solide risikomindernde Maßnahmen aufweisen. Insgesamt ist die Verletzbarkeit der NPO außerhalb dieser Netzwerke als mittel bis hoch einzustufen.

Human- und Finanzressourcen: Für die strategischen Aufgaben, den Outreach und die Risikobewertung sind 1,5 VZÄ im BMF zugeordnet. 6 speziell ausgebildete PrüferInnen des Finanzamts Österreich führen die Prüftätigkeiten durch.

<u>Conclusio</u>: Generell ist die Verletzbarkeit von NPOs, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, differenziert einzustufen.

Die vorliegende Einstufung betrifft nur NPOs mit identifizierten Risikofaktoren (ca. 0,06% des Sektors)[19] . Viele der genannten Kontrollmaßnahmen sind jedoch weit im NPO-Sektor verbreitet.

Die Verletzbarkeit von NPOs, für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, ist niedrig für NPOs, die

- **das Österreichische Spendengütesiegel,**
- **eine ADA-Akkreditierung**
- **und/oder eine ECHO-Zertifizierung haben.**

Die Verletzbarkeit von NPOs außerhalb dieser Netzwerke ist als mittel bis hoch einzustufen.[20]

<u>Sektorale Verletzbarkeit</u>

Die für gemeinnützige Tätigkeiten verwendeten juristischen Personen (Vereine, Privatstiftungen, ferner auch Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) wurden mit einem mittleren rechtsformspezifischen Risiko bewertet (Genossenschaften mit einem niedrigen Risiko).

Für den NPO-Sektor ist zu beachten, dass die oben beschriebenen Kontrollmechanismen (Pflicht zu Wirtschaftsprüfungen ab einer gewissen Summe und eigene Prüfungen der FördergeberInnen) greifen. Zusätzlich tendiert das Spendenverhalten der Bevölkerung zu etablierten NPOs, die Kontrollmechanismen wie der Spendenabsetzbarkeit und dem Österreichischen Spendengütesiegel unterliegen. Wie bereits beschrieben, konzentriert sich das Spendenaufkommen zunehmend auf große NPOs, die sich durch professionelle Strukturen und die Umsetzung zahlreicher risikomindernder Maßnahmen auszeichnen. 94% des Spendenaufkommens aller zivilgesellschaftlichen Strukturen werden von einem Wirtschaftstreuhänder/einer Wirtschaftstreuhänderin durch Testat der Mittelaufbringung und Mittelverwendung geprüft, zudem unterliegen 75% aller Spenden der vertieften Prüfung für das

[19] NPOs mit Projekten in Ländern, die von der Europäischen Kommission oder der Financial Action Task Force gelistet sind, sowie Projekten, bei denen NPOs Terrorismusfinanzierungsrisiken identifiziert haben.
[20] Diese Einschätzung stellt einen Mittelwert dar. Im Rahmen der Risikoerhebungen fanden sich NPOs, die durch umfangreiche Kontrollsysteme ebenfalls eine niedrige Verletzbarkeit aufweisen. Eine sehr geringe Anzahl an NPOs hatte durch schwach ausgeprägte Kontrollsysteme eine hohe bis sehr hohe Verletzbarkeit.

Österreichische Spendengütesiegel. 98,9% der internationalen Projektmittel werden von gemeinnützigen Organisationen verwaltet, die mindestens einer und oft mehreren externen Prüfungen unterzogen werden.

Daher ist es möglich, beispielsweise einen Verein einfach zu gründen, andererseits erschweren rechtliche und faktische Hindernisse den missbräuchlichen Einsatz einer NPO, um größere Summen umzusetzen.

Conclusio: Zusammenfassend ist die sektorale Verletzbarkeit des NPO-Sektors für die gezielte Terrorismusfinanzierung durch einzelne NPOs mit niedrig bis mittel einzustufen.

Gesamtrisiko

Organisatorisches Risiko:

In den zusammengefassten Szenarien der supranationalen Risikoanalyse wurden NPOs, die Spendengelder sammeln oder verteilen, für den Missbrauch zu terroristischen Aktivitäten auf ein **mittleres** Risiko eingestuft. Bei gemeinnützigen Organisationen, die institutionelle Mittel erhalten, u. a. von der EU oder von Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung von EU-Mitteln zuständig sind, wird die Verletzbarkeit für Terrorismusfinanzierung als **niedrig** eingeschätzt. In der Folge soll das nationale Risiko abgeleitet werden.

Zusammenfassend ergibt sich eine differenzierte Einstufung des Gesamtrisikos:

Generell ist das Risiko für den NPO-Sektors, für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, als niedrig einzustufen.

Das Risiko jener NPOs mit Projekten in identifizierten Risikobereichen (ca. 0,06% des Sektors)[21] für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, ist mittel, wenn sie

- **das Österreichische Spendengütesiegel,**
- **eine ADA-Akkreditierung**
- **und/oder eine ECHO-Zertifizierung haben.**

[21] Projekte in Ländern, die von der Europäischen Kommission oder der Financial Action Task Force gelistet sind, sowie Projekte, bei denen NPOs Terrorismusfinanzierungsrisiken identifiziert haben.

Das Risiko von NPOs außerhalb dieser Netzwerke bei Projekten in identifizierten Risikobereichen[22] ist als mittel bis hoch einzustufen.[23]

Diese Einstufung betrifft nur den Projektbereich der NPOs, der unter die beiden identifizierten Risikobereiche fällt. Für die anderen Projektbereiche ist das Risiko als niedrig einzustufen.

<u>Sektorales Risiko:</u>
Zusammenfassend ist das Risiko des NPO-Sektors für die gezielte Terrorismusfinanzierung durch einzelne NPOs als niedrig bis mittel einzustufen.

Empfehlungen

Die Empfehlungen richten sich an Behörden und beinhalten Vorschläge, wie die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessert werden kann. Aufgrund der Dichte an staatlicher Kontrolle, externen und unabhängigen Kontrollmechanismen sowie Selbstregulierungsmaßnahmen des Sektors ist derzeit keine gesetzliche Änderung erforderlich.

- Sicherstellung und Verbesserung der Datenqualität
- Durchführung der Risikoerhebung
- Weiterführung der staatlichen Kontrollmaßnahmen
- Schulungen und Vorträge für den Sektor

[22] Projekte in Ländern, die von der Europäischen Kommission oder der Financial Action Task Force gelistet sind, sowie Projekte, bei denen NPOs Terrorismusfinanzierungsrisiken identifiziert haben.
[23] Diese Einschätzung stellt einen Mittelwert dar. Im Rahmen der Risikoerhebungen fanden sich NPOs, die durch umfangreiche Kontrollsysteme ebenfalls ein mittleres Risiko aufweisen. Eine sehr geringe Anzahl an NPOs hat durch schwach ausgeprägte Kontrollsysteme ein hohes bis sehr hohes Risiko.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5, 1010 Wien
+43 1 514 33-0
email@bmf.gv.at
bmf.gv.at